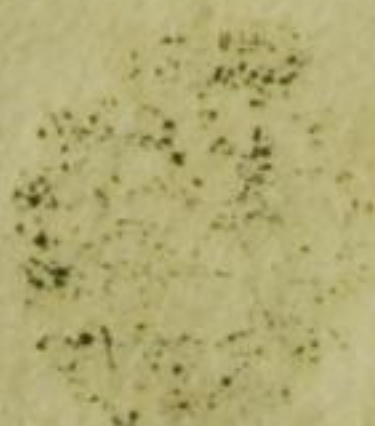


483.

Inv. Camb. 3086 1/2



D. Johann Gottlieb Siegel,

weiland Jur. Feud. Prof. Publ. Ordin. der Academie zu Leipzig Syndici, des
Königl. Pohln. und Churf. Sächs. Ober- Hof- Gerichts auch des
Consistorii daselbst Advocati &c.

Einleitung

zum

Wechsel-Recht

überhaupt,

darinnen

aus den neuesten in Europa üblichen Wechsel-
Ordnungen gezogene Sätze

nach ihrer

natürlichen Ordnung

sowohl

unterschiedener Wechsel-Gesetze dunkler
Stellen deutliche Erklärung

und in

Ermangelung der Vorschrift in denen Wechsel-Ordnungen
aus denen allgemeinen Rechten entlehnte Principia,

nebst vielen

den Vsum Fori erläuternden Principiis
zu befinden.

Vermehrt von

D. August Friedrich Schott,

der juristischen Alterthümer öffentl. Professor, und des kleinen Fürstent-
Collegii zu Leipzig Collegiaten.



Dritte Auflage.

Leipzig,

bey Johann Samuel Heinsius.


1773.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'D. Johann...', 'Gemeine...', and 'Vater...']





Vorrede des Verfassers.

 eine Einleitung zum Wechs-
sel, Rechte hat so viel Bey-
fall gefunden, daß die
Exemplaria vergriffen, und daher zur
andern Auflage geschritten werden müs-
sen. Hierbey habe das Buch noch brauch-
barer zu machen, und in solchen Stand

* 2

zu

Vorrede

zu setzen, mich bemühet, daß selbiges nicht alleine bey Academischen Fürlesungen zum Grunde geleyet, sondern auch in foro bey Entscheidung derer streitigen Wechsel-Sachen, als ein allgemeines Wechsel-Recht angesehen werden möchte. Diesen Endzweck, so viel möglich, zu erreichen, habe die Sätze an vielen Orten verbessert, erläutert und vermehret; sowohl, daß der geneigte Leser desto weniger an der Application dererselben zu zweifeln habe, unterschiedene Præjudicia und practische Anmerkungen mitgetheilet. In dem andern Theile habe zuletzt ein neues Capitel vom Wechsel-Processen hinzugefüget. Die Absicht darbey gehet dahin, daß, wenn einer von dem modo procedendi in Wechsels

sels

des Verfassers.

sel = Sachen Nachricht verlanget, er dieserwegen nicht einen andern Autorem erst consuliren darf, sondern sich hier Rathsh erholen kan, und michin alles beyfam = men findet. Bey Entwerfung des Wechsel = Processus habe zwar vornehmlich auf die in Chur = Sächsischen Landen übliche Gerichts Ordnung das Absehen gerichtet: allein weiln selbige dem Endzweck des Wechsel = Rechts am nächsten tritt, und mit einem natürlichen Zusammenhange verknüpfet ist, daher auch in vielen andern Provinzien auf solche Art procediret wird; so glaube, daß dieses Capitel zu einem Abriß des Wechsel = Processus überhaupt dienen kan. Wie aber die Gerichts = Ordnung bey streitigen

Vorrede des Verfassers.

Wechsel = Sachen einerley ist, es betreffe selbige eigene, oder trafirte Wechsel; als wird dadurch die Einwendung, daß mein entworffener Wechsel = Proceß, da er in dem andern von trafirten Wechseln handelnden Theile wahrzunehmen, bey eignen Wechseln vielleicht nicht gebraucht werden könnte, von sich selbst zerfallen. Der geneigte Leser lasse sich übrigens diese meine Bemühung nicht entgegen seyn, und beehre die andere Auflage mit gleicher Gütigkeit, wie die erstere; zu dem Ende dessen Wohlgelegenheit mich bestens empfehle. Leipzig, den 20 Mart. 1751.

D. Johann Gottlieb Siegel.

Prof. Publ.

Vor



Vorrede des Herausgebers.



Da sich auch die zweite Auflage
der bekannten und bewährten
Siegelischen Einleitung zum Wechselrecht ver-
griffen, und der Herr Verleger mir daher die
Besorgung einer neuen aufgetragen hat; so ist
es Pflicht, den Leser von den Zusätzen, die von
mir hinzu gekommen sind, zu benachrichtigen:

Die

Vorrede

Die Absicht ist keinesweges gewesen dieses ohnediß zugleich zu Vorlesungen bestimmte Buch zu vergrößern oder umzugießen, sondern nur hauptsächlich durch Anführung der nach Siegels Zeiten erschienenen oder demselben unbekannt gewesenen Wechselordnungen, woben ich mich fast allein der drey Fortsetzungen des Siegelschen Corporis Juris Cambialis, die man dem berühmten Herrn Hofrath Uhle zu verdanken hat, der mir auch überdiß ein paar ganz neue Preußische und Braunschweigische Wechselverordnungen zu diesem Behuf gütigst mitgetheilt hat, bedient habe, etwas vollständiger und zu dem neuesten Gebrauche geschickter zu machen. Um diese Absicht zu erreichen, habe ich vorzüglich nur diejenigen Stellen angemerkt, welche entweder eigene und wirklich neue Verordnungen

ordnun-

des Herausgebers.

ordnungen enthalten oder solche Punkte betreffen, darinnen sich nach dem Wechselrechte niemals, nicht einmal im Zweifel allgemeine Regeln geben lassen, diejenigen hingegen, welche mit den gewöhnlichen Grundsätzen und den meisten Wechselgesetzen übereinstimmen, sparsamer angeführt. Zusätze von anderer Art habe ich selten und nur da, wo ich es für unumgänglich nöthig hielt, angebracht. Das letzte Kapitel vom Wechsel-Processse wäre zwar eigentlich der meisten Zusätze fähig gewesen. Allein da Siegel's Absicht dabey bloß dahin geht, nur einen ganz kurzen Abriß davon, besonders von dem Chursächsischen Wechselprocessse zu geben, so hätte ich an die Stelle der Siegelischen Arbeit eine ganz neue und eigene Ausführung setzen müssen, wenn ich ihr hätte

die

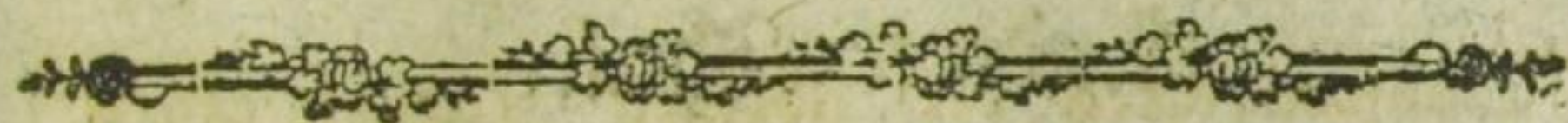
Vorrede des Herausgebers.

die Vollständigkeit der übrigen Kapitel geben wollen, Alsdenn aber würde Siegel nicht Siegel geblieben seyn. Damit meine Zusätze von der Siegelischen Arbeit gleich unterschieden werden können, so habe ich sie alle mit Sch. Bezeichnet, auch, wenn sie in den Siegelischen Text eingeschaltet werden mußten, mit Klammern [] eingeschlossen. Ich wünsche nichts mehr, als daß auch diese Bemühung dem Publikum nicht mißfällig seyn möge. Geschrieben zu Leipzig in der Ostermesse 1773.

A. F. Schott.

Innhalt

Innhalt der Einleitung



Inhalt

der Einleitung zum Wechsel-Rechte überhaupt.

Vorbericht von Wechsel = Briefen und deren
Rechte Blat 1

Erster Theil.

Von eigenen Wechsel = Briefen.

- Cap. I. Von Beschaffenheit der eignen Wechsel-
Briefe 17
- II. Von den Personen, welche eigene Wechsel-
Briefe ausstellen können 45
- III. Von der aus eignen Wechsel = Briefen flie-
ßenden Verbindlichkeit 57
- IV. Von Verjährung der eignen Wechsel-
Briefe 75

Anderer

zum Wechselrechte überhaupt.

Anderer Theil.

Von traßirten Wechsel-Briefen.

Cap. I. Von Beschaffenheit und Eintheilung der traßirten Wechsel-Briefe, auch Retour- und Rück-Wechsel	Blat 87
II. Vom Remittenten	110
III. Vom Traßirer	130
IV. Vom Präsentanten	143
V. Vom Acceptanten	205
VI. Von Wechsel-Klagen und deren Verjährung	243
VII. Vom Wechsel-Processe	256

Ende



Einleitung
zum
Wechsel-Rechte überhaupt.

Vorbericht
von
Wechsel-Briefen,
und
deren Rechte.

§. I.

 Das Wort: Wechsel, bedeutet auch einen Tausch (*), welcher Bestand in dem Lateinischen Worte: Cambium (**), ebenermassen zu befinden, wie die Stelle in dem Longobardischen Lehn-Rechte I. F. 22. mit mehrern besaget:

D. Siegels Wechs. Recht,

U

S. du

S. du Fresne *Glossarium* verb. *cambium*.
daher *cambiare* so viel als *permutare* heisset.

*Leg. Salic. Tit. XXXIX. verb. se comparasse, aut
cambiasse dixerit. Tit. XLIX. verb. vendide-
rint, aut cambiaverint.*

*Leg. Bajuvariorum Tit. XV. Cap. VIII. verb.
commutatio, hoc est, quod cambias, talem,
qualem emtio habeat firmitatem.*

Alleine gegenwärtig ist dem Deutschen Worte:
Wechsel, und Lateinischen Worte: *Cambium*, ein
anderer Begriff bezuiegen, nemlich es wird durch
beydes eine besondere Gattung einer durch den Ge-
brauch eingeführten Handlung verstanden, mithin das
sogenannte *Cambium minutum*, welches in einer Ver-
wechslung gewissen Geldes mit andern bestehet, hier
in keine Erwegung kommet (***)

(*) Welcher Verstand mit dem Ursprunge des Wortes:
Wechsel, übereinkommt, inmaßen selbiger von dem
lateinischen Worte: *vix, vicis*, geleitet wird. Wach-
ters *Glossar. verb. Wechsel*.

(**) Dieses Wort stammet ab von dem alten teutschen
Worte: *Kam*, welches sonst eine Hand bedeutet,
weiln bey dem Tausch die Sache aus einer Hand in die
andere gehet. *Wachter c. l. verb. Kam*.

(***) Woher sich ergiebet, daß die lateinischen Wörter:
campsores, collybistæ, nummularii, auf die Kaufleute,
welche mit Wechsln ihr Verkehr haben, nicht können
appliciret werden, weiln *campsores, collybistæ, &c.*
diejenigen seyn, welche eine gewisse Geld-Sorte mit ei-
ner andern vertauschen, und daher einen Gewinn zie-
hen. *Salmas. in tr. de fœnore trapezitico.*

§. II.

Zu welcher Zeit aber solche Wechsel-Handlung
eingeführet, ist noch nicht satzsam erwörtet. Einige
stehen

stehen in den Gedancken, daß die Juden, welche unter der Regierung Königs Dagoberti anno 640. hernach durch Philippum Augustum anno 1181. und Philippum Longum anno 1316. aus Franckreich vertrieben worden, und sich in die Lombardie begeben, ein Mittel erfunden, das ihrige, welches sie in ihrer Freunde Hände zurück gelassen, vermittelst gepflogener Correspondenz, und kleiner Billets, so denen Wechsels Briefen ähnlich gewesen, durch Reisende, oder fremde Kaufleute an sich zu ziehen.

*Savary negociat. perfect. part. I. Lib. III. cap. III.
p. 103.*

Ricard. tractat. gener. de commerc. p. 122.

Alleine wider diese Meynung hat Jacobus du Puy in *tract. de arte literarum Cambii Cap. II. n. 5.* zwey triffliche Einwendungen gemacht, nemlich, daß die Juden dreyimal aus Franckreich vertrieben worden, und zwischen ieglicher Vertreibung ein nicht geringes Spatium sich äußere, gleichwohl nicht gesaget werden könnte, ob bey der ersten, andern, oder dritten Vertreibung, die Juden durch Billets, oder Wechsels Briefe ihre Effecten aus Franckreich salviret. Hlernächst wäre die Vertreibung derer Juden eine Straffe ihres Raubens und anderer Verbrechen gewesen, wodurch sie in Franckreich sich verhaft gemacht, folglich wider alle Wahrscheinlichkeit lauffe, daß die Juden in Franckreich Freunde verlassen, welche ihre Effecten in Verwahrung genommen, mit ihnen correspondiret, in einen Handel sich eingelassen, und dadurch die zurück gebliebenen Effecten ihnen zu übermachen, sich bemühet, weiln sie ja, wenn dieses bekannt worden, grosse Gefahr zu besorgen gehabt.

§. III.

Nur angeführter Jacobus du Puy hält c. 1. n. 4. mit dem de Rubis in *Historia Civitatis Lugdunensis* p. 289. davor, daß die Florentiner, als sie durch derer Sisselliner Beeinträchtigung vertrieben worden, und nach Frankreich sich gewendet, in Frankreich das Wechsel-Negotium erfunden, und dadurch aus Italien ihr Vermögen an sich gezogen.

§. IV.

Herr D. Raumburger behauptet in seiner *Justitia Selecta Gentium Europæarum in Cambiis* Cap. II. §. II. daß vermuthlich von denen Venetianern (*) oder Genuesern das Wechsel-Negotium zuerst erfunden worden, dessen hieher gehörigen Worte lauten also:
 „Vermuthlich aber, daß, da die Handlung, wie
 „Cap. I. ausgeführet, am ersten von denen Venetianern
 „in die weit entlegene Orte und Lande geschehen,
 „und mehr und mehr gestiegen, sofort auch die Kauff-
 „und Handelsleute in fremde Länder, der Kundschaft
 „und Negotien halber, zu reisen, und damit aller-
 „hand Vortheilgen mehrers kundig zu werden, ange-
 „fangen haben, da in Wahrheit es denen Reisenden,
 „sonderlich in weit entlegene Lande sehr beschwerlich
 „und gefährlich gefallen, wenn sie jedesmalen so viel
 „baares Geld, um den Einkauf der Waaren zu thun,
 „in fremde Lande, da es zum öftern nicht einmal in
 „dem gesetzten Valore gilt, mit sich führen, oder auch,
 „wenn sie nach der Hand den Verkauf ihrer Ges-
 „würze und andern Waaren, z. E. in Flandern,
 „und andern Orten gethan, sie wiederum von dar
 „mit so vielem und großem baaren Gelde nacher Hause
 „zurück reisen sollen, wie dann die Kaufmannschaft
 „und Handlung ohne Reisen nicht bestehen kan, und
 „lesen wir, daß die Consumtion des Oels in Egypten,
 „ten,

zum Wechsel-Rechte überhaupt. §

„ten, selbstem dem Welt-gepriesenen Philosopho Pla-
 „toni Gelegenheit zu reisen gegeben habe, daher nicht
 „unwahrscheinlich, daß incirca um das Ende des
 „zwölfhundertens Jahres, da man zumaln statt derer
 „Bauer- oder Römischen Zahlen, mit Ziffern zu
 „schreiben angefangen hat, auch das Wechsel-Recht
 „bey denen Venetianern oder Genuesern, als denen
 „ältesten Kaufleuten in Europa inventiret, und in
 „Schwang gebracht worden. Und da um diese
 „Zeit, und so fort, das Bellum sacrum, oder die hei-
 „ligen Creuz-Züge ins gelobte Land mit vielem Volk
 „und unbeschreiblichen Kosten zu Werck gerichtet, auch
 „dahero andere Christen aus heiliger Andacht bewogen
 „worden, diese Wallfahrten und Reisen nach dem ge-
 „lobten Lande häufig zu thun, so ist leicht zu erachten,
 „daß die Kaufleute, sonderlich die Venetianer und
 „Genueser, als die zu der Zeit die berühmtesten gewe-
 „sen, in geringsten nicht gefeyert haben werden, sich
 „dieser Occasion zu bedienen, und mit dergleichen in-
 „ventirten Wechsel-Briefen dieses heilige Vorhaben
 „best-möglichst zu befördern.

(*) Dieser Meynung pflichtet auch bey Heineccius in
Elem. Jur. Camb. Cap. 1. §. VIII. und beziehet sich im
 §. X. auf ein zu Venedig im 14. Seculo von denen Wech-
 seln errichtetes SCtum. Woben zu erinnern, daß Hein-
 neccii in nur erwehntem §. X. und denen daselbst ge-
 brauchten Worten: *quod integrum servavit Nicol. de*
Passerib. de scriptur. privat. Lib. III. rubr. de liter. cam-
bial. §. 16. gehegte Meynung nicht dahin gehet, daß der
 angeführte Autor an der verührten Stelle das SCtum
 mitgetheilet, sondern der Verstand ist dieser, daß der
 Nicol. de Passerib. nur angezogenes SCtum besitze, im-
 massen in dessen *Lib. III. und Qu. XL. der §. 16.* also
 lautet: *in hoc felicissimo Imperio, ac Dominio Domino-*
rum Venetorum Consulto majoris Consilii 1357. 29. Martii
clare provisum est, contra cambia, & contractus usurarios,
ut judices ea reducant ad rectas & honestas quantitates,
id, quod etiam observetur, quando denarii ipsius contra

Etus cambiorum stipulati essent per publica instrumenta, & prout latius apparet ex præfato Senatusconsulto, de quo in libris statutorum dictæ inclitæ Civitatis Veuet. pag. m. 156. a. tergo.

§. V.

Heydiger glaubet in seiner Einleitung zum gründlichen Verstande des Wechsel = Rechtes *Cap. IV.* daß das Wechsel = Geschäfte bey denen Völkern, so Handelschaft getrieben, nicht unbekannt gewesen, ob es wohl anfangs keinen eigentlichen Namen gewonnen, auch fast nichts eigentliches davon zu finden, weiln es kein eigener Contract sey, und schließet daher, daß die Sache eher, als die Benennung üblich gewesen.

§. VI.

Matthias Bode vertheidiget in seiner zu Marburg unter dem Prælidio Qualtheri de Cambiis gehaltenen Disputation mit dem Raphael de Turri *in Tract. de Camb. Disp. 1. qu. 4. n. 21.* daß im XIIten Seculo die Wechsel = Briefe erfunden worden, in dem XIV. Seculo aber wäre derselben Gebrauch frequenter gewesen, wie er denn ex Baldi *Corfil. 348. Vol. I.* den Gebrauch derer Wechsel = Briefe zu Meyland im Jahr 1328. beweisen will. Gleichwie er aber dieses nur *cambia irregularia, vaga und imperfecta* nennet; als behauptet er dargegen mit nur besagtem Turri *c. l. n. 23 sqq.* daß in der Mitte des XVI. Seculi die Mess = und Regulier = Wechsel aufkommen.

§. VII.

Ob nun wohl am wahrscheinlichsten ist, daß die Wechsel = Briefe bey Emigration eines gewissen Volkes, welches Herr D. Francke in *Institut. Jur. Camb. in Prolegom. Tit. II. §. V.* mit Rubis und du Puy *c. l.*
die

die Ovelpher, der sel. Herr D. König aber in seinen Anmerkungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung ad §. 1. die Gebelliner nennet, erfunden worden (*), so ist doch die eigentliche Zeit, da der Gebrauch derer Wechsel-Briefe zuerst geschehen, nicht anzugeben. So viel beruhet auf Gewißheit, daß die trafirten Wechsel-Briefe die eigenen an Alter übertreffen. Wie denn auch füglich zu behaupten, daß vor dem XV. Seculo in Deutschland die Wechsel nicht bekannt gewesen, indem bis in das XV. Seculum Gold und Silber in Deutschland unter die seltenen Sachen zu zehlen gewesen.

(*) Und zwar in Italien, weil in denen Wechsel-Briefen unterschiedene Italiänische Wörter, als: Sola, prima, valuta, aviso, conto, a vista, ufo, bis diesen Augenblick noch gebrauchet werden.

§. VIII.

Wechsel-Briefe seynd eine kurze (*), das Wort: Wechsel, in sich fassende Schrift, worinne der Ausgeber selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger vermittelst seiner Unterschrift, sich anheischig machet, oder einem andern eine namhaft gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens, aufträget.

(*) Wodurch aber nicht verboten zu achten, einen weitläufigen Wechsel-Brief aufzusetzen, mithin der Gültigkeit des Wechsels kein Eintrag geschiehet, wenn selbiger mit Begebung vieler Ausflüchte angefüllet, und dieserwegen einen Platz von zwey oder mehr Seiten einnimmt, sintemal die Essential-Stücke eines Wechsel-Briefes in wenig Zeilen eingeschlossen werden können, damit bey dessen Versendung an fremde Orte bey dem Porto eine Menage gemachet werden kan, und hierauf ist in der Definition das Abschen gerichtet.

§. IX.

Hieraus erziehet sich, daß zwey Arten derer Wechsel-Briefe zu statuiren, nemlich eigene und traſirte. Von jenen hegen viele einen falſchen Begriff darinne, daß ſie meinen, wo in einem Wechsel-Briefe das Wort: *sola* (*), ſtünde, wäre es ein eigener Wechsel-Brief, in Betrachtung das Wort *sola*, nach ſeinem natürlichen Verſtande, die Vielheit derer Wechsel-Briefe ausschließet, und mit hin lediglich bedeutet, daß nur ein Wechsel-Brief ausgestellt. Woraus fließet, daß ein traſirter Wechsel-Brief auch ein *Sola*-Wechsel-Brief ſeyn, und ein eigener Wechsel-Brief aus *prima* und *secunda* beſtehen kan, wiewohl nicht zu leugnen, daß gemeiniglich nur ein eigener Wechsel-Brief, hingegen *prima*, *secunda* traſirter Wechsel-Brief gegeben wird. In unterſchiedenen Wechsel-Ordnungen werden eigene Wechsel-Briefe von, und auf ſich ſelbſt geſtellte Wechsel-Briefe genennet:

f. das allgemeine Preußiſche Wechsel-Recht
Art. XL. XLI.

Breſtlauer W. O. §. XXXII.

in der Wiener Wechsel-Ordnung aber Art. III. werden eigene auf ſich ſelbſt geſtellte Wechsel-Briefe in dem Verſtande genommen, daß ſelbige nothwendig an einem andern Orte zahlbar lauten, und über kein Darlehn ausgestellt ſeyn müſſen, im Gegentheil die eigene Wechsel-Briefe, welche über ein erhaltenes Darlehn ausgegeben ſeynd, daß der Debitor an dem Orte, wo er das Darlehn empfangen, ſolches hinwiederum zu bezahlen, ſich anheißig machet, vor wahre Wechsel-Briefe nicht gehalten, vielmehr ohnförmige (**), *cambia ſicca*, oder trockene Wechsel genennet,

f. die

f. die Wiener W. O. Art. LIV. [Ern. Oes-
sterreichisches Wechsel Patent d. a. 1763.
Art. LIII. Sch.]

welche Benennung auch in der Böhmer Wech. Ord-
nung §. L. ingleichen Chur-Pfälzischen W. O.
Art. XVIII. vorkommet.

(*) Sola ist aus dem Italiänischen entlehnet, allwo die
Redens-Arten: La sola, prima, seconda (lettera) di
cambio bekannt.

(**) Das gegen diese eigene Wechsel declarirte Odium
ist Zweifels ohne daher kommen, weiln in gewissen
Päpstlichen Constitutionibus, wovon in §. XI. gehan-
delt wird, diese Art Wechsel als ein negotium usura-
rium verboten.

§. X.

Zum Grunde der Benennung, nach welcher man
eigene Wechsel-Briefe trocken benahmet, wird folz-
gendes angegeben: sie wären nicht Handel und Wan-
del zu befördern, sondern vielmehr um sicherer und
guter Interessen, in specie von denen Juden, Wu-
chern und Schacherns halber, inventiret, daher selbige
aus Mangel des besten, und ursprünglichen Safts
und Lebens-Kraft (*) nicht so belebet, oder schmack-
haftig, als trafirte, unter denen Kaufleuten geachtet,
und folglich, da man sie nicht abgeschmackte Wech-
sel nennen wollen, mit dem Namen trockener Wechsel
beleget worden; ader weiln die eigene Wechsel nicht über
das Wasser gekommen, hätten die Venetianer und Ge-
nueser als die ältesten Handels-Leute, und vermuthlich
erstere Erfinder derer Wechsel-Briefe, da sie an dem
Mittelländischen und Adriatischen Meer gewohnet,
und mithin ihre Commercica meistentheils über die See
getrieben, die eigene Wechsel-Briefe, welche im Lan-
de geblieben, gleichsam spottweise nur trockene Wech-
sel genennet. Herr D. Raumburger c. XVII. §. 1. und
c. XXIII. §. 1. Nicolaus de Passeribus. (**) in Tract.

de scriptura privata Lib. III. qu. XL. n. 7. verb. Dicitur ficcum, quia debita justitiae speciem non habet, sed fingitur, cum sit mere mutuum sub usura factum.

(*) Welchen die tragirten Wechsel dadurch bekommen, daß deren Endzweck nicht auf den Genuß derer Zinsen, sondern Beförderung des Commercii gerichtet.

(**) Dieser Autor hat nach denen Principiis juris Canonici die Zinsen als ein unerlaubtes *lucrum* sich concipiret, und daher eigene Wechsel-Briefe für ein verbotenes Mittel, dergleichen *lucrum* zu erheben, angesehen.

§. XI.

Diese *Cambia ficca* seynd von Pio IV. Pontifice in Constitutione sub anno 1564. und Pio V. in Constitutione (*) 52. sub anno 1571 lata, nachdrücklich verboten, wie denn gleichergestalt nicht alleine verschiedene Wechsel-Ordnungen selbige ungültig erkläret,

f. Wiener W. O. c. 1. [Zedoch erlaubt sie das Ern. Oesterreichische Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. LIII. wenn sie zwischen Kaufleuten oder wenigstens von einem Kaufmanne ausgestellt, oder doch von einem Kaufmanne zum Faveur eines Kaufmanns acceptirt worden sind, Sch.]

Bogner Meß-Ordnung c. 1. verb. „Wor-
„aus denn trockene, falsch bedeckte Wechsel
„entstehen, die nichts als den bloßen Namen
„haben, sonst im Werck selber in allen Ge-
„sehen verboten, falsch bemäntelte Wucher
sind „

Französische W. O. Tit. V. art. XXVII.

Das Dänische Wechsel-Rescript vom 16 Nov.
1731.

sondern auch viele Autores als ein unerlaubtes und unbilliges Werck ansehen.

Nicolaus

zum Wechsel-Rechte überhaupt. 11

Nicolaus de Passeribus c. 1.

du Puy cap. I. n. 5.

Scacc. in Tract. de commerc. § camb. P. I. qu. 7.

§. 1. n. 19.

Alleine ich glaube, daß mit denen eigenen Wechsels Briefen überhaupt keine Unbilligkeit (**), wohl aber ein großer Nutzen verknüpft ist, in Betrachtung, gleichwie die Eigen-Liebe von sich selbst anfängt, und der Liebe des Nächsten vorzuziehen; als ist niemanden verwehret, bey der seinem Nächsten zu leistenden Hülfe auch seiner selbst wahrzunehmen, und gehörige Fürsichtigkeit dahin zu gebrauchen, daß, indem man andern dienet, sich nicht selbst schade. Woraus ungezwungen fließet, daß ein Creditor nichts tadelhaftes unternehme, wenn er besorget ist, dasjenige, so er einem vorstreckt, auch wieder zu bekommen, mithin alle diejenigen Mittel, welche des Debitoris Verbindlichkeit mehr befestigen, mit der Billigkeit nicht streiten, und weil unter selbige eigene Wechsel-Briefe ebenermaßen zu zehlen, so ergiebet sich daher deutlich, daß in eigenen Wechsel-Briefen etwas unbilliges nicht anzutreffen. Der damit verknüpfte Nutzen aber beruhet darinne, daß der Credit befördert wird, sintemal ein Creditor, welcher versichert ist, daß, wenn der Schuldner zur Verfall-Zeit die Zahlung nicht leistet, selbiger mit Personal-Arrest zur Erfüllung seiner Schuldigkeit angehalten werde, viel eher zu einem Darlehn sich entschließen wird, indem er in Ansehung der strengen Execution sich Vorstellung machet, der Debitor werde bey der Verfall-Zeit zur Zahlung Anstalt machen, und zu dem Extremo es nicht kommen lassen; da hingegen, wenn ein Creditor dergleichen schleunige Execution nicht in Voraus siehet, er viel schwieriger ist, und mehrere Zweifel findet, iemand etwas vorzustrecken. Der aus Beförderung

derung des Credits auf das allgemeine Wesen fließens de Bortheil aber brauchet keine Erklärung. Dannhero auch auf denen meisten Handels-Plätzen eigene Wechsel-Briefe sowohl, als trafirte, schleunige Execution nach sich ziehen.

§. Leipziger W. O. §. IV.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. III.

Braunschweigische W. O. Art. II. und XXIII.

Hamburger W. O. Art. XXXII.

Breslauer W. O. §. XXXII.

Russische W. O. Cap. III. Formular V.

Augsburger W. O. Cap. V. §. I.

Chur-Pfälzische W. O. Art. II.

Nürnbergger W. O. Cap. VI. §. IV.

(*) Dieser beyder Constitutionen erwehnet Nicolaus de Passeribus c. 1. n. 13. In Concilio Mediolanensi I. de anno 1565. ist im andern Theile derer Constitutionum Const. LXVIII. folgendes Verbot wegen derer Wechsel-Briefe ergangen: *Ne fiant cambia, cum litteræ ad destinatum locum vere non mittuntur, & ibi non fit solutio, sed uno & eodem loco pecunia datur, & recipitur: vel quando dantur & accipiuntur pecuniæ cum eo pacto, ut habeatur recursus ad domum, vel ad respondentem dantis aut accipientis, quod pactum vulgo vocatur la ricorsa: atque ita impensæ, aut alterius rei onus imponitur.* vid. Harduin. Collect. Concil. Tom. X. p. 702.

(**) Das in Päpstlichen Constitutionibus und angeführter Wechsel-Ordnung angenommene und in einem unersaubten lucro usurarum fundirte Argument, woher eigene Wechsel verworffen werden, hat keinen Grund, immaßen die Definition derer Canonisten von denen Zinsen, quod sint lucrum supra sortem exactum tantum propter officium mutationis, irrig, wie solches der Herr Geheime Rath Böhmer in *Jur. Eccles. Tom. V. Lib. V. Tit. XIX. §. 3. seqq.* gründlich gezeiget.

§. XII.

§. XII.

Trasirte Wechsel-Briefe, welche auch förmige, förmliche,

s. die Wiener W. O. Art. LIV.

Chur-Pfälzische W. O. Art. III.

Nürnbergger W. O. Cap. I. §. I.

ingleichem reale (*),

de Passeribus l. c. n. 26. verb. *Dicitur autem reale, quia sine quavis fictione re ipsa, sive realiter, & cum effectu numismata diversorum generum, quæ sunt veræ res, ad invicem commutantur.*

genennet werden, habe nirgends verboten, wohl aber mit vielen auf deren bequhern Gebrauch zielenden heilsamen Gesetzen versehen befunden. Durch trasirte Wechsel wird der in entlegene Dertter gehende Handel und Wandel erhalten, angesehen Gewerb ohne baarem Gelde nicht bestehet, trasirte Wechsel hingegen ein Mittel seyn, wodurch auf eine sehr leichte und bequeme Art baares Geld durch die ganze Welt gebracht werden kan. Der Nutzen derer trasirten Wechsel-Briefe wird deutlicher in die Augen fallen, wenn man sich fürstellet, selbige wären nicht bekant, und erweget, auf was Art nun z. E. nach Leipzig Baaren aus Engelland, Spanien, zu bringen. Derjenige, so die Waare aus Engelland, Spanien, nach Leipzig überlassen will, begehret billig seine Bezahlung. Wie soll er aber darzu gelangen? Das Exempel derer Römer müßte zur Nachahme dienen, und ein *foenus nauticum* gebrauchet, nemlich iemand gesucht werden, der auf seine Gefahr das baare Geld von Leipzig nach Engelland, oder Spanien absendete, oder der Kaufmann zu Leipzig, welcher die Waare aus Engelland oder Spanien verschriebe, müßte selbst das Geld in natura dahin senden. Allein ein ieglicher vernünfs

vernünftiger Mensch wird hierbey die Gedancken hegen, daß auf solche Weise das Geld zu überschicken, fast nicht thunlich wäre, sey dem Gebrauch derer trafirten Wechsel = Briefe aber können in einem Briefe viele Tonnen Goldes an die entlegensten Orter geschicket werden. Woher zugleich ohnstreitig folget, daß die Reisenden ohne trafirte Wechsel = Briefe ihre Reisen nicht wohl beendigen würden, weiln außer dem das zur Reise nöthige Geld entweder im Coffre bey sich geführet, oder in natura nachgeschicket werden müßte, beydes hingegen vielen Beschwerlichkeiten unterworfen.

(*) Ferner locale, alienum, sintemal bey einem trafirten Wechsel, dessen Bezahlung an einem andern Orte, als wo das Wechsel = Negotium geschlossen, geschiehet, sowohl derjenige, welcher den Wechsel ausstellet, ordentlicher Weise die Zahlung nicht leistet, sondern ein tertius, welcher den Inhaber öftters gar nicht kennet, die Einlösung des Wechsels besorget.

§. XIII.

Das Wechsel = Recht ist eine Vorschrift des Obern, wornach die Unterthanen ihre Handlungen in Wechsel = Sachen einzurichten haben. Es theilet sich ein in ein geschriebenes und nicht geschriebenes. Jenes wird genennet, welches mit des Obern ausdrücklicher Verfügung verknüpft ist, dieses hingegen ist dasjenige, so durch Gewohnheit erwachsen, folglich zu einem nicht geschriebenen Wechsel = Rechte alle diejenigen Stücke, woraus eine Gewohnheit bestehet, erfordert werden. Hieraus ergiebet sich von selbst, daß die unter denen Kaufleuten übliche Usances nicht gleich (*) ein Wechsel = Recht ausmachen.

(*) So lange über dergleichen Usance keine Contradiction entsethet, behält sie ihren Werth, und ist gleichsam als eine Nachahmung anzusehen, da ein Rauffmann dasjenige

nige sich auch gefallen läſſet, was viele andere bereits ins Werck gerichtet; alleine sobald dergleichen Usance widersprochen, und die Sache vor das Gericht gebracht wird, verlieret die Usance alle Wirkung. Zur Erläuterung dessen will nur ein Exempel anführen: Unter denen Kaufleuten ist üblich, daß wenn einen indosirten Wechsel der Ausgeber oder Acceptante nicht bezahlet, der Inhaber zu einem Indossanten, welchen er für den besten hält, schicket, und seine Bezahlung ohne Widerrede erlanget. In der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIX aber und dem Anhange der Chur-Sächsischen erläut. Proceß-Ordnung ist §. 14. anbefohlen, bey der Regreß-Nehmung wider die Indossanten eine Ordnung zu beobachten. Als nun vor einiger Zeit bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig ein Inhaber des indosirten und nicht bezahlten Wechsels außer solcher Ordnung einen Indossanten in Anspruch nahm, dieser hingegen auf den Anhang der erläut. Proceß-Ordnung provocirte, wurde Kläger, ohngeachtet er auf die unter denen Kaufleuten übliche Usance sich bezohle, mit seinem Suchen, nebst Erstattung derer Unkosten, abgewiesen. In Heineccii *Elem. jur. Camb. Cap. I. §. XI.* werden die Wechsel-Usances zu dem *Jure Cambiali non scripto* referiret.

§. XIV.

Allein ist nicht ein allgemeines Wechsel-Recht zu behaupten? Ein allgemeines Recht wird im Heil. Römischen Reiche dasjenige genennet, so von dem Kayser und denen Ständen des Reichs abgefasset worden, und alle Unterthanen derer zum Reiche gehörigen Provinzien verbindet. Nachdem aber von dem gesammten Reiche ein Wechsel-Recht noch nicht (*) beliebet worden, so kan auch ein allgemeines Wechsel-Recht nicht vertheidiget werden (**). Und obgleich in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654 §. als auch 107. etwas von Wechseln, und dem damit verknüpften modo procedendi gesaget worden; so ist doch daher kein allgemeines Wechsel-Recht zu folgern, weiln es auf
die

die Handels-Städte restringiret, in selbigen aber ein besonderes Wechsel-Recht gemeiniglich anzutreffen.

(*) Es wird auch dergleichen schwerlich beliebt werden, weiln die Provinzen des Reichs, und deren Unterthanen nicht von einerley Beschaffenheit seyn, mithin die Anordnungen in Wechsel-Sachen, so einem Lande convenable, dem Zustande eines andern nicht gemäß zu achten; woher auch kommet, daß die Wechsel-Ordnungen, welche verschiedene Status Imperii in ihren Ländern abgefasset, von einander unterschieden.

(**) In Heineccii *Element. Jur. Camb. Cap. I. §. XIII. und XIV.* werden zwar zwey Principia communia, die bey allen Wechsel-Ordnungen wahrzunehmen, behauptet, davon das eine also: *Mores & præcepta cambialis omnibus gentibus, emporiisque communia, præcipuum sunt juris cambialis fundamentum, adeoque & ea omnia iusta sunt, quæ ex istis præceptis universalibus iusta ratiocinatione eliciuntur;* das andere hingegen folgender gestalt lautet: *Ea, quæ jus naturæ & gentium, jura statutaria, immo & jus commune singulis locis de his contractibus præcipit, etiam in Cambiis valent, nisi iis more & consuetudine cambiali sit derogatum.* Alleine bey dem ersten Principio ist zu bemercken, daß die allen Völkern und Handels-Plätzen gemeine Wechsel-Gebräuche und Satzungen nicht bestimmet seyn, auch nicht bestimmet werden können, weiln dergleichen nicht vorhanden; das andere hingegen keiner Grund, worauf alle Wechsel-Ordnungen gebauet, ausmachet, sondern ad ordinem decidendi controversias cambiales in so weit gehöret, daß wenn in denen Wechsel-Gesetzen die Entscheidung der streitigen Frage nicht enthalten, selbige aus denen allgemeynen Rechten zu entlehnen.

Erster

Erster Theil
von
Eignen Wechsel = Briefen.

C A P. I.

Von Beschaffenheit derer eignett
Wechsel = Briefe.

§. I.

Zu was vor einem Contracte das unter eignett
Wechseln befindliche Negotium zu referiren,
ist unter den Gelehrten nicht ausgemacht.
Einige halten es vor einen Kauf,

Carpzov. Lib. II. Tit. VIII. Resp. 92. n. 9.

andere vor ein Mutuum,

du Puy in cit. tract. cap. I. n. 4.

Ludovici in Doctrina Pandect. Lib. XIX. Tit. IV.

§. 3.

andere vor einen Contractum innominatum. Mit bes-
serm Grunde wird es als ein besonderes durch den Ge-
brauch eingeführtes Negotium betrachtet, welches
mit keinem Namen derer Römischen Contracte füg-
lich belegt werden kan, weiln denen Römern (*) die
Wechsel unbekannt gewesen, und des Wechsel Negos-
tii Beschaffenheit aus denen Römischen Rechten nicht
zu beurtheilen. Es giebet auch andere Contracte
mehr, welche durch Gebräuche eingeführet, und von
denen Römischen Contracten unterschieden seyn.
Dahin gehöret der Lehn = Contract, die zu Erbauung
D. Siegels Wechs. Recht. B Des

des Bergwerckes nöthigen Concessionen, und andere mehr.

(*) Herr Hof-Rath Myrer hält zwar in seiner *Diatribē de cambialis instituti vestigiis apud Romanos*, welche Heineccii *Elem. Jur. Camb.* beygefüget ist, §. VIII. davor, daß die Cambia denen Römern nicht unbekannt gewesen; alleine er dissentiret gegenwärtig von uns nicht, weiln er denen Römern den Gebrauch derer sogenannten Cambiorum minorum seu manualium zugestehet, diese aber von denen eigenen Wechsel-Briefen gar sehr unterschieden.

§. II.

Vorherstehenden Satz desto deutlicher zu machen, will ich nun ins besondere zeigen, daß keiner derer nur angeführten Römischen Contracte auf die mit einem eigenen Wechsel-Briefe verknüpfte Handlung füglich zu ziehen. Daß ein Kauf-Contract zur Application nicht kan gebraucht werden, ergiebet sich daher: Zu einer Emptione-venditione werden zwey Substantialia erfordert, nemlich merx und pretium, mithin wo eines davon ermangelt, kein Kauf zu statuiren. Bey der eigne Wechsel-Briefe vorhergehenden Convention ist kein merx ausfündig zu machen, immaßen der Wechsel-Brief, wenn auf die daher erwartende Wiederbezahlung kein Absehen zu richten, wie denn darauf, daferne gesetzten Falls der eigne Wechsel-Brief zum Kauf-Contracte zu zehlen, um deswillen nicht zu reflectiren, damit der zwischen den Kauf, uund andern Contracten (*) fest gesetzte Unterscheid nicht aufgehoben werde, vor eine Sache, die einer Würderung unterworfen, nicht zu achten. Hierüber wird jeglicher Contract ex intentione ästimiret, es möchte sich aber der Casus noch nicht zugetragen haben, daß bey einem Wechsel-Debitore der Vorsatz, dem Creditori etwas zu verkaufen, und von diesem die Meinung,

nung,

nung, etwas von dem Debitore zu kaufen, geheget und declariret worden. Endlich wenn bey eignen Wechsel-Briefen ein Kauf zu statuiren, das Inconuenienz folgete, daß der Debitor oder Venditor nach Einhändigung des Wechsel-Briefes, seiner Schuldigkeit eine Gnüge gethan, und zu einem mehrern nicht verbunden, in Erwegung des Venditoris Obligation durch Auslieferung der verkauften Sache erfüllet, anbey nicht eine andere Verbindlichkeit aus dem Wechsel-Negotio, und eine andere aus denen Wechsel-Briefen zu statuiren; sondern wie die Wechsel-Briefe ein nothwendiges Stücke des Wechsel-Contracts ausmachen, als ist nur eine Obligation zu behaupten.

(*) Allermåßen sonsten, und wenn der Wechsel-Brief um deswillen eine Würderung litte, weiln der Aussteller die darinne enthaltene Summe zu bezahlen verbunden, der Contractus literalis von der emtione-venditione nicht unterschieden wäre.

§. III.

Das in eigenen Wechsel-Briefen liegende Negotium kan kein Mutuum genennet werden, sintemal das Objectum mutui alle res fungibiles seynd, ein Wechsel-Brief aber bloß über baares Geld ausgestellt werden kan, denn ich halte nicht gegründet zu seyn, daß zu einem Wechsel-Contracte andere Sachen, als baares Geld, z. E. Wein (*), Getrande, mit Bestande zu ziehen.

f. das allgemeine Preussische Wechsel-Recht
Art. I. verb. „Die Summe und Geld-Sorten, maßen auch in eigenen Wechseln nicht andere, als in Geld versprochene Erstattung zugelassen, und im widrigen darauf Wechselmäßige Execution nicht erkannt werden soll.

Wechsel-Contracte sind bloß zum Besten derer Geld-Verkehrungen eingeführet, und in Ansehung dessen vor andern Handlungen herrlich privilegiret; es ist auch die Schärfe des Wechsel-Rechts bey andern Obligationen um deswillen nicht zu gebrauchen, damit die Gelegenheit, Unbilligkeit auszuüben benommen werde, in mehrer Erwägung, daferne z. E. ein Wechsel-Brief auf zehn Eumer Rhein-Wein ausgestellt, seine Verbindlichkeit hätte, der Creditor dem Debitori, ohngeachtet dieser zur gesetzten Zeit zehn Eumer Rhein-Wein parat hätte, unter dem Vorwand, daß es kein guter Rhein-Wein wäre, viele Vexas zu machen, und den Schuldner in Arrest zu bringen, ein bequemes Mittel fände.

(*) Eigene Wechsel-Briefe ziehen paratissimam executionem nach sich; demnach der Richter, welcher die Execution aus einem Wechsel-Briefe unternimmt, die bey der Zahlung entstehende Streitigkeiten zu decidiren im Stande seyn muß. Wenn nun aber z. E. ein Wechsel-Brief auf 100. Kannen Rhein-Wein ausgestellt, und bey dem Verfahren nach Wechsel-Recht der Debitor zu Abtragung seiner Schuld parat ist, der Creditor hingegen erinnert, daß der Wein, welchen der Schuldner liefern will, kein Rhein-Wein sey, der Judex vielfältig nicht determiniren kan, ob des Debitoris oder Creditoris Vorgeben gegründet.

§. IV.

Es seynd auch die Wechsel-Negotia zu dem Römischen Contractu innominato keinesweges zu referiren, weiln sonst, und wenn der Wechsel-Contract einen Contractum innominatum ausmächte, folgen müßte, daß der Debitor die empfangene Summe hinwieder zu bezahlen, mit Bestande nicht angehalten werden könnte, indem ein Contractus innominatus, wenn beyde Theile das Ihrige behörig prästiret, seine Endschaft erreichet, und daher keine weitere Obligation entstehet. Nun aber dem Wechsel-Contracte,
in

in so weit er als ein innominatus betrachtet würde, das durch, daß der Creditor das Geld, und der Debitor den Wechsel-Brief gegeben, eine Gnüge geschehen, folalich daß der Debitor aus solchem Contracte zur Wiederbezahlung des empfangenen Geldes nicht schuldig sey, sich zu Tage lege.

§. V.

Es bringet aber die Entscheidung der Frage, zu was vor einen Contracte eigene Wechsel-Briefe zu bringen, einen sehr großen Nutzen mit sich; denn obwohl an manchen Orten die unter väterlicher Gewalt stehende Kinder mit deutlichen Worten unter diejenigen, welche keine Wechsel-Briefe ausstellen können, gezehlet werden;

f. in der Beylage zu der Leipziger W. O. das Mandat sub U.

Danziger W. O. Art XXXIX.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art V.

Altenburgische W. O. §. II.

Gothaische W. O. §. II.

Weimarische W. O. §. III.

Reuß-Plauische W. O. §. I.

so ist doch an vielen Orten eine besondere Verordnung diesfalls nicht anzutreffen, mithin alsdenn höchst nöthig, gründlich zu wissen, was vor ein Contract unter eignen Wechsel-Briefen enthalten. Denn wollte jemand ein Mutuum dahin ziehen, wäre der Schluß richtig (*), daß auf solchen Fall eines filifamilias Wechsel-Brief ob Scrum Macedonianum vor ungültig anzusehen. Nachdem ich aber hinlänglich erwiesen, daß in eianen Wechsel-Briefen ein besonderer durch den Gebrauch eingeführter Contract sich äußere, als behauptete daher sicher, daß an denenjenigen Or-

ten, wo den filiifamilias nicht untersaget, Wechsel-Briefe auszustellen, selbige dem Wechsel-Rechte allerdings unterworfen.

(*) Hierauf ist gegründet das Præjudicium, so bey dem Hrn. von Bernher in seinen *Observat. for. Tom. 1. p. 1126.* folgendergestalt abgefasset: Obwohl einige Rechts-Lehrer, daß das SCtum Macedonianum heute zu Tage keine Stat finde, davor halten wollen; dieweil aber dennoch Beklagter annoch in väterlicher Gewalt, und daher nicht vermögend gewesen, einige verbindliche Wechsel, oder anderes Darlehn wegen des ihm im Wege stehenden SCti Macedoniani zu contrahiren, inmaßen denn die Exceptio SCti Macedoniani, in Erwägung, daß dergl. Cambium pro mutuo palliato præsumiret wird, auch wider die Wechsel-Briefe allerdings Stat findet, de Berger in *Oecon. jur. p. 577.* & in *Suppl. Elect. proc. exec. th. 50. pos. 12. p. 6. in Philoc. for. p. 145.* Mencken in *Us theor. pract. ad tit. ff. de SCto Macedon. §. 5.* Gribner. in *Principio Process. L. 2. c. 5. §. 9. lit. a. p. 218.* Tit. in *jure privat. Sect. 10. c. 5. §. 10.* Voigt. de *Camb. thes 5.* Zipffel de *Tesser. collybist. sect. 1. §. 18. p. 23.* Böenigk. *Digest. Iur. Rom. in ord. reduct. lib. 1. tit. 24. p. 108.* & Carpzov. in *Resp. lib. 2. Resp. 105.* sowohl daß selbige heutiges Tages annoch in Usu, und darauf zu sprechen sey, von vielen bewährten Rechts-Lehrern ausgeführet worden, de Berger. in *Oecon. jur. p. 578.* & in *Philoc. for. d. l.* Hopp. in *usu modern. ad §. ult. I quod cum eo, qui in alien. pot. p. 1086.* Carpzov. in *Resp. d. l.* Hahn ad *Wesenb. tit. ff. de SCto Macedon. n 3. seqq.* Philipp. in *Us pract. Instit. L. 4. t. 6. ecl. 61. n. 12.* & Mencken. in *pecul. Dissert. de Usu forens. SCti Macedon. ibique cit. plur. Dd.* Gleichergestalt hat die löbl. Juristen-Facultät allhier in Johann Heinrichs von der Burck *Credit-Wesen mens. Jul. 1722.* in einem an die Academie abgefaßten Urthel die Meynung geheget, daß ein filiifamilias einen Wechsel nicht ausstellen könne, und in *Rationibus decidendi* folgendergestalt sich expliciret: Obwohl davor gehalten werden will, daß die Wechsel-Briefe keinen Contractum mutui ausmachen, sondern pro contractu innominato zu halten wären, und bekantens, daß die filiifamilias

lias

has andere Contracte, ausgenommen das mutuum beständig schliessen können, folglich daß allhier das SCrum Macedonianum nicht stat hätte, scheinen will, &c. Dennoch aber, und dieweil das Mutuum auch in Wechsel = Briefen unter der Valuta denen Umständen nach enthalten &c. So ist &c.

§. VI.

Von dem Contracte, welcher in eigenen Wechseln enthalten, wende ich mich zu denen eigenen Wechsel = Briefen. Eigene Wechsel = Briefe genießen mit denen trafirten Wechseln so lange einerley Recht, bis die Restriction dargethan. Hieraus folgere, daß die im andern Theil von trafirten Wechseln handelnde Stellen gewissermaßen auf die eignen Wechsel = Briefe gezogen werden können, gleichwie auch die in diesem ersten Theile vorkommende Theses bey trafirten Wechseln hinwiederum zu gebrauchen, bis der zwischen beyden Wechsel = Briefen sich äußernde Unterscheid, oder ein Wechsel = Gesetze die Anwendung aufhebet. Eigene Wechsel = Briefe seynd nichts anders, als eine kurze, von dem Schuldner an den Gläubiger ausgestellte Schrift, worinne das Wort: Wechsel, enthalten, und der Schuldner die empfangene Summe wiederum zu bezahlen, sich anheischig (*) machet. Das Wort: Wechsel, muß nothwendiger Weise in dem Wechsel = Briefe vorkommen, sonst dessen Wirkung ermangelt.

f. Berger. *supplem. ad Elect. Proc. Exec. th. XXIV.*

Zipfel in *Tract. von Wechsel Briefen Sect. VII.*

p. 249.

Herr D. Franke hält zwar in seinen *Instit. Fur. Camb. lib. I. Sect. I. Tit. VI. §. VIII.* davor, daß das Wort: Wechsel, durch gleichförmige Wörter ausgedrucket werden könne; allein es widerspricht der bekannte Canon: *Quicquid ad formam rei requiritur, per æqui-*

pollens expediri nequit. Der Creditor ist mit seinem Vor- und Zunamen zu benennen (**).

Barth. in Hodeg For. p. 674.

Ferner ist die Summe behörig auszudrücken. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung (***) Art. I. soll die Summe besonders mit Ziffern, und besonders mit Buchstaben angesetzt werden. Nach der Bremer Wechsel-Ordnung und deren Art. I. ingleichen Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. VI. und Weimariſchen Wechsel-Ordnung §. II. ist genug, wenn selbige mit Buchstaben ausgeschrieben. Wo nun dergleichen besondere Vorschrift nicht vorhanden, ist hinlänglich, daß die Summe einmal, und zwar mehrerer Deutlichkeit halber, mit Buchstaben ausgedrückt werde. Wobey zu merken, daß viele im Gebrauch haben, sage, hinzuzufügen, wenn sie die Summe zweymal setzen, welches aber ohne alle Wirkung ist, zumaln wenn selbiges, nachdem die Summe mit Buchstaben geschrieben, gebraucht wird, in Betrachtung solches Wort eine Interpretation dergestalt anzeiaet, daß das erstere durch das letztere deutlicher gemacht werde; ungeheimt (+) hingegen heraus kommt, daß eine Summe mit Zahlen ausgedrückt, eine mit Buchstaben angegebene Summe erklären soll. Von der Unterschrift (†) des Debitoris ist endlich dieses noch zu erinnern, daß in manchen Wechsel-Ordnungen der völlige Tauf- und Zuname des Debitoris erfordert wird.

f. die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XIII.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. I.

Preussische W. O. Art. I.

Chur-Pfälzische W. O. Art. VI.

Gothaische W. O. §. I.

Altenburgische W. O. §. I.

Daferne

Daferne aber in einer Wechsel-Ordnung dieses nicht ausdrücklich enthalten, sondern nur die Unterschrift des Debitoris in genere erfordert wird, wie solches in der Bremer Wechsel-Ordnung Art. I. Weimariſchen Wechsel-Ordnung §. II. zu lesen, oder gar nichts davon disponiret, ist der Wechsel-Brief gültig, wenn auch nur der Initial-Buchstabe des Vornamens unter dem Wechsel befindlich, oder der Vorname gänzlich weggelassen, und der Suname (††) alleine unter dem Wechsel gesetzt worden.

f. Herrn D. Francken Sect. I. Tit. VIII. §. XIX.

- (*) Gemeinlich wird in denen eignen Wechsel-Briefen die Versprechung der Wiederbezahlung, durch das Wort: gelobe, ausgedrucket, s. §. XI. Alleine dieses ist kein wesentliches Stücke des Wechsel-Briefes, sondern genug, wenn nur die Verbindlichkeit zur Zahlung wahrzunehmen, daher kein Zweifel, daß der Wechsel-Brief gültig, wenn er also stylisiret: Nächstkommende Oster-Messe zahle ich 2c. inmaßen das Wort: Zahle ich, in der Person des Ausstellers des Wechsels ein Vinculum obligatorium involviret.
- (**) Einer guten Ordnung halber, nicht aber aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit, es müste denn das Gesetz solches erfordern.
- (***) Diese redet zwar eigentlich in der angeführten Stelle von trafirten Wechseln, wird aber nach oben angeführter Regel auch auf die eigene Wechsel appliciret.
- (†) Dergleichen Formular ist in Titii *Jure privato lib. 10. c. 5. §. 17.* wahrzunehmen.
- (††) Wenn aber der Debitor des Schreibens unersfahren ist? Zivffel in seinem Wechsel-Tractat Sect. VII. p. 252. ist der Meynung, welcher auch Berger in *Supplem. ad Elect. Proc. exec. posit. XXXI. p. 11.* beynpflichtet, eine Unterriegelung, und allenfalls Hinzufügung eines †. oder andern Signi wäre alsdenn zureichend, ne ignorantia literarum, vel defectu manus extra culpam cambium exercere privetur. Alleine diese Meynung ist ungegründet. Derjenige, welcher nicht schreiben kan, muß entweder zu dem Wechsel-Brief sich gerichtlich bekennen,

nen, oder seinen Namen durch einen andern unter dem Wechsel setzen lassen Heinecc. *El. Jur. Camb. Cap. IV. §. XVIII.* [Daher erklärt ein Preussisches Rescript d. d. 30. März 1769. alle Wechselbriefe, die statt des Namens bloß mit Kreuzen unterzeichnet sind, für ungültig. Sch.]

(†††) Auf welchen Fall dem Creditori, welcher die Person seines Debitoris anzeigt, Glauben bezuzumessen, und wider selbigen nach Wechsel-Recht zu verfahren.

§. VII.

Wieder vorherstehende Beschreibung derer eignen Wechsel-Briefe äußern sich folgende Dubia: Die darinne unterlassene Ausdrückung der empfangenen Valuta, scheineth die beschehene Erklärung derer eignen Wechsel-Briefe mangelhaft zu machen, weils auf solche Weise *causa debendi* fehlet, gleichwohl selbige zu einem gültigen Instrumento nach Maßgebung des *Juris Canonici cap. XIV. X. de fid. instrum.* erfordert wird. Alleine obwohln manche Wechsel-Ordnungen die Ausdrückung der empfangenen Valuta begehren, (†)

s. die Bremer W. O. Art. I.

Braunschweigische W. O. Art. I.

Chur-Pfälzische W. O. Art. VI. und XVIII.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. I.

Preussische W. O. Art. I.

Gothaische W. O. §. I.

Altenburgische W. O. §. I.

Weimarische W. O. §. II.

Reuß-Plauische W. O. §. II.

so ist doch wiederum in andern Wechsel-Ordnungen das Gegentheil enthalten,

s. die Leipziger Wechsel-Ordnung §. III.

Breslauer W. O. §. II.

und

und moribus eine causa debendi generalis, welche in einem Versprechen bestehet, zureichend, wiewohl auch das Wort: Wechsel, eine rationem in jure & facto satis fundatam, woher der Debitor beständiger Weise belanget werden kan, zu erkennen giebet (*), mithin davor halte, daß, wenn eigne Wechsel-Briefe überhaupt betrachtet werden, nicht nöthig, die empfangene Valuta darinne zu berühren.

(*) Woher die Frage: Ob ein Wechsel-Brief, welcher ungewöhnlicher Weise also stylisiret ist: „Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief heute dato Ein Tausend Thaler vom Herrn Caspar Hülffszgern richtig erhalten,, die gehörige Wirkung habe? dahin zu decidiren, daß der Aussteller dieses Wechsels zu der im §. VIII. bestimmten Zeit, die Zahlung zu leisten, pflichtig, weiln in dem Worte: Wechsel, die causa debendi deutlich anzutreffen, wie in einem Schuld-Schein, welcher folgendergestalt lautet: „Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich heutigen dato vom Herrn Heinrich Haberecht Tausend Thaler Darlehns-weise empfangen,,.

(†) Nach einem Königl. Preuß. Rescripte an das Cammergericht zu Berlin d. d. 14. Febr. 1756. muß in einem von einem Christen, der kein Kaufmann ist, an einen Juden ausgestellten Wechsel nicht allein die Valuta ausgedrückt, sondern auch, wenn diese in Waaren bestanden, die Beschaffenheit derselben, nebst dem verabredeten Preise genau specificirt seyn, in welchen Falle der Inhaber des Wechsels mit keinem Beweise der geleisteten Valuta zu beschweren ist; da hingegen, wenn die Valuta in baaren Gelde besteht und der Ausgeber den Empfang läugnet, der Jude zu deren Beweis verbunden ist, woferne er nicht dem Aussteller dieselbe entweder gerichtlich, oder wenigstens in 2 christlicher Zeugen Gegenwart, welche auf dem Wechsel attestiren, daß in ihren Beyseyn die Zahlung geschehen, ausgezahlt hat. Und vermöge eines Rescripts d. d. 23. May 1762. behält der Jüdische Gläubiger die Verbindlichkeit zu Führung des Beweises, auch so gar, noch nach Ablauf
des

des hiennii von Ausstellung des Wechsels an gerechnet; jedoch fällt derselbe weg, wenn der christliche Schuldner den Wechsel kurz vor oder bey der Verfallzeit durch dessen Prolongation oder sonst anerkannt, oder darauf abschlägliche Zahlung gethan, und solches unter dem Wechsel eigenhändig angemerket, oder darüber eine besondere Quittung sich hat geben lassen. Sch.]

§. VIII.

Ferner scheint in der Definition deren eigenen Wechsel-Briefe ein Essential-Stück zu ermangeln, weil die Zahlungs-Zeit darinne nicht anzutreffen, in mehrer Erwägung viele Wechsel-Ordnungen, wenn sie die Requisite eines Wechsel-Briefes anführen, auch der Verfall-Zeit gedencken,

- f. die Braunschweigische W. O. Art. I.
- Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. I.
- Preussische W. O. Art. I.
- Bremer W. O. Art. I.
- Altenburgische W. O. §. I.
- Gothaische W. O. §. I.
- Weimarische W. O. §. II.
- Chur-Pfälzische W. O. Art. VI.

und überdies zu einem instrumento guarentigiato erfordert wird, daß darinne das tempus solutionis ausgedrucket sey.

Gribner. in Princip. Jur. process. Lib. II. C. IV.
§. III.

Dessen ohngeachtet aber glaube, daß obige Definition deren eignen Wechsel-Briefe ihre gute Richtigkeit habe, sintemal die Verfall-Zeit in angelegenen und andern Wechsel-Ordnungen nur au er Ordnung wegen, nicht aber ad formam erfordert wird, indem die gemeine Rechte solchen Manael (*) suppliren, und die Zahlungs-Zeit dergestalt determiniren, daß Wechsel-Briefe,

Briefe, worinne von keiner Zahlung etwas gedacht,
alsobald vor verfallen zu achten,

l. 41. §. 1. ff. d. V. O.

l. 14. ff. d. R. J.

welches auch in der Braunschweigischen W. O.
Art. XXVI. ausdrücklich(**) versehen ist. Daferne
aber in dem Wechsel-Briefe gesetzt: auf die Messe
und das Wort, kommende, nicht hinzugefüget, ist
der Wechsel in der erst folgenden Messe vor zahlbar
zu halten.

a. l. 89. §. 1. ff. d. V. S.

In Chur-Sachsen seynd die ohne besondern Zah-
lungs-Termin ausgegebene Wechsel nach Ablauf ei-
nes Jahrs von der Zeit der Ausstellung an zu rechnen,
verfallen(***)).

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuter-
ten Proceß Ordnung §. VI.

[Es kann auch ein Wechsel gültig seyn, worinnen
die Verfallzeit blos mit Beziehung auf eine gewisse
Handlung und Begebenheit bestimmt wird, wie
z. E. in einem Preussischen Rescripte d. d. 28. Oct. 1768
ausdrücklich entschieden worden Sch.]

(*) Ich präsupponire also den casum, wo in denen Wech-
sel-Gesetzen keine Verordnung disfalls vorhanden, son-
dern der über die Zahlungs-Zeit entstandene Streit
aus dem iure communi zu decidiren.

(**) Die Worte lauten also: „Wenn aber ein solcher Wech-
sel erst nach der Verfall-Zeit, item, wenn ein
Wechsel-Brief zwischen denen Messen einläuft, und
a vista, oder von dem Ausgeber, wie im XXIII. Art.
vermeldet worden, auf sich selbst gestellet, oder auch
von einem Reisenden präsentiret wird, und darinnen
keine Zeit benennet ist, muß er alsofort, oder doch
längstens innerhalb 24. Stunden, wenn anders des
Reisenden Gelegenheit leidet, sich so lange zu verwei-
len, ohnfehlbar bezahlet werden.“

(***) Und

(***) Und obgleich der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung c. l. von dem Processu executivo und denen darzu erforderlichen instrumentis guarentigatis redet, so halte ich doch davor, daß er auch auf die Wechsel-Briefe und Wechsel-Proceß mitzuziehen, weiln im Chur-Sächsischen Wechsel-Rechte von dem daselbst decidirten casu nichts enthalten, und bey entstehendem Streite in Wechsel-Sachen, daferne die Wechsel-Gesetze die Decision nicht suppeditiren, andere Gesetze, worinnen von dem vorfallenden casu gehandelt wird, zu adhibiren. S. meinen Fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. I. Cap. 2. §. VI. ingleichen meine *Disp. de fundamento judicialis pecuniae depositionis in proc. camb. admittenda* §. VI.

§. IX.

Leztlich entstehet daher ein Zweifel, das in Beschreibung derer eignen Wechsel-Briefe das Wort: Ordre, oder Commis, mit Stillschweigen übergangen worden, ohne Ausdruck dieses aber ein Wechsel-Brief von dem Creditore nicht indosiret werden kan,

f. die Chur-Pfälzische W. O. Art. III.

Bremer W. O. Art. XIV.

[Jülich und Bergische W. O. Art. III. Sch.]

Also ein Wechsel-Brief, worinne das Wort: Ordre oder Commis, ausgelassen, vor mangelhaft zu halten. Alleine dieser Einwurf ist sehr leichte zu heben. An denen Orten, wo die Wechsel-Gesetze zu der Macht, den Wechsel zu verhandeln, das Wort: Ordre, oder Commis, erfordern, ist solches Wort dem Wechsel zu inseriren; wo aber dergleichen besondere Verordnung nicht anzutreffen, kan ein Creditor seinen Wechsel-Brief nach Gefallen vernegotiiiren, wenn gleich von dem Worte: Ordre, oder Commis, in dem Wechsel nichts zu lesen, angesehen der Wechsel-Brief dem Creditori eigenthümlich zustehet, woher

woher folget, daß ihm nach Maßgebuna des l. 21. C. mandat. die Freyheit, darüber nach Gefallen zu disponiren, solalich auch den Wechsel zu verkaufen, zu stehen muß (*).

s. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XV.

(*) Hiervon kan mit mehrern nachgelesen werden Barthii *Hodegeta for. p. 679.*

§. X.

Nach der Usance wird einem eignen Wechsel-Briefe eine Rubrick vorgesezet, in welcher folgendes zu befinden: a) die Anruffung Gottes (*), welches von andern Instrumenten, die mit Anruffung göttlichen Namens angefangen werden, wie solches von denen Instrumenten derer Notarien bekant, entlehnet zu seyn scheint. b) Der Ort der Ausstellung, welches seinen Nutzen bey Beurtheilung derer Formalien des Wechsel-Briefes, sowohl dessen Ventreibung, wenn solche in foro contractus unternommen wird, giebet. c) Die Zeit, da der Wechsel ausgestellet, damit theils judiciret werden kann, ob der Debitor zu selbiger Zeit fähig gewesen, Wechsel-Briefe auszustellen, theils wenn die Zinsen bis zur Verfall-Zeit stipuliret, man in Ausrechnung dererselben einen terminum a quo haben könne. d) Die Determinirung derer Münz-Sorten, inmaßen der Schuldner zu der Verfall-Zeit solche Münze, wie er sie erhalten, wieder bezahlen muß. Wenn aber in der Rubrick des Wechsels andere Münz-Sorten, z. E. Franz-Geld, und in dem Wechsel-Briefe andere, z. E. $\frac{2}{3}$ Stück ausgedrucket, in was vor Münz-Sorten ist alsdenn die Zahlung zu leisten? In denenjenigen, von welchen in dem Wechsel-Briefe die Rede ist, gleichwie auch, wenn in der Rubrick eine andere Summe, z. E. 1000 Thlr.

1000 Thlr.

1000 Thlr. und in dem Wechsel eine andere, z. E. 100 Thlr. enthalten, diejenige, so in dem Wechsels Briefe angemerket, zu bezahlen, in Betrachtung die Rubrick eines Wechsels nicht zu dessen Wesen gehöret, folglich wenn die in der Rubrick ausgedruckte Summe von der, so im Wechsel-Briefe selber zu befinden, unterschieden, die Rubrick billig bey Seite gesehet, und auf den Wechsel reflectiret wird, wie denn überhaupt der Mangel der Rubrick einen Wechsel nicht ungültig machet.

(*) Ich habe vielmals Wechsel-Briefe gelesen, welche sich mit denen Worten: Adi Leipzig, angefangen; alleine därer Sprachen Unverständige haben aus à Dieu, à di gemacht, jenes ist Französisch, und bedeutet einen Wunsch, dieses aber ist Italiänisch, und heisset am Tage:

§. XI.

In der Absicht auf die bisher geschene Erklärung eines eigenen Wechsel-Briefes, wird selbiger gemeiniglich also entworfen:

Laus Deo (à Dieu) Leipzig den 10 Jul. 1742
2000 Thlr. $\frac{2}{3}$ Stücke.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief gelobe ich Endes Benannter an Herrn Hieronymus Profit, oder Ordre, künftige Michaelis-Messe zu Leipzig, die Summe von 2000 Thlr. $\frac{2}{3}$ Stücke, schreibe zwey tausend Thaler, benebst denen Interessen à 6(*) pro Cent zu bezahlen. Valuta richtig erhalten, leiste zu gesezter Zeit gute Zahlung, und nehme Gott zu Hülfe.

Heinrich Borger (**).

An mich

Heinrich Borger, zur Zahlungs-Zeit
in Leipzig, oder wo ich sonst anzutreffen.

Was

Was in diesem Formular (***) von Versprechung der Zinsen mit eingerücket, hat seinen guten Nutzen darinne, daß in solchem Fall der Creditor die Zinsen von Zeit der Ausstellung bis zu der Verfall-Zeit begehren kan, in Gegentheil aber selbige einbüßet, wenn von denen Zinsen im Wechsel-Briefe nichts gedacht, sintemal kein Fundamentum petendi usuras, welches bekanntermassen dreyerley ist, nemlich I. conventio, II. mora, III. æquitas, alsdenn sich äußert. Und dieses behauptet auch auf den Fall, da der Wechsel bey der Verfall-Zeit prolongiret (+) wird, in Betrachtung die Zeit über, als die Prolongation währet, keine Mora zu statuiren. Ein Creditor ist demnach nicht zu verdencken, wenn er die Zinsen sich in voraus bezahlen läßet, zumaln solches die Jura verstaten,

l. 51. ff. de pact.

(*) In Chur-Sachsen werden in Wechsel-Sachen Zinsen 6 pro Cent anderer Gestalt nicht zuerkannt, als wenn sie im Wechsel ausdrücklich verschrieben, denn obwohl in dem *Mandato de dato Bochnia* den 10. Mart. 1704, folgendes disponiret: „Daß hinführo bey denen „Darlehen, so vor uns oder unsere Kriegs-Casse aufzunehmen, ingleichen in Wechsel-Sachen, und zwar „sowohl unter denen, so der Handlung nicht zugethan, „als unter Kaufleuten, der Zins höher nicht, als bis „sechs von hundert, bey welchem Quanto es auch bey „unserer Ober-Steuer-Einnahme, vermöge derer „An. 1694. und 1695. vorgegangenen Landtags-Handlungen, nochmals sein Bewenden hat, aufstehen, und solche Verordnung in dem Banquerotier-Mandate §. 11. wiederholet worden; so ist doch solches von dem Fall, wenn 6 pro Cent versprochen, anzunehmen, und außer dem, dem Creditori nur 5 pro Cent zuzustehen, s. Wernher *Observ. Jur.* Tom. 11. Obs. 418. allwo ein Præjudicium ex Cur. Prov. Vitemb. und folgende Rationes: *Sicuti vero Mandatum hoc a jure communi recedit; ita strictissime illud intelligi, nec nisi de casu, ubi tantas usuras creditor speciatim stipulatus est,*

D. Siegels Wechs. Recht. E accipi

accipi oportet, zu lesen. [In den Preussischen Staaten ist denen Juden erlaubt, von Wechsel-Schulden 12 pro Cent Zinsen zu nehmen, wenn der Wechsel unter oder auf 12 Monat gestellt ist; beträgt aber das Capital 100 Rthlr. und darüber, und soll über 1 Jahr zinsbar stehen, so darf bey Verlust des Capitals und der Zinsen nicht mehr als 8 pro Cent genommen werden. Königl. Preuß. General-Juden-Privilegium d. a. 1750. S. 27. Sch.]

(**) Eine Besiegelung ist unnöthig. Heinecc. *El. Jur. Camb. Cap. IV. S. XVIII.*

(***) Auf dem allhiefigen Gottesacker findet sich auf einem gewissen Leichenstein statt der Inscription folgender Wechsel-Brief:

Anno 1669. den 7. April, in Scheibenberg.

Auf S. A. Blechschmids bestimmten Sterbe-Tag, An. 1700. den 21 Oct. gelobeich Jesus Christus Selbstbürge zu bezahlen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief an denselben, den Werth habe ich selbst verdienet, bin mit seinem Glauben und Leben vergnügt, schencke ihm daher die ewige Seligkeit aus Gnaden.

Jesus Christus.

(†) In Sachen N. N. C. c. D. L. M. A. wurde bey der Academie zu Leipzig die Frage: Ob ein Wechsel-Debitor die Zeit über, da die Prolongation gewähret, Zinse zu bezahlen schuldig? ventiliret. Der Wechsel war Michaelis 1734. gefällig. Den 1. Jun. 1735. indosirte der Inhaber solchen Wechsel folgendergestalt: Der Herr beliebe die Summe von instehenden Wechsel-Brief, nebst von der Verfall-Zeit an gefällige Interessen, zu bezahlen an N. Nach solcher Zeit prolongirte der Debitor sothanen Wechsel-Brief zweymal. Die erstere Prolongation lautete also: Instehender an die Fr. N. indosirter Wechsel-Brief ist dato bis Oster-Marckt 1739. prolongiret, Leipzig, den 26. Sept. 1739. Die andere war folgenden Inhalts: Ferner prolongiret bis Michaelis-Marckt 1739. Die löbl. Juristen Facultät ertheilte allhier m. Febr. 1742. dieses Urthel: Daß Beklagter von dem verschriebenen Wechsel-Capital und Zinsen

Zinsen wegen des Fol. 20. erlegten Frank = Geldes das Agio gegen gewöhnliche Wechsel = Zahlungs = Sorten, sowohl die Interessen von Michael 1734. an, so viel er davon durch richtige Quittung zu vermindern nicht vermag, auch allen ditzfalls verursachten Unkosten Klägern zu erstatten schuldig. Nach eingewandter Leuterung sprachen die Herren Schöppen mens. Sept. 1742. Runnehro, was das eilfte Gravamen betrifft, aus denen Acten so viel zu befinden, daß Beklagter alle verursachte Unkosten Klägern zu erstatten nicht schuldig, sondern solche aus bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren und aufzuheben; im übrigen aber bleibet es, eingewandter Leuterung ungeachtet, bey dem am 5. Mart. dieses 1742sten Jahres eröffneten Fol. 59. sq. befindlichen Urthel billig. Die Rationes decidendi waren also abgefasst: Dieweil in dem allergnädigsten Rescript Fol. 75. daß Beklagter mit der, wider das Fol. 59. befindliche Urthel, Fol. 63. eingewandter Leuterung gehöret werden sollte, anbefohlen worden, und er bey Beziehung auf gedachtes Rescript die Folia, sowohl des gravirenden Urthels, als der darwider eingewandter Leuterung Fol. 82. h. wiederholet, auch Kläger einigen Mangel in denen Formalien specificce anzugeben nicht vermogt, also die Leuterung weder vor unzulässig noch vor defect zu achten, hiernechst ein ohne Beniemung derer Geld = Sorten ausgestellter Wechsel = Brief ohne Unterschied, ob solcher unter Universitäts = Verwandten, oder andern geschlossen, im Wechsel = Current zu bezahlen, und daß dafür das alte Frank = Silber = Geld zu halten, die angezogenen Münz = Mandate vom 9. Jul. 1732. und 3. Mart. 1733. nicht bewähren, auch das Agio, worein Beklagter wegen des inzwischen vom Kläger angenommenen Frank = Geldes condemniret, keinesweges undeutlich und ungewiß seyn kan, indem solches von Zeit zu Zeit durch die öffentliche Curs = Zettul determiniret wird: Ferner Beklagter von der ersten in dem Wechsel Fol. 38. auf Michaelis 1734. gesetzten Verfall = Zeit an, jedesmal in mora gewesen, wovon ihn die ohne Vorbehalt derer Interessen angenommene Prolongation des Wechsels nicht liberiren mögen: im übrigen da weder der erste Inhaber des Wechsels, noch die isige Klägerin zu der gesetzten Verfall = Zeit etwas gericht-

lich gesucht, und die letztere vom Michaelis-Markt 1739. eine geraume Zeit hingehen lassen, so, daß Beklagter im Nov. vorigen 1741sten Jahres selbst auf Richtigkeit zu dringen veranlasset worden, er so viel vor sich hat, daß er pro temere litigante nicht zu achten. So ist zc. Dieses Erkenntniß ist im hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Term. Reminiscere 1743. confirmiret, die davon aber ad Potentissimum eingewandte Appellation am 10. Jun. 1743. rejiciret worden.

§. XII.

Was übrigens ein Wechsel-Gläubiger vor Cautelen in Ansehung der Exceptionis læsionis ultra dimidium, præscriptionis, depositionis, feriarum, Rescripti Moratorii, und dergleichen bey einem Wechsel-Briefe in acht zu nehmen, solches habe in meinem fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. I. Cap. III. §. VII. mit mehrern gezeigt, welchem noch hinzufüge, daß die Clausul: bey Verpfändung meines Vermögens, an denen Orten, wo die Hypotheca conventionalis im Gebrauch ist, nicht ohne Nutzen (+) einem Wechsel-Briefe einverleibet wird, alleine nach dem allgemeinen Preussischen Wechsel-Rechte Art. LI. und Breslauer Wechsel-Ordnung §. XXXVI. [wie auch nach der Brandenburg-Onolzbachischen W. O. Cap. II. Art. 6. und nach der Sachsen-Altenburgischen neuen W. O. Cap. I. §. 8. in so ferne, als ratione immobilium keine gerichtliche Confirmation erfolgt oder ratione mobilium das mobile nicht insbesondere genennet worden, Sch.] ist dergleichen Clausul ohne Effect.

(+) Sie bewürkt vorzüglich bey Concurssen, daß der Gläubiger mit seiner Forderung unter die Creditores hypothecarios kommt, da sonst eigentlich der Regel nach die Wechsel-Gläubiger im Concurse nichts besser seyn können, als die gemeinen chirographarii, wiewohl manche Wechsel-Ordnungen jenen doch noch einen gewissen Vorzug

Vorzug vor diesen beylegen, z. E. die Ern. Preussische W. O. Art. XVI. die Brandenburg-Obolzbachische W. O. Cap. III. Art. 5. Vermöge der Braunschweig-Lüneburgischen Declaration des §. 54. der W. O. d. d. Wolfenbüttel d. 25. Oct. 1723. führen so gar alle Ordnungsmäßig contrahirte Wechsel-Schulden die hypothecam legalem tacitam mit sich. Sch.

§. XIII.

Endlich ist auch etwas von Eintheilung derer eignen Wechsel-Briefe zu gedencken. Sie werden von vielen, wie die Tractirten, in Regulier- oder Meß-Wechsel, und Irregulir- oder Nicht-Meß-Wechsel eingetheilet. Regulier- oder Meß-Wechsel werden diejenigen genennet, welche auf einen Meß-Platz ausgestellt, oder auf einen Meß-Platz zahlbar lauten; Irregulir- oder Nicht-Meß-Wechsel hingegen seynd diejeniaen, welche entweder außer einem Meß-Platz geschlossen, oder außer der Messe zahlbar seyn. Der Nutzen dieser Eintheilung soll sich darinne äußern, daß Meß Wechsel mit einem besondern Zahlungs Termin, Nicht-Meß Wechsel auch mit einem andern versehen. Alleine diese Eintheilung hat gar nichts in recessu; ein ieglicher Wechsel ist von dem andern in Ansehung des Orts, wo er ausgestellt wird, und der Zeit, wenn er zahlbar, unterschieden, daß also, wenn aus solchen nothwendigen Umständen besondere Gattungen derer Wechsel-Briefe behauptet werden sollten, selbige unzählige wären. Mit besserem Grunde demnach können eigne Wechsel-Briefe eingetheilet werden in diejenigen, so der, an welchen sie gestellet, noch in Händen hat, und diejenigen, so indosiret seyn. Die letztern seynd Wechsel-Briefe, welche der Creditor einem andern abtritt, und übergiebet, und zu dem Ende ein Indossament (* a) auf den Wechsel-Brief setzet. Das Indossament ist (* b) eine kurze

E 3

dem

dem Wechsel von dieses Inhaber hinzugefügte Schrift, wodurch die Macht, den Wechsel bezutreiben, auf jemand anders gebracht wird. Es pfleget auch selbiges in gemeinem Leben Giro (*c) genennet zu werden, welches ein Italiänisches Wort, und einen Kreis, oder Umkreis, giriren hingegen einen Umkreis machen, bedeutet. Im Französichen ist endosser gebräuchlich, daher auch viele endossement schreiben. Im Lateinischen ist indossare bekannt, welches als ein Wort *medii ævi* von dem Du Fresne in seinem Glossario also erkläret wird:

charta dorsum seu tergum, vel cujuscunque scripti partem aversam, aut exteriorem inscribere.

mithin einer auch recht schreibet: Indossamentum (*d). Zu einem Indossamente wird nach denen meisten Wechsel-Ordnungen erfordert a) die Ausfüllung, und dagegen ein Indossament in bianco (*e), wo nemlich nur des Creditoris Namen zu lesen, verboten (*f). [Die Ern. Frankfurter W. O. d. a. 1739 S. XL. erlaubt zwar die Acceptation eines mit einem noch nicht ausgefüllten Indossament versehenen Wechsel-Briefes; jedoch ist der Acceptant zur Zahlungszeit wenn die Ausfüllung noch nicht erfolgt ist, auch der Inhaber sich sonst noch nicht gebührend dazu legitimiret hat, die Zahlung zu thun nicht schuldig, wiewohl bey verflossenen Respecttagen die Gelder entweder deponiret oder gegen genugsame Caution ausgefolgt werden müssen. Ein gleiches ist in der Würtembergischen W. O. Cap. VI. §. 4. verordnet Sch.]

f. die Augspurger W. O. Cap. IX. §. II.

Breslauer W. O. §. XVIII.

Leipziger W. O. §. XI.

Braunschweigische W. O. XLII. und XLIII.

Bremer W. O. Art. XIV.

Danziger W. O. Art. XXVII.

Allges

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XLIV.

Preussische W. O. §. XXXII. [Ern. Preuss.
W. O. Art. LIX. LX. Sch.]

Altenburgische W. O. §. IV. [Hingegen nach
der Altenb. neuen W. O. Cap. III. §. 4. ist
auch ein Indossament in bianco erlaubt, nur
muß es alsdenn, wenn nach Wechsel-Recht
verfahren wird, ausgefüllet werden. Sch.]

Gothaische W. O. §. IV.

Weimarische W. O. §. VIII.

[Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a.
1763. Art. XXIII. Sch.]

[Elbinger W. O. Cap. V. Art. 18. Sch.]

b) Der Name des Indossatarii, oder desjenigen,
der die Zahlung empfangen soll.

s. die Breslauer W. O. c. 1.

Braunschweigische W. O. c. 1.

Bremer W. O. c. 1.

Danziger W. O. c. 1.

Preussische W. O. §. XXXII. [Ern. Preuss.
W. O. Art. LIX. Sch.]

c) Der Ort und das Datum (* g).

s. nur angeführte W. O.

d) Der Name des Indossanten. [Nach man-
chen Wechselordnungen auch e) die Erwähnung der
Bahuta. s. Elbinger W. O. Cap. V. Art 14. Sch.]
Nach der Braunschweigischen W. O. Art. XLII. soll
ein Wechsel höchstens über viermal (* h) nicht indos-
siret werden, und das Indossament vor der Verfall-
Zeit (* i) geschehen. Ingleichen will das allgemeine
Preussische Wechsel-Recht Art. XLI. das Indossa-
ment nach der Verfall-Zeit anderer Gestalt nicht vor-
gültig

gültig achten, als wenn der Ausgeber auf dem Wechsel nach beschriebener Anfrage schriftlich attestiret, daß der Wechsel noch unbezahlt sey.

- (* a) D. Höckner in seiner zu Leipzig gehaltenen Inaugural-Dissertation *de literarum cambialium indossamento* Cap. I. § 3. hält solches Wort nach seinem Ursprunge vor ein Italiänisches. Es muß also von dem Italiänischen *indosso*, welches so viel, als aufm Rücken, heisset, gelitert werden, weil die Indossamente auf der andern Seite des Wechsels, und daher gleichsam auf dessen Rücken sich befinden.
- (* b) Vorher erwähneter Autor definiret §. 2. das Indossament also: *est actus, quo jus exigendi pecuniam vi cambii debitam in alium transfertur.*
- (* c) Viele behaupten, daß wenn die Indossamente multipliciret werden, und deren viele auf dem Wechsel zu befinden, das Wort: *giro*, *giriren* zu gebrauchen. Müller ad Struv. *Exerc. XXV. §. XLIII. not. sub d.* Berger in *Supplem. ad Elect. proc. execut. ad th. L. pos. 26. p. 10.* Alleine in Wechsel-Ordnungen ist dieser Significatus nicht fundiret: also wiad in der Braunschweigschen Wechsel-Ordnung Art. XLII. *giriren* und *indosiren* vor einerley gebraucht, ingleichen in der Bremischen Art. XV. und andern mehrern.
- (* d) Das lateinische Wort *inductio* wird auch vor *indossamentum* gebraucht. Berger *c. l.* und bedeutet hier *inducere* so viel als *in alium transferre.*
- (* e) Ist ein Italiänisches Wort, und wird im Deutschen: Weiß gegeben.
- (* f) Jedoch wird kein *crimen falsi* begangen, wenn das Indossament in *bianco* von dem *indossatario* ausgefüllt wird, weiln hierdurch niemand ein Schade erwächset, und der Indossant seinen Namen auf der andern Seite des Wechsels gesezet, damit darüber das Indossament geschrieben werde, auch nirgends anbefohlen ist, daß der Indossante mit eigener Hand das ganze Indossament ausdrücke. Höckner *l. c. Cap. II. §. 5.* Ein Präjudicium hiervon in *meinem Corpore Jur. Camb. Tom. II. p. 186. lit. FF.* Die Ursachen aber, warum das Indossament in *bianco* verboten, sind in *Tom. I.*
- Cor-

Corpor. Jur. Camb. in der Anmerkung über den §. XI. der Leipz. Wechsel = Ordnung n. o. p. 20. zu lesen. [Das Verbot eines Indossaments in bianco ist keinesweges allgemein. s. z. E. die Jülich = Bergische W. O. Art. XXXVIII Sch.]

(*g) Jedoch erinnere mich in meiner Praxi den Casum bey dem allhiefigen löbl. Handels = Gericht in termino gehabt zu haben, wo die Herren Scabini ein Indossament, worunter das Datum nicht zu befinden war, vor ungültig nicht achteten, sondern die Ausdrückung der Zeit nur zu einer guten Ordnung nicht aber zu einem wesentlichen Stücke referirten. [Hingegen nach einem Preussischen Rescripte über den 59. Art. der Neuen Preuss. W. O. d. d. 15. Oct. 1763. ist das Datum deswegen unumgänglich nöthig, weil man sonst nicht wissen kann ob es vor oder nach der Verfallzeit geschehen; jedoch ist das Indossament auch ohne dasselbe gültig, wenn der Inhaber die Wechselklage vor der Verfallzeit wegen ausgebrochenen Falliments des Acceptanten oder Traßentzen anstellt, oder aus dem Protest erhellt, daß er vor der Verfallzeit schon Inhaber des Briefs gewesen. Daß aber übrigens das Indossament selbst nach der Verfallzeit nicht etwan für verboten zu achten sey, verordnet ausdrücklich ein Preussisches Rescript wegen des Indossaments der Wechsel d. d. 24. April 1770. Sch.]

(*h) Heydiger im gründlichen Verstand zum Wechsel = Recht p. 130 expliciret sich hierüber also: „Die Ursache dieses Verbots der viel girirt = und transportirten Wechsel = Briefe ist diese, damit nemlich, wenn ein ohngelehrer Fall der Mißhandlung erfolgte, wegen der an einander habenden Regressen nicht viel Streit und Weitläufigkeit erregt werde, und der Handels = schafft also kein Nachtheil und Schaden daher erfolgen möge,“. Es sezet auch die Bohners Wechsel = Ordnung *de anno 1635. §. VIII.* [u. Neue Bohners W. O. d. a. 1744. Cap. XLI. Sch.] den Grund, warum girirte, oder überwiesene Wechsel = Briefe nicht dürfen acceptiret werden, in Vermeidung Confusionen und Unordnungen, welches gleichergestalt in der Braunschweigischen Wechsel = Ordnung, Art. XLII. wahrzunehmen,

(* i) Die Ursache dieser, und der im allgemeinen Preussischen Wechsel-Rechte verordneten Restriction ist in dem Vortheil des Indossatarii zu suchen, damit dieser durch eine Collusion des Debitoris mit dem Creditore nicht hintergangen werde; alleine das Preussische Wechsel-Recht erreicht den Endzweck besser, als das Braunschweigische.

§. XIV.

Das Indossament geschieht entweder per modum mandati, oder cessionis. Jenes erhellet daher, wenn die Worte also lauten: Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, es soll mir validiren; dieses hingegen wird folgendergestalt ausgedrucket: Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, Valuta von ihm empfangen (*). Der Indossatarius, welcher ein Indossamentum per modum cessionis errichtet, vor sich hat, kan den Wechsel weiter (***) indossiren, in dem er das Eigenthum daran erlanget, und alsdenn können vermöge nachstehender Wechsel-Gesetze die Exceptiones, so ex facto indossantis herrühren, dem Indossatatio nicht entgegen gesetzt werden.

§. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XV.

Chur-Pfälzische W. O. Art. IV.

Gothaische W. O. §. II.

Altenburgische W. O. §. II.

Weimarische W. O. §. XI.

[Preussische Declaration des Art. XI. der W. O. d. a. 1758. welche einen Unterschied machet ob der Wechsel mit dem Ausdrucke: oder dessen Ordre, ausgestellt ist oder nicht, da denn nur in jenem Falle die dem Indossanten entgegen stehende Exceptiones wider den Indossatarium keine statt finden. Nach
der

der Jülich-Bergischen W. O. Art. IV. finden die Einwendungen wider den dritten Inhaber nur alsdenn Platz, wenn dieselbige aus dem Wechselselbst erschen werden können. Sch.]

*) Heinecc. *Elem. Jur. Camb. Cap. II. §. X.* In der Danziger Wechsel-Ordnung Art. XXV. ist diese Eintheilung des Indossaments auch zu lesen, die Species aber nicht erkläret. In Chur-Sachsen bestehet die mitgetheilte Erklärung angeführter Arten des Indossaments nicht, weiln nach dem Anhange der erläut. Proceß-Ordnung §. XV. nicht nöthig ist, in dem Indossamente der Valuta Erwähnung zu thun, worauf auch das *Præjudicium* in *Tom. II. Corp. Jur. Camb. sub Lit. F.* gerichtet ist. Nach meinem Erachten wäre also ein Indossament per modum mandati bey uns folgendergestalt auszudrücken: „Inhalt dieses zahle der Herr vor mich „an Titium, als welchen bevollmächtiget, das Geld „statt meiner zu erheben,“. Außer Chur-Sachsen ist auch dieses Formular zu recommandiren. S. meine Anmerckung über den §. XI. der Leipz. Wechsel-Ordnung n. 1. *Tom. I. Corp. Jur. Camb. p. 19.*

(**) Welches aber einem Indossatario, welcher nur Mandatarius ist, nicht zugestanden wird. Heinecc. *El. Jur. Camb. Cap. II. §. X.* Jedoch ist dieses Anführen einem wichtigen Zweifel daher unterworfen, weiln einem Mandatario extrajudiciali die Potestas substituendi auf gewisse Masse zustehet. Richtiger ist demnach der Unterschied zwischen einem Indossament per modum mandati & cessionis, daß jenes widerrufen werden kan, dieses aber nicht.

§. XV.

Eigene Wechsel-Briefe brauchen keiner Präsentation, Acceptation noch Protestation,

s. Breslauer W. O. §. XXXII.

Leipziger W. O. §. IV.

Nürnbergger W. O. Cap. II. §. V.

Bremer W. O. Art. VIII.

Allge

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XL.

ein anders ist verordnet in der
Hamburger W. O. §. X.
Augsburger W. O. Cap. I. §. XIII.
Weimarischen W. O. §. VI.

Daferne sie aber indossiret seyn, müssen sie zur Acceptation präsentiret, und im Mangel Richtigkeit protestiret werden (*),

s. Leipziger W. O. §. IV.
Breslauer W. O. §. XXXII.
Nürnberger W. O. Cap. II. §. V.
Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XL

[Sachsen-Altenburgische neue W. O. Cap. I.
§. 9. Sch.]

jedoch erfordern auch in diesem Fall keine Acceptation (**),

die Braunschweigische W. O. Art. XXIII.
Danziger W. O. Art. V.
Bremer W. O. Art. VIII.

nach beschehener Protestation kann der Indossatarius den Regreß wider seinen Indossanten nach Wechsel-Recht nehmen (+).

s. Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XXXVI.

Leipziger W. O. §. XIX.
Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten
Proceß-Ordnung §. XIV.

Braunschweigische W. O. Art. XXXVI.
Hamburgische W. O. Art. XXII.
Danziger W. O. Art. XXVIII.
Augsburger W. O. Cap. VI. §. I.

Alten

Altenburgische W. O. §. IX.

Gothaische W. O. §. IX.

(*) Wegen des Regresses, welchen der Indossatarius wider den Indossanten zu nehmen berechtiget ist, woher fließet, daß wenn der Indossatarius bey dem Aussteller des Wechsels will stehen bleiben, der Protest nicht nöthig ist.

(**) Die Protestation aber ist wegen der Regress-Nehmung nicht zu unterlassen.

(†) Jedoch kan diß nach der Brandenburgisch-Olnz-bachischen W. O. Cap. II. Art. 12. nur in dem Falle geschehen, wenn der Wechsel-Schuldner exceptiones peremptorias & in continenti liquidas entgegen setzen und erweisen kann. Sch.

C A P. II.

Von denen Personen, welche eigene Wechsel-Briefe ausstellen können.

§. I.

Wer aus trafirten Wechseln gehalten, kan ordentlicher Weise auch eigene Wechsel-Briefe von sich stellen, und umgekehrt, wer fähig ist eigene Wechsel-Briefe von sich zu geben, kan sich auch in das trafirte Wechsel-Negotium mit Bestande mischen. Den ersten Satz limitiret, die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. VI. in Ansehung derer Geistlichen, Kirchen- und Schul-Bedienten, und machet zwar selbige aus denen zu ihrer Nothdurft auf sie gezogenen und acceptirten Tratsen verbindlich, verbietet ihnen aber eigene Wechsel-Briefe von sich zu geben. Desgleichen leidet der andere Satz in Chur-Sachsen seinen Abfall darin
nen,

nen, daß, weiln die Leipziger Wechsel-Ordnung bloß die zu Leipzig wohnende Kaufleute angehet, ein daselbst sich befindlicher Bürger, welcher fähig ist, eigne Wechsel-Briefe auszustellen, aus einem auf ihn gezogenen, und acceptirten Wechsel-Briefe nicht gehalten. s. ein Præjudicium hiervon in der achten Anmerckung über den I. §. der Leipziger Wechsel-Ordnung, Tom. I. Corpor. Jur. Camb. p. 3.

§. II.

Gleichwie nun nach Anleitung vorherstehenden §. vor allen Dingen ein Unterschied zwischen denenjenigen Personen, so wirklich Handlung treiben, und denenjenigen, so keine Kaufleute seynd, billig zu machen: als ergiebet sich aus der Anwendung solcher Distinction, daß diejenigen, so in Handel und Wandel begriffen, ohne Unterschied des Geschlechts (*) und Jahre, eigne Wechsel-Briefe von sich zu geben, im Stande seynd. Jedoch müssen auch hierbey folgende Ausnahmen (**), vermöge einiger Wechsels-Ordnungen angemercket werden. Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung erfordert Art. V. daß die Minderjährigen, so annoch unter ihrer Eltern Gewalt, oder Vormünder Direction stehen, die Handlung mit derer Eltern oder Vormündern Vorbewust treiben, und das 21 Jahr ihres Alters völlig überschritten haben; ingleichen verordnet die Chur-Pfälzische Wechsel-Ordnung Art. VIII. [wie auch die Jülich-Bergische W. O. Art. VIII. Sch.] daß die Christen das 18 Jahr, die Juden hingegen das 15 Jahr ihres Alters erreicht haben sollen, wenn sie als Kaufleute in das Wechsel-Negotium sich meliren wollen. Das Preussische allgemeine Wechsel-Recht erfordert im V. Art. ohne Unterschied der Religion, die Erfüllung des 20 Jahres.

(*) Eine

(*) Eine Weibes-Person also, welche Kaufmannschaft treibet, kan sich cambialiter verbindlich machen, jedoch wird erfordert, daß der Wechsel-Brief in Ansehung ihrer Handlung ausgestellt worden, worinne aber dem Creditori eine Vermuthung zu statten kommet, welche in der Qualitate *foeminae* und frequenten Gebrauch der Wechsel-Briefe bey dem *Commercio fundiret* ist. *Carpzov. P. II. Const. XV. defin. 16. n. 5. 6. Mev. ad Jus Lubec. part. III. tit. 8. Heinecc. Elem. Jur. Camb. Cap. V. §. VI.*

(**) Diese Ausnahmen aber seynd dem *Commercio* mehr nachtheilig, als vortheilhaft. Handel und Wandel leidet keine Einschränkung, und wird allezeit gestöret, wenn Gelegenheit zu Streit und Irrungen entstehet.

§. III.

Im Gegentheil, wenn einer kein Kaufmann ist, kan er nicht allezeit eigene Wechsel-Briefe gültiger Weise ausstellen, sondern es nehmen gemeiniglich die Wechsel-Gesetze einige Personen davon aus. In Chur-Sachsen sind folgende Personen (*) nicht fähig, eigne Wechsel-Briefe auszugeben: a) Weibs-Personen. b) Geistliche. c) Bauern, die keine Handlung, v. c. mit Holze, Getreyde, treiben, und keine Pächter seynd. d) *Filii familias*, sie müßten denn ein *Peculium castrense*, *quasi-castrense*, oder *adventitium irregulare* haben.

f. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XI.

c) Studiosi zu Leipzig und Wittenberg.

f. das Mandat sub U. in der Beylage zur Leipziger W. O.

f) Diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters noch nicht erreicht. [Und zwar dergestalt daß auch dasjenige was darauf bereits bezahlt worden, vor Ablauf des *Quadriennii restitutionis in integrum*

tegrum und also vor dem 29sten Jahre wieder
gefordert werden kann. Sch.]

s. das Mandat sub T. in der Beylage zur Leipziger W. O. Und Erläuterung 2c.

[g) Unterofficirer und gemeine Soldaten, welche wirklich in Diensten stehen, s. die Chursächsische Ordonnanz d. a. 1752. §. XCIV. Wohl aber Ober-Officirs vermöge eines besondern Rescripts d. d. 27 May 1725. Sch.]

(*) Von diesen Personen ist in meinem Sürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. I. Cap. II. a §. I. usque XVII. ausführliche Erklärung mitgetheilet.

§. IV.

In den Brandenburgischen Landen sind nachstehende Personen vor unfähig erkläret worden, eigene Wechsel-Briefe auszustellen: a) Die das 25 Jahr ihres Alters nicht erreicht, sie müßten denn veniam ætatis erlangt haben. (†). b) Filii familias. c) Bauern. d) Tagelöhner. e) Geringe Bürger (*), die nicht solche Handwercker treiben, wobey sie großen Verlag gebrauchen. f) Pfarrer, Schuldiener oder Küster. g) Weiber dererjenigen Männer, die bereits erwehnet; andere mündige Frauens-Personen aber können mit einem Litis Curatore, oder Assistenten Wechsel-Briefe ausstellen.

s. das allgemeine Preussische Wechsel-Recht Art. V. VI. VII. und VIII. [und die Ern. Preussische W. O. Art. II. bis IX. Sch.]

(†) Und 18 Jahr alt seyn, oder es müßte der Minderjährige sein Alter betrüglicher Weise verschweigen oder verläugnet haben, und wenigstens 18 bis 20 Jahr alt seyn. Sch.

(*) Dergleichen Restriction giebet zu Zanck und Streit Anlaß, weiln ein morosus debitor daher Gelegenheit nimmt,

nimmt, zu ercipiren, daß er zu denen von dem rigore cambiali ausgenommenen geringen Bürgern zu zehlen.

§. V.

In denen Chur-Pfälzischen Landen werden Bürger, Handwercksleute, und andere Leute geringen Standes von dem Wechsel-Rechte ausgenommen.
s. die Chur-Pfälzische W. O. Art. IX.

§. VI.

In Hamburg sind nur diejenigen, so noch nicht 22 Jahr alt seyn, und welche als Jungen in Dienst Jahren stehen, vor unfähig Wechsel-Briefe auszustellen, declariret worden.

s. Hamburger W. O. Art. XLVIII. [wie auch Verordnung wegen der von Unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel d. d. 4. Sept. 1737 Sch.]

§. VII.

In Altenburgischen Landen seynd diejenigen, so noch nicht 25 Jahr alt seyn, Filiifamilias, Weibes-Personen, Geistliche, gemeine (*) Bürger und Bauern, vor untüchtig gehalten worden, Wechsel-Briefe von sich zu geben (†).

s. Altenburgische W. O. §. II.

welches von denen Gothaischen Landen ebenermaßen zu behaupten, jedoch mit dem Unterschiede, daß zu denen Geistlichen auch Schul-Bediente, Organisten und Kirchner referiret, Bürger aber in keine Wege ausgenommen werden.

s. Gothaische W. O. §. II.

(*) Der Richter hat bey Production eines Wechsels und Anbringung der Wechsel-Klage wider einen Bürger nicht nöthig, eine Cognition anzustellen, ob der Aussteller
D. Siegels Wechs. Recht. D steller

steller des Wechsels ein vornehmer oder geringer Bürger ist? indem daher, daß ein Bürger einen Wechsel ausgestellt, eine Vermuthung erwächst, daß der Ausgeber, als welcher seines Standes am besten kundig seyn muß, fähig ist, cambialiter sich verbindlich zu machen.

(†) Welches nach der Altenburgischen neuen W. O. Cap. VI. auch von Schulcollegen, Organisten, Kirchnern und Schulmeistern, ferner von Unterofficieren und gemeinen Soldaten, ingleichen von Studenten, Schülern, und allen unter väterlicher Gewalt befindlichen Personen zu verstehen ist. Hingegen sind Weibspersonen, welche Handlung treiben, wie auch alle Bürger und Bauern, wenn sie Handlung treiben, oder in Pacht stehen, Wechselfähig. Sch.

§. VIII.

In denen Weimarischen Landen seynd diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters nicht überschritten, Filialfamilias, Weibs-Personen, die in geistlichen Aemtern wirklich stehende Personen, Schulbediente nebst den Küstern, wenn diese nicht bürgerliche Nahrung und Gewerbe nebst ihren Diensten treiben, gemeine Bürger und Bauern, von dem Wechselrechte ausgeschlossen.

f. die Weimarische W. O. §. III.

§. IX.

In Braunschweigischen Landen werden diejenigen, so noch nicht das 25 Jahr ihres Alters erreicht, ingleichen Kirchen- und Schul-Bediente, eigne Wechsel-Briefe auszustellen, verboten.

f. die Braunschweigische W. O. Art. V. und VI.
[Wie auch nach einer besondern Verordnung d. d. 30. Januar 1772. die Bauern. Sch.]

§. X

§. X.

Nach der Breslauer Wechsel-Ordnung, und deren §. II. und III. können Personen, so nicht das 21. Jahr ihres Alters erreicht, ingleichen Weibes-Personen ohne Einwilligung ihres Curatoris, und ohne vorhergehende Erinnerung (*) ihrer weiblichen Privilegien, und Rechts-Wohlthaten, keinen eignen Wechsel-Brief ausstellen, siitemal nach dem §. III. bey denen Weibes-Personen, so wirkliche Handlung treiben, der Consens des Curatoris, und Erinnerung derer weiblichen Privilegien erlassen worden, woher ich folgere, daß bey andern Weibes-Personen dergleichen erfordert werde.

(*) Von der Gewißheit dieses zu einem von einer Weibsperson auszustellenden gültigen Wechsels, nöthigen Stückes muß aus dem Wechsel geurtheilet werden können; daher in solchem Fall dem Wechsel folgende Clausul einzurücken: allermaßen mir auch die weiblichen Privilegia und Rechts-Wohlthaten, welche darinnen bestehen, daß in Bürgerlichen Sachen eine Weibsperson Schulden halber nicht in Arrest gebracht werden kan, deutlich erkläret worden.

§. XI. a.

In Dantzig ist denjenigen, so noch nicht 21 Jahr alt seyn, ingleichen Filiisfamilias und Weibes-Personen, welche mit keinem Curatore versehen, und ihrer weiblichen Privilegien nicht erinnert worden, eigene Wechsel Briefe auszustellen, verboten.

f. die Dantziger W. O. Art. XXXVIII. und XXXIX.

§. XI. b.

[Nach der Brandenburg-Onolzbachischen W. O. Cap. 1. können folgende Personen keine gültigen

Wechsel ausstellen: a) Alle die unter väterlicher Gewalt oder unter irgend einer Vormundschaft stehen, nicht einmal mit Einwilligung ihres Curators, oder die sich in Spitäler oder andere Stiftungen dergestalt eingekauft haben, daß sie nichts eigenes für sich behalten. b) Alle Weibs-Personen, ausgenommen wenn sie entweder Handlung treiben oder von Stande und zugleich unverehelicht sind, welches bis auf die Secretarien und der mit ihnen roulirender Personen Töchter sich erstreckt. c) Die Dorfschulmeister, Messner und Kirchner. d) Gemeine Stadt- und Landleute, besonders Tagelöhner, geringe christliche Schutzverwandte, und gemeine Handwercks-Leute, ausgenommen die Dorfschulzen, Tzafernwirthhe und die, so einen Handel treiben. e) Dienstrboten. Es gilt aber doch in diesen Fällen der Wechsel-Brief als ein gemeiner Schuldschein. Sch.]

§. XI. e.

[Die Schwarzburg-Rudolstädtsche W. O. §. 8 u. 14. erklärt für unfähig zu Ausstellung der Wechsel-Briefe: a) Priester, Schuldiener, Organisten und Küster, ausgenommen die vor Antretung ihres Amtes ausgestellten Wechsel. b) Die noch nicht 25 Jahr alt sind, woforne sie nicht Veniam aetatis erlangt haben. c) Die, so noch unter väterlicher Gewalt stehen und vom Vater unabgesondert leben, wenn sie gleich verheyrathet sind. d) Weibs-Personen, sie müßten denn Handlung treiben. e) Bauers-Leute, außer wenn sie zuläßige Handlung treiben oder gepachtet haben. f) Soldaten und Unter-Officiers. Sch.]

§. XI. d.

[In Franckfurt am Mayn dürfen Handwercks- und andere gemeine Leute, welche unter 2000 Gulden jährlich

jährlich verschäßen (es wäre denn, daß vier oder mehrere von einem Handwerke sich zusammen geschlagen, und über die Kaufsumme der zu Betreibung ihres Handwerks nöthigen Materialien, einen Wechsel ausgestellt hätten) ingleichen Weiber, welche keine Handlung treiben, keine Wechsel-Briefe ausgeben. Minderjährige, die noch nicht 25 Jahr alt sind, sollen zwar vor dieser Zeit sich der Handlung enthalten; wenn sie aber gleichwohl Handlung treiben und Wechsel ausgestellt haben, so sollen sie auch dadurch verbindlich werden.

§. der R. Stadt Franckfurt am Main ern. Ordn.
in Wechsel und Kaufmanns-Geschäften,
d. a. 1739. §. 8. 9. Sch.]

§. XI. e.

[Nach der Württembergischen W. O. Cap. II. können keine gültigen Wechsel ausstellen: a) Die Herzogl. Casierer und andere Verwalter öffentlicher Cassen, nehmlich in Geschäften, welche ihr Amt angehen, sondern Amtswegen nur allein die Haupt-Casierer. b) Kirchen- und Schuldiener, wie auch Candidati Ministerii und Studiosi Theologiae. c) Handwercksleute und andere gemeine Bürger und Bauern, woserne sie nicht Handel treiben, oder zu ihren Handwerk, oder einem Güterkaufe Geld bedürfen, oder die Herzogliche Einwilligung dazu erlangt haben, und ihnen die Folgen eines Wechsel-Briefes gehörig erklärt worden. d) Weibs-Personen, die in keiner Handlung stehen, woserne nicht deren obrigkeitlich verordneter Kriegs-Boigt (Vormund) oder Staats-Beamter attestiret, daß der Ausstellerinn die weiblichen Berechtigkeiten nebst den Folgen der Wechsel-Briefe bey der Unterschrift eröffnet worden. e) Minderjährige unter 25 Jahren, außer mit Einwilligung ihres Vaters

D 3

oder

oder Pflegers, oder wenn sie 20 Jahr alt sind und eine öffentliche eigene Handlung oder Haushaltung wirklich angefangen haben. Sch.]

§. XI. f.

[In den Oesterreichischen Erbländern sind von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen: a) die Geistlichen b) Militair-Personen, die in wirklichen Militair-Dinsten stehen. c) Minderjährige unter 24 Jahren. s. Das Ern. Oestereichische Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. VI. VII. Sch.]

§. XI. g.

[Nach der Elbinger W. O. Cap. II. Art. 2. 3. 4. Können sich nicht nach Wechselrecht verbindlich machen: a) Die in geistlichen Aemtern stehen, als, Schulslehrer, Candidaten, und Kirchenbedienten. b) Frauenspersonen außerhalb Handlungs Sachen. c) Minderjährige. Sch.]

§. XII.

Daferne nun jemand unter denen in vorhergehenden §. §. ausgenommenen Personen sich nicht befindet, und die nach denen gemeinen Rechten erforderliche Fähigkeit, zu contrahiren, besizet, ist selbiger eigne Wechsel-Briefe beständiger Weise auszustellen, im Stande, und bleibet dem Wechsel-Rechte unterworfen.

§. XIII.

Allein wenn ein Minor dem Wechsel-Briefe die Clausulam juratoriam einverleibet, ist er alsdenn cambialiter obligiret? Obwohl die Auth. Sacramenta C. si advers. vendit. folgendes disponiret:

Sacra-

Sacramenta puberum sponte facta, super contractibus rerum suarum non retractandis, inviolabiliter custodiantur.

und daher viele eines Unmündigen Wechsel-Brief gültig achten,

f. Berger. *Oecon. Jur. Lib. III. Tit. XV. §. XV. not. 8. p. m. 973.* allwo ein Präjudicium, daß in hochpreißlichem Appellation-Gerichte in Dresden nach dieser Meinung erkannt worden.

so hege ich dennoch andere Gedanken, und erkläre die Auth. von dem Falle, wo ein Minor eine in Rechten nachgelassene Handlung unternimmt, und mit einem Ende bestätiget, welche alsdenn vor beständig zu halten. Die hier angeführten Wechsel-Ordnungen aber gehören ad jura prohibitiva, und bey selbigen bewürcket ein Juramentum nichts.

f. D. Ludovici *Disp. de genuino intellectu brocardici vulgaris: omne juramentum servandum esse, quod salva salute aeterna servari potest. §. VII.*

In Chur-Sachsen ist, um alle Gelegenheit zu einem Dispute zu vermeiden, dießfalls eine deutliche Verordnung ergangen.

f. das Mandat *sub T. §. 1.* in der Beilage der Leipziger W. O.

§. XIV.

Gleichergestalt halte davor, daß Bauern, Bürger, Handwercksleute, Geistliche, Studiosi, welchen verboten worden, Wechsel-Briefe auszustellen, mit einer Renunciatione derer angezogenen Wechsel-Verordnungen, ihre Wechselbriefe nicht gültig machen können, weilm solche Gesetze nicht alleine berührter Personen favorem, sondern auch in Absicht auf

andere Umstände eine Prohibitionem in sich fassen:
juri prohibitivo autem renunciare non licet,

l. 38. ff. de pact.

iedoch bin der Meinung, daß diese Personen insges-
 samt zum bürgerlichen Gehorsam sich verbindlich ma-
 chen können (*).

s. meinen fürsichtigen Wechsel = Gläubiger
 Sect. I. Cap. II. §. II. und XI. not. sub i. ad
 §. XII.

(*) Zwischen einem Wechsel und Verschreibung zum Bür-
 gerlichen Gehorsam äußern sich viele Differentien.
 S. Reinhard *Disp. de differentia & convenientia inter*
obligationem ad carceres & literas cambiales.

§. XV.

Ueberhaupt aber macht nicht nur die Unfä-
 higkeit des Ausstellers einen sonst der äußerlichen
 Form nach richtigen Wechsel ungültig, sondern er hat
 auch keine Kraft, wenn etwan eine verbotene *causa de-*
bendi zum Grunde liegt. So werden z. E. in manchen
 Wechselgesetzen die über Spielgelder ausgestellte
 Wechsel für ungültig erklärt. Sch.]

s. Ern. Preussische W. O. Art. XI. §. 9.

Württembergische W. O. Cap. I. §. 8.

Chursächsisches Mandat wegen der Hazard-
 und anderer hohen Spiele, ingleichen der
 Ungültigkeit der Spiel = Schulden d. a. 1766.
 §. VI - IX.

CAP.

CAP. III.

Von der aus eignen Wechsel-Briefen
fließenden Verbindlichkeit.

§. I.

Ein Wechsel-Debitors Schuldigkeit gehet hauptsächlich dahin, daß er zu der Verfallszeit die Zahlung leiste; und haben zwey oder mehrere den Wechsel-Brief ausgestellt, kommet ihnen das Beneficium divisionis oder ordinis nicht zu statten (*).

f. den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung §. XIII.

Leipziger W. O. §. XIII.

[Sachsen-Altenburgische neue W. O. Cap. I. §. 3. und 6. Sch.]

Ein anders ist in der Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. LIII. und Weimarische Wechsel-Ordnung §. IV. auf den Fall verordnet, wenn mehrere nicht in solidum den Wechsel ausgestellt, welches aber in der erstern bey denen Sociis dahin, daß, wenn einer den Wechsel-Brief unterschrieben, die andern Compagnons in solidum daher obligiret seyn; in der andern hingegen in Ansehung derer Kaufleute, simpliciter limitiret ist. [Und nach der Ern. Preussischen W. O. Art. XIII. ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben als Selbstschuldner, oder mit den Formeln: *in solidum*, einer für beyde, den Wechsel ausgestellt haben, oder ob derselbe in *singulari* abgefaßt und nur von mehreren unterschrieben worden. In den erstern Fällen findet keine

D s

Exceptio

Exceptio ordinis oder divisionis statt, wohl aber in den letzten, da nur der erste nach Wechsel-Recht verurtheilt, die die andern aber als Bürgen angesehen werden können. Nach dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. VIII. steht es dem Gläubiger frey, die Socios insgesamt, oder einen für alle in solidum zu besprechen, ohne daß sich dieser des beneficii divisionis bedienen kann. Sch.] Die Verfall-Zeit ist aus dem Wechsel-Briefe abzunehmen, und lautet er auf eine Messe zahlbar, ist gemeinlich auch ein gewisser Tag feste gesetzt, wenn der Wechsel verfallen. In Leipzig seynd die Mess-Wechsel im Oster- und Michael-Markt Donnerstaag (***) in der Zahl-Woche gefällig, in der Neu-Jahrs-Messe hingegen, wenn selbige auf den Sonntag sich nicht anhebet, ist der fünfte Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, an welchem nach Ablauf der ersten Woche, der Markt ausgelautet wird, zum Zahl-Tag deputiret.

f. die Leipziger W. O. §. XIV.

[Bey einem einige Zeit z. E. 14. Tage nach der Messe, zu bezahlen ausgestellten Wechsel-Briefe ist zu Leipzig die Verfall-Zeit in der Oster- und Michaelis-Messe von dem Montage nach der Zahl-Woche, hingegen in der Neu-Jahr-Messe vom 16. Januar an zu rechnen. f. Befehl, die Verfallzeit der auf die eine Zeit nach der Messe ausgestellten Wechsel betref. d. d. 9. Febr. 1754. Sch.]

In Naumburg seynd die Mess-Wechsel am Tage Cornelii verfallen.

f. die Naumburger W. O.

In Braunschweig ist der Donnerstag in der andern Mess-Woche zum endlichen Zahlungs-Termin bestimmt.

f. die

f. die Braunschweigische W. O. Art. XXV. [Allein nach der Herzogl. Braunschweigischen Meß-Verordn. d. d. 5. Febr. 1768. §. 17. ist zu unterscheiden, ob in den Meß-Wechseln die erste Meß-Woche, oder die andere, oder gar keine bestimmt ist. Im ersten Falle muß die Zahlung von Juden den Freytag und von Christen den Sonnabend Nachmittage in der ersten Woche, in den übrigen beyden Fällen aber ebenfalls den Freytag und Sonnabend in der zweyten Woche geschehen. Sch.]

Nach dem allgemeinem Preussischen Wechsel-Rechte Art. XXIX. seynd die auf die Leipziger, Naumburger, Braunschweiger, Franckfurter (+) oder Magdeburgischen Messen ausgestellte Wechsel, längstens den vierten Tag in der Zahl-Woche zu bezahlen. In Franckfurt ist der andere Sonntag in der Zahl-Woche der endliche Zahlungs-Tag.

f. die Franckfurter W. O. Art. IX. [Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. 19. Sch.]

In Breslau müssen die auf ihre vier Märkte gestellte Wechsel, den Tag vorher, ehe der Markt ausgeläutet wird, bezahlt werden (†).

f. die Breslauer W. O. §. XII.

[In Strasburg sind die in der Johannis-Messe zahlbaren Wechsel den 10 Julius, in der Weinachts-Messe aber den 10 Januar, und wenn diß ein Sonntag wäre, den Tag vorher verfallen. f. Strasburger Verordnung d. a. 1757. Sch.]

[Nach dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXXVII. müssen sie in der letzten Woche des Markts bis letzten Posttag vor Ausgange desselben exclusive bezahlt werden. Sch.]

[In

[In denen Jahrmärkten zu Elbingen müssen die darauf gerichteten Wechsel am sechsten, siebenten, und achten Tage bis 12 Uhr Mittags bezahlt werden. s. Elbinger W. O. Cap. XI. Art. 49. Sch.]

Wird aber der Wechsel-Brief in der Messe, da er gefällig, nicht bezahlt, kan selbiger in der kommenden Messe, so bald die Markt-Freyheit geendiget, exigiret werden; in Braunschweig kann aus einem verfallenen Wechsel auch in der ersten Mess-Woche geklaget werden.

s. die Braunschweigische W. O. von Anno 1686. §. XXX.

(*) Außer Chur-Sachsen ist die Meynung von dieser These nicht einerley. Gemeiniglich wird davor gehalten, daß wenn in einem Wechsel-Gesetze hiervon eine besondere Disposition nicht wahrzunehmen, die *exceptio divisionis* nach Anleitung der *Nov. 99. c. 1.* auch bey Wechsel-Sachen stat finde, s. Wernher *Observ. For. Tom. II. 373.* allwo auch ein *Præjudicium* wahrzunehmen, unter Kaufleuten aber nicht. Heinecc. *Elem. Jur. Camb. Cap. V. §. X.* Daher extra *Electorum* im Fall, da viele den Wechsel-Brief ausstellen, mehrerer Sicherheit halben, dem *beneficio ordinis, sive divisionis* zu renunciiren, oder dem Wechsel die Clausul: nach dem Leipziger Wechsel-Recht, zu inseriren, s. Berger. *Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXX. §. IV. not. 3.* Im Gegentheil ist die Cautel, welche in der Nota zu dem §. X. *cap. V. Heinecc. Elem. Jur. Camb.* mitgetheilet worden, daß nemlich man der Formul: Wir Endes Unterscriebene zahlen auf diesen Sola-Wechsel-Brief, beyde vor einen, und einer vor beyde: oder: alle vor einen, und einer vor alle, die Summe von = sich bedienen solle, nicht zureichend, weiln dadurch nichts anders als *correalis obligatio* errichtet wird, inter *correos* aber nach der *interpretatione usuali Nov. 99. c. 1. exceptio divisionis* gegründet.

(**) Die zu Leipzig und an andern Orten in denen Wechsel-Gesetzen bestimmten Zahl-Tage sind naturaliter zu verstehen, und mithin nach der Sonnen-Untergang an solchem

zum Wechsel-Rechte überhaupt. 61

solchem Tage der Wechsel verfallen, und das Verfahren nach Wechsel-Recht erlaubt.

(†) Zu Frankfurt an der Oder ist der Zahlungstag auf die Mittwoche in der Zahlwoche verlegt worden, s. Berordn. daß der Zahlungstag in der Franckf. Messe 2c d. d. Berlin d. 14. Jan. 1723. Sch.

(††) Nunmehr aber ist in den beyden Messen zu Breslau der vierte Tag in der Zahlwoche der Zahlungstag nach dem Avertissement von denen anzulegenden Messen zu Breslau d. d. 7. Jul. 1742. wie auch der Breslauischen Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung d. d. 22. Dec. 1742. §. 38. Sch.

§. II.

Die Marckt-Freyheit genießen alle und jede Wechsel, sie mögen von Kaufleuten, oder andern ausgestellt seyn.

s. das Mandatum *sub Z.* in der Beylage zur Leipz. W. O. die Chur-Sächsische erläuterte Proceß-Ordnung *ad Tit. XI. in fin.*

Stryck. *U. M. Pandect. Lib. II. Tit. XII. §. XIII.*

Brunnem. *Proc. Civil. Cap. VI. num. 24.*

Es cessiret aber selbige, wenn im Wechsel-Briefe der Marckt-Freyheit renunciiret; iedoch kan dergleichen Wechsel in der Messe, da er verfallen, in der ersten Woche nicht beygetrieben werden, sondern die beschene Renunciatio feriarum bringet nur zu wege, daß in der folgenden Messe der Debitor, während der Meß-Freyheit mit Personal-Arrest belegt werden kan, sintemal durch die Begebung der Marckt-Freyheit kein besonderer Zahlungs-Termin errichtet ist, vielmehr bleibt selbiger in Ansehung der Messe, worinne die Zahlung zu leisten, unverändert. Im Gegentheil ist eine Renunciatio feriarum daher nicht zu schließen, wenn die Verfall-Zeit des Wechsels auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzt, indem

indem Jura specialia oder singularia ausdrückliche Renunciation erfordern.

a. l. 80. ff. d. R. J.

a. l. 21. ff. ad. SCt. Vellej.

Hiernächst ein Unterschied unter dem Versprechen zu zahlen, und der Bestreitung des Versprochenen, zu machen. In der ersten Meß-Woche die Zahlung zu versprechen, dependiret von dem Willen des Debitoris; in der ersten Meß-Woche aber den Debitorem zu belangen, laufet wider die Verordnung derselben Gesetze, bis derselben ausdrücklich renunciiret ist. Inmittelst seynd aus solchem Versprechen andere Effecte zu folgern: also ist der Debitor in mora, wenn er an dem gesetzten Tage die Zahlung nicht leistet, folglich Zinsen zu vergüten schuldig; desgleichen kan der Wechsel wenn es nöthig, protestiret werden, ja daferne der Debitor an den Creditorem eine Gegenforderung hat, und dieser denen Marckt-Freyheiten renunciiret, findet die Exceptio compensationis statt. In Chur-Sachsen kan der Wechsel-Schuldner, während der Meß-Freyheit mit Bestande belanget werden, wenn er die Verfall-Zeit auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzet.

s. das Mandatum sub Z. in der Beylage zur Leipziger W. O.

§. III.

Allein wenn der Debitor mit dem Creditore in der ersten Meß-Woche vor dem Gerichte erscheint, und den Wechsel zwar recognosciret, Marckt-Freyheit aber nicht vorschüzet, kan der Richter nach Wechsel-Recht verfahren, oder soll er die Exceptionem feriarum suppliren? Herr D. Barth hält in seinem *Hodeget. forens. Cap. IV. §. IV. not. c. p. 678.* Das vor, daß daher eine Renunciatio feriarum nicht zu folgern, und folglich der Judex mit dem Verfahren billig

lig

lig anzustehen habe. Ob nun gleich in *tit. Cod. ut quæ defunt Advocatis partium Judex suppleat*, die Richter dahin angewiesen seyn, daß sie diejenigen Jura, welche die Partheyen nicht vorgeschüzet, in Obacht nehmen sollen, so glaube doch, daß ein Unterscheid zu machen inter iura, welche ad merita causæ, und ad modum procedendi gehören. Von jenen verstehe angeführten *tit. Cod.* nicht aber von diesen; also ist ein Richter, welcher bemerket, daß die Citation eine nicht gebührende Frist in sich fasset, nicht schuldig, diesen Fehler ex officio zu regardiren, sondern wenn Gegentheil nichts erinnert, und der Citation eine Gnüge geleistet, in meritis zu erkennen berechtiget. Diesemnach bin der Meynung, daß, weiln die *Exceptio feriarum ad modum procedendi* zu referiren, der *Judex* selbige zu suppliren, nicht verbunden, vielmehr befugt einen Debitorem, welcher in der ersten Mess-Woche erscheint, und ohne Vorschüzung der Marckt-Freyheit den Wechsel recognosciret, mit Wechsel-Arrest zu belegen (*).

(*) In Ehur-Sachsen ist dieser Satz desto gewisser, da in der erläut. Proceß-Ordnung *ad Tit. V §. 3.* der *Judex* nur angewiesen ist, die *exceptionem inepti libelli ex officio* zu regardiren.

§. IV.

Gleichergestalt kan ein Richter in der ersten Mess-Woche wider einem Debitorem nach Wechsel-Recht verfahren, wenn dieser de fuga suspectus, in Betrachtung die Marckt-Freyheit ein Mittel ist, Handel und Wandel zu befördern, und folglich zu dem Ende eingeführet ist, daß durch gerichtliche Händel einem in seinem Gewerbe keine Hinderungen erwachsen sollen, woher nothweedig fließet, daß, wenn einer die Marckt-

Marckt - Freyheit in der Absicht gebrauchen will, daß er seine Creditores hintergehe, selbige cessiret. Es wird aber suspicio fugæ, als imputatio delicti nicht vermuthet, mithin ein Richter hierinne sich nicht zu übereilen hat, sondern billig begehret, daß die Suspicio fugæ dargethan werde, welches geschiehet, wenn dem Wechsel-Debitori ein Verboth, nicht eher von dannen sich zu begeben, bis die Zahlung geleistet, insinuiert worden, dessen ohngeachtet aber sich selbiger davon gemacht;

f. hiervon ein Präjudicium in II. Tom. Corp. Jur. Camb. sub. Lit. P. pag. 180.

§. V.

Daß ein Wechsel-Debitor vor der Verfallzeit die Zahlung ad effectum liberationis ab obligatione sua leisten kan, erlauber sowohl die gemeinen Rechte,

l. 38. §. 16. ff. d. V. O.

als auch unterschiede Wechsel-Ordnungen,

f. die Braunschweigische W. O. Art. XXX.

Dantziger W. O. Art. XXIV.

Leipziger W. O. §. XIV.

Und obgleich in vielen Wechsel-Ordnungen die Zahlung vor der Verfallzeit zu bewerkstelligen, nicht verstattet wird,

f. S. Gallen W. O. Art. XIV.

Schwedische W. O. Art. XVIII.

Augsburger W. O. Cap. V. §. II.

Hamburger W. O. Art. XXXI.

Breslauer W. O. §. XIX.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht,
Ar. XLV.

so seynd doch diese Stellen lediglich von trafirten Wechseln anzunehmen, und keinesweges auf eigene

zu ziehen, in Betrachtung bey jenen der Acceptante die Zahlung ex Mandato des Trafirers verrichtet, mithin diesem freysethet, wegen der Zahlung vor der Verfall-Zeit auf gewisse Weise noch zu disponiren, welches ihm aber benommen würde, wenn der Acceptante vor der Zahlungs-Zeit mit Bestande zahlen könnte. Eigene Wechsel-Briefe hingegen seynd des Ausgebers propre Schuld, und müssen von selbigem schlechterdings eingelöset werden, folglich niemand ein Nachtheil erwachsen kan, wenn gleich die Einlösung vor der Verfall-Zeit geschiehet.

§. VI.

Der Wechsel-Debitor ist an vielen Orten berechtigt, zu erwarten, daß der Creditor zur Verfall-Zeit das Geld bey ihm abhole (*).

f. die Braunschweigische W. O. Art. XXXIX.

Bremer W. O. Art. XLVI.

Hamburger W. O. Art. XLIII.

Leipziger W. O. §. XII.

Chur-Pfälzische W. O. Art. XLVII.

Danziger W. O. Art. XXII.

Breslauer W. O. §. XII.

an manchen Orten wird vorherstehender Satz bey denselben Juden dahin limitiret, daß selbige, wenn sie auf Wechsel Christen zu bezahlen, schuldig seyn, sie dem Creditori das Geld ins Haus bringen müssen.

f. die Braunschweigische W. O. c. 1.

Breslauer W. O. c. 1.

Chur-Pfälzische W. O. c. 1.

Augsburger W. O. Cap. IV. §. II.

Frankfurter W. O. de An. 1676. §. ult. [Ern.

Frankf. W. O. d. a. 1739. §. XXXVII. Sch.]

Gleichwie überhaupt nach dem Jure communi, welches den Schuldner verbindet, dem Creditori das
 D. Siegels Wechs. Recht. E Geld

Geld ins Haus zu bringen, ein anders zu bes-
haupten.

f. Stryck. *Disp. de loc. solut. Cap. I. §. 16.*

(*) Es seynd triffige Ursachen, warum einige Wechsel-
Geseze hierinne von dem allgemeinen Rechte abweichen,
welche im andern Theile *Cap. IV. §. XXXV.* zu lesen.

§. VII.

Seynd an einem Orte Discretions = Tage (*)
nach der Verfall = Zeit üblich,

f. davon im andern Theile *Cap. IV. §. XXIII.*

seqq.

Haben selbige auch eigene Wechsel, Briefe zu ge-
nießen,

f. die Ehr = Pfälzische *W. O. Art. XXV.*

woferne nicht ein anders verordnet, als wie in dem
allgemeinen Preussischen Wechsel. Recht
Art. XXIV.

und Braunschweigischen *W. O. Art. XXI.*
junct. Art. XXXII.

zu befinden.

(*) Die Beschreibung davon kommt in der andern Sect.
cap. IV. §. XXIII. vor.

§. VIII.

In Ansehung derer Münz = Sorten, worinne die
Zahlung zu leisten, ist ein Unterschied zu machen, ob
darinne eine gewisse Sorte benennet ist, oder nicht.
Auf jenen Fall ist die Zahlung in eben der Münze zu
leisten, welche dem Debitori vorher gezahlet worden.

f. die Braunschweigische *W. O. Art. XLVI.*

Bremer *W. O. Art. XLIII.*

Breslauer *W. O. §. XXX.*

Danziger *W. O. Art. XVII.*

Chur.

Chur = Pfälzische W. O. Art. LVI.

Allgemeines Preussisches Wechsel = Rechte
Art. L.

Schwedische W. O. Art. XV.

Und träget sich vor der Verfall = Zeit eine Veränderung mit der im Wechsel benienten Münze zu, so ist auf das Tempus der Ausstellung des Wechsels das Absehen zu richten, und nach selbigem die geänderte Münze zu reguliren, es mag sich die Mutatio in bonitate extrinseca, vder intrinseca zugetragen haben. Bonitas intrinseca bestehet in einer gewissen Quantität Gold oder Silbers mit einer gewissen Portion geringern Metalles vermischet, und wird gemeinlich Schrot und Korn genennet. Korn heisset das Gold und Silber ohne Zusatz; Schrot (*) aber wird der Zusatz von einem andern Metall, womit das Gold und Silber vermischet ist, genennet. Bonitas extrinseca bedeutet den Werth oder Würderung. Von beyden will ein Exempel anführen. Der Wechsel lautet auf louis blanc. Zur Zeit der Ausstellung des Wechsels hat ein Frankösischer Gulden 1. Loth gewogen, und 16. gr. gegolten, ehe aber die Verfall = Zeit kommet, werden die Frankösischen Gulden eingeschmelzet, und ieglicher auf 1 Oventlein herunter gesezet, oder erhöhet. Bey dieser circa bonitatem intrinsecam sich ereignenden Veränderung muß der Debitor im ersten Fall, auf iedweden Gulden so viel zuschießen, als das Oventlein, um welches ein neuer Gulden vor einem alten geringer, austräget, in diesem Fall aber ziehet er von einem iedweden Gulden so viel ab, als die Erhöhung ausmachet. Und daferne die Frankösischen Gulden, welche der Debitor von dem Creditore empfangen, ehe die Verfall = Zeit einfället, auf 18 Gr. erhöhet, oder auf 14 Gr. herunter gesezet werden, so kan bey dieser

circa bonitatem extrinsecam sich zugetragenen Veränderung, der Debitor im erstem Falle keinen Gulden höher, als vor 16 Gr. dem Creditori anrechnen, dagegen aber im andern Falle der Creditor einen Gulden auch vor 16 Groschen anzunehmen schuldig. Solthane Meynung ruhet auf gutem Grunde, in Betrachtung der Gläubiger durch Ausleihung des Capitals in keinen Schaden, sondern durch die ihme beschene Wiederbezahlung in vorigen Stand, worinne er vor der Ausleihung sich befunden, gesetzt werden soll. Dieses aber geschiehet, wenn das tempus contractus bey erfolgter Veränderung in der Münze consideriret wird; denn auf solche Weise, wenn der Creditor, welcher den Französischen Gulden zu 16 Groschen gerechnet, verlehnet, selbigen bey der Wiederbezahlung vor 16 Groschen auch annimmt, ohngeachtet er alsdenn nur vor 14 Groschen ausgegeben werden kan, ist es eben so viel, als ob der Creditor das Geld nicht wegegeben, sondern in Cassa behalten. Diesem Sake pflichtet bey

Herr Reichs- Hofrath von Wernher in select.
Observat. For. Tom. II. P. IX. Observ. 152
P. 535.

Mynsinger. *Observ. I. Cent. IV.*

Gail. *Observ. Lib. II. Observ. LXXIII.*

Ferner gehöret hieher

*Const. Saxon. El. XXVIII. P. II. (**)*

Derer Staaten von Holland und West- Fries-
 land Placat v. 27. April 1719.

(*) Die Proportion des Kornes, oder edlern Metalls mit dem Schrote oder geringern Metall, wird ein Fuß genenner, deren drey bekant seyn, der Reichs- Fuß, der Zinnische und Leipziger. s. meinen fürsichtigen Wechsel- Gläubiger, *Sect. I. c. I. §. V. not. sub lit. o.*

(**) Ein anders ist in Chur- Sachsen in dem Münz-
 Mandate von An. 1623. verordnet; dieses aber ist in dem
 neuern

neuern Mandate von An. 1656. wieder aufgehoben. und darinne die *XXVIII. Const. P. II.* erneuert.

§. IX.

Wird aber ein Wechsel anderswo erigiret, als er ausgestellt, und an dem Orte der Ausflagung ist die im Wechsel enthaltene Münze auf einen gewissen Preis herunter gesetzt (*), wird der Creditor nur angehalten, die verschriebene Münze nach dem des Orts, wo er geklaget hat, determinirten Werth anzunehmen (**). [In Chursachsen dürfen wohl Wechsel, die außer Landes zahlbar sind, keinesweges aber die im Lande zahlbaren in verbotenen Münz = Sorten ausgestellt werden, nach dem Münz = Edict d. d. 14 May 1763. §. XXIV. Sch.]

f. hiervon im andern Theile des *Corp. Jur. Camb.* ein *Præjudicium sub Lit. XX.*

(*) Z. E. Es ist ein Wechsel in Württembergischen Landen auf dasige Münze ausgestellt, und wird in Leipzig erigiret, der Debitor offeriret die Zahlung in Württembergischen 8. Gr. Stücken, weilm aber diese in Leipzig nicht vor voll genommen werden, ist der Creditor selbige allhier nicht höher als im reducirten Werthe anzunehmen, schuldig, indem der Debitor, da er die Zahlung in einem andern Lande zu leisten versprochen, oder ob *moram* in einem andern Lande darzu angehalten wird, in jenem Fall sich zugleich verbindlich gemachet, die von dem Creditore empfangene Münz = Sorten in loco solutionis nach dasigem Werthe zu schätzen, in diesem aber den disfalls sich ereignenden Schaden als Folgerungen seiner *moræ* anzusehen hat; folglich hierdurch dem im vorherstehenden §. VIII. behaupteten Sake nicht derogiret wird, als welcher den *Casum*, wo in einem Lande die Auszahlung und Wiederbezahlung geschiehet, präsupponiret, allwo der Debitor an keine Veränderung gedacht, mithin auch dessen Verbindlichkeit keine andere Erklärung leidet, als daß er die Münz = Sorten in dem Werthe, worinne er sie erhalten, auch wieder gebe.

(**) Welches destoweniger Zweifel unterworfen, wenn in einem Lande der Wechsel auf Münz = Sorten, die auf

einen gewissen Werth reduciret, geschlossen, weisn alsdenn die determinirten Münz-Sorten nach dem in Gesetzen bestimmten Valore zu schätzen sind.

§. X.

Im Gegentheil, wenn in dem Wechsel-Briefe keine gewisse Münz-Sorte benennet, variiren die Wechsel-Ordnungen. Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung disponiret Art XLVI. daß Wechsel-Briefe, so auf Wechsel-Geld, oder Species lauten, mit guten Creuz- und dergleichen ganzen, und halben Thalern, vergnüget, und darneben dem Debitori an Orts-Thalern zehn pro Cent passiret; diejenigen Briefe aber, so auf current gestellet, oder worinnen gar keine Münz-Sorten exprimiret, mehrentheils mit ganz und halben Drittel-Stücken bezahlet, jedoch der vierte Theil des Wechsels auch in Kleinern gangbaren und unverbottenen, alleine nicht unter einem Mgr. haltenden Sorten, unweigerlich angenommen werden sollen.

§. XI.

Die Russische Wechsel-Ordnung überlässet Cap. I. §. XXVIII. dem Schuldner, den Wechsel-Brief in beliebigen Münz-Sorten zu bezahlen, wenn darinne keine benennet.

§. XII.

Die Bremer Wechsel-Ordnung gebietet Art. XLIII. daß die Wechsel-Briefe, worinne keine Münz-Sorte benennet, anf drey Quart in guten Marckgängigen $\frac{2}{3}$, und ein Quart in Marckgängigen 8, 4, 6, und 3 Groschen-Stücken zu bezahlen seyn, und dieses soll auch statt finden, wenn gleich der Wechsel auf current lautete. Ist aber der Wechsel auf Münze gestellet,
kan

Kan er mit 8, 4, 6 und 3 Groschen-Stücken alleine bezahlet werden.

§ XIII.

Die Danziger Wechsel-Ordnung verordnet Art. XXX. daß, wenn Wechsel-Briefe auf current oder erhöht Kayser-Geld lauten, der Inhaber des Briefes 17 und 7 Kr. oder Kayserliche Reichs-Thaler in Zahlung anzunehmen schuldig, dagegen bey Wechsel-Briefen, so über 100 Rthlr. betragen, Kreuzer und Gröschel ausgeschlossen seyn sollen, es müßte denn solche kleine Münze ausdrücklich im Wechsel benennet seyn.

§ XIV.

In Chur-Sachsen ist nach dem Ufu fori (*) der Wechsel-Schuldner, welcher einen Wechsel auf contr. oder schlechtweg ausgestellt, die Zahlung in $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken zu liefern schuldig. Unter denen Herren Kaufleuten ist im Gebrauch, daß, wenn in solchem Fall der Debitor lauter Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ bezahlet, der Creditor auf jedes Hundert ein Quart Doppel- oder einfache Groschen mit zu nehmen schuldig †). Hiervon gehet die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXII. auf gewisse Maasse ab.

(*) Welchem zu folge bey der Academie alhier in causa A. R. S. c. D. C. M. A. Beklagter, welcher einen Wechsel auf 1000 Thlr. schlecht hin ohne Benennung einiger Münz-Sorten ausgestellt, und alt Franz-Geld zu bezahlen offerirte, in einem von der löbl. Juristen-Facultät im Febr. 1742. abgefaßten Urtheil zur Bezahlung 2 Drittel-Stücke condemnirer wurde.

(†) Und zwar war dieses in einer Churfürstl. Erläuterung der Leipz. W. D. d. d. 23 Sept. 1685. nachgelassen. Allein das Münz-Edict d. d. 14. May 1762. §. II. hebt diese Verordnung gänzlich auf, und setzt das Wechsel-Courant ledialich auf neue Sächsische Species, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Stücken. Sch.

§. XV.

Bermöge der Altenburgischen und Gotha'schen Wechsel-Ordnungen §. X. sollen Wechsel-Briefe, welche auf Courrent-Geld lauten, zum wenigsten zu drey Theilen mit vollgültigen und unter der Kaufmannschaft durchgehends gangbaren Acht- und Sechzehn-Groschen-Stücken, der Rest aber mit ein oder zwey Groschen-Stücken bezahlet, geringere Sorten hingegen, und kleine Scheide-Münzen nicht angenommen werden. [Nach der Altenburgischen neuen W. O. Cap. III. §. 2. ist wenn Wechsel-Current versprochen worden, ein Drittheil in guten Sechzehngroschen-Stücken und das übrige in guten Groschen und Zweygroschen-Stücken zu bezahlen; wenn hingegen nur schlechtweg current steht, so pafiren darunter alle gangbare Sorten, nur die ganz geringen, als, Pfennige und Heller ausgenommen. Sch.]

§. XVI.

Nach der Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. LVI. sollen Wechsel-Briefe, die auf current gestellt, in ganz und halben Gulden auch Bazen, Petermängen, und Kopf-Stücken bezahlet werden, kleine Scheide-Münze aber gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. XVII.

Das allgemeine Preussische Wechsel-Recht disponiret Art. L. daß Wechsel-Briefe worinne Current-Geld versprochen, zum wenigsten drey Theile mit 8 und 16 Groschen-Stücken, der Rest aber, als der vierte Theil, mit 2 Groschen-Stücken bezahlet und geringere Sorten, als 8 und 6. Pfennig-Stücken gänzlich ausgeschlossen werden. Des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung verordnet §. XXII. folgendes: die Wechsel-Briefe, welche in Münz- oder
courrent

current Gelde zu bezahlen lauten, sollen in dem Königreich Preußen mit Polnischen und Preußischen Dertern und Sechs Groschen Stücken bezahlt werden, und ist der Einhaber ohne seinem guten Willen nicht gehalten, Drey Groschen Stücke, Schillings oder andere kleine Münze anzunehmen. Wenn aber der Inhalt eines Wechsel-Briefes von Species redet, sollen unter solchem Namen die Kreuz-Thaler, Holländisch- und Burgundische, wie auch andere im Reich geprägte Wechsel-Thaler verstanden werden, es wäre denn, daß ausdrücklich andere Species zu bezahlen, verabredet worden. [Nach der Ern. Preußischen W. O. Art. XXVII. dürfen die Wechsel nicht anders als in Friedrichs-d'or oder neuen Preußischen Current-Gelde von Reichs-Thaler Stücken an bis inclusive zwey Groschen Stücken ausgezahlt werden, wenn sie auch gleich in andern Münz-Sorten ausgestellt wären, jedoch mit Agio nach Beschaffenheit des Werths derselben zu verstehen. Jedoch vermöge einer besondern Declaration d. d. 6. Oct. 1753. paßirt nichts als Preußisches Banco-Geld Sch.]

§. XVIII.

Die Cöllnische Wechsel-Ordnung besaget N. VIII. daß Wechsel-Briefe, welche in Current-Geld zu zahlen gestellet seynd, mit keinen Wetmengern, sondern mit ordinari Courernt-Gelde, zum wenigsten mit Blaffard, halben Blaffarden, bezahlt, sowohl bey jeglichem Hundert vor 50 Thlr. gestempelte Guldiner angenommen werden sollen.

§. XIX.

Die Franckfurther Wechsel-Ordnung de Anno 1676. disponiret Num. II. daß bey Wechsel-Briefen, so auf Wechsel-Zahlung lauten, die Zahlung in keinen andern Sorten, als in unverschlagenen Kreuz-

Albertus, oder Holländischen, und andern guten ganzen und halben Thalern, oder in ganzen und halben Ducatons, jede zu ein und einem Quart-Thaler gerechnet, geleistet, jedoch auch per centum 10 Rthlr. an Orts-Thalern passiret werden sollen. [Nach der Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. XXXVI. geschieht die Zahlung, wenn der Brief in Wechsel-Courrent gestellt ist, mit 4 pro Cent Agio halb in Münze und halb in hart Edict; sind aber die Sorten darinne nicht benennet, so ist der Schuldner nicht anders, als in gangbaren Münzen zu bezahlen schuldig. Zur Erläuterung dieser nicht einem jeden deutlichen Stelle dient Herrn D. Orths Sammlung merckwürdiger Rechtshandel im 6. Th. S. 177. Sch.]

§. XX.

Die Hamburger Wechsel-Ordnung erfordert Art. XLIV. zur Bezahlung eines auf Courrant-Geld lautenden Wechsels, courr. und gangbare Münze, und schließet Schillinge und geringere Münze aus.

§. XXI. a.

Die Schwedische Wechsel-Ordnung verordnet Art. XXIV. daß die Wechsel-Zahlung mit allerhand Münze, so an dem Orte, da die Zahlung zu leisten, gangbar, geschehen, und kleinere Scheide-Münze nur mit 50 Rth. passiren soll. [Die Ern. Schwedische W. O. Art. X. §. 1. untersagt die Wechsel-Zahlung in kleiner Scheidemünze gänzlich und verordnet, daß dieselbe der Regel nach, wenn nicht der Wechsel auf eine gewisse im Schwedischen Reiche gangbare Münz-Sorte ausgestellt worden, in Banco-Transport- oder Caka-Zetteln, die auf Kupfer-Münze gestellet sind, geschehen solle. Sch.]

[§. XXI. b.

Nach dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763 Art XLII. passiren alle in den Oesterreichischen

chischen

hischen Erbländern gangbare gute Münz = Sorten bis auf die Siebner inclusive. Sch.]

[§. XXI c.

Nach der Elbinger W. O. Cap. XVI. Art. 70. sind unter Current = Gelde keine kleinern Sorten als Drittel = oder Viertel = Gulden zu verstehen. Sch.]

C A P. IV.

Von Verjährungen derer eigenen Wechsel = Briefe.

§. I.

Die in vorherstehendem Capite gezeigte Verbindlichkeit eigener Wechsel = Briefe erlöschet durch eine Verjährung. Bey dem Anfange solcher Verjährung, ist ein allgemeines Principium zu bemerken, nemlich sie nimmt ihren Anfang von der Verfall = Zeit,

l. 1. §. 4. C. de prescript. XXX. vel XL. ann. l. 2. C. de annat. exc.

und ist eine Prolongation geschehen, wird der Anfang von Ablauf der Zeit, wohin die Prolongation gerichtet, gerechnet (*). In Ansehung des termini ad quem seynd viele Principia sich bekant zu machen.

(*) In Chur = Sachsen ist dießfalls eine deutliche Verordnung vorhanden, s. den Anhang der erläuterten Proceß = Ordnung §. 16. verb. Von der Verfall = Zeit, oder der letztern Prolongation. Extra Electoratum wird dieser Satz ex analogia juris communis behauptet. Eine Prolongation ist eine mit des Creditoris und Debitoris Einwilligung verknüpfte Handlung, wodurch die

die Zahlung des Wechsels auf eine andere Frist verschoben wird. Am sichersten wird eine Prolongation unternommen, wenn selbige Creditor und Debitor unterschreiben. Hat aber der Debitor sie alleine unterzeichnet, wird des Creditoris Einwilligung darzu vermuthet, denn wäre des Creditoris Widerspruch darzu kommen, wie hätte der Debitor Gelegenheit gehabt, auf den Wechsel die Prolongation zu setzen? s. des Hrn. Geh. Kriegs-Rath Kästners Inaugural-Dissert. de menstrua & annali praescript. liter. cambial. §. XLVI. Im Gegentheil aber, wenn der Creditor die Prolongation alleine unterschrieben, ist noch nicht aller Zweifel gehoben, ob auch darbey des Debitoris Einwilligung vermuthet werde. Ein prolongirter Wechsel ist, so lange die Prolongation lauffet, vor verfallen nicht zu achten, daher dessen Verjährung sich nicht eher anfänget, als wenn die in der Prolongation bestimmte Frist geendiget. Dissert. alleg. c. 1. [Ein Indossatarius kann ohne Bewilligung seines Indossanten den Wechsel nicht prolongiren, sondern verliert in diesem Falle seinen Regreß an den Indossanten und muß sich allein an den Aussteller halten. S. Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. XLVI. Sch.]

§. II.

Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung und deren Artic. XLV. verjähret ein eigener Wechsel-Brief binnen Jahr und Tag, welche Frist, wenn der Debitor immittelst gestorben, verdoppelt wird.

§. III.

Die Bremer Wechsel-Ordnung disponiret Art. LV. ingleichen die Nürnberger Cap. VI. §. IV. Daß ein eigener Wechsel-Brief ein ganz Jahr durch als ein Wechsel-Brief validiren soll.

§. IV.

Die Danziger Wechsel-Ordnung besaget Art. XXXVI. Daß aus einem eignen Wechsel binnen
Jahr

Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an Klage erhoben werden muß, es wäre dann, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages mit Tode abgienge, als denn dessen Erben über das erste, noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production des Wechsel-Briefes Frist haben sollen.

§. V.

Die Leipziger Wechsel-Ordnung hält §. XXXII. in Ansehung derer von Kaufleuten ausgestellten, und zu Leipzig (*) erigirenden Wechsel eine Verjährung von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen in sich, und daferne der Creditor vor Ablauf solcher Zeit mit Tode abgeheth, wird solche Frist verdoppelt, wie sie denn auch dupliret ist, wenn ein Kaufmann an Schulen, Kirchen, Hospitale oder eine andere piam causam einen Wechsel-Brief ausgestellt. Die in der Leipziger Wechsel-Ordnung eingeführte præscriptio annalis wird durch eine blosser Ausstellung der Klage (**), keinesweges aber durch einen Protest interruptiret, wovon mit mehrern die 6te Anmerkung über nur angeführten §. XXXII. der Leipziger Wechsel-Ordnung gelesen werden kan. Daselbst sind auch zwey Præjudicia derer Herren Schöppen in Leipzig, welche den Satz, daß eines Notarii Protest die Verjährung nicht suspendiret, mitgetheilet. Andere Meinung hingegen haben nur besagte Herren Schöppen ganz kürzlich geheget, und in Sachen Hebel Moses contra Moses Meyer Menle Majo 1742. an das löbliche Handels-Gerichte erkannt: Daß gestalten Sachen nach, die in der Klage angezogene Urkunden pro recognitis zu achten; derowegen Beklaagter die geklagten Einhundert, sieben und funfzig Thaler 16 Groschen, nebst dem Interesse moræ, so von der in denen beygefügtten Wechsel-Briefen sub A. B. C. und D. bemeldeten

meldeten

meldeten Verfall, Zeit ieder Post an zu rechnen, Klägern zu bezahlen, sowohl demselben die durch diesen Proceß verursachten Unkosten, nach vorgehender deren Liquidation und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig. In Verbleibung dessen wird nach Wechsel-Recht wider ihn billig verfahren, und haben die rationes decidendi aus folgenden Gründen geleitet:

Obwohl Beklagter, daß Kläger derer Wechsel-Briefe, worauf er geklaget, weil er solche durch einen geschwornen Dolmetscher nicht sofort bey der ersten Production in die deutsche Sprache übersetzen lassen, sich verlustig gemacht, mit Beziehung auf die erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. XXV. §. 3. dafür halten wollen, hiernächst, da, Inhalts dererselben, die Zahlung bereits im 1731. und 1732sten Jahre geleistet werden sollen, die Klage deshalb aber erst in diesem 1742sten Jahre angestellet worden, daß nach Maßgebung hiesiger Wechsel-Ordnung §. 32. der Schuldner etwas darauf zu bezahlen, weiter nicht angehalten werden könne, es sich ansehen lassen will; dieweil aber dennoch außer dem, daß in denen nebst denen Wechsel-Briefen zugleich producirten Protesten, eine Uebersetzung jener mit enthalten, und daß die, durch den Professorem publicum der Hebräischen Sprache allhier, nochmals geschehene, laut Registraturen fol. 6. sequ. annoch eben den Tag, da Kläger die Klage angebracht, zu denen Acten überreicht worden, dasjenige, so im angezogenen Text der erläuterten Proceß-Ordnung enthalten, da dieser lediglich von dem Processu Ordinario handelt, bey gegenwärtigem Fall ganz nicht zu appliciren; dann Kläger die allhier weder ausgestellte, noch zahlbaren Wechsel-Briefe zur Verfall-Zeit, in Francfurth an der Oder, als dem Ort der bestimmten Zahlung, gehörig protestiren

stiren

stiren lassen, und dadurch seine Ansprüche wider deren Aussteller sich vorbehalten, auch gegenwärtig allhier nicht aus denen bloßen Wechsel-Briefen, sondern zugleich aus dem, wegen dererelben, zu gedachtem Franckfurth, durch die geschehene Protestation, conservirten Rechte, Beklagten derenthalben ferner belangen zu können, Klage erhoben, und zu solchem Ende, nebst denen Wechsel-Briefen, die darzu gehörigen Proteste zugleich produciret. Im übrigen Beklagter die Documenta, woraus geklaget, weder eventualiter recognosciret, noch diffitiret, und daß solchen Falls dieselben pro recognitis zu achten, und bey erfolgten rechtlichem Ausspruch, auf solche Straffe wirklich und unnachbleiblich zu erkennen, die Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XI. deutliche Versehen thut: bey dergleichen Umständen auch etwas, so wider die Proceß Kosten Beklagten zu statten kommen könnte, nicht vorhanden;

So ist aesprochener maßen von uns billig erkannt, sowohl berührtes Erkenntniß Mens. Jul. 1742. Leuterungs-weise confirmiret, auch damit bey dem Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig Ingress gefunden worden, indem selbiges die von dem Leuterungs-Urthel dahin eingewandte Appellation rejiciret. Dessen ohngeachtet ändere meine Meinung nicht, sondern glaube, daß die in angezogener 6ten Anmerckung über die Leipziger Wechsel-Ordnung erwähnte Argumenta, derer Herren Schöppen Rationes überwiegen. Daferne aber ein anderer, so kein Kaufman ist, einen Wechsel-Brief ausgestellt, verjähret selbiger in vier Jahren.

f. den Anhang der erläuterten Proceß-Ordnung
S. XVI.

[Eben

[Eben diese Verjährungszeit von 4 Jahren findet auch nach der Schwarzburg, Rudolstädtischen W. O. §. 6. statt. Sch.]

(*) Bey dasigem Handels-Gerichte nemlich, inmaßen vor dieses Judicium derer Kaufleute Wechsel-Sachen gehören, und wenn gleich der Wechsel weder in Leipzig ausgestellt, noch auf Leipzig gerichtet, so kan dennoch der Schuldner vor solchem Gericht, wenn er Messens-Zeiten in Leipzig anzutreffen, aus dem Wechsel-Brief belanget werden, Rivin. *En. ad O. P. S. Tit. XI. En. XII.* mithin auch auf angeführten Fall der Gläubiger geschehen lassen muß, daß der Schuldner die Præscriptionem annalem mit Bestande anführe. Ob aber auch bey denen Stadt-Gerichten daselbst die Præscriptio annalis vorgeschüzet werden kan, ist zweifelhaft. In des Herrn Geh. Kriegs-Rath Kästners angeführten Disp. seynd in §. XXIII. und Tom. II. *Corp. jur. camb. sub lit. III.* und *KKK. Præjudicia pro und contra* anzutreffen.

(**) Welche bey dem Handels-Gericht folgendergestalt angebracht wird:

Barthel Aufschneider, Kläger

contra

Heinrich Jungnickel, Beklagten,

erscheinet in Person, und bringet kurglich vor, welchergestalt Beklagter ihn laut beygehenden Wechsel-Briefes sub A in der Neujahrs-Messe des abgewichenen 1750sten Jahres 1000 Rthlr. zu bezahlen schuldig worden. Nachdem aber derselbe die Zahlung nicht geleistet, auch sich bisanhero nicht antreffen lassen; als will Kläger ad interrumpendam præscriptionem den Original-Wechsel produciren und gebeten haben, Beklagten, wenn er sich hier würde finden lassen, zu dessen Recognition vorzuladen, und nach deren Erfolg selbigen zu Bezahlung des libellirten Capitals, nebst Interessen und Unkosten, nach der hiesigen Wechsel-Ordnung anzuhalten. Und wie Kläger hierüber nobile domini judicis officium pro juris & justitiæ administratione omni meliori modo imploriret; als reserviret er sich disfalls fernere Nothdurfft.

§. VI.

§. VI.

Nach der Altenburgischen Wechsel = Ordnung §. XI. (+) ingleichen Gothaischen Wechsel = Ordnung §. XI. und Weimarischen Wechsel = Ordnung §. VI. soll aus einem eignen Wechsel = Briefe binnen Jahr und Tag geklaget werden, welche Frist in denen beyden ersten Wechsel = Gesetzen verdoppelt wird, wenn vor Ablauf Jahr und Tages der Creditor verstorbet, oder eine *pia causa* auf Wechsel etwas zu fordern hat.

(+) Nach der Altenburgischen neuen W. O. Cap V. §. 9. wird ein eigener Wechsel erst in 3 Jahren verjährt, ob er gleich noch als ein *Documentum guarentigiatum* gültig bleibt. Die Erben aber des inzwischen verstorbenen Wechselgläubigers und *pia causæ* haben überdiß noch 1 Jahr Frist. Es kann auch die Verjährung durch Einreichung einer gerichtlichen Klage *interrumpirt* werden, da denn das Wechselrecht bis zu Beendigung der zur ordentlichen *Præscription* der *actionum personarum* gesetzte Zeit fortdauerte. Sch.

§. VII.

Das allgemeine Preussische Wechsel = Recht disponiret von Verjährung derer eignen Wechsel = Briefe Art. XLII. es ist aber nicht zu leugnen, daß sothane Verordnung etwas dunkel, indem Anfangs nur von einem Jahre gesaget, nachhero aber die *Interruptio* binnen Jahr und Tag nachgelassen, sowohl bey erfolgter durch die *Interpellation* beschehenen *Interruption* eines *dati*, ohne zu gedencfen, wohin dasselbe sich beziehet, gedacht wird. Es wird demnach nöthig seyn, so viel möglich, diese Stellen deutlich zu machen, und dieses wird am besten bewerckstelliget werden, wenn aus Eingang erwehnten *Artic.* gewisse *Theses* ziehe. Ein Wechsel = Brief verjähret nach Ablauf eines Jahres von der Verfall = Zeit an zu rechnen. Diese Ver-

D. Siegels Wechs. Recht. § jährung

jährung wird durch eine außergerichtliche Interpellation interrumpiret. Bey beschehener Interpellation wird die nach solcher von neuen anzufangende Verjährung eines Jahres nicht von Ablauf der durch die Interpellation unterbrochenen Jahres-Frist, sondern von dato der Interpellation gerechnet. Eine außergerichtliche Interpellation interrumpiret die Verjährung so lange, bis der Wechsel von Zeit der Ausstellung nicht 7 Jahr alt ist. nach solcher Zeit muß zu der Interruption eine judicialis interpellatio gebraucht werden. Ueber diese Sätze ist noch zu bemercken, daß bey der Frist, binnen welcher eine die Interruption nach sich ziehende Interpellatio geschehen soll, die gebrauchte Redens-Art: binnen Jahr und Tag, in sensu vulgari anzunehmen, und aus dem vorhergehenden dahin zu erklären, daß, wenn der Wechsel-Brief binnen einer Jahres-Frist, von der Verfall-Zeit anzurechnen, nicht gemahnet wird, der Wechsel erloschen zu achten.

§. VIII. a.

Nach der Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. verjährt ein eigener Wechsel-Brief in Jahr und Tag. Der terminus a quo dieser Frist aber ist nicht die Verfall-Zeit, sondern die Zeit, da der Wechsel protestiret worden. Dieses hat den Bersstand: vermöge der Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung, und deren Artic. XXV. müssen auch die eigenen Wechsel-Briefe, ob sie gleich nicht indosiret, wegen nicht beschehener Bezahlung protestiret werden; es genießen hingegen auch die eignen Wechsel-Briefe nach nur besaaten Art. XXV. drey Respect-Tage nach der Verfall-Zeit, und in solchen Respect-Tagen ist dem Creditori vergönnet, den Protest lebiren zu lassen. Zu welcher Zeit nun dergleichen Protest geschiehet,

het, fänget dem Creditori die Frist eines Jahres und Tages zu der Verjährung zu laufen an.

[§. VIII. b.

Nach der Brandenburg-Onolzbachischen W. O. wird ein eigener Wechsel-Brief ebenfalls in 1 Jahre verjährt behält, jedoch demohngeachtet 30 Jahr lang die Krafft eines gemeinen Schuldscheines. Sch.]

[§. VIII. c.

Nach der Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. XLVI. werden eigene Wechsel-Briefe in Jahr und Tag verjährt, nach dessen Verlauf gelten sie zwar noch als bloße Schuldscheine, jedoch nicht länger als 5 Jahr, da sie alsdenn gänzlich erloschen sind. Sch.]

[§. VIII. d.

Nach der Württembergischen W. O. Cap. IV. §. 34. wird ein eigener Wechsel-Brief ebenfalls in 1 Jahre verjähret so, daß er nach dieser Zeit nur noch die Krafft einer gemeinen Handschrift hat. Sch.]

[§. VIII. e.

Nach einer Hamburgischen Verordnung d. d. 4. Sept. 1732. verjähren die von nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel-Briefe binnen 4 Wochen und haben zwar noch die Kraft eines Chirographi, die sie aber ebenfalls innerhalb eines Jahres gänzlich verlieren. Sch.]

[§. VIII. f.

Auch in den Oesterreichischen Erbländern wird ein eigener Wechsel-Brief in Jahr und Tag verjährt und gilt alsdenn nur noch als ein gemeiner Schuld-Schein. s. Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXX. Sch.]

§. IX.

Ist aber in einer Wechsel-Ordnung von einer gewissen Verjährung nichts disponiret, erlöschet die in eigenen Wechsel-Briefen befindliche Obligation nach den gemeinen Kayserlichen Rechten in dreßsig Jahren, oder nach denen Sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen.

Mev. Consil. posthum. c. l. n. 18.

Ludov. Einleitung zum Wechsel-Proceß
Cap. XI. §. XXIII.

§. X.

Nach Ablauf der in angeführten Wechsel-Ordnungen zur Verjährung derer eignen Wechsel-Briefe angeführten Zeit, haben die Wechsel-Briefe die Kraft als ein anderes Schuld-Bekennniß, daß also daher executive geflaget werden kan, (+)

f. die Bremer W. O. *Art. LV.*

Nürnbergger W. O. *Cap. VI. §. IV.*

den Anhang der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß Ordnung §. XVI.

Chur-Pfälzische W. O. *Art. XXXVII.*

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XLII.

Gothaische W. O. §. XI.

Weimarische W. O. §. VI.

zu Leipzig aber bewircken die von einem Kaufmanne ausgestellten Wechsel-Briefe nach deren Verjährung (*) gar nichts mehr (**).

f. die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXII.

Gleichergestalt entkräftet die Danziger Wechsel-Ordnung Art. XXXVI. und Altenburgische Wechsel-Ordnung §. XI. [hinaegen nach der Altenburg. neuen W. O. Cap. V. §. 9. gelten sie noch als Documenta
gua-

guarentigiata, Sch.] die verjährte eigene Wechsel-Briefe dergestalt, daß der Debitor dem Creditori etwas daraus zu bezahlen nicht schuldig.

(†) Jedoch ist diß in Ehursachsen vermöge eines Special-Befehls d. d. 11. Nov. 1767. nur von dem persönlichen Arreste zu verstehen; in allen übrigen Stücken wird er noch für einen ordentlichen Wechselbrief gehalten. Sch.

(*) Diese soll auch der Richter ex officio suppliren, wie ausfolgendem mens. Apr. 1718. von denen Herren Schöp-pen an das löbl. Handels-Gerichte ertheilten Urtheil zu ersehen: Auf Klage und beschuldigten Ungehorsam in Sachen George Richters, Beklagten an einem, wider aussenbleibenden Johann Schröter, Klägern andern Theils, 2c. sprechen wir vor Recht, daß Beklagter von der Klage, inmaßen sie angebracht in Ansehung der Präscription, welche der Judex ex officio zu attendiren hat, zu entbinden, diessernach er des Arrests zu entlassen, und Kläger demselben die verursachten Unkosten, nach vorgehender Liquidation, und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen.

(**) Jedoch fället dadurch die Schuldforderung an und vor sich selbst nicht weg, in Betrachtung, daß hier nicht von dem Debito selbst, sondern nur von den Wechsel-Briefen, welchen Ziel und Maasse, wie lange solche gelten sollen, gesetzt worden, die Frage ist: Wenn demnach der Creditor, so hiebevör über seine Forderung einen Wechsel-Brief vom Debitore gehabt, nach verflossenem Jahr und Tage denselben verklagen will, der muß sodenn nur ordinarie klagen, und entweder besagte Schuldforderung durch seine Handels-Bücher verificiren, oder dem Debitori sein Gewissen darüber rühren.

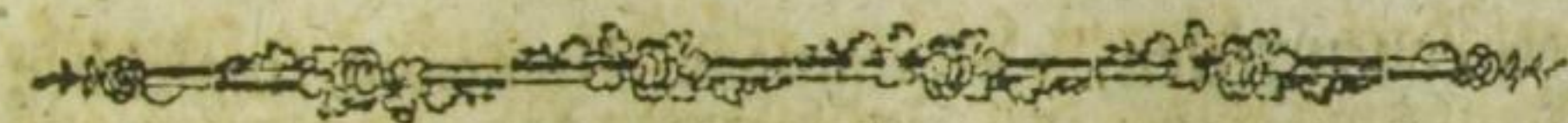
§. XI.

Endlich ist hierbey noch zu untersuchen, wenn die aus einem eigenen Wechsel-Briefe wider den Indossant anzustellende Negref-Nehmung, weiln der Debitor die Zahlung nicht geleistet, verjähre? In welcher Zeit der eigne Wechsel-Brief der Ausgeber

verjähret, binnen solcher erlöschet auch die Negref-
Nehmung wider den Indossanten (*), angesehen aus
einem Wechsel-Briefe nur eine Action entspringet,
obgleich selbige wider unterschiedene Personen erhoben
werden kan. Woraus fließet, daß, wenn der Wech-
sel-Creditor durch seine Nachlässigkeit geschehen las-
sen, daß den Wechsel der Haupt-Schuldner verjäh-
ret, und folglich einmal die aus dem Wechsel-Briefe
fließende Action entkräftet, daher wider niemand an-
ders weiter geklaget werden kan. Im Gegentheil hat
der Inhaber des Wechsel-Briefes binnen der zu des-
sen Verjährung vorgeschriebenen Zeit, Klage wider
den Ausgeber angestellet, ist kein Zweifel, daß da-
durch auch die von dem Indossanten angefangene
Verjährung in ihrem Lauffe gehindert werde.

(*) Der Aussteller des Wechsels ist persona principalis,
die Indossanten hingegen seynd personæ accessoriæ.
Nun aber ist Rechtens, daß wenn Debitor principalis
seiner Obligation quitt ist, auch die personæ accessoriæ
von ihrer Verbindlichkeit befreyet seyn, wie bey dem
Debitore principali und fidejussore wahrzunehmen. Es
könnte auch ein Argument dieses Sazes daher entleh-
net werden, quod præscriptio sit individua; allein diese
Thesis ist noch nicht sattsam bewiesen, und daher noch
zweifelhaft, ob, wenn einen Wechsel-Brief ein Kauf-
mann und Gelehrter ausgestellt, die præscriptio anna-
lis auch dem Gelehrten zu statten komme? s. Küstners
Disp. alleg. §. XXXIV.

Anderer



Anderer Theil
von
Traßirten Wechsel-Briefen.

C A P. I.

Von Beschaffenheit und Eintheilung derer
traßirten Wechsel-Briefe, auch Retour-
und Rück-Wechsel.

§. I.

Das bey traßirten Wechsel-Briefen nöthige Ne-
gotium ist ebenermaßen durch den Gebrauch
eingeführet, nach welchem einem eine gewisse
Summe Geldes in der Absicht gegeben wird, daß
das Geld an einem andern Orte wiederum ausgezah-
let werde, zu dem Ende der Auszahler von des Geld-
des Empfänger einen Wechsel-Brief erhält, welchen
derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, an die
im Wechsel-Briefe benannte Person, nach beschehener
Acceptation zu gehöriger Zeit zu bezahlen, pflichtig.
Sothanes Negotium ist aus denen Römischen Rech-
ten nicht füglich zu erklären, weiln selbiges denen Rö-
mern (*) unbekannt gewesen, mithin in Erklärung
desselben auf die in einem Lande übliche Wechsel-Ge-
setze und Gebräuche das Abschen zu richten. Es be-
haupten unterdessen viele, daß berührtes Negotium
eine vermischte und in Römischen Rechten gegründete
Convention sey, nemlich gleichwie vier Personen dar-
bey

bey concurrirten, 1) Remittens, Numerans, ingleichen Campsarius, der Herr des Wechsels, der Ausgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechsel giebet, der den Wechsel übermachen läffet; 2) Trahens, Trassans, Campfor, Collybista, Transportans, Dator Literarum Cambialium, Scribens, Transscribens, Receptor, der Geber oder Ausgeber des Wechsel-Briefes; 3) Präsensans; des Wechsel-Briefes Inhaber, der Wechsel-Präsentant, Briefes-Ueberbringer, Ordre-Haber; 4) Acceptans, Trassatus; also äußersten sich zwischen solchen Personen folgende Negotia: Der Remittens errichte mit dem Trassanten contractum innominatum, do ut facias, der Trassans mit dem Acceptante contractum mandati, der Acceptans hingegen mache sich gegen den Präsentanten durch ein Constitutum verbindlich.

Berger. in Oecon. Jur. Lib. III. Tit. VII. §. VI. not. 2. Supplem. ad El. proc. execut. p. 4. seqq.

Allein erweget man die besondern Pflichten, welche jedwede derer vier interessirten Personen in Obacht zu nehmen hat, samt dem ieglicher Person zustehenden Rechte, wird sich sofort zeigen, daß angezogener Römischer Conventionen Application auf die trahirten Wechsel hinweg falle.

(*) Wovon Schilter in *Exerc. ad Pand. XXXII. §. 9.* diese Ursache anführet, daß bey denen Römern die Münze allenthalben einerley, und auf denen Strassen größere Sicherheit wie heutiges Tages gewesen. Herr Hof-Rath Myrer hat in seiner *Diatrise de cambialis instituti vestigiis apud Romanos*, welche Heineccii *Elem. jur. camb.* beygefüget ist, behaupten wollen, daß bey denen Römern Spuren des cambii trajectitii wahrzunehmen wären, und zu dem Ende vier Stellen aus des Cicero's Episteln angeführet; alleine erweget man solche Stellen genau, so äußern sich darinne nicht weniger, als Merckmable trahirter Wechsel. Die erstere Stelle, welche aus dem XII. Buche und 24sten Epistel ad Atticum

cum

cum genommen, lautet also: *De Cicerone, tempus esse jam videtur, sed quæro, quod illi opus erit Athenis, permutarive possit, an ipsi ferendam sit? de totaque re, quemadmodum, & quando placeat, velim consideres.* Berührte Worte handeln nicht vom Gelde ins besondere, sondern seynd dergestalt abgefasset, daß sie alle zum menschlichen Leben nöthige Sachen in sich begreifen, und daher diese Erklärung leiden, daß Cicero des Attici Meynung sich ausbittet, ob der Sohn die Sachen, welche er zu Athen brauche, in natura mitbringen solle, oder ob es rathsamer wäre, daß er solche zu Athen Tauschweise an sich brächte. Wenn nun auch gleich obige Redens-Art auf das Geld, welches Ciceronis Sohne zu Athen nöthig wäre, gezogen werden wolte, so könnte doch selbiger nach dem natürlichen Zusammenhang kein anderer Sensus beygelegt werden, als daß Cicero gefraget, ob das Römische Geld zu Athen mit dasigem Gelde umgesetzt werden könnte? Woher ungezwungen fließet, daß Herrn Hof-Rath Myrers Meynung, nach welcher selbiger obige Worte von einer zu Rom vorzunehmenden Permutation verstehet, hinweg fället, in mehrerer Betrachtung vergebens gewesen wäre, wenn zu Ciceronis Zeiten im Gebrauch gewesen, Geld an einem Orte auszuführen, damit solches an einem andern Orte wieder bezahlet würde, Attici Gedancken hierüber zu vernehmen, weiln diesen Weg zu erwehlen, von sich selbst verstanden hätte. Hierüber ist zu erwegen, daß pecunia trajectitia nach Ciceronis Zeiten aufgekomen, wäre aber tempore Ciceronis eine Art von traßirten Wechselln schon gebräuchlich gewesen, würde man solche bequeme Art nicht verlassen, und ein mit mehrer Beschwerlichkeit verknüpftes Mittel, Geld von einem Orte zu dem andern zu bringen, eingeführet haben. Die andere Stelle ist aus der 15. Epistel ad Atticum lib. XV. entlehnet, und dieses Inhalts: *Quare velim cures, ut permutetur Athenas, quod sit in annum sumtum, ei sc. Eros numerabit, ejus rei causa Tironem misi.* Der wahre Verstand derselben beruhet darinne: Als Cicero benachrichtiget worden, wie viel Geld sein Sohn ein Jahr über zu Athen aufgenommen, und auf dessen Wiederbezahlung gedacht, vermeldet er dem Attico dieses Mittel: Er wolle Tironem nach Athen schicken, dieser sollte

solte daselbst, mit Hülfe des Erotis Geld auszahlen, vor dessen Umsatz nachhero Atticus sorgen möchte; einfolglich hier abermahl die Permutation nicht zu Rom, wie Herr Hof-Rath Myrer vorgiebt, sondern zu Athen, und zwar eines Geldes mit dem andern geschehen. Die dritte Stelle aus der 15. Epistel ad Atticum, und zwar lib. V. hält folgendes in sich: *Quæris, quid hic agam? ita vivam, ut maximos sumtus facio, mirifice delector hoc instituto, admirabilis abstinentia ex præceptis tuis: ut verear, ne illud, quod tecum permutavi, versura mihi solvendum sit.* Und ist dahin zu erklären, daß Cicero besorget, er werde zu Bezahlung des Geldes, welches ihm Atticus procuriret, anderwärts Geld aufnehmen müssen, und daher eine Lücke zu- und die andere aufmachen. Die vierte Stelle aus der 5. Epistel ad divers. lib. IV. ist also abgefaßt: *ibi commoratur, dum pecunia accipitur, quod mihi ex publica permutatione debetur.* Der Verstand ist aber ohnstreitig dieser, daß hier die Rede sey vom Gelde, welches von einem Mensario erhalten worden [Wider diese Siegelischen Einwürfe vertheidiget der Herr Geh. Justizrath Myrer seine Meynung in folgender Schrift: *Vindiciae Cambiales: pluscula passim ad illustrationem argumenti interferuntur de M. Ciceronis M. T. filii educatione, profectio in Graeciam, et commoratione Atheniensis.* Sie ist der neuesten Ausgabe von *Heineccii Elementis Juris Cambialis* (Nürnberg 1764. 8.) angehängt. Sch. (***) Einige verstehen hierdurch den Remittentem. *Gail. de Credit. Cap. II. lib. VII. n. 1206. Qvalther. Disp. de camb. Th. IV. Lit. D. Heydiger in Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts Cap. II. lit. D. den Trassanten aber nennen sie Campsarium. Gail. c. I. Qvalther d. Th. lit. E. Carpzov. in Disp. de Camb. Cap. IV. § XXXI. ich nenne aber cum Bergero in Supplem. ad Elect. proc. execut. ad thes. L. posit. XI. den Ausgeber des Wechsels, Campforem.*

§ II.

Die Personen, welche bey dem *Negotio derer* traßirten Wechsel concurriren, theilen sich ein in *Principal- oder Haupt-Personen* und *Neben-Personen.*

f. die

f. die Wiener W. O. Art. I.

Derer Haupt-Personen werden gemeiniglich vier (*)
statuirt,

f. die Schwedische W. O. Art. II.

und selbige seynd im vorhergehenden §. bereits benennet.
Die Wiener Wechsel-Ordnung referirt zwar Art. I. nur drey Personen, alleine sie begreift unter der Person des Remittenten auch den Präsentanten, und präsupponiret also, daß der Remittent den Wechsel auf sich stellen lassen. Gleichergestalt geht es an, daß der Trassate auch Inhaber des Wechsels ist (**), allwo der Wechsel also stylisirt wird: Der Herr bezahle an ihn selber.

f. Amsterdammer Wechsel-Gebrauch Cap.
XXXVI. §. XVIII.

Ueberdieß seynd noch mehrere außerordentliche Casus zu bemercken, wo nur zwey Personen bey traßirten Wechseln anzutreffen (***) , welches sich z. E. zuträgt, wenn der Ausgeber des Wechsels solchen dergestalt an sich gestellet, daß der Trassate den Traßirer bezahlen soll, und daher sich der Formul bedienet: Der Herr bezahle an mich, unterschieden. Dieser Art Wechsel-Briefe können gebraucht werden, wenn der Traßirer noch nicht weiß, durch wen er das Geld erheben will.

(*) Diese Meynung ist denen Wechsel-Ordnungen gemäß, f. Chur-Pfälzische Wechsel-Ordnung, Art. I. Dänisches Wechsel-Recht, §. 1. und daher von denen meisten Dd. angenommen. Nur ist dieses dabey zu bemercken, daß der Remittent sehr ofte mit dem Inhaber einerley Person ausmachet, und wenn sie unterschieden, der Remittent im Wechsel nicht benennet wird. Und auf solche Weise ist die gegenseitige Meynung, nach welcher nur drey Personen bey einem traßirten Wechsel concurriren, mit der meinigen zu vereinigen.

(**) z. E.

(**) Z. E. No. 1. will an No. 3. 1000 Thlr. durch Wechsel bezahlen, und gehet daher zu No. 2. und verlanget von ihm eine Tratte. No. 2. hat bey No. 3. auch 1000 Thlr. zu fordern, daher No. 2. also trafirtet, daß No. 3. an sich selbst bezahlen soll. Allein zu was Ende händiget No. 2. erst einen Wechsel aus? Konnte denn durch No. 2. nicht das Negotium ohne Wechsel beendiget werden? No. 1. weiß ja nicht, ob No. 3. ein Debitor von No. 2. ist, mithin ist wegen des Regresses an No. 2. die Ausstellung des Wechsels nöthig.

(***) S. hiervon Amsterdamer Wechsel-Gebrauch Cap. XXXII. §. XXIII.

§. III.

In Ansehung derer Personen, welche in das Negotium derer trafirten Wechsel mit Bestande sich messen können, ist dasjenige, was im ersten Theile Cap. II angeführet, zu wiederholen, und also zu distinguiren (*): wer Handel und Wandel treibet, kan ordentlicher Weise Wechsel trafiren und acceptiren, ohne Unterschied des Standes, Geschlechts und Jahre. Einige hieher gehörige Restrictiones seynd auch im ersten Theile c. I. bereits angemerket. Im Gegentheil aber, wer nicht wircklich Handel und Wandel treibet, kan nicht anderer Gestalt Wechsel trafiren und acceptiren, als wenn er sonst fähig ist, eigne Wechsel-Briefe auszugeben. Die hierzu nöthigen Limitationes seynd gleichergestalt im ersten Theile Cap. II. §. I. zu lesen.

(*) Diese Distinction kan auch ersparet und der Satz sofort dergestalt formiret werden: Wer eigene Wechsel-Briefe auszugeben fähig, ist ordentlicher Weise auch vermögend, Wechsel zu trafiren, und trafirte zu acceptiren.

§. IV.

Trafirte Wechsel-Briefe seynd eine Kurze, das Wort: Wechsel, in sich haltende Schrift, worinne
Der

der Trassans den Acceptanten ersuchet, dem Präsenz-
 tanti eine gewisse Summe Geldes zu der gesetzten Zeit
 an dem beniemten Orte zu bezahlen, und worunter
 des Trahirers Name zu finden. Nach der Chur-
 Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. XII. scheint zwar,
 daß das Wechsel-Negotium bestehe, wenn auch gleich
 keine Schrift darzu komme, sondern Remittens und
 Trassans haben es mündlich verabredet, und wird sol-
 cher Wechsel alsdenn Cambium da buono (*) a buono
 genennet. Allein diese Stelle der Chur-Pfälzischen
 Wechsel-Ordnung redet nur von dem Wechsel-Con-
 tracte, keinesweges aber Wechsel-Briefe, als zu wel-
 chem, soll nicht anders ein offener Widerspruch
 sich äußern, scriptura nothwendiger Weise erfordert
 wird. In der Wiener Wechsel-Ordnung Art. II.
 wird folgende Description von trahirten Wechsel-
 Briefen gelesen: Der Wechsel-Brief ist eine schrift-
 liche Verbindniß, vermöge welcher der Ausgeber des
 Wechsel-Briefes das auf einen Platz empfangene
 Geld dem Inhaber des Wechsel-Briefes auf einen
 andern Platz in dem Werth nach bedungenen Wech-
 sel-Lauf wiederum zu verschaffen, und bezahlen zu
 lassen schuldig ist, und erfordert nachfolgende Stücke,
 ohne sich an die Ordnung zu binden: Primo, das
 Datum des Orts, wo der Wechsel-Brief ausgehet,
 mit Beyrückung des Tags, Monats und Jahrs.
 Secundo, die Verfall-Zeit, wenn der Wechsel-
 Brief zu bezahlen tractiret worden. Tertio, den Na-
 men dessen oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen
 solle. Quarto, die Summa und Geld-Sorten.
 Quinto, die Unterschrift dessen, welcher den Wechsel-
 Brief ausgegeben. Sexto, die Aufschrift an denjenis-
 gen, welcher den Wechsel-Brief zu bezahlen hat.
 Septimo, den Ort, wo man die Bezahlung leisten
 solle. Es wird zwar auch Octavo zu einem förmigen
 und

und bündigen Wechsel-Briefe der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefes vergnügt worden, insgemein erfordert, hievon aber wird im folgenden ein mehreres gedacht werden. Allein daß diese Beschreibung nicht accurat, erhellet unter andern daher, weil von dem Haupt-Requisito, nemlich dem Worte: Wechsel, nichts gedacht worden. Viel besser seynd also die zu einem trafirten Wechsel nöthige Stücke in der Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung, Art. VI. folgendergestalt ausgedrucket:

- 1) Die Worte: gegen diesen meinen, oder unsern Solo, oder prima Wechsel-Brief; sofort
- 2) Der Name desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun.
- 3) Die Summa und Geld-Sorten, so bezahlet, welche in dem Wechsel-Briefe selbst, mit völligen Worten und Buchstaben ausgeschrieben werden sollen.
- 4) Die Verfall-Zeit.
- 5) Das Wort Valuta, oder der Werth.
- 6) Die Zeit, und Ort, wann und wo der Wechsel ausgestellt worden.
- 7) Die Unterschrift des Vor- und Zunamens des Ausgebers, oder Trafirers.
- 8) Die Ueberschrift, wie auch Vor- und Zunahme desjenigen, auf den die Trassa geschieht, oder der die Zahlung thun soll.

(*) Der Locus der angeführten Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung lautet also: „So kann auch ferners der Wechsel durch einen Mund-Boten, oder auch vermittelst
„telst“

„telst eines Briefes geschlossen werden, hingegen wenn
 „dieser Contract durch eine Stipulation oder mündlich
 „eingegangen werden soll, sollen beyde Contrahenten
 „persönlich bey einander seyn, und da der Wechsel-Ges
 „ber und Wechsel-Nehmer selbst persönlich mit einan
 „der contrahiren und handeln, so wird denn solcher
 „Wechsel *Cambium da buono à buono* genennet,,. Die
 in solcher Stelle angeführten Italiänischen Worte: *da*
buono à buono, erkläret Gvalther in *Disp. de Camb.*
Tb. I. lit. 6. id est, inter bonos sine fuce, & fallacia.
 Der von diesem Autore allegirte Raph. de Turr. expli
 ciret sich in *Tract. de camb. Disp. I. qu. 11. n. 3.* hier
 über folgender maßen: *dicitur celebratum cambium da*
buono à buono, quasi diceret nullo internuncio & sine fuce
& fallaciis.

§. V.

Vorherstehende Requisita haben die Betrachtung
 eines traßirten Wechsel-Briefes nach vier Stücken
 veranlasset, nemlich es wird in Erwegung gezogen
 I. die Rubrick; selbige hält in sich a) den Ort, wo
 der Wechsel ausgegeben, damit der Präsentans bey
 nicht erfolgter Acceptation wisse, wohin der Wechsel
 mit Protest zu schicken. b) Die Zeit, da der Wech
 sel ausgestellt. c) Die Summe des Geldes, und
 Münz-Sorte. II. Der Inhalt des Wechsels; selb
 iger giebet zu erkennen a) den Zahlungs-Termin.
 b) Das dem Acceptanti ertheilte Mandatum, die Zah
 lung zu leisten. c) Das Wort Wechsel, wobey,
 wenn mehr, als ein Wechsel ausgestellt wird, sol
 ches bemercket zu werden pflaget. d) Der Name
 desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung
 zu leisten. e) Die Bemerkung der Summe mit
 Buchstaben. f) Das Bekännniß der empfangenen
 Valuta. g) Den Vorschlag der Wiederbezahlung.
 III. Die Unterschrift, welche den Vor- und Zunam
 en des Trassanten in sich fasset. Wenn viele Com
 pagnons

pagnons einen Wechsel ausstellen, muß nach der Leipziger Handels- Gerichts- Ordnung Tit. XIII. §. Nachdem auch, aller Vor- und Zuname unter dem Wechsel befindlich seyn. IV. Die Ausdrückung des Acceptanten Namen, welcher am Ende des Wechsels Briefes gemeiniglich zu lesen.

§. VI.

Valuta, deren Ausdrückung in vielen Wechsel- Ordnungen erfordert wird,

s. im ersten Theile *Cap. I. §. VII.*

heisset eigentlicher Weise diejenige Satisfaction, so der Trassant entweder von dem Remittenten selbst, dem Inhaber, oder einem Tertio (*) bekommen, sie bestehe nun in baarem Gelde oder Waaren. Sie wird unter denen Kaufleuten auf sehr verschiedene Art denen Wechsel- Briefen einverleibet, als:

1. Valuta empfangen, oder Valuta von demselben.
2. Valuta contento.
3. Um den Werth bin vergnügt.
4. Valuta baar empfangen.
5. Um den Werth verstanden.
6. Den Werth gewechselt.
7. Den Werth in Waaren empfangen.
8. Den Werth in Rechnung.
9. Den Werth in mir selbst.
10. Den Werth, oder Valuta von N.

Die drey ersten Formulare sind general, und können gebrauchet werden, die Valuta mag baar in Waaren,
oder

oder sonst bonificiret worden seyn. Das vierte wird gebrauchet, wenn der Wechsel-Brief gegen contante Zahlung verhandelt wird; hat aber der Trassirer mit dem Remittenten sich vereiniget, daß die Valuta erst in einer gewissen Zeit bezahlet werden soll, so dienet das ste. Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap VI. §. III. soll in diesem Fall die Expreßion: den Werth gemechelt, dem Wechsel-Briefe inseriret werden. Das 6te findet statt, wenn der Trassirer vor seinen Wechsel-Brief vom Remittenten einen eigenen, oder einen Wechsel Brief auf andere Plätze annimmt. Ist die Valuta durch Waaren vergnüget, kommet das siebende an die Reihe. Ist der Trassirer dem Präsentanten schuldig, und thut durch seinen eigenen Wechsel ihme dafür Remessen, wird das 8te gesetzt. Daferne aber der Trassate des Trassirers Schuldner und diesem Ordre giebet, auf ihn zu trassiren, der Präsentante hingegen mit dem Gelde die Ordre des Trassirers vollziehen soll, so bedienet man sich des 9ten. Das 10te ist gebräuchlich, wenn ein Commissionair das vor seinen Principal erhobene Geld an diesen durch Wechsel remittiret, immassen der Commissionair, weiln er nicht vor das del' credere stehet, den Wechsel nicht auf sich, oder Ordre, sondern recta an seinen Principal stellen läffet, jedoch zu seiner Sicherheit besorget, daß in dem Wechsel exprimiret werde, wie er die Valuta dem Trassirer eingehändiget.

(*) Mithin ist bey Erklärung der im Wechsel erwähnten Valuta niemals das Absehen auf den Trassaten zu richten, denn diesem kan es einerley seyn, was der Ausgeber des Wechsels vor einen Bewegungs-Grund gehabt, zu trassiren.

§. VII.

Das nach vorhergehenden Anmerkungen eingerichtete Formular eines trafirten Wechsel-Briefes lautet also:

Dresden den 12 Jul. 1742 thlr. 1000. Louis blanc.
Nächst-kommenden Leipziger Michael-Marczt,
belieben E. Liebden. gegen diesen meinen sola
(prima, secunda,) Wechsel-Brief in Leipzig an
Herrn Titium, oder dessen Ordre thlr. Tausend,
in Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von
demselben. E. Liebden. stellen es à Conto, laut
aviso,

Hieronymus Profit.

An
Herrn Carl Bucherern
in Leipzig, sola,
(prima secunda).

Der secunda Wechsel-Brief wird in wenigen geändert,
und also stylisirt:

Dresden den 12 Jul. 1742. thlr. 1000 Louis blanc.
Nächst-kommenden Leipziger Michael-Marczt,
belieben E. Liebden. gegen diesen meinen secunda
Wechsel-Brief (prima unbezahlt) in Leipzig an
Herrn Titium, oder dessen Ordre thlr. 1000.
Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von dem
selben. E. Liebden. stellen es in Conto, laut aviso.

Hieronymus Profit.

An
Herrn Carl Bucherern
in Leipzig
secunda.

Und damit derjenige, so Wechsel-Briefe in andern
Sprachen zu verfertigen, nicht genugsame Wissen-
schaft

schaft hat, sich hier einiaen Raths erholen könne, will in Lateinischen, Französischen, Englischen und Holländischen Formeln, prima und secunda Briefe mittheilen.

Dresdæ d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000. curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solve Lipsiæ, pro his meis primis cambialibus literis, Domino Titio, vel causam ab eo habituro, thaleros mille monetæ currentis, Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem literarum advisoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Carolo Wucherero
Lipsiæ
Prima.

Dresdæ d. 12. Jul. 1742. pro th. 1000. curr.

Proximis Lipsiensibus nundinis autumnalibus solve Lipsiæ, pro his meis secundis literis cambialibus (primis nondum solutis) Domino Titio, vel causam ab eo habituro, thaleros mille currentis monetæ. Valuta ab ipso accepta, refer in rationes secundum tenorem literarum advisoriarum.

Hieronymus Profit.

Domino
Carolo Wucherero
Lipsiæ
Secunda

Lipfic ce 24. Aug. 1742. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tourn.
 Monsieur,

A Usance, il Vous plaira payer par cette ma premiere
 de Change à l'ordre de Monsieur Henry Wind
 mille Ecus de 60. Sols Tournois, pour Valeur
 reçue du dit Sieur, que passerez à Compte, sui-
 vant l'avis de Monsieur

Vôtre tres humble Serviteur
 Chretien Lufft.

Monsieur Jean Profit
 Banquier à
 Prima Lion.

Lipfic ce 24. Aug. 1742. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tourn.
 Monsieur,

A Usance, il Vous plaira payer par cette ma seconde de
 Change (la premiere ne l'etant) à l'ordre de
 Monsieur Henry Wind, mille Ecus de 60. Sols
 Tournois, pour Valeur reçue du dit Sieur, que
 passerez à Compte, suivant l'avis de Monsieur

Vôtre tres humble Serviteur
 Chretien Lufft.

Monsieur Jean Profit
 Banquier à
 Secunda. Lion.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. L. 200. Sterling.

At Usance please to pay this my first of Exchange
 to the Ordre of Monsieur H. W. the sum of Two
 hundred Pounds Sterl. Value of the sum and place
 it to Account, as per Advice from

Your humble Servant
 C. L.

To Mr. G. V.
 Merchant in
 First London.

Leipzig

zum Wechsel-Rechte überhaupt. 101

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. L. 200. Sterling.

At Usance please to pay this mi second of Exchange
(my first not being paid) to the Ordre of Mon-
sieur H. W. the sum Two hundred Pounds Sterl.
Value of the sum and place it to Account, as per
Advice from

Your humble Servant
C. L.

To Mr. G. V.
Merchant in
Second. London

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Ufo belieft V. E. te betalen voor deezen mynem
Eerste Wisselbrief aen d' ordre van D'Heer H. W.
Een Duyzend Gulden Banco, de Waerd van de-
zelve, en stelt het op Reckening, luyd Advis

C. L.

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
tot
Eerste. Amsterdam.

Leipzig den 16. Aug. 1742. p. f. 1000. Banco.

A Ufo belieft V. E. betaelen voor deezen mynen
Twede Wisselbrief (faute van d' Eerste) aen d' or-
dre van D'Heer H. W. Een Duyzend Gulden
Banco, de Waerd van dezelve, en stelt het op
Reckning, luyd Advis

C. L.

Myn Heer
D'Heer J. P. Koopmann
tot
Twede. Amsterdam.

§. VIII.

Trasirte Wechsel Briefe theilen sich ein in Regulier- oder Meß-Wechsel, und Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel. Diese Eintheilung ist doppelt zu betrachten, einmal in Ansehung der Zeit, da die Wechsel-Briefe ausgegeben, hernach da sie zahlbar seyn. In der ersten Betrachtung sind Regulier- oder Meß-Wechsel diejenigen, welche in einer Messe ausgestellet seyn; Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel aber werden diejenigen genennet, welche außerhalb der Messe gefertigt seyn. Der daher fließende Nutzen äußert sich hauptsächlich in Ansehung des Wechsel-Courses, in demal auf denen Messen ein Cours autoritate publica (*) constituiret wird, folglich wenn in der Messe ein Wechsel ausgestellet, nach dem öffentlichen Cours ordentlicher Weise sich zu reguliren; im Gegentheil wenn ein Wechsel außer der Messe gemacht wird, der Cours nicht einerley, sondern bald hoch, bald geringe ist. Die übrigen von Herrn D. Francken in *Instit. Jur. Camb. Lib. I. Sect. I. Tit. VII. §. XIV.* bey dieser Eintheilung angemerkten Unterschiede, daß nemlich bey Wechseln, so in der Messe geschlossen, die Valuta sogleich dem Trasirer zu erlegen und deren Auslieferung an eine gewisse Zeit gebunden, seynd theils nicht gegründet, theils in Cap. III. §. IV. infra berühret. In der andern Betrachtung seynd Regulier- oder Meß-Wechseln diejenigen, so auf eine Messe zahlbar, Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel aber welche außer der Messe gefällig. Dieser Unterschied derer Wechsel-Briefe ist mit einem großen Nutzen verknüpft; ein anders ist bey denen auf einer Messe zahlbaren Wechseln, wegen der Absendung, Präsentation, Acceptation, und Bezahlung disponiret, ein anders bey denen außer denen Messen verfallenen Wechseln, wie solches unten mit mehrern wird gezeigt

get

get werden. Von denen Wechseln à Vista (**), oder auf Sicht, Nachsicht, ingleichen die auf gewissen Tag, oder à Ufo zahlbar seyn, ist das Cap. V. §. X. XI. XII. und XIII. zu lesen.

(*) Auf was Art und Weise solches zu Leipzig geschieht, giebet die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXI. deutlich zu erkennen. [Und wie zu Breslau, ist aus der Breslauischen Meß- und Handels- Gerichts- Ordnung d. d. 1742. §. 35. zu ersehen. In Danzig ist der Cours durch eine Raths-Verordnung d. d. 1. Aug. 1766. bestimmt. Sch.]

(**) Ist ein Italiänisches Wort, und heißet das Gesicht, sehen, mithin ein Wechsel à Vista derjenige ist, welcher sobald ihn der Trassate siehet, bezahlet werden muß. In einigen Wechsel-Ordnungen seynd die Wechsel à Vista auch à piacere genennet, welches Wort abermal Italiänisch ist, und in Substantivo einen Willen bedeutet, woher die Auslegung sich erziehet, daß ein Wechsel à piacere von der Beschaffenheit ist, daß ihn der Trassate zu allen Zeiten, und wenn es dem Inhaber beliebt, bezahlen muß. Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. III. §. V. verb. worunter auch diejenigen Wechsel-Briefe, darinnen keine Zeit bestimmt, oder die à piacere gestellet, begriffen sind. Breslauer Wechsel-Ordnung §. XIV. verb. Wechsel-Briefe aber unter 8. Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht, à piacere, oder à Vista, genießen keine Respit-Tage.

§. IX.

Occasione derer trahirten Wechsel seyn die Wechsel à Retour ingleichen Recambium, welches auch Wieder-Rück- oder Gegen-Wechsel heißet, bekannt worden. Retour-Wechsel wird derjenige genennet, welchen der Remittens dem Trassanti statt der Valuta einhändiget.

§. die Leipziger W. O. §. XVIII.

Breslauer W. O. §. XXXI.

Zwischen diesen und einem eigenen Wechsel-Briefe, finde keinen Unterschied, außer daß eine in dem

Wechsel à Retour enthaltene Clausul: Valuta an Wechsel-Briefen auf andere Orte vergnüget, ohne Wirkung ist.

§. nur angeführte W. O. c. l.

Recambium, Rück- oder Gegen-Wechsel (*). welchen auch sehr viel Retour-Wechsel heißen, beruhet darinne: wenn der Inhaber eines traßirten Wechsels-Briefes, weiln er von dem Trassaten denselben nicht acceptiret oder nicht bezahlet bekommen, sondern protestiren lassen müssen, an dem Orte, wo die Zahlung geschehen sollen, Geld aufnimmt, und dafür wieder an seinen Mann einen Wechsel ziehet, z. E. Titius zu Leipzig remittiret durch einen auf Cajum in Breslau gezogenen Wechsel-Brief 1200. thlr. an Mævium daselbst zu bezahlen, Cajus aber refusiret die Acceptation, oder leistet zur gefetzten Zeit die Zahlung nicht, daher Mævius, welcher des Geldes benöthiget, selbiges bey Sempronio in Breslau aufnimmt, und traßiret auf Titium zurücke. Das in solchem Rück-Wechsel befindliche Quantum hält in sich die Summe des nicht bezahlten traßirten Wechsels, Protest-Spesen, Brief-Porto, Senfarie, Provision und Agio, oder Wechsel-Cours.

(*) Bey einem solchen Rück-Wechsel wird gemeiniglich der vorige Traßirer Trassate, und daferne man einem Rück-Wechsel die gehörige Wirkung beylegen will, ist zu präsupponiren, daß der Trassate solchen acceptiret, worzu ihn die Betrachtung, daß in Entstehung der Acceptation des Rück-Wechsels, der mit Protest zurückkommende Haupt-Wechsel ihm zur Last fallen wird, am stärcksten bewegen kan.

§. X.

Der Autor des vorsichtigen Banquiers hat Cap. V. §. 119. einen Unterschied zwischen einem Wieders Wechsel (*) und Rück-Wechsel behaupten wollen: allein die Entia seynd præter necessitatem multipliciret, und daher gegründeter zu behaupten, daß Wieders Wechsel

Wechsel

Wechsel und Rück-Wechsel einerley, welchem der protestirte traßirte Wechsel entgegen gesetzt wird.

s. die Leipziger W. O. §. XXX.

Danziger W. O. §. XXXII.

Braunschweigische W. O. Art. XXXVII.

(*) Seine Meynung gründet sich hauptsächlich darinne, daß zu einem Wieder-Wechsel nöthig sey, der Traßirer habe den auf ihn gezogenen Rück-Wechsel nicht honoriert, und daher der Inhaber des protestirten Haupt-Wechsels noch einmal auf selbigen zurück traßiret. Alleine ich finde diesen Begriff von Wieder-Wechsel nirgends fundiret.

§. XI.

Ben Rück-Wechseln passiren ordentlicher Weise die Unkosten an Agio, Provilion, Courtage oder Sencarie, ingleichen Brief-Porto nur einmal, wenn gleich der Wechsel wegen derer vielen Indossaments viele Oerter passiret.

s. Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXX.

Braunschweigische W. O. Art. XXXVII.

Hamburger W. O. Art. XL.

Breslauer W. O. §. XXVI.

Danziger W. O. Art. XXXII.

Augsburger W. O. Cap. VI. §. I.

Wiener W. O. Art. XXII. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763 Art. XXII. Sch.]

Nürnbergger W. O. Cap. VII. §. I.

Chur-Pfälzische W. O. Art. XLVIII.

Französische W. O. Tit. VI. Art. V.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. XXXII.

es müßte denn seyn, daß von dem Orte, wo der protestirte Wechsel bezahlet werden sollen, auf den

Ort, wo der Rück-Wechsel zu vergüten, à drittura nicht gewechselt würde, sondern der Präsentante habe über andere Plätze den Rück-Wechsel müssen laufen lassen, allwo nach dem allgemeinen Preussischen Wechsel-Rechte Art. XXXIII. der Wechsel-Cours nach Willkühr des Präsentanten zu rechnen, und zwey Provisiones zu vergüten, ingleichen nach der Wiener W. O. Art. XXII. und Nürnberger W. O. Cap. VII. §. 1. auf den Cours derer Orter, welche der Rück-Wechsel paziret, ein Absehen zu richten, und ebenermaßen doppelte Provision zu bezahlen. Dafern auch der Ausgeber des Briefes freye Macht gegeben, den Brief nach Gefallen auf unterschiedene Orte gehen zu lassen, ist der Rück-Wechsel vor alle Plätze, dadurch der trafirte Wechsel gelaufen, gut zu thun.

§. die Leipziger W. O. §. XXX.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XXXII.

Braunschweigische W. O. Art. XXXVII.

Wiener W. O. Art. XXII.

Französische W. O. Tit. VI. Art. VI.

ja nach der Leipziger W. O. c. 1. ist solches auch Rechtens, wenn der Wechsel nur auf Commiß gestellet, welches aber zu harte zu seyn scheint, und einer das her sich fürsehen sollte, einen Wechsel auf Ordre zu trafiren (**).

(*) Gerade zu, oder deutlicher unmittelbar.

(**) Vielmehr ist die Cautel zu recommendiren, daß dem Wechsel die Clausel einverleibes werde: an ihn selbst, nicht aber an Ordre.

§. XII.

Rück-Wechsel seynd an vielen Orten nicht eher mit Effect zu exigiren (*), als wenn erwiesen (**), daß der Präsentante an dem Orte, wohin der Wechsel-Brief

Brief traßiret gewesen, wegen zurück gebliebener Zahlung, anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen.

f. die Leipziger W. O. §. XXX.

Braunschweigische W. O. Art. XXXVII.

Danziger W. O. Art. XXXII.

Augsburger W. O. Cap. VI. §. I. verb. erweislichen Rivalfi.

Französische W. O. Tit. VI. Art. IV.

Nach dem allgemeinen Preussischen Wechselrechte Art. XXXI. wird doppelte Provision verstatet, wenn wirklich dargethan, daß der Präsentante wegen zurück gebliebener Zahlung, Geld anderweit aufgenommen.

(*) Hierzu wird der Casus am füglichsten präsupponiret, daß der Inhaber des protestirten Wechsels auf einen Tertium den Rück-Wechsel gezogen, und ihn ersuchet, nach dessen Einlösung die Wiederbezahlung von dem Traßirer zu fordern, jedoch kan dieses nicht anders, als processu ordinario geschehen, es müste denn der protestirte Wechsel nebst Protest von dem Inhaber zugleich remittiret seyn, da denn Recognition des protestirten und Wieder-Wechsels gefordert, folglich executive geklaget werden kan, außer an denen Orten, wo ein Beweis, daß der Präsentante wirklich anderweit Geld aufgenommen, erfordert wird.

(**) Diese Verordnung ist sehr heilsam. Vorher wünschte öftters ein Präsentante, daß die in seinen Händen sich befindliche Tratte protestiret werden möchte, damit er Gelegenheit habe, einen ansehnlichen Rück-Wechsel auf seinen Mann zu ziehen, und dadurch zu profitiren. Gleichwie aber nunmehr durch den dem Präsentanten dießfalls aufgelegten Beweis, demselben einen Wieder-Wechsel zu berechnen, sehr schwer gemacht worden, auch der sonst daher zu erwartende Nutzen nicht ihm, sondern einem dritten, von welchem er das Geld erborget, zuwächst, als seynd daher die Rück-Wechsel heutiges Tages nicht sehr frequent. f. fürsichtigen Banquier, Cap. V. §. 119.

§. XIII.

§. XIII.

Nachdem sich bisweilen zuträget, daß ein Rück-Wechsel auf einige Zeit gestellet, und darein die Interessen von der Ausstellung bis zu der Verfall-Zeit gebracht werden, z. E. den 1 Jul. 1742. soll in Breslau eine Tratte bezahlet werden, daher ein Rück-Wechsel, welcher Michael-Messe in Leipzig zahlbar, nebst Einrechnung derer Interessen, auf den Remittenten in Leipzig gezogen wird, gleichwohl als der Wechsel und Protest ritorniret, der Remittente sofort den Rück-Wechsel vom Trahirer bezahlet zu erhalten, wünschet, so ist nicht unbillig, daß der Trahirer bey Bezahlung der im Rück-Wechsel enthaltenen Summe die Interessen bis zu der Verfall-Zeit abziehe, und auf solche Weise verstehe den einiger Schwierigkeit unterworfenen Ort des allgemeinen Preussischen Wechsel-Rechts Art. XXX. verb. „Weiln
 „aber die Rück-Wechselung nach Leipzig oder
 „Naumburg auf die Messe geschiehet, so muß das
 „Interesse bis zum Zahl-Tage, als den dritten bis
 „vierten Tag in der Zahl-Boche der Messe a $\frac{1}{2}$ pro
 „cent pro mense wieder gekürzet werden.,, in gleichen
 die Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. VII. §. I.
 verb. „Jedoch kan man wegen der laufenden Zeit
 „des Rück-Wechsels a dato einen halben pro cento
 „pro mense vor prompte Bezahlung abziehen.,, In
 dre Breslauer Wechsel-Ordnung hingegen ist §. XXVI.
 verordnet, daß nichts gekürzet werden soll.

§. XIV.

Wird ein auf Sicht, oder Zeit lautender Wechsel-Brief vor der Verfall-Zeit mit Protest zurück gesendet, weiln der Trassate rotunde abgeschlagen, solchen anzunehmen, ist der Trahirer einen à vista (*) gezogenen Rück-Wechsel nicht sogleich zu bezahlen schuldig,

dig,

dig, sondern ziehet entweder das Interesse bis zu der in dem protestirten Wechsel gesetzten Verfall Zeit ab, oder verschiebet die Bezahlung bis zu Ablauf nur bezührter Verfall-Zeit, in Betrachtung der Traßirer bey seinem ausgegebenen Wechsel auf eine gewisse Zeit einen geringern Cours bekommen, als in dem Rück-Wechsel, welcher ohne Zeit lautet, zu befinden, folglich wenn der Traßirer den Rück-Wechsel im solchem Fall gleich bezahlen müßte, er in Schaden käme, und einen höhern Cours (***) zu ersetzen schuldig, als er bekommen. Hierüber der Remittente mit dem Traßirer einig worden, daß das Geld auf eine gewisse Zeit bezahlet werden soll, daher selbiger, wenn ihm der Rück-Wechsel sogleich vergütet würde, mit des Traßirers Schaden sich bereicherte, und die Interessen bis zu der in dem protestirten Wechsel enthaltenen Verfall-Zeit lucrirte.

(*) Wobey zu erinnern, daß dergleichen Wechsel nicht auf den Traßirer, sondern den dritten Mann gezogen seyn muß, denn wäre auf den Traßirer à Vista gezogen, fiel die Anmerkung wegen des Courses hinweg, mithin zwar zu behaupten, daß ein Traßirer den auf ihn gezogenen Rück-Wechsel à Vista zu bezahlen nicht schuldig, alleine auf solchem Fall ist die von dem Wechsel-Cours entlehnte Raison nicht anzuwenden, sondern der Grund in der andern in diesem §. mitgetheilten Ursache zu suchen.

(**) Welchen nemlich der Tertius, so den Wechsel à Vista bezahlet, genießet.

§. XV.

Aus diesem allem erhellet, daß wieder einen Rück-Wechsel unterschiedene Einwendungen vorgebracht werden können, und eine executivische Klage (*) wieder den Traßirer dieserwegen nicht statt findet. Daher in unterschiedenen Wechsel-Ordnungen dem Präsentans

sentanten frey gestellet wird, zur Vermeidung aller mit dem Rück-Wechsel verknüpften Weitläufigkeiten, statt desselben von dem Trassanten oder Indossanten das Ausgegebene mit dem Agio, nebst dem Interesse a $\frac{1}{2}$ procent pro mente, vorgeschossenen Brief-Porto, und einer Provision zu fordern,

f. Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XXXIV. Wiener W. O. Art. XXII.

Nürnbergger W. O. Cap. VII. §. II.

Hamburger W. O. Art. XL.

(*) S. hiervon die Anmerkungen zum vorherstehenden §. XII. sub (**).

C A P. II.

Von Remittenten.

§. I.

Remittens (*) ist derjenige, so den Wechsel-Brief von dem Trafirer für sich, oder eines andern Freundes Rechnung erhandelt, und den ihm eingehändigten Wechsel-Brief gehörigen Orts versendet. Ein Remittente, so ferne er nicht zugleich Inhaber des Wechsel-Briefes ist, welches sehr ofte zu geschehen pfleget, wird im Wechsel-Briefe nicht genennet, ist aber dessen ohngeachtet eine zum trafirten Wechsel-Negotio gehörige Principal-Person, und hat dabey gewisse Pflichten in Acht zu nehmen. Woraus fließet, daß ein Remittente von dem mit dem Trafirer errichteten Wechsel-Negotio einseitiger Weise nicht abgehen und etwan den Wechsel zurückgeben, und das Geld repetiren kan, sondern er muß seiner daher erwachsenen Obliegenheit eine Gnüge leisten.

f. die

f. Schwedische W. O. Art. IV. §. I. [Ern.
Schwedische W. O. Art. III. §. II. Sch.]

„Wenn er aber solches Geld einiger dazwischen kom-
menden Ursachen halber, an den bedungenen Ort
nicht benöthiget wäre, und dahero die Briefe an
den Wechsel-Geber zurück geben, auch das Geld
von ihm wieder zurück fordern würde, dazu hat er
kein Recht und Fug, sondern es bleibet bey dem,
was unter ihnen einmal geschlossen worden, es sey
dann Sache, daß er sich mit dem Wechsel-Geber
in der Güte bequemen und vereinigen könnte.
Wodurch aber das Contramandiren nicht aufge-
hoben wird, sondern der Remittente kan von dem
Trassierer begehren, daß er an den Trassaten Ordre
stelle, nicht dem Präsentanten, sondern jemand an-
ders die Zahlung zu leisten, allein es muß präsuppo-
nirt werden, daß der Remittente Dominus vom
Wechsel-Briefe, und noch res integra sey.

f. die Antwerpner W. O. §. VII.

Braunschweigische W. O. welche Art. XIV.
hierüber sich also erkläret:

„Wer aber sonst einmal acceptiret hat, es sey
nun conditionaliter oder absolute per honor di littera,
oder ex mandato geschehen, der ist und bleibet, er
stehe auch mit dem Trassanten wie er wolle, und
habe die Valutam davor empfangen oder nicht, als
Selbstschuldner zur Zahlung aufs kräftigste verbun-
den, und vermag sich dawider, wenn der Brief
auf Ordre gestellt, und der Inhaber einig Eigens-
thum daran erlanget, auch mit keiner von dem Re-
mittenten nach der Acceptation empfangenen Contra-
Ordre oder anderm Behelf, schützen. Lautete der-
selbe aber nicht auf Ordre, also, daß der Präsen-
tant oder Inhaber des Wechsel-Briefes nicht selbst
„Herr

„Herr davon, sondern nur des Ausgebers Mandata-
 „rius wäre, so ist er damit, weil der Remittente
 „Macht hat, mit dem Seinigen nach Belieben zu
 „schalten, billig zu hören,“

(*) Herr D. Dizel in seiner Inaugural-Disp. de Camb-
 trassatis §. XII. führet eine besondere Benennung an,
 wodurch unter Kaufleuten der Remittente ausgedrucket
 werde: *inter mercatores*, saget er, *eorumque stylo re-*
mittens absolute vocatur der Geber, *it. Geld*; *Trassans*
vero der Nehmer, *it. Briefe*, *quia ille huic pro literis*
cambialibus alibi solvendis pecuniam, hic vero illi literas
dat. Alleine so viel die Benennung: Geld und Brie-
 fe, betrifft, habe selbige niemals unter Kaufleuten
 gehört.

§. II.

Ein Remittente ist dem Trassirer die Valuta vor
 den trassirten Wechsel zu bezahlen schuldig. Ist un-
 ter ihnen beyden eine Verabredung, wenn die Zah-
 lung dießfalls zu bewerkstelligen, geschehen, wird
 diese Convention zur Regel dienen, welcher einige
 Wechsel-Ordnungen darinne einen Zusatz hinzufü-
 gen, daß, wenn unter ihnen abgeredet, der Remit-
 tente solle die veraccordirte Summe nicht eher bezah-
 len, als bis von dem Orte, dahin der Wechsel ge-
 sandt, Nachricht eingelauffen, daß derselbe gebüh-
 rend acceptiret worden, der Remittente dem Trassir-
 rer einen Interims-Schein (*) zu ertheilen, und
 darinnen sowohl die verglichene Summe, als auch,
 daß er den Werth durch den trassirten Wechsel em-
 pfangen, zu exprimiren verbunden.

f. die Braunschweigische W. O. Art. XI.

Leipziger W. O. §. XXVI.

Chur-Pfälzische W. O. Art. XXXI.

Der Schein lautet ohngefähr also:

Dem

Demnach ich Endes Unterschriebener von Herrn Hieronymo Profit einen Wechsel-Brief an Herrn Christian Bucherer nach Leipzig von Thaler tausend in Louis blanc unter dem heutigen Dato empfangen, und wir uns mit einander dahin verstanden, daß ich die Zahlung dafür nicht eher leisten solle, bis Nachricht eingelaufen, daß der Brief gebührend honoriret worden; als verspreche in Kraft dieses, daß, so bald die Nachricht von erfolgter Acceptation zurück kommen, ich sodann die Summa obgedachten Wechsel-Briefs von Thlr. 1000. Louis blanc an Herrn Hieronymus Profit wieder vergüten wolle. Leipzig den 24. August 1742.

Bartholomäus Wind.

Ermangelt aber dergleichen Convention, und der Trassirer hat bona fide den Wechsel-Brief dem Remittenten in der Hoffnung die Valuta sogleich dargegen zu erhalten, eingehändiget, findet hingegen in seiner Hoffnung sich betrogen, hat er ohne streitiges Recht, den Remittenten zur prompten Bezahlung der Valuta anzuhalten, und wird an vielen Orten dem Trassanten die Strenge des Wechsel-Rechts (***) wider den Remittenten zugestanden,

f. Amsterdamer W. O. §. II.

Braunschweigische W. O. Art. IX.

Leipziger W. O. §. XXVI.

Rotterdammer W. O. Art. IV.

Wiener W. O. Art. XL. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763 Art. XXXIX. Sch.]

Danziger W. O. Art. I.

Chur-Pfälzische W. O. Art. XXX.

D. Siegels Wechs. Recht.

S

Sam

Hamburger W. O. Art. III.

Breslauer W. O. §. XIII.

Nach der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. IV. §. I. [Ern. Schwedische W. O. Art. III. §. I. Sch.] läßt der Trahirer dawider protestiren, und hat zugleich Gewalt, den ausgegebenen Wechsel-Brief abzuschreiben; trägt sichs aber dennoch zu, daß der Wechsel-Brief, der Abschreibung ohngeachtet, bezahlet wird, alsdenn kan der Trahirer von dem Remittenten nach Wechsel-Recht die Valuta beytreiben. Hierbey ist billig die Remarque zu machen, daß ein Wechsel-Recht statt findet, ohne Wechsel-Brief, welches aber nicht widersprechend ist, indem wohl anahet, daß die mit einer gewissen Sache verknüpfte Wirkung extendiret wird. Allein es müssen auch angezogene Wechsel-Ordnungen legaliter dahin verstanden werden, daß kein Processus executivus in solchem Fall zu gebrauchen, sondern der Trahirer muß ordinarie (***) klagen, kan aber das Petitum dahin richten, daß Beklagter nach Wechsel-Recht die geklagte Summe zu bezahlen schuldig. Die Wiener Wechsel-Ordnung erfordert Art. XL. daß die Schuld auf Wechsel-Art gnugsam erwiesen sey. Diese Worte seynd nicht dahin zu deuten, daß der Trahirer über die Summe, welche er von dem Remittenten fordert, ein von diesem ertheiltes glaubwürdiges Bekenntniß vorzeigen müsse, wodurch er seine Klage sogleich beweise, als wie ein Wechsel-Creditor durch den Wechsel-Brief, inmassen diesem Verstande die in fine des Art. befindlichen Worte:

Wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre,

widersprechen. Daher nur erwähnten Art. XL. der Wiener Wechsel-Ordnung dergestalt erkläre, daß
gleich

gleichwie der zu einem aus dem Wechsel-Briefe erhobenen Proceſſe gehörige Beweis, in des Debitoris Bekenntniß, wodurch er den Wechsel agnosciret, beruhet, also auch nöthig ist, daß im Fall der Traſirer von dem Remittenten die nicht bezahlte Valuta nach Wechsel-Recht fordert, Beklagter die von Klägern erhobene Klage eingestehet, und mithin der Traſirer durch des Remittenten Geständniß, wie in einem andern Wechsel-Proceß sein Anführen verificiret. Woraus fließet, daß wenn der Remittente die Klage negiret, und der Traſirer durch Zeugen den Grund der Klage erweist, Inhalt der Wiener Wechsel-Ordnung Beklagter zur Bezahlung der Valuta nach Wechsel-Recht nicht condemniret werden kan, indem in solchen Fall nicht zu sagen, daß ein Beweis auf Wechsel-Art sich äußere. [Nach der Elbinger W. O. Cap. IV. Art. 13. muß der Remittent die Valuta zum wenigsten noch vor Abgang der nächsten Post, bey schleuniger Execution auf Person und Güter bezahlen. Sch.] (+)

(*) Nach dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht Art. XLVI. muß der Traſirer einen Interims-Wechsel ausstellen, wovon Herr Hofrath Schlitte in seinen Anmerkungen über Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß Cap. III. §. IV. folgendes Formular mittheilet:

Ady Breslau, den 2. Aug. 1741. Thlr. 500. Current.
Gegen Zurückgebung dieses meines Sola-Wechsel-Briefes verspreche ich zu rechter Zeit Herrn N. N. 500. Thlr., sage Fünf hundert Thlr. Current, in bevorstehender Leipziger Michaelis-Messe zuourniren. Valuta habe baar empfangen. Gott mit uns,

N. N.

(**) Wolte gleich darwider eine Einwendung gemacht werden, daß die angezogenen Stellen aus denen Wechsel-Ordnungen einen von dem Remittenten an den Traſirer ausgestellten Schein, oder wenigstens, wie Herr D. König in der Anmerkung zu der Leipziger

Wechsel-Ordnung §. XXVI. n. 2. davor halten wollen, eine von dem Mäcker hierüber eingehändigte schriftliche Notiz, präsupponirten; so ist doch dagegen zu regiren, daß die meisten angezogenen Wechsel-Ordnungen an einem andern Orte von denen Interims-Scheinen, und an einem andern Orte von gegenwärtigem Casu handeln, hierüber die Wiener Wechsel-Ordnung ausdrücklich desfalls, wo kein Schein ertheilet worden, Erwähnung thut.

(**) Es müste denn in einer Wechsel-Ordnung ein anders enthalten seyn; also disponiret die Hamburgær Wechsel-Ordnung Art. III. „Wenn ein Wechsel-Brief geschlossen, und der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet, soll gegen seine Person oder Güter, ohne Gerichtl. Erkenntniß, gleich von dem Herrn Prætor auf die wirkliche und völlige Bezahlung, ohne Unterschied, wie hoch die Summe sey, mit der paraten Execution verfahren werden.“

(†) Nach dem Churfächsischen Mandat wider die Banqueroutiers d. d. 20. Dec. 1766. §. XXII. sind, wenn ein Fallite binnen 14 Tagen vor seinem Austritt, oder Anzeige seines insolventen Zustandes, Wechselbriefe ohne Bezahlung der Valuta an sich handelt, und die darinnen enthaltenen Summen nachher ganz oder zum Theil eingehen, diese Gelder dem Verkäufer des Wechsels, dafern er binnen 14 Tagen nach ausgebrochenen Falliment sich gerichtlich meldet, auch die Richtigkeit des Handels, und daß der Wechsel ohne dafür erhaltene Bezahlung abgegeben worden, bescheiniget, zu verabsolgen. Sch.

§. III.

Den von dem Trafirer eingehändigten Wechsel ist der Remittente an den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, abzuschicken schuldig. Es fraget sich aber billig, ob dießfalls den Remittenten eine gewisse Frist, binnen welcher die Absendung zu bewerkstelligen, gesetzt? Es ist ein Unterscheid unter Weß-Wechseln, und Nicht-Weß-Wechseln zu machen; bey jenen ist überall ein gewisser Terminus a quo, und ad quem der Acceptation, davon in Capite IV. gehandelt wird, benimmt,

niemet, folglich der Remittente bey Absendung derer
 Meß-Wechsel seiner Pflicht eine Gnüge geleistet,
 wenn er bewircket, daß selbige zur rechten Accepta-
 tions-Zeit an Ort und Stelle seyn (*). Diesen
 Satz ziehet Herr D. Raumburger in *Justitia Selecta*
Gentium Europæarum in Cambiis Cap. XXX. §. IX.
 p. 414. auch auf den Fall, wenn der Meß-Wechsel
 auf eine gewisse Zeit, v. g. Dienstages in der ersten
 Meß-Woche, gerichtet: alleine hierbey finde noch
 gegründeten Zweifel, zumal, wenn, wie in Leipzig,
 hierdurch denen Meß-Ferien tacite renunciiret, und
 der Wechsel in der ersten Meß-Woche nach Ablauf
 der Verfall-Zeit exigiret werden kan, in Betrach-
 tung dergleichen Wechsel vor keinen wahren Meß-
 Wechsel zu achten, weiln er nicht an dem ordentlichen
 Zahl-Tag verfället, auch nicht die Meß-Freyheit ges-
 nießet, sondern selbigen ex conventione ein Zahl-Tag,
 wie bey andern Wechseln gesetzt, daher vielmehr in
 solchem Fall behaupten wollte, daß die Absendung des
 Wechsels auf Art und Weise geschehen müsse, wie im
 folgenden §. von Nicht-Meß-Wechseln zu lesen.

(*) Obgleich einige Wechsel-Ordnungen, als die Chur-
 Pfälzische Art. XLVI. Wiener Art. XXXVII. ingleichen
 das allgemeine Preussische Wechsel-Recht Art. XLVI.
 verfügen, daß 14 Tage vor der Messe die Meß-Wech-
 sel ausgegeben werden sollen, so ist doch der Remitten-
 te nicht verbunden, sofort den ihm eingehändigten
 Meß-Wechsel zur Acceptation auch zu versenden.

§. IV.

Was demnach die Nicht-Meß-Wechsel betrifft,
 ist deren Absendung nachstehenden Sätzen gemäß ein-
 zurichten. Wechsel-Briefe so à vista lauten, müssen
 nach deren Natur, so bald es möglich, abgesendet
 werden, inmaßen der Endzweck dahin gehet, daß

ohne Zeitverlust die Auszahlung geschehe, mithin sich von selbst versteht, daß die Absendung alsobald zu beswerckstelligen, es wollen auch solches nachstehende Wechsel-Ordnungen haben.

f. Wiener W. O. Art. XXXVI. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXXV. Sch.]

Leipziger W. O. §. XXXVIII.

Nürnbergger W. O. Cap. I. §. V.

Danziger W. O. Art. II.

Schwedische W. O. Art. VI. [Ern. Schwed. W. O. Art. III. §. 3. Sch.]

Braunschweigische W. O. Art. XI.

Gleichergestalt seynd diejenigen Wechsel, so die Gewißheit ihres Zahlungs-Termins durch die Acceptation bekommen, welches bey denen Wechsel a Ufo, ingleichen so auf Sicht lauten, geschiehet, sofort nach deren Einhändigung an den Ort der Zahlung abzusenden, in Betrachtung einem Trahirer mercklich daran gelegen, ie eher ie lieber zu wissen, und versichert zu seyn, daß sein Wechsel-Brief honoriret worden, weilm er sonst mit denen ihm davor gegebenen Geldern nicht füglich handeln, und wandeln kan, sondern selbige immer auf einen incertum eventum parat halten muß, zu dem auch, wenn in des Remittenten Willkühr stünde, den Wechsel-Brief nach seinem Gefallen zur Zahlung abzusenden, dem Trahirer ein sonderbarer Nachtheil zugerogen werden könnte, weilm ja möglich, daß der Trassate immittelst fallirte, und folglich der Wechsel mit Protest zur Last des Trahirers ritornirte,

f. die Wiener W. O. Art. XXXVI. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent a. 1763. Art. XXXV. Sch.]

Leipzig

Leipziger W. O. §. XXVIII.

Danziger W. O. Art. II.

Augsburger W. O. Cap. VIII. §. II.

Schwedische W. O. Art. VI.

Bremer W. O. Art. V.

Jedoch ist hierbey auch eine Ausnahme zu bemerken, nemlich die St. Galler Wechsel-Ordnung disponiret Art. XVIII. daß derjenige, so einen Wechsel-Brief auf Sicht empfänget, gehalten seyn soll, in wenigstens 14 Tagen hernach, solchen zur Acceptation zu versenden, ingleichen gestehet die Chur-Pfälzische Wechsel-Ordnung Art. XXXII. dem Remittenten eine unbeschränckte Freyheit zu, Wechsel à Vista, oder auf Sicht nach seiner Willkühr zur Acceptation abzuschicken, und spricht ihn, wenn mittlerweile der Trassat falliret, von aller Verantwortung frey.

§. V.

In Ansehung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich fassen, als bey denen Wechseln a dato, nach dato mens. Augusto, medio mente Augusto, und so weiter, stimmen die Wechsel-Ordnungen nicht überein (*). Die Schwedische Wechsel-Ordnung Art. VI. [und Ern. Schwedische W. O. Art. III. §. 3. Sch.] des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung §. XI. Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. XI. Bremer Wechsel-Ordnung Art. V. erfordern überhaupt, daß der Remittente sofort den erhaltenen Wechsel-Brief absendet, und fügen keine Ausnahme hinzu, mithin nach solchen Wechsel-Ordnungen billig statuiret wird, daß auch die mit einem bereits festgesetzten Zahlungs-Termin versehenen Wechsel-Briefe sofort nach deren Einhängung versendet werden sollen. In andern Wechs-

sel-Ordnungen ist die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten, erlassen.

f. Wiener W. O. Art. XXXVI. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXXV. Sch.]

Breslauer W. O. Art. XVII. und XVIII.

Hamburger W. O. Art. IV.

Augsburger W. O. Cap. VIII. §. II.

Nürnbergger W. O. Cap. I. §. V.

[Die Elbinger W. O. Cap. IV. Art. 14. verlangt den Wechselbrief, und zwar, wenn mehrere sind, den Prima-Brief, er mag nach Sicht oder Dato ausgestellt seyn, bey der ersten Post zur Acceptation zu senden, ausgenommen wenn auf den Wechselbrief notirt ist, daß der Prima- oder Secunda-Brief bey jemand an dem Zahlungs-Orte acceptirt zu finden sey. Sch.] Daferne aber in einem Lande wegen schleuniger Absendung derer Wechsel-Briefe, worinnen ein gewisser Zahlungs-Termin anzutreffen, nichts besonders verordnet, so bin der Meinung, daß in Anwendung anderer dienlichen Argumenten und Ursachen der Remittente schuldig ist, den ihm eingehändigten Wechsel-Brief sofort an den Ort der Zahlung zu verschicken, in mehrer Erwägung iegliche derer bey einem Wechsel-Negotio vorkommenden Personen, exactissimam diligentiam auszuüben verbunden. Woraus ungezwungen fließet, daß der Remittente bey Absendung des Wechsel-Briefes alle mögliche Präcaution anzuwenden schuldig, daß auch nicht das geringste Versehen ihm beygemessen werden könne. Träget sich es aber zu, daß dem Trafirer durch die späte Absendung ein Schade erwächst, hat der Remittente selbigen causiret, und die ihm obliegende Schuldigkeit

feit

Zeit überschritten. Hiernächst wird durch eine schleunige Acceptations-Procurirung nicht alleine dem Trassierer, sondern auch dem Remittenten selbst mehrere Sicherheit, und mit selbiger nicht geringer Nutzen geschaffet, erstern, daß er wegen Honorirung seiner Tratte in einer kurzen Zeit Gewißheit haben möge, letztern aber, daß er sich durch baldige auf die Absendung des Wechsels erfolgte Acceptation noch einen Debitorem zuwege bringe, mithin größere Sicherheit erlange. In Betrachtung dieses bisher bewiesenen Sakes ist mit zureichendem Grunde zu behaupten, daß in Chur-Sachsen (***) ein Remittente den ihm zugestellten Wechsel-Brief, worinne der Zahl-Tag determiniret, sofort abzuschicken, schuldig. Und dieser Meinung haben auch die Herren Schöppen zu Leipzig Mens. Aug. 1698. beygepflichtet. Das Responsum ist zu lesen in *Corpor. Jur. Camb. Tom. I. p. 47.* Die Kaufmannschaft zu Leipzig aber hat in einen Mens. Oct. 1689. ausgestellten *parere*, welches in *Corp. Jur. Camb. c. 1. p. 46.* anzutreffen, ein anders behauptet.

(*) Sie seynd hierbey in drey Classen zu thellen, nemlich
 1) einige verfügen überhaupt, daß die Absendung derer Wechsel-Briefe sofort nach deren Empfang besorget werden soll; 2) andere erlassen die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten; 3) andere aber disponiren hiervon gar nichts. Hiervon aber ist die Danziger Wechsel-Ordnung auszunehmen, als welche Art. II. folgendergestalt lautet: „Es soll ein ieder Remittent oder Geber gehalten seyn, die empfangene Wechsel-Briefe, es lauten dieselben nach Sicht, oder nach dato, bey der ersten oder doch folgenden Post, wiewohl ohne Präjudiz, ob die Versendung mit der reitenden Post über Cleve, oder mit der fahrenden über Hamburg geschähe, zur Acceptation zu senden.“

(**) Die Leipziger Wechsel-Ordnung ist in gewisser Weise zu der Classe derer Wechsel-Ordnungen zu zehlen, welche

welche die schleunige Absendung derer Wechsel-Briefe überhaupt erfordert. Im §. XXVIII. lauten die Worte also: „ Wechsel-Briefe, so nur einfach oder Sola ausgestellt, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber prima und secunda, entweder auf gewisse Zeit, Nachsicht, oder auch wohl à Vista ausgestellt, so soll gleichfalls prima mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen, und bezahlet werden muß, versendet werden. „ An diesem Orte wird von dreyerley Wechselfn, nemlich 1) so auf gewisse Zeit, 2) auf Sicht oder Nachsicht, und 3) à Vista gestellet sind, gehandelt. Herr Hof-Rath Schlitte in seinen Anmerkungen über Ludovici Einleitung zum Wechsel Proceß Cap. IV. §. XI. verb. behaupten suchet, widerspricht dieser Erklärung, und will nur zugeben, daß angezogene Stelle von zweyen Arten derer Wechsel-Briefe, nemlich, welche auf gewisse Zeit Nachsicht und à Vista, eingerichtet, rede, weil die Wechsel auf nach Sicht, und à Vista einerley, gleichwohl in nur erwehnter Stelle der Leipziger Wechsel Ordnungen distinguiret würden. Alleine die Leipziger W. O. macht §. XV. einen ausdrücklichen Unterscheid zwischen Wechsel auf Sicht, oder Nachsicht, und Wechsel à Vista, und nennt die letztern Synonymice Wechsel stracks auf Sicht zu zahlen, mithin Herr Hofrath Schlitte die Worte der Leipziger W. O. auf gewisse Zeit Nachsicht, mit nicht genugsamen Grunde von einer specie des Wechsel-Briefes erkläret, zumalen in andern Stellen der Leipziger W. O. welche von Wechselfn auf Sicht oder Nachsicht handeln, die Worte: auf gewisse Zeit Nachsicht, nicht gelesen, sondern selbige iederzeit unter der Beschreibung: auf Tages-Sicht, oder Nachsicht anzuführen werden, s. §. VII. XV. XVI. der Leipziger W. O. Der §. VII. der Leipziger W. O. welcher dieser Meynung dem ersten Ansehen nach zuwider, ist von der Acceptation, keinesweges aber Absendung des Wechsels zu verstehen, s. meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. II. Cap. II. §. II. Hieraus ergiebet sich, daß die in diesem §. angeführten Gründe, die Rationes, warum die Leipziger W. O. erwehnter maßen disponiret, an die Hand gebe.

§. VI.

§. VI.

Unterlässet aber der Remittente die in vorhergehenden §. §. gezeigte Schuldigkeit, die ihm zugestellten Wechsel gehörig zu versenden, und es entstehet daher ein Schaden, ist er selbigen zu tragen verbunden.

f. die Braunschweigische W. O. Art. XI.

Danziger W. O. Art. II.

Des Königreichs Preussen W. O. §. IV.

Breslauer W. O. §. XVII.

Bremer W. O. Art. V.

Es müste denn seyn, daß durch Unglücks-Fälle die schleunige Absendung des Wechsels behindert worden.

f. die Braunschweigische W. O. c. l.

Danziger W. O. c. l.

Des Königreichs Preussen W. O. c. l.

Bremer W. O. c. l.

[Amsterdamer Verordnung d. d. 31. Jan. 1764. Sch.]

Jedoch stehet dem Remittenten frey, mit dem Traffirer eine besondere Convention wegen Absendung des Wechsels zu errichten, also ist kein Zweifel, daß der Traffirer die Versendung des Wechsel-Briefes übernehmen sowohl, daß selbige später geschähe, als es die Wechsel-Rechte erfordern, sich erklären kan (*).

(*) Jedoch ist dem Remittenten anzurathen, daß er von dem Traffirer über diese besondere Vereinigung ein schriftliches Bekenntniß sich ertheilen lasse.

§. VII.

Gleichwie aber der Remittente nur prima Wechsel-Brief auf Art und Weise, wie in vorherstehenden §. §. enthalten, zur Reception zu versenden schuldig, secunda hingegen bis zu der Verfall-Zeit über
andere

andere Plätze laufen lassen kan, iedoch daß auf secunda Brief notiret sey, wo prima anzutreffen

f. [Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739.
§. XXVII. Sch.]

die Braunschweigische W. O. Art. XIV.

Breslauer W. O. §. XVII.

Des Königreichs Preußen W. O. §. III.

[Ern. Schwedische W. O. Art. III. §. 4. Sch.]

Als ist sothane Schuldigkeit keinesweges auf den Fall zu ziehen, wenn der Wechsel nicht gleich nach dessen Verfertigung, sondern später eingehändiget wird, angesehen in solchem Fall dem Remittenten kein Versehen bezumessen, und folglich genug ist, daß die Absendung sofort erfolgt, nachdem der Wechsel dem Remittenten zugestellet worden. Es limitiren auch hierinne die Wechsel-Ordnungen die sonst gewöhnliche Vorschriften.

f. die Breslauer W. O. §. XVII.

Wiener W. O. Art. XVI.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XXVIII.

Nürnbergger W. O. Cap. III. §. VI.

Leipziger W. O. §. XIV.

Hamburger W. O. Art. XX.

Bremer W. O. Art. XLII.

Braunschweigische W. O. Art. XXI.

§. VIII.

Gleichergestalt ist bey denen schon gemachten Briefen die Schuldigkeit der Versendung nicht zur Application zu bringen. Gemachte Briefe nenne ich diejenigen, welche ohne Concurrrenz desjenigen, an welchen sie zu vernegotiiiren gesendet, errichtet und gefertigt worden. Z. E. Sempronius zu Franckfurth sendet
einen

einen an ihn gerichteten von Cajo zu Breslau an Titium in Amsterdam gezogenen Wechsel-Brief, mit seinem Giro nach Leipzig an Paulum, um solchen bestmöglichst zu verhandeln. Wenn nun gleich Paulus prima Brief nicht zur Acceptation nach Amsterdam sofort absendet, sondern mit secunda einige Zeit bey sich behält, um Gelegenheit, damit unterzukommen, zu erlangen, so wird er dennoch Sempronio nicht responsable, angesehen Paulus im Stande Rechtsens niemals als Remittente, sondern bloßer zur Verhandlung des Wechsels constituirter Bevollmächtigter Sempronii anzusehen, daher die Pflichten des Remittenten auf ihn nicht zu ziehen. Ein anders wäre zu behaupten, wenn Paulo der Brief zum Encasiren von Sempronio übermachtet worden, allwo dieser die ihm obliegende Schuldigkeit der Versendung dem Paulo committiret, mithin dieser ex capite mandati die von seinem Mandante zu bewerkstelligende schleunige Absendung zu besorgen hätte.

§. IX.

Zu dem in vorhergehenden §. angeführten Casu zähle ich billig auch denjenigen, wo der Traßirer nicht seinen eigenen, sondern an statt desselben eines andern an ihn gestellten, oder indosirten Brief dem Remittenten einhändiget, angesehen in solchem Fall der Traßirer, oder dessen Indossante, die Absendung des prima Briefes zur Acceptation bereits besorget haben muß, folglich dieselbe weiter nicht nöthig. Allein wenn der Remittente mit dem Traßirer darinne einig worden, daß dieser durch seinen Brief das Geld übermachen soll, kan denn der Remittente gezwungen werden, einen bereits gemachten Brief anzunehmen? Herr D. Raumburger bejahet solches Cap. VII. §. III. welcher Meynung in so weit beypflichte, daß präsum-
ponire,

ponire, der Trassirer bleibet durch sein Indossament in obligo, weiln alsdenn dem Remittenten einerley seyn kan, ob er den Regreß aus der Tratte, oder dem Indossamente wieder seinen Mann nimmt, Falls der Wechsel mit Protest retornirte, jedoch hat der Remittente sich wohl fürzusehen, daß an dem Orte, wo der Wechsel bezahlet werden soll, die Indossaments nicht etwa verboten, als wie in der Bohner Wech- Ordnung §. XXXVI. zu lesen: denn wäre dieses, so könnte ihm nicht zugemuthet werden, einen gemachten Brief anzunehmen; es müßte denn der Trassirer nach Masgebung der Quaspurger Wechsel- Ordnung Cap. XII. §. II. (*) dem Remittenten einen besondern Recognitions-Schein zu ertheilen, sich offeriren.

- (*) Die Worte lauten ganz deutlich: „Im Fall aber der
 „Debitor seinem Creditori nicht seinen eignen, sondern
 „eines Tertii Wechsel-Brief auf Wechsel-Plätze, wo
 „keine Giri gelten, einliefern würde, soll der Debitor
 „seinem Creditori einen besondern Recognitions-
 „Schein zufertigen, und gleich darneben zuzustellen
 „verbunden seyn.“

§. X.

Hat nun der Remittente seiner Schuldigkeit in Absendung des Wechsel-Briefes zur Acceptation nach Anleitung vorherstehender Anmerkungen eine völlige Gnüge gethan, der Wechsel hingegen wird von dem Trassato nicht acceptiret, sondern protestiret, so ist der Remittente seinen Regreß wider den Trassirer zu nehmen, berechtiget, jedoch daß hierbey ein Unterscheid zu machen, ob der Wechsel wegen nicht beschehener Acceptation nur protestiret und der Protest alleine abgeschicket, der Wechsel aber bis zu der Verfall-Zeit an dem zur Zahlung bestimmten Ort behalten worden, oder ob der Protest de non pagamento (*) leviret, und nebst dem Wechsel ritorniret;

Auf

Auf jenen Fall begehret der Remittente von dem Traſſirer Beſtellung gnüglicher Caution(*), daß, wenn der Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit mit dem andern Proteſte zurücke kommet, der Remittente wegen Capitals, Interessen, L'agio, Unkoſten und Schäden, Sicherheit habe.

f. die Leipziger W. O. §. XXI.

Braunſchweiger W. O. Art. XIV.

Hamburger W. O. Art. XXX.

Danziger W. O. Art. VIII.

Bremer W. O. Art. XIII.

Wiener W. O. Art. XXI.

St. Galler W. O. Art. XVII.

Antwerpner W. O. §. II.

[Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. XXVII.

Sch]

Da hingegen der Traſſirer zu ſolcher Caution nicht verbunden, wenn zwar der Wechsel proteſtirt, jedoch von einem Dritten per honor acceptirt worden, weiln in ſolchem Fall der Acceptante per honor zur Zahlung ſlechterdings verbunden (**), der Proteſt auch an den Traſſirer nicht geſendet (+), ſondern von dem Acceptanten per honor zu ſich genommen wird.

f. die Leipziger W. O. §. XVII.

Braunſchweiger W. O. Art. XVII.

Breſlauer W. O. §. IX.

Hamburger W. O. Art. XI.

Ein anders wäre zu behaupten, wenn der Präſentante ſelbſt, der zugleich Remittente iſt, den Wechsel ſopra proteſto per honor acceptirt. Kommet aber der Wechsel-Brief mit Proteſt de non pagamento zurücke, iſt der Remittente berechtigt, Capital, Interesſe, Cours vom Wieder-Wechsel, Schäden and Unkoſten nach Wechsel-Rechte von dem Traſſirer zu fodern.

f. die

- f. die Leipziger W. O. §. XXI.
 Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
 Art. XXX.
 Des Königreichs Preussen W. O. §. XX.
 Braunschweigische W. O. XIV.
 Nürnberger W. O. Cap. V. §. IV.
 Hamburger W. O. Art. XXIX.
 Breslauer W. O. §. XXIV.
 Dänisches und Norwegisches Wechsel-Recht
 §. XXII.
 Augspurgische W. O. Cap. VI. §. I.
 Wiener W. O. Art. XXI.
 Altenburgische W. O. §. IX.
 Gothaische W. O. §. IX.

iedoch hat er bey Anstellung einer executivischen Klage sich wohl fürzusehen; denn daferne alle darinnen enthaltene Facta sogleich per documenta nicht verificiret werden können, gehet selbige angebrachter maßen verlohren, und ist ordinarie zu klagen.

(*) Ist ein Italiänisches Wort, und heißet die Bezahlung.

(**) Durch Bürgen oder Pfande, viel eher also durch Deposition des Quanti, worüber der Wechsel ausgestellt, iedoch daß auch zugleich auf Interessen, Unkosten, Provision, Porto, und was denen anhängig, das Absehen gerichtet werde. Und ist kein Zweifel, daß der Trassirer durch Personal-Arrest zu Bestellung dergleichen Cautio kan angehalten werden, weiln dieses als ein Mittel anzusehen, wodurch dessen Haupt-Obligation desto eher in die Erfüllung gebracht werden kan. Es darf auch der Creditor wider seinen Willen, keiner Entschuldigung Behör geben. Denn wenn gleich z. E. der Trassirer wollte fürgeben, der Trassate hätte den Adviso-Brief nicht zu rechter Zeit erhalten, nun aber hätte er denselben bekommen, und würde den Wechsel-Brief ohnfehlbar acceptiren und bezahlen; so ist doch dem Creditori nicht zu verargen, wenn er sich seines Rechts bedienet.

(***) Und

(***) Und also nicht zu behaupten, daß der Wechsel-Brief de non pagamento werde protestiret werden.

(†) Und gleichwohl der Protest produciret werden muß, wenn der Inhaber von dem Trassirer angezogene Caution fodert.

§. XI.

Endlich gehöret zu der Schuldigkeit des Remittenten, daß bey erfolgter Protestation des Wechsels, und des daher zu suchenden Recourses wider den Trassirer von dem eingelauffenen Proteste soaleich diesem Nachricht ertheilet werde. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XIV. soll längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang des Protests selbiger dem Trassirer kund gethan werden; aus andern Wechsel-Ordnungen ist dasjenige anhero zu wiederholen, was von der schleunigen Absendung des Protests überhaupt verordnet, und wovon Cap. IV. §. XXX. mit mehrern gehandelt wird, in Betrachtung selbige dahin zu verstehen, daß wenn der Wechsel an den Trassirer (*) nicht recta abgesendet worden, der wegen nicht beschehener Acceptation levirte Protest an den Remittenten mit erster Post zu übersenden, dieser aber ebenermaßen mit erster Post dem Trassirer Nachricht davon zu ertheilen, oder wenn sie an einem Orte wohnen, sogleich nach Eingang des Protests solches zu bewerkstelligen schuldig, und muß hierbey das Fatale, binnen welchem der Protest zu notificiren, mit der Zeit, an welche die Erhebung der Klage gebunden, nicht vermenget werden.

(*) Welches aber vernünftiger Weise niemals anzurathen, weiln alsdenn aus Mangel des Wechsels wider den Trassirer nach Wechsel-Recht nicht geklaget werden kan.

CAP. III.

Vom Traßirer.

§. I.

Traßirer ist derjenige, welcher in seinem ausgegebenen Wechsel = Briefe einen guten Freund ersuchet, die im Wechsel = Briefe enthaltene Summe an einem gewissen Orte, der im Wechsel benannten Person auszu zahlen. Des Traßirers Obliegenheit bewircket dasjenige, was in folgenden §. §. enthalten.

§. II.

Ein Traßirer ist mehr als einen Wechsel = Brief dem Remittenten auszuhändigen schuldig, gemeinlich wird prima und secunda, im Nothfall auch tertia ertheilet.

f. Augspurger W. O. Cap. XIII. §. I.

Braunschweigische W. O. Art. XII.

Hamburger W. O. Art. II.

Nürnbergger W. O. Cap. I. §. 3.

[Königsberger Mäccker = Reglement §. XVII. nach welchen von allen in Königsberg selbst ausgegebenen Wechseln die Prima und Secunda - Wechselbriefe zugleich dem Remittenten ausgeliefert, von denen aber, die aus andern Orten gezogen worden, der Secunda den nächstfolgenden Posttag eingehändiget werden soll. Sch.]

Es geschiehet aber solches theils um deswillen, damit (*), im Fall der prima verlohren gienge, man sich des secunda bedienen könne, theils weiln prima, wie

wie

wie im vorhergehenden Cap. gezeiget, sofort nach dessen Einhändigung zur Acceptation zu versenden, gleichwohl ein Wechsel viel andere Plätze der Negotiation halber pafiret, mithin secunda zu diesem Gebrauche nöthig.

(*) Diejenigen, welche den Remittenten von der Verbindlichkeit, die Tratte sofort zur Acceptation zu versenden, frey sprechen, geben nur diese Maison, keinesweges aber die baldfolgende zu. s. fürsichtigen Banquier Cap. VI. §. 65. p. 245.

§. III.

Nicht-Mef-Wechsel seynd von dem Trahirer, so bald er mit dem Remittenten einig worden, und wegen der Valuta Richtigkeit erhalten, auszuliefern.

s. die Leipziger W. O. §. XV.

St. Galler W. O. Art. VI.

und mag er sich mit dem Prätext, daß der Wechsel z. E. erst in zwey Monat nach der genommenen Abrede zahlbar, in keine Wege schützen, indem des Remittenten Vortheil die baldige Einhändigung und Absendung zur Acceptation erfordert, in Betrachtung der Remittente alsdenn noch einen Debitorem, nemlich den Acceptanten, sowohl Gelegenheit, den Wechsel auf andere Plätze mit Advantage zu verhandeln, bezkommt. Wenn aber der Trahirer der Aushändigung des Wechsels sich weigert, wie kan ihn der Remittente zu Erfüllung seiner Schuldigkeit auf das kürzeste gerichtlich compelliren? An denenjenigen Orten, wo der Remittente durch die Strenge des Wechsel-Rechts zur Bezahlung der Valuta angehalten werden kan,

s. davon Cap. II. §. II. des andern Theils.

ist auch der Trahirer, ob er gleich dießfalls keinen Schein von sich gegeben, durch Personal-Arrest,

rest, zur Ausstellung des Wechsel = Briefes anzustrengen.

f. Amsterdamer Wechsel = Styl Cap. XXXII.
§. XXI.

Französische W. O. Tit. VII. Art. I.

iedoch daß alles dasjenige hierbey in Obacht zu nehmen, was oben dießfals von dem Remittenten erinnert worden. Und obgleich wider diesen Satz eine Einwendung daher entlehnet werden wollte, daß die in Cap. II. §. I. angeführte Wechsel = Ordnungen, welche ohne Wechsel = Briefe ein Wechsel = Recht verstaten, ad jura singula zu referiren, und daher keine Extension leiden,

l. 14. ff. de LL.

so ist doch dieser Einwendung dadurch zu begeanen, weil des Remittenten gegen den Traßirer und des Traßirers gegen den Remittenten Obliegenheit darinne gleich zu achten, daß einer dem andern gewisse Præstanda zu liefern schuldig, und nicht alleine dem Remittenten, sondern auch dem Commercio, so viel daran gelegen, von dem Traßirer den abgeredeten Wechsel zu bekommen, als dem Traßirer, und seinem Credit daran gelegen, von dem Remittenten die Valuta des Wechsels schleunig zu empfangen, mithin der mit der Schuldigkeit des Remittenten verknüpste modus agendi, auf des Traßirers Verbindlichkeit ebenermaßen zu ziehen.

§. IV.

Wes = Wechsel hingegen ist der Traßirer nicht sogleich, nachdem er mit dem Remittenten das Wechsel = Negotium geschlossen, zu fertigen und auszuliefern schuldig. Nach dem allgemeinen Preussischen Wechsel = Rechte Art. XLVI. Ehur = Pfälzischen Wechsel = Ordnung Art. XLVI. Wiener Wechsel = Ord-

Ordnung Art. XXXVII. [und Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1703. Art. XXXVI. Sch.] ist der Traßirer die Wech. Wechsel nicht eher, als 14 Tage vor der Messe auszuhändigen, immittelst aber beilage der Thur-Pfälzischen und Wiener Wechsel-Ordnung c. 1. ingleichen der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. einen Schein unter seiner Hand dem Remittenten auszustellen schuldig. Die Französische Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XXVIII. erfordert zu einem solchen Scheine die Ausdruckung des Namens, auf welchen der Wechsel gezogen, werden Werth gegeben, und ob die Bezahlung an Geld, Waare, oder andern Effecten geschehen. Das Formular des Scheins lautet ohngefehr also:

Nachdem ich Endes Unterschriebener heut dato Herrn Titio durch sensalen Lauf zu Ehr. 1000. per die nächste Franckfurther Herbst-Messe verhandelt, und dargegen die Valuta zu meinen Händen wohl empfangen, so verspreche ich hiermit gedachtem Hrn. Titio die dießfalls schuldige spaccii (*), oder Wechsel-Briefe seiner Zeit richtig einzuliefern.
Nürnberg, den 2 Jul. 1742.

Heinrich Sempronius.

Dergleichen Interims-Schein hat insbesondere die Sicherheit des Remittenten zum Endzwecke, wiewohl auch der fürsichtige Banquier Cap. V. §. 59. meint daß der Traßirer aus einem solchen Scheine gleichergestalt nicht geringe Advantage habe. Aus einem solchen Interims-Schein kan ohne allen Zweifel executive, und nach Wechsel-Recht geklaget werden.

s. die Hamburger W. O. Art. XXXVII.
Vorherstehenden §. III.

Das allgemeine Preussische Wechsel-Recht verordnet XLVII. daß der Trahirer in solchem Fall einen Interims-Wechsel-Brief (**) ausstellen soll.

(*) Spaccio heißet im Italiänischen Abgang, it. Wechsel.

(**) Das Formular davon ist oben bey der nota ad Cap. II. §. 2. sub * zu lesen.

§. V.

In andern Wechsel-Ordnungen ist in Ansehung der Zeit, wenn die Meß-Wechsel den Remittenten einzuhandigen, ein anderes disponiret. Nach der Amsterdamer Wechsel-Ordnungs-Erläuterung de anno 1679. ist ein Trahirer schuldig, die verhandelte Franckfurther Meß-Wechsel-Briefe längstens am ersten Dienstage, nachdem die Messe Sonntags vorhero angefangen, auszuliefern, es wird aber solches nun daselbst in Praxi anders gehalten, und wie vorhin die auf andere Messen, also auch nun, die auf diese Messe verhandelte Wechsel-Briefe, sogleich bey deren Behandlung ausgehändiget.

s. den fürsichtigen Banquier Cap. V. §. 58.

Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung aber Cap. XII. §. I. seynd die Meß-Wechsel dem Remittenten bey Zeiten, nemlich, wenn die erste spaccii (*) i. e. Adviso-Brief spediret werden müssen, bey Straffe 4. fl. auszuliefern. Die Nürnberger Wechsel-Ordnung befielet Cap. I. §. 6. daß Meß-Wechsel-Briefe nach Abgang des Franckfurter und Leipziger Geleits ausgehändiget werden sollen.

(*) Spaccio, dispaccio, bedeutet nach seinem ordentlichen Verstande Verschickung, Packete, eilfertige, schleunige Absendung eines Botens, mithin von dem Adviso-Brief solch Wort gar wohl gebrauchet werden kan. Es hat aber allhier einen andern significatum, als wie im vorhergehenden §. IV.

§. VI.

§. VI.

Nächst dem Wechsel-Briefe muß der Trassierer auch einen Adviso-Brief verfertigen, und solchen mit erster Post (*), nachdem der Wechsel-Brief dem Remittenten eingehändiget worden, dem Trassaten übersenden.

f. die Leipziger W. O. §. XXVII.

Braunschweigische W. O. Art. XIII.

Danziger W. O. Art. IV.

Schwedische Wechsel-Recht Art. VII.

Chur-Pfälzische W. O. Art. XXXIV.

In solchen einem Adviso-Briefe, welcher bey Wechseln nach der Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. XII. §. I. spaccii, ingleichen nach eben derselben de anno: 1707. §. XII. dispaccii, genennet wird, ist folgendes zu berichten: 1) wenn trassiret worden; 2) welche Summe und in wie viel Wechsel-Briefen (**); 3) an wen; 4) für wessen Rechnung, nemlich ob für Rechnung eines dritten oder des Trassaten, oder Trassanten selbst; 5) auf was Sicht oder Zeit; 6) ob sola, prima, secunda und tertia ausgestellt (**); 7) die Mittel der Wiederbezahlung. Diese in dem Adviso-Briefe auszudruckende ausführliche Beschreibung des Wechsel-Briefes hat zum Endzwecke, damit der Trassate bey Präsentation des Wechsel-Briefes solchen gegen den Adviso-Brief halten, und desto gewisser seyn könne, daß der vorgezeigte Wechsel-Brief der rechte Wechsel-Brief sey (+), wiewohl aus dem Adviso-Brief auch dieser Nutzen zu folgern, daß der Trassate in Zeiten seine Casse in die nöthige Verfassung setzen, und bey sich überlegen möge, ob auf die vorgeschlagenen Conditiones die Acceptationfüglich zu unternehmen sey? [Nach der Württembergischen

schen W. O. Cap. IV. §. I. kann der Aviso unterlassen werden, wenn die Summe ein gar weniges beträgt oder in den Wechsel-Brief gesetzt wird: Ohne weiteres Aviso. Sch.]

(*) Es kann zwar auch die Bestellung des Adviso-Briefes dem Remittenten überlassen werden, wie solches §. VII. zu erkennen giebet: alleine ein fürsichtiger Trafirer hat erhebliche Ursachen, warum er den Adviso-Brief recta mit der Post an den Trassaten sendet.

(**) Wenn nehmlich die Summe getheilet, und darüber mehr, als ein Wechsel-Brief ausgestellt.

(***) Ueber eine Summe.

(†) Alleine ist denn dieses nicht eher aus der Unterschrift des Trafirers zu erkennen? Dessen ist dem Trassaten die Hand des Trafirers nicht bekannt, mithin der Adviso-Brief die Richtigkeit des Wechsels an Tag legen muß. Der fürsichtige Banquier theilet Cap. V. §. 68. von dem Adviso-Brief folgendes Formular mit:

Auf Ordre, und für Rechnung Herrn Mevii in Bremen, habe dato auf denselben in prima & secunda Wechsel-Briefen Thlr. 1000. in banco 8. Tage Sicht an die Ordre Herrn Titii trafiret. Gleichwie ich nun nicht zweifle, derselbe werde zu deren Honorirung von eben besagtem Freund, mit der nöthigen Ordre wirklich versehen seyn; also habe sothane Tratta zu punctueller Acceptation, und seiner Zeit richtigen Bezahlung bestens recommendiren, wegen des Rimborso aber sich mit besagtem Herrn Mevio zu verstehen, und mir vom Beschehenen wenige Nachricht zu geben, ersuchen wollen.

§. VII.

Ein solcher Adviso-Brief wird am sichersten mit der Post recta an den Trassaten gesendet, obgleich dem Trafirer auch unverwehret, selbigen mit dem Wechsel-Briefe dem Remittenten zuzustellen, und ihm dessen

dessen Absendung zu überlassen. Worbey zu bemerken, daß, wenn in solchem Fall der Remittente die Versendung des Wechsel-Briefes unterläßt, er ex capite mandati dem Trassanten vor alle daher erwachsene Schäden gehalten ist, in Betrachtung, obwohl ein Adviso-Brief kein essentiell Stück eines trahirten Wechsel-Negotii ist, und daher der Remittente den Trahirer zu Versendung eines Adviso-Briefes nicht compelliren kan, so wird doch kein vernünftiger Trahirer die Abschickung eines Adviso-Briefes unterlassen, weiln er widrigenfalls gegründet vermuthet, daß sein Wechsel aus Mangel der Acceptation mit Protest ritorniren, folglich er 'alsdenn in Schimpf und Schaden gesetzt wird, welches der Remittente in angeführtem Fall veranlasset, mithin davor Red und Antwort zu geben schuldig. Die im vorhergehenden §. VI. angeführten Stellen der Leipziger, Braunschweiger und Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung besagen, daß bey unterlassener Absendung des Adviso-Briefes, und dieserwegen nicht erfolgter Acceptation der Trahirer an dem Trassaten sich nicht erholen könne, ob dieser sonst gleich sein Debitor wäre. Diese Gesetze erstrecken sich nicht dahin, daß der Trahirer seiner bey dem Trassaten habenden Forderungen verlustig seyn soll, sondern der wahre Verstand ist dieser, daß in Ansehung derer Schäden, worein der Trahirer (*) verfallt, wenn der Wechsel aus Mangel des Adviso von dem Trassaten nicht acceptiret worden, jener an diesem, ob er schon dessen Debitor wäre, sich nicht erholen könne, indem der Trassate bey ermangeldem Adviso-Briefe die Acceptation mit Bestande Rechtens refusiret.

(*) Wegen nicht erfolgter Honorirung seiner Tratte.

§. VIII.

Im Fall nun ein trafirter Wechsel, es geschehe aus was Ursachen es wolle, nicht acceptiret, sondern protestiret wird, ist der Trafirer dem Remittenten oder Inhaber des Wechsel-Briefes Satisfaction zu geben schuldig. [Nach der Ern. Preussischen W. O. Art. XXXVII. ist der Aussteller oder Girant schuldig, wenn der Wechsel mit Protest wegen nicht erfolgter Acceptation zurück kommt, zur Sicherheit des Inhabers unterdessen entweder gnugsame Caution zu bestellen oder ein hinlängliches Unterpfind zu erlegen; hingegen wenn er wegen Nichtbezahlung zurück kommt, binnen 24 Stunden den Wechsel-Brief nebst Interesse und Unkosten, oder Rück-Wechsel und Unkosten bey Strafe der Execution zu bezahlen. Sch.] Die Specification, worein der Remittente, oder Inhaber des Wechsel-Briefes, seine Prätension bringet, wird Retour-Rechnung (*) genennet, und hält in sich das in dem protestirten Wechsel-Briefe enthaltene Capital, Provision, welche nach der Erläuterung der Amsterdammer Wechsel-Ordnung vom 26 Jan. 1679 §. II. Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. VI §. I. $\frac{1}{2}$ pro cent, nach der Danziger Wechsel-Ordnung Art. XXXII. $\frac{1}{2}$ pro cent, nach dem allgemeinen Preussischen Wechsel-Rechte Art. XXXI. nach Gewohnheit des Places, wo der Wechsel zahlbar, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ pro cent ist, [wiewohl nach der Ern. Preussischen W. O. Art. XXXVIII. allezeit $\frac{1}{2}$ pro cent passiret, Sch.] ferner die Protest-Kosten, und Senfarie, ingleichen den Cours des Rück-Wechsels.

(*) Damit man sich einen desto deutlichern Begriff von einer Retour-Rechnung machen kan, habe beygehendes Formular mitzutheilen vor dienlich erachtet:

Cajus

zum Wechsel-Rechte überhaupt. 139

Cajus & Titius allhier sollen,

um ritornirten mit protest di non pagamento zwey von ihnen den 8. Jan. negotiirte Wiener Wechsel-Briefe:
 rthlr. 294. 11 gl. auf George Niemand
 369. auf Hannß Nirkendshausen, beyde in
 Presburg 5. Wochen nach dato vom
 5. Jan.

rthlr. 663. 11. gl. Wiener Courr. wofür ihnen in Louis
 blanc hier bezahlt à 98½ pro cent.
 rthlr. 653. 12.

Unkosten sind		
pro zwey Proteste und Briefe		
Porto in Wien	rthlr. 2.	8.
pro Provis. an unsere Freunde à ⅓ pro cent	2.	5.
pro supporto von rthlr. 653.		
12. gl. auf 1. Monat	à ½ pro cent	3. 6.
pro unsere Provis.	à ⅓ pro cent	2. 5.
pro Brief-Porto allhier		8.
		10. 8.

Summa rthl. 663. 20. gl.

Leipzig
 den 12. Febr.
 1750.

§. IX.

Die Verbindlichkeit des Trahirers, dem Remittenten bey erfolgter Protestation des Wechsel-Briefes, prompte Satisfaction zu leisten, ist so groß, daß der Trahirer einen andern Wechsel dem Remittenten nicht aufnöthigen kan.

§. Breslauer W. O. §. XXV.

Zedoch verbindet die Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXIX. den Remittenten, im Fall der protestirte Wechsel noch zu kaufen hat, und der Trahirer will gegen den Verfall, Tag noch andere Ordre zur Zahlung stellen, gegen sufficiente Caution solches anzunehmen.

§. X.

§. X.

Ein Trahirer ist demnach auf alle Art und Weise bemühet, daß sein Wechsel-Brief honoriret werde, zu dem Ende selbiger, wenn er einigen Zweifel, daß die Acceptation und Zahlung ordinirter Maasse nicht erfolgen möchte, sich machet, an den Wechsel eine Adresse (*), wo in Mangel Richtigkeit sich sonst zu melden, heftet, welches von der Wirkung ist, daß der Inhaber mit dem protestirten Wechsel an dem in der Adresse beniemten Orte sich melden, und die Zahlung erwarten muß (**).

f. die Hamburger W. O. Art. XXVIII.

Bremer W. O. Art. XXIV.

Neue Franckfurther W. O. §. XV.

(*) Deren Inhalt dieser ist: in Mangel verhoffender Richtigkeit dieses ist sich bey N. N. anzumelden.

(**) Der fürsichtige Banquier theilet auf den Fall, wenn in einer Wechsel-Ordnung davon nichts enthalten, folgende Gründe in *Cap. VII. §. 19.* mit, deswegen der Inhaber schuldig seyn soll, bey der Adresse sich zu melden: 1) ist unwidersprechlich, daß man zu völliger Perfectionirung des noch sehr defectueusen Wechsel-Rechtes, jedesmahl *salutem negotii* zum Augenmerck haben müsse, und wie dabey niemand in Zweifel ziehen kan, daß in praxi täglich neue, und solche Umstände vorkommen, über welche noch keine geschriebene Gesetze beygebracht werden können, sondern welche so decidiret werden müssen, daß dadurch das Wohl der Handlung befördert, einem ieden auf das schleunigste zu dem Seinigen verholffen, mithin aber Gelegenheit zu Disputen, Chicanen und ungerechtem Verlust und Schaden abgeschnitten werde: also seynd auch 2) in diesem casu dergleichen Wege nicht weniger nöthig, und dabey bloß in Consideration zu ziehen, was eine solche zweyte, oder dritte Präsentation für einen Effect habe, und ob bey deren Unterlaß oder Effectuirung dem Präsentanten, oder übrigen Interessenten dadurch respective Schaden oder Nutzen zu gezogen werde. Nun würde sich beyder Sa-
chen

den genauen Untersuchung finden, daß, was 3) den
 Präsentanten betrafe, derselbe, wo er nicht großen
 Vortheil erlangete, er doch wenigstens keinen Scha-
 den dabey litte. Denn a) sey die Mühe und Arbeit,
 die Acceptation bey einem andern zu holen, bey weitem
 nicht so groß, als wenn Präsentans den levirten Pro-
 test absendet, und sich hernach à tour prix rivagirt.
 b) Die angeführte Gefahr sey auch in diesem Passu
 nicht anders, als ein Mangel von accurateza, und ge-
 höriger Sorgfalt, und dannenhero nur alsdenn in Ri-
 sico, wenn ein solcher Präsentans in seinen Affairen
 nachlässig ist, und könnte also destoweniger c) in einige
 Consideration gezogen werden, weil ein durch eines
 Dritten Nachlässigkeit entstandener Schaden nicht mir,
 sondern ihm zur Last fallen müste, wozu dann d) noch
 käme, daß nach denen Rechten jemand zu demjenigen
 obligiret werden könnte, was ohne seinen Schaden sei-
 nen Neben-Christen Nutzen brächte, und diese Regel
 fände hier e) desto mehr Platz, da, wenn man die Ur-
 sache der gegentheiligen Meynung recht im Fundamente
 untersuchte, es sich entdecken würde, daß solche haupt-
 sächlich darinne bestünde, um Gelegenheit zu haben,
 einen ansehnlichen Retour zu berechnen; Endlichen aber
 würde f) dadurch der finis oder Endzweck eines ausge-
 stellten Wechsel-Briefs, nemlich richtige Zahlung da-
 von zu erhalten, desto mehr facilitiret, und dabey die
 dann und wann nach Bucher schmeckende Retour, und
 andere Spesen auf einmal abgeschnitten. 4) In Re-
 gard desjenigen, so dem Wechsel die Adresse angehän-
 get, käme in Erwägung, daß durch Effectuirung der in
 denen Adressen enthaltenen Ordre denenselben nicht
 allein Schaden vermieden, sondern auch Vortheil zu-
 gezogen würde. Denn es wird ihnen dadurch a) ein
 schädlicher und kostbarer Retour ersparet, und dadurch
 b) die Verminderung des Credits verhindert, hingegen
 aber c) sothaner Credit alsdenn vermehrt, wenn durch
 einen Dritten ein solcher protestirter Wechsel-Brief
 per honor acceptiret, und eingelöset würde, gestalten
 es sich dadurch zeige, daß die entstandene Unrichtigkeit
 nicht von dem Trassanten, und aus einem Mangel vom
 Credit, sondern von dem Trassaten, oder aus einer an-
 dern Ursache herrühre. Endlich halte 5) eine solche
 dem

dem Wechsel-Briefe angehängete Adresse die Natur eines Mandati in sich, wovon ein jeder folgender Endossant nicht allein tacite consentiret; sondern es habe auch der Präsentante bey Annehmung des Wechsel-Briefes solches Mandat mit übernommen. Wobey nur dieses zu erinnern habe, daß sehr ofte solche Adressen für eine Assignation zu achten, mithin alsdenn die Lehrsätze von der Assignation anzuwenden. In einem von der hiesigen Rauffmannschaft 1715. ertheilten Parere hat man die Meynung geheget, der Inhaber müsse jederzeit bey der Adresse sich melden, es wäre denn, daß nach der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes bis zu Abgang der Post, mit welcher derselbe samt dem Protest weggesendet werden müssen, nicht Zeit genug übrig gewesen, bey der Adresse sich melden zu können. *Corp. Jur. Camb. Tom. II. p. 110.*

§. XI.

Wenn aber gleich ein Wechsel-Brief sofort acceptiret worden, so ist dennoch der Trahirer seines Obligo nicht quitt, sondern er und seine Erben bleiben dem Remittenten, oder Inhaber des Wechsel-Briefes bis zur völligen Bezahlung verbunden.

f. die Nürnberger W. O. Cap. V. §. 4.

Antwerpner W. O. Art. III.

Schwedisches Wechsel-Recht Art. XXII. §. I.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. XXXV.

Breslauer W. O. §. XXIII.

Leipziger W. O. §. XX.

Braunschweigische W. O. Art. XXXVI.

Hamburger W. O. Art. V. XXXII.

Danziger W. O. Art. XXVIII.

Wiener W. O. Art. XXI.

Augsburger W. O. Cap. VI. §. I.

St. Galler W. O. Art. XVI.

Es mag auch ein Trafirer, wenn einmal die Acceptation erfolgt (*), keine Contra-Ordre an den Trafiranten stellen (†).

f. die Braunschweigische W. O. Art. XXIV.
Des Königreichs Preussen W. O. §. VIII.

(*) In der Antwerpner Wechsel-Ordnung lautet die dispositio im §. VII. also: „It Es vermag derjenige, so den Werth, der in dem Wechsel begriffen, bezahlt hat, als Maitre des Wechsel-Briefes, die darinnen enthaltene Commission, bey demjenigen, der den Brief geschrieben, wiederruffen, so lange es nehmlich annoch res integra, und nicht zu späte, nehmlich ehe und bevor Acceptant solchen bezahlt hat.“ Womit auch die Hamburger W. O. Art. XXXV. übereinkommt. [Ingleichen die Ern. Schwedische W. O. Art. III. §. 6. wofern nur nicht etwan der Wechselbrief durch ein wirkliches Indossament an Jemanden überlassen worden. Sch.]

(†) Es wäre denn, daß der Präsentant kein Eigenthum an eben dem Wechsel hätte, sondern als ein schlechter Mandatarius anzusehen wäre. f. Elbinger W. O. Cap. VII. Art. 42. Sch.

C A P. IV.

Vom Präsentanten.

§. I.

Präsentant ist derjenige (*), an welchen der Wechsel-Brief zu dem Ende gestellet, oder indosiret, daß er die Acceptation gebührend besorge, und von dem Acceptanten die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe erhebe, widrigenfalls aber dargegen protestire.

stire. Desselben besondere Pflichten werden nachstehende § §. deutlich zu erkennen geben.

(*) Ueber die oben Cap. I. §. 1. bemerckte Benennungen wird der Präsentant bisweilen Exactor, Adjectus, genennet. In der Schwedischen W. D. heißet er Art. II. Wechlers-Mann, und in der St. Galler W. D. Art. XII. der Träger.

§. II.

Der Präsentante hat vor allen Dingen Sorge zu tragen (†), daß der Original-Wechsel dem Trassato zu rechter Zeit zur Acceptation präsentiret werde. Die Präsentirung bestehet in einer Anfrage, da nemlich der Inhaber des Wechsel-Briefes solchen demjenigen, so ihn bezahlen soll, in Original vorzeiget, und von ihm vernimmt, ob er selbigen acceptiren, und zu seiner Zeit bezahlen wolle. Daferne aber ein Nicht-Meß-Wechsel auf einen, welcher an dem Orte, wo der Wechsel zahlbar, nicht wohnet, gezogen, immassen Messens-Zeiten Fremde, so mit Tratten auf die Messe beleet, gegenwärtig zu seyn pflegen, muß der Inhaber den Wechsel durch einen an dem Orte des Trassaten wohnenden Freund, diesem präsentiren lassen, oder in Ermangelung einer solchen Gelegenheit dem Trassaten Abschrift des Wechsel-Briefes zusenden, und solchergestalt die Acceptation procuriren, worauf der Trassate schuldig, entweder die ihm zugesendete Copie folgendergestalt zu acceptiren:

Von dieser Copia acceptire hiermit das Original.
Breslau, den 10. Jul. 1742.

Caspar Schreiban.

oder in dem Antworts-Schreiben die Acceptation feste zu setzen, jedoch daß in Ansehung derer Wechsel-Briefe, so auf Sicht lauten, der Zahlungs-Termin
von

von der Zeit, da der Wechsel originaliter, oder in Copia abgesendet worden, und keinesweges von der Zeit der Acceptation, oder der ertheilten Antwort an zu rechnen (*).

f. die Leipziger W. O. §. XVI.

St. Galler W. O. Art. XII.

Wiener W. O. Art. XIX.

Und ob gleich in vielen Wechsel-Ordnungen

f. die Leipziger Wechsel-Ordnung e. l.

Nürnbergger W. O. Cap. II. §. VII.

Danziger W. O. Art. XV.

Bremer W. O. Art. XXVII.

der Absendung derer Original-Wechsel an dem Orte, wo der Acceptante wohnhaft, gedacht wird, und nur die St. Galler Wechsel-Ordnung c. l. verb. als wenn die Wechsel-Briefe auf einen Bürger, oder allhier anwesenden lauten thäten, und in Originali wären präsentiret worden, die Absendung der Copie des Wechsel-Briefes verstatet; so schließen doch nur besagte Wechsel-Ordnungen den Casum nicht aus, allwo der Inhaber keinen Freund an dem Ort, wo der Acceptant anzutreffen, hat, und folglich den Wechsel originaliter nicht absenden kan, in mehrer Erwegung dem Inhaber nicht zuzumuthen, das Original an den Trassaten recta zu senden, und selbiges in seinen Händen zu lassen,

f. Augspurger W. O. Cap. I. §. XII.

Amsterdamer W. O. n. IV.

mithin kein anderes expediens übrig, als daß Copia dem Trassaten zugesendet werde. Hieraus ergiebet sich, daß Wechsel-Briefe, welche auf Trassaten gezogen, so nicht an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, wohnhaft, vielen Beschwerlichkeiten unterworfen, und daher in der Augspurger Wechsel-Ordnung

D. Siegels Wechs. Recht.

R

nung

nung Cap. III. §. III. bey 50 fl. Strafe auf gewisse Masse (**) nicht unbillig verboten, sowohl in der

Nürnbergger W. O. Cap. II. §. VII.

Danziger W. O. Art. XV.

Bremer W. O. Art. XXVII.

Erläuterung der Amsterdamer Wechsel-Ordnung de anno 1679. §. V.

Ordonanz Kayser Carls vom 16. Octobr. 1541. zu Antwerpen.

Rußische W. O. Cap. I. §. XVIII.

verordnet worden, daß bey der Acceptation eines auf einen Fremden gezogenen Wechsel-Briefes, der Trassate jemand, so in loco der Zahlung wohnhaft, und bey welchem der Zahlung halber sich zu melden, benennen, anbey obiger Formul noch dieses:

und ist sich bey der Verfall-Zeit meinerwegen der Zahlung halber bey Herru Paul Unverdroffen in Leipzig zu melden,

annectiren, daferne aber solches der Acceptante unterläßt, der Inhaber aus Mangel einer richtigen Acceptation dargegen protestiren lassen soll.

(*) Zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechsel-Brief zuerst präsentiret worden, mit beygesetzt werden muß, in Unterbleibung dessen der Inhaber protestiren läßt.

(**) In §. II. Cap. III. ist folgendes anbefohlen: „Von nun an alle diejenigen Wechsel-Briefe, welche auf Fremde (es seyn dieselbigen Christen oder Juden, so nicht in loco seynd) lauten, und keine allhieße Adresse haben, von den Inhabern mit Protest zurücke gesandt werden.“

(†) Hiebey fragt sich aber: Ob derjenige, dem ein Wechsel zur Präsentirung überschickt worden, wohl wider seinen Willen gehalten sey, diese Berrichtung über sich zu nehmen? Die Antwort hängt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Verordnungen, lediglich von der Ver-

Ver-

Verbindung ab, in welcher er mit dem Remittenten steht. Nach der Gru. Schwedischen W. O. Art. V. §. ist er nicht dazu verbunden, wofürne er nicht dem Remittenten vorher zu dergleichen Auftrag Erlaubniß gegeben hat, oder mit ihm in einem laufenden Handel und Briefwechsel steht. Nur muß er den Wechselbrief an jenen mit der ersten Post wieder zurück senden, sonst wird er angesehen, daß er die aufgetragene Verrichtung über sich genommen habe. Sch.]

§. III.

Uebrigens ist nicht nöthig, daß der Inhaber des Wechsels die Präsentirung in Person verrichte, er kan auch den dritten Mann, welchem eben nicht zu dem Ende eine besondere Vollmacht einzuhändigen, mit dem Wechsel-Briefe zu dem Trassanten abschicken.

f. die Leipziger Wechsel Ordnung §. XI.

Hamburger W. O. Art. XIV.

Und wenn mehr als ein Wechsel von dem Trassanten ausgegeben, ist genug, daß der prima Wechsel zur Acceptation präsentiret werde.

f. die Leipziger W. O. §. XXVIII.

Braunschweigische W. O. Art. XI.

§. IV.

In Ansehung der Zeit, da die Präsentirung zur Acceptation geschehen soll, ist ein Unterschied unter Regulier oder Meß-Wechseln, und Irregulier oder Nicht-Meß-Wechseln zu machen. Bey denen Meß-Wechseln ist ein Terminus a quo, und ad quem zu bemerken. Der Terminus a quo ist zu Leipzig und Franckfurth der erste Tag nach eingelautetem Markte.

f. die Leipziger W. O. §. IV.

Franckfurter W. O. §. VIII. [Gru. Franckfurter Ordnung in Wechsel und Kaufmanns-Geschäften d. a. 1739. §. 14. Sch.]

Zu Naumburg ist es der Tag Petri Pauli, so bald der Marckt daselbst eingelautet.

f. die Erläuterung der Naumburgischen Wechsel-Ordnung vom 21 Jun. 1689.

Zu Braunschweig ist es der Anfang der Messe.

f. die Braunschweigische W. O. Art. XX.

Zu Breslau ist es der erste Tag des eintretenden Marckts.

f. die Breslauer W. O. §. XII. [Nach der Breslauischen Meß- und Handels-Gerichts-Ordnung d. d. 1742. §. 37. ist es der Montag der ersten Woche. Sch.]

Zu Lyon ist es der erste Werckel-Tag nach dem Anfange des Marckts.

f. die Lyoner W. O. Art. 1.

Zu Königsberg ist es der erste Tag des eingetretenen Marckts.

f. des Königreichs Preussen W. O. Art. XIV.

Zu Wien aber ist bey denen auf die zwey öffentlichen Jahrmärkte daselbst zahlbaren Wechsel kein Terminus a quo determiniret, sondern Rechtens, daß dergleichen Wechsel-Briefe nicht eher, als bis auf den 8ten Tag der ersten Marckt-Woche zu acceptiren.

f. Wiener W. O. Art. XXXVII. [Das Ern. Oesterreichische Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXXVII. macht einen Unterschied zwischen Jahrmärkten die 4 Wochen, und die weniger dauern. Auf jenen sollen sie erst den achten, auf diesen aber den vierten Tag, der ersten Marcktwoche zu acceptiren seyn. Sch.]

Gleichergestalt ist in der Böhner Meß-Ordnung de anno 1718. §. XXXII. [wie auch der Böhner W. O. d. a. 1744. Cap. XXXVII. Sch.] kein Terminus a quo, sondern dieses geordnet, daß den zwölften Tag des Mar-

Mar-

Marckts, von Anfang desselben an gerechnet, die Acceptationes geschehen sollen.

[Zu Elbingen ist es der erste Tag des eingetretenen Jahrmarckts, s. die Elbinger W. O. Cap. XI. Art. 49. Sch.]

§. V.

Der Terminus ad quem (*) hingegen ist zu Leipzig in der Osters und Michaelis = Messe, Freytag in der ersten Marckt = Woche bis 10 Uhr, in der Neujahrs = Messe aber der Tag (***) vor Ausläutung des Marckts.

s. die Leipziger W. O. §. V.

Zu Franckfurth der Dienstag um 9 Uhr Vormittages in der Zahl = Woche.

s. die Franckfurther W. O. c. l. [Ern. Franckfurther Ordn. in Wechsel und Kaufmanns = Geschäften, d. d. 1739. §. 14. Sch.]

Zu Naumburg der andere Julii zu Mittage um 12 Uhr.

s. im vorhergehenden §. angeführte Erläuterung der Naumburgischen W. O.

Zu Braunschweig der Freytag bis Abends in der ersten Meß = Woche.

s. die Braunschweigische W. O. c. l. [Jedoch nunmehr ist es der Donnerstag in der Laurentii = oder Lichtmeß = Woche, vermöge der Herzogl. Braunschweigischen Meß = Verordn. d. d. 5. Febr. 1768. §. 17. Sch.]

Zu Breslau der sechste Tag von Anfang des Marckts zu rechnen, Sonn = und ganze Fest = Tage nicht mit gerechnet.

s. die Breslauer W. O. c. l. [Nach der Breslauer lauischen Meß = und Handels = Gerichts = Ordnung d. 1742. §. 37. der fünfte Tag der ersten Woche früh um 10 Uhr. Sch.]

Zu Lyon gleichergestalt der sechste Tag nach Eintritt des Marckts zu rechnen.

f. die Lyoner W. O. c. 1.

Zu Königsberg der andere Tag des Marckts.

f. des Königreichs Preussen W. O. c. 1.

[Zu Strasburg der siebente Tag nach eingeläuteter Messe. f. Strasburger Verordn. d. a. 1757. Sch.]

[Zu Elbingen der dritte Tag des Jahrmarkts. f. Elbinger W. O. Cap. XI. Art. 49. Sch.]

(*) Dieser ist nach Anleitung des folgenden §. VI. nicht zu dem Ende vorgeschrieben, daß dem Trassaten der Wechsel zur Acceptation nicht eher präsentiret werden könnte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne, folglich, wenn der Präsentante den Wechsel z. E. Montages, Dienstages in der ersten Wechselwoche zur Acceptation vorzeiget, der Trassate ein Recht, die Acceptation zu verweigern, daher nicht folgen kan, jedoch stehet dem Trassato auf solchen Fall nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. V. noch frey, die Acceptation vor Ablauf des Termini ad quem zu leisten, zu dem Ende ist c. 1. zugleich verordnet, daß der Inhaber des Wechsel-Briefes, wo nicht die Bezahlung (welches auch billig von der Acceptation zu verstehen) schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, den Wechsel bis zur ordentlichen Verfallzeit an sich halten soll. Allein wer träget in solchem Fall die Protest-Spesen? Der Trassate ist selbige zu restituiren schuldig. f. §. VI. der L. W. O. und meinen fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. II. c. IV. §. 1. allwo auch ein Parere, von der hiesigen Kaufmannschaft 1734. ertheilet, worinne dieser Meynung beygepflichtet, zu lesen ist. Im Gegentheil ist auch daselbst ein von dem Handels-Gericht allhier A. 1734. gegebener Abschied, welcher den Trassaten von Ersetzung der Protest-Spesen absolviret, wahrzunehmen.

(**) Und zwar ebener maßen, wie in der Oster- und Michael-Messe bis 10. Uhr Vormittages, denn obwohlen die Herren Schöppen Mens. Jan. 1690. davor gehalten, daß
weil

weil in der Wechsel-Ordnung der Stunde halber nur bey dem Ofter- und Michaels-Marckt etwas gewisses geordnet, bey dem Neu-Jahrs-Marckt aber nur des Tages gedacht worden, man dißfalls an keine gewisse Stunde gebunden sey, sondern diesen ganzen Tag zur Präsentation offen habe, so habe ich doch in meinem fürsichtigen Wechsel-Gläubiger c. 1. §. IV. das Gegentheil deutlich gewiesen.

§. VI.

Im Fall nun bey der Präsentation zur Acceptation ein Terminus a quo, und ad quem feste gesetzt, stehet dem Inhaber des Wechsel-Briefes frey, binnen solcher Zeit, wenn ihm beliebig, von dem Trassanten die Erklärung der Acceptation halber zu begehren, und wenn er sich dessen verweigert, protestiren zu lassen, ist aber keinesweges schuldig, bis zu Ablauf des Termini ad quem, auf des Trassanten Willens-Meinung zu warten, in Betrachtung der Terminus ad quem nicht zu dem Ende vorgeschrieben, daß dem Trassanten der Wechsel zur Acceptation nicht eher cum effectu präsentiret werden könnte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne. Daferne aber ein Wechsel-Brief nach Ablauf der determinirten Acceptations-Frist einlauffet, muß er sofort zur Acceptation präsentiret werden (*).

s. die Leipziger W. O. §. V. in fin.

Braunschweiger W. O. Art. XXI.

(*) Es hat aber der Trassate bey dergleichen Fall sich wohl fürzusehen, und mit großer Ueberlegung die Acceptation zu verrichten, in Betrachtung, wenn z. E. durch des Remittenten Fahrlässigkeit der Wechsel zu späte ankömmt, der Trassate die Acceptation billig refusiret; ist aber der Trassate von dem Trassirer benachrichtiget worden, daß der Wechsel gewisser Hindernisse halber

später einlauffen werde, träget der Trassate kein Bedenken, die Tratte zu acceptiren.

§. VII.

So viel im Gegentheil die Irregulier- oder Nicht-Mess-Wechsel betrifft, seynd die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig. Nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. I. sollen alle und iede Wechsel-Briefe, so bald sie ankommen, noch selbigen Tages vor Untergang der Sonnen oder den nächsten Vormittag hernach zur Acceptation präsentiret werden, und die Trassaten schuldig seyn, längstens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags wegen der Acceptation sich zu erklären, würde aber selbigen andern Tages eine Post, oder ein Bote an den Ort von wannen der Wechsel-Brief gesendet, abgehen, ist der Trassate schuldig, vor Abgang der Post, oder des Botens seine Erklärung zu thun. [Diß ist aber durch ein Decretum d. d. 12. Febr. 1746. dahin abgeändert, daß Wechsel-Briefe, welche auf 6 Wochen oder länger nach Dato oder nach Sicht zahlbar sind, nicht eher, als bis selbige noch 15 Tage zu laufen haben, acceptiret werden dürfen. Sch.] Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. IX. ist der eingelauene Wechsel soaleich zur Acceptation zu präsentiren, jedoch kan der Inhaber noch 3 Tage ohne Gefahr dem Trassaten nachsehen, wenn nicht eher eine Post, oder Bote an den Ort, wo der Wechsel herkommen, gehet. Nach der Breslauer Wechsel-Ordnung §. VII. seynd die mit der Leipziger Sonnabends-Post ankommende Wechsel längstens Dienstags bis um 12 Uhr, und diejenigen, welche mit der Mittewochs-Post eingelaufen, längstens Frentags bis 12 Uhr zur Acceptation zu präsentiren, und wenn keine Acceptation erfolget, muß Dienstags oder Frentags gebührend

rend

rend protestiret werden. Nach der Leipziger Wechsels-Ordnung seynd folgende Casus zu separiren: Lautet ein Wechsel-Brief à Vista, der soll, so bald er einläuffet, auch am Sonn- und Fest-Tage zur Acceptation präsentiret werden.

s. die Leipziger W. O. §. XV.

Ist der Wechsel auf 8 oder 14 oder mehr Tage Sicht, oder Nach-Sicht, ingleichen a Ufo gestellet, muß selbiger vor Ablauf des Botens, oder der Post, an den Ort, wo er herkommen, zur Acceptation präsentiret werden, §. VII. Ist in dem Wechsel-Briefe ein gewisser Zahlungs-Termin gesetzt, z. E. 8, 4 oder 6 Wochen dato, oder nach dato, ingleichen ult. Jun. med. Sept. kan der Inhaber bis den 14ten Tag vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation zur Acceptation anstehen, §. VII. Immassen der Trassate die Acceptation nicht eher zu leisten verbunden. Dem gleichwie notorisch, daß ein Acceptante von dem Augenblicke an, da er den Wechsel-Brief acceptiret, für die acceptirte Summe, als Schuldner sich constituiret, und folglich hernach absolute, und ohne Exception zahlen muß, von dem Trassirer hingegen eher, als gegen die Verfall-Zeit, die Valuta nicht prätendiren kan, und wenn solche gegen diese Zeit einläuffet, zufrieden seyn muß; also ist einem mit einer auf langen Sicht lautenden Tratte Bezogenen vortheilhaft, die Zeit seines Obligo, so kurz, als möglich, zu fassen, gestalt in 2 Monaten mehr, als 14 Tagen sich zutragen kan.

s. den fürsichtigen Banquier Cap. VIII. §. 59.

Zu Augspurg sollen die Sonntags oder Montags ankommende Wechsel ohne Ausnahme den Montag, die Dienstags ankommende längstens Mittwochs Vormittag, die Dienstags Nachmittage, Mittwochs,

wochs, und Donnerstags einlauffende, am Donnerstage, welche am Frentage oder Sonnabends ein treffen, noch selbigen Tages zur Acceptation präsentiret werden. Bey denen Wechsel-Briefen aber, welche länger, als ufo doppio verfallen, kan bis 14 Tage vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation ohne Bedencken angestanden werden.

f. die Augspurger W. O. Cap. I. §. I. II. III. IV. V. VIII.

Nach der Braunschweiger Wechsel-Ordnung Art. XXI. und XXII. ingleichen der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XI. [und dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XI. nach welchen auch der Trassate längstens bis 6 Stunden vor Abgang der Post seine Resolution von sich zu geben schuldig ist Sch.] des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung Art. XI. Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. VIII. (+) allgemeinen Preussischen Wechsel-Rechte Art. XXIII. Hamburger Wechsel-Ordnung Art. IX. und XII. sollen alle Irregulier-Wechsel ohne Unterschied, sie mögen lauten, wie sie wollen, so bald sie ankommen, zur Acceptation präsentiret werden. Nach der Bremischen Wechsel-Ordnung in Art. IX. soll der Inhaber den Wechsel-Brief noch denselbigen Tag, da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation präsentiren; würde aber die Post so spät einlaufen, daß die Präsentation bey Sonnenchein nicht könnte bewerkstelliget gemacht werden, muß solches den folgenden Tag geschehen: Jedoch soll hievon ausbeshieden seyn, wenn der Wechsel-Brief mit der Post Sonnabend Abends aus dem Reiche, insonderheit bey Winters-Zeiten, spät ankommt und die andere Post des Sonntags darauf um zwölf Uhr dahin wieder abgeheth, auf welchen Fall der Wechsel

Wechsel-Brief bis 7 Uhr annoch zur Acceptation mag präsentiret werden. Zu St Gallen sollen die Sonnabends und Sonntags angekommene Wechsel-Briefe Montags Vormittage, und die am Montage mit denen, Frankösischen, Briefen anlangende Wechsel-Briefe noch selbigen Morgen um 10 Uhr, die Italiänischen Montags ankommende noch selbigen Tages um 4 Uhr, die Dienstags und Frentags einlaufende, selbigen Tag um 10 Uhr, die Mittwochs ankommene, Donnerstags Vormittage, welche aber Mittwochs durch den Meyländer und Reichs-Boten ankommene, Donnerstags vor Abend, zur Acceptation präsentiret werden. s. die St. Galler W. O. Art. VII. [Nach der Sachsen-Altenburg. neuen W. O. Cap. II. §. 3. muß die Präsentation längstens 3 Tage vor der Verfall-Zeit geschehen. Nach der Württembergischen W. O. Cap. IV. §. 8. kan ein Brief à Villa von dem Inhaber präsentiret werden wenn er will. Nach der Elbinger W. O. Cap. VI. Art. 21. und Art. 23. müssen alle und jede Wechsel-Briefe noch am Tage ihrer Ankunft (die hohen Fest- und Sonntage ausgenommen) vor Sonnen Untergang oder doch den nächstfolgenden Tag Vormittags präsentirt auch die Wechsel-Briefe auf Sicht ohne Aufschub sogleich bey der Präsentation acceptiret, und binnen 24. Stunden bezahlet werden, in Ansehung der übrigen aber hat sich der Bezogene zum wenigsten 6 Stunden vor Ablauf der nächsten Post zu erklären ob er acceptiren wolle oder nicht. Sch.]

(†) Nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. IV. §. 2. muß die Erklärung des Acceptanten binnen 24 Stunden nach geschehener Präsentation erfolgen; doch kann der Inhaber demselben eine Bedenkzeit von 2 bis 3 Tagen ohne Gefahr verstaten, wosern nur nicht inzwischen eine Post nach dem Orte des gezogenen Wechsels abgeht. Sch.

§. VII.

Die Sonn- oder Fest-Tage seynd vielfältig von der Präsentation und Acceptation ausgenommen (*) und der folgende Werk-Tag dazu bestimmet.

f. die Breslauer W. O. §. V.

Braunschweiger W. O. Art. XLI. (**).

Nürnbergger W. O. Cap. II. §. I.

St. Galler W. O. Art. III. und VII.

Bremer W. O. Art. IX. und XL.

Hamburger W. O. Art. XIX.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XXIV. [Ern. Preussische W. O.
Art. XLVIII. Sch.]

Chur-Pfälzische W. O. Art. XXVI.

Wiener W. O. Art. XIII.

Augsburger W. O. Cap. I. §. XV.

Zedoch soll nach der Augspurger Wechsel-Ordnung c. 1. und Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XIII. der Acceptation, welche den Werk-Tag geschiehet, das Datum des Sonn- und Feyertages hinzugefüget werden.

(*) Ist in einer Wechsel-Ordnung nicht decidiret, ob an einem Sonn- oder Fest-Tage der Wechsel zur Acceptation präsentiret und in deren Ermangelung protestiret werden kan oder nicht? Ist nach denen gemeinen Rechten zu statuiren, daß die Acceptation und Protestation derer Wechsel-Briefe solche Actus seynd, welche an einem Sonn- und Feyertage, indem sie keinen Verzug leiden, gar wohl geschehen können, l. 3. C. de fer. f. hier von derer Herren Schöppen zu Leipzig Responsum in Corpor. Jur. Camb. Tom. II. p. 180. sub Lit. Q. Diesem zu folge können in der Leipziger Neujahr-Messe die Wechsel am Feste derer heil. Drey-Könige zur Acceptation präsentiret, und wenn solche nicht geschiehet, protestiret werden, weiln der §. V. der Leipziger W. O. verordnet, daß wenn der letztere Acceptations-Tag auf einen Sonntag fället, Tages vorher, welches das Fest derer heil. Drey-Könige seyn kan, die Acceptation oder Protestation erfolgen soll.

(**) Es

(**) Es stehet aber die Limitation dabey: außer in Nothz und in solchen Fällen, als in dem XXXII. Art. ausgedrucket sind. Dieser Art. hingegen beziehet sich wieder auf den XXI. XXIII. XXVI. und XXIX. Art.

§. IX.

Wenn Wechsel-Briefe, so auf gewisse Zeit lauten, nach Ablauf selbiger erst ankommen, ist die Präsentation zur Acceptation zu unternehmen.

f. die Wiener W. O. Art. XVII.

Leipziger W. O. §. XII.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. XXVIII.

Breslauer W. O. §. XVI.

Bremer W. O. Art. XLII.

§. X.

Es ist aber nicht genug, daß der Inhaber des Wechsel-Briefes nach Maßgebung vorhergehender Sätze die Präsentation zur Acceptation gebührend verrichte, sondern seine Obliegenheit erfordert auch, Sorge zu tragen, daß die Acceptation zu Recht beständig geleistet werde. Die Acceptation ist eine von dem Trassaten, oder einem andern Freunde des Trassirers, oder eines Indossanten, dem Wechsel-Briefe hinzugefügte schriftliche, und mit Benennung der Zeit, sowohl der Unterschrift versehene Erklärung, den Wechsel-Brief zu gehöriger Zeit zu bezahlen. Sie wird eingetheilet in diejenige, so auf Verlangen des Trassirers, und welche ohne dessen Ordre bloß aus Freundschaft gegen ihn, oder einen Indossanten geschieht. Die letztere wird Acceptation per honor di lettera gemeiniglich genennet, und im folgenden Capitel erkläret. Von welcher wiederum diejenige, zu deren Bewerckstelligung ein Tertius von dem Trassirer,

rer, im Fall der Trassate nicht acceptirte, ersuchet worden, darinne unterschieden, daß die zu einer Acceptation per honor sonst nöthigen Stücke eben nicht so genau darbey zu observiren (*).

s. die dritte Anmerckung über die Leipziger
W. O. S. XVII.

Diejenige Gattung der Acceptation (**), welche in der Hamburger Wechsel-Ordnung Art VI. in einem bloßen Angeldbuisse zu acceptiren, oder Art. VII. darinne bestehet, daß einer den Wechsel nach sich nimmet, und auf Abfordern des Präsentanten nicht wieder zurücke giebet, sondern über Nacht bey sich behält, welches auch in der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXI. zu lesen, ist unter den Begriff der Acceptation nicht zu bringen, in Betrachtung eine Acceptation, wie im folgenden gezeiget werden wird, den Acceptanten dergestalt zum Schuldner machet, daß in Entstehung gütlicher Bezahlung mit der Strenge des Wechsel-Rechts wider ihn so fort zu verfahren, welches aber auf die in der Hamburger und Bremer Wechsel-Ordnung angeführte Fälle nicht zu ziehen, sintemal in Ermangelung eines schriftlichen Bekantnisses, kein Processus Executivus, geschweige Cambialis statt findet.

(*) Der Casus existirte vor einiger Zeit bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig, daß in Sachen Peter Gudeborns Klägers, Christian Friedrich Verbigs, Beklagten, dieser excipirte, Kläger habe bey Acceptation des von Beklagten gezogenen Wechsel-Briefes, nach der Leipziger Wechsel-Ordnung S. XVII. sich nicht gerichtet, und was darinne von der Acceptation, Protestation und dessen Notification anbefohlen, nicht genau in Obacht genommen, Kläger aber replicirte, daß die von ihme bewerkstelligte Acceptation nicht per honor di lettera, sondern auf Beklagten's ausdrückliches Ersuchen, daß wenn sein Giro Noth litte, Kläger solches protegiren, den Wechsel acceptiren und bezahlen möchte, und Versprechen,

sprechen, daß er ihm alle Satisfaction davor geben wolle, geschehen. In dem, nach geführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung, von denen Herren Schöppen mens. Oct. 1734. ertheilten Urtheil, wurde Beklagter condemniret. Die Sentenz habe bereits in *Tom. II. Corp. Jur. Camb. p. 191. Lit. sub Uu.* mitgetheilet. Die Rationes decidendi aber beruhen in folgenden: doch bey dem ietzigen Fall habe Kläger eine Gnüge darinnen geleistet, daß er unter eben dem Tage, da er zu Amsterdam nach dem Doc. sub A. wie er zu Ehren Beklagten den Wechsel acceptiret, protestiret, sogleich nach dem Doc. sub F. eine Notification des geschehenen Protests, an Beklagten ergehen lassen, welches nach Gelegenheit dieses Falls ohne Zuschiebung eines formalen Protests genug seyn könne, da Beklagter bey der Litis Contestation sub n. 2. selbst gestehet, daß er Klägern im nothleidenden Fall sein Giro zu protegiren ersuchet, auch nach dem Doc. sub A. er sich anheischig gemacht, daß er ihm alle Satisfaction davor geben wolle, in welchen Vorfällen absonderlich in Mercantil-Sachen, daß sonst geordnete jus strictum, welches eigentlich bey solcher Acceptation per honor di lettera, welche aus eigener Bewegniß und nicht Pacts-weise geschehe, in Obacht zu nehmen, nicht anzuwenden.

(**) Man pfleget selbige eine stillschweigende zu nennen.

§. XI.

Die zu einer gültigen Acceptation nöthigen Stücke bestehen nach Maßgebung der meisten Wechsel-Ordnungen darinne, daß 1) selbige schriftlich (+) geschehe 2) die Zeit, nemlich das Jahr, Monat und Tag, bemercket; 3) der Vor- (*) und Zuname von dem Acceptanten unterschrieben, und daferne der Wechsel auf 2 oder mehrere Personen gezogen so nicht in einer Societät stehen, von ieglichem der Vor- und Zuname hinzugefüget werde.

f. des Königreichs Preussen W. O. Art. XI.

Sachsen-Weimarische W. O. §. VII.

Sachsen-Gothaische W. O. §. III.

Altene

Altenburgische W. O. §. II.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XXII.

Braunschweigische W. O. Art. XIX.

Hamburger W. O. Art. VIII.

Nürnbergischer W. O. Cap. II. §. X.

Frankfurter W. O. §. VII.

Danziger W. O. Art. X.

Breslauer W. O. §. IV.

Bremer W. O. Art. XVI.

Augsburgische W. O. Cap. I. §. IX.

Amsterdamer W. O. §. III.

Rotterdammer W. O. §. VIII.

Antwerpner Wechsel-Recht de anno 1667. §.
auch verordnen.

Bötzner Nies-Ordnung §. XXXII.

Cöllnische W. O. §. III.

Leipziger W. O. §. VIII.

Lyoner W. O. Art. III.

Schwedische W. O. Art. IX.

Wiener W. O. Art. X.

Französische W. O. Tit. V. Art. II.

Nach der Amsterdamer, Antwerpner und Rotterdamer Wechsel-Ordnung c. 1. [wie auch nach der Mittelburger Verordnung wegen Wechsel-Sachen d. d. 9. Sept. 1660. §. 3. auch nach einer andern d. d. 24. März 1736. §. 4. Sch.] soll der Acceptante auch seines Standes erwehnen, ingleichen erfordern die Leipziger, Wiener, Danziger, Breslauer §. X. Bremer, Braunschweigische, Gothaische, Weimarische, Altenburgische Wechsel-Ordnungen, und das allgemeine Preussische Wechsel-Recht c. 1. daß eine Acceptation pure, ohne Bedingung (***) oder Reservat geschehe. Und obgleich bey denen Wechseln, welche a dato oder nach dato lauten, oder sonst einen gewissen Zahlungs-
Ter.

W. O. §. 10. Leipziger W. O. §. VIII. Braunschweigischen W. O. Art. XIX. Allgemeinen Preussischen W. O. Art. XXII. Altenburgischen W. O. §. II. [Sachsen-Altenburg. neue W. O. Cap. II. §. 4. Sch.] Gotha'schen W. O. §. III. [wie auch nach der Elbinger W. O. Cap. VI Art. 26. Sch.] Hiebvor wurden öfters die Acceptationes mit Beyfügung derer Buchstaben S. P. verrichtet, welche der Acceptante, wenn er die Zahlung refusirte, zu seinem Vortheil also erklärte, daß er sine præjudicio acceptiret hätte, durch angeführte W. O. aber ist dergleichen Cautel entkräftet, und in andern W. O. deutlich verboten. Also disponiret die Wiener W. O. Art. X. [und das Ern. Oesterreichische Wechsel Patent d. a. 1763. Art. X. Sch.] „Anlangend
 „ aber die von ein und andern bishero mit Litteris S. P.
 „ gepflogene Acceptationes, zumalen solche auf unterschiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese
 „ Litteræ S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür,
 „ als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und deren ohngeachtet der Acceptant absolute zu gebührender
 „ Zeit zu bezahlen schuldig seyn.“ Die neue Franckfurter W. O. verfüget §. XII. ohne Anhang (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben. In der Nürnberger W. O. ist §. 10. zu lesen: „dagegen die allenfalls hinzugesetzte Buchstaben S. P. dafür, als
 „ wenn sie nicht da stünden, gehalten werden.“ Nach der St. Galler W. O. Art. X. passiren die Buchstaben S. P. bey einer Acceptation, und seynd durch Sopra Procesto zu erklären.

§. XII.

Die Acceptation kan auch durch einen Bevollmächtigten (*) verrichtet werden, iedoch ist an vielen Orten sehr heilsam verordnet, daß der Bevollmächtigte durch eine bey dem Gerichte niedergelegte Vollmacht sich gebührend legitimiret,

f. die Leipziger Handels-Verichts-Ordnung §. VII. (**).

Braunschweigische W. O.

Franck.

Francfurter W. O. §. I. [welche sowohl, als die Ern. Francfurter Ordn. in Wechsel u. Kaufmanns-Geschäften d. a. 1739. §. 12. erfordert, daß überdiß die Vollmacht bey einem Wechsel Notario vorher notirt sey, Sch.]

Wiener W. O. Art. XXIX.

Zu Hamburg wird eine vom Notario vollzogene Vollmacht erfordert.

f. die Hamburger W. O. Art. VIII.

Zu Augspurg hingegen ist genug, daß die Vollmacht bey der Kaufmannschaft bekannt, und in ein eignes hierzu gewidmetes Buch, welches der älteste Sensal in seiner Verwahrung hat, eingetragen.

f. die Augspurger W. O. Cap. I. §. XI.

[In Rotterdam muß sie in die Wechsel Banco gebracht und unterzeichnet werden.

f. den Auszug der Ordonnanz der Stadt Rotterdam, das Wechselrecht betr. d. a. 1720. Art. III. Sch.]

An andern Orten wird eine außergerichtliche Vollmacht vor zureichend gehalten.

f. die Breslauer W. O. §. IV.

Danziger W. O. Art. X.

Altenburgische W. O. §. III.

Gothaische W. O. §. III.

Weimarische W. O. §. VII.

Chur-Pfälzische W. O. Art. XIII.

[Ern. Preussische W. O. Art. L. Sch.]

Ist nun des Acceptanten Bevollmächtigter satzsam legitimiret, muß er der Acceptation seinen und seines Principals Namen beyfügen.

f. die Hamburger W. O. c. I.

Augspurger W. O. Cap. I. §. IX.

Breslauer W. O. c. I.

Dantziger W. O. c. l.
 Gothaische W. O. c. l.
 Altenburgische W. O. §. II.
 Leipziger W. O. §. VIII.

(*) Im Gegentheil seynd diejenigen Acceptationes, welche von Bedienten oder andern, so darzu von denen Principalen keine Vollmacht, [und zwar wird nach manchen W. O. z. E. nach der Ern. Schwedischen Art. IV. §. 6. auch in diesem Falle eine gerichtliche erfordert, Sch.] oder Instruction erhalten, verrichtet werden, null und nichtig, daß der Principal daher zu keiner Zahlung verbunden, jedoch der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten schuldig, Leipziger W. O. §. 9. [Sachsen-Altenburgische W. O. Cap. II. §. 5. Sch.] Diesem füget der Herr D. König in seinen Anmerkungen über angezogenen §. IX. n. 3. die Limitation hinzu, es wäre denn, daß solche ohne Vollmacht vorgenommene Acceptation zu Salvierung des Patrons periclitirenden Credits geschehen. Wie aber hierbey ausgemacht, eine negotiorum gestio zu statuiren; als fließet daher, daß Processus cambialis wider den Patron nicht statt finde.

(**) Allwo eine weitläufig entworfene Vollmacht zu lesen. S. Corp. Jur. Camb. T. I. p. 102. Eine kürzere Vollmacht aber ist der Bresl. W. O. §. 4. einverleibet.

§. XIII.

Es träget sich öfters zu, daß der Trassate den Wechsel-Brief nur zum Theil acceptiret, z. E. er lautet auf 1000 Rthlr. es wird aber in der Acceptation nicht mehr, als 500 Rthlr. zu bezahlen, sich erklärt, kan denn der Inhbaer bey dieser Acceptation ohne Sorge seyn? Daferne er nicht andere Ordre hat, dergleichen Acceptation anzunehmen, muß er den ganzen Wechsel protestiren lassen (*); nach der Augspurger Wechsel-Ordnung (***) Cap. §. XVII. wird lediglich wegen des Ueberrests der Protest leviret.

(*) Wel.

(*) Welcher Wechsel nach seinem Inhalt nicht acceptiret wird, muß protestiret werden, und wenn einige W. O. in des Präsentanten Belieben stellen, ob er eine Acceptation zum Theil annehmen will, wie solches in der Ehur-Pfälzischen W. O. Art. XVII. Bremer W. O. Art. XVII. Wiener W. O. Art. X. [Ern. Preuß. W. O. Art. LI. Ern. Schwedische W. O. Art. IV. § 3. Sch.] zu lesen, ist darbey zu präsupponiren, daß der Präsentante hierzu Ordre hat, oder auf seine Befahr es thut. Hiermit aber ist der Casus, wo der Trassate, welcher den Wechsel ganz angenommen, zur Zahlungs-Zeit nur einen Theil abtragen will, nicht zu confundiren.

(**) Diese und die Nürnberger W. O. Cap. II. §. IV. verbinden den Inhaber, mit der Acceptation zum Theil zufrieden zu seyn, jedoch limitiret die Augspurger W. O. den Satz darinne, es wäre denn, daß der Inhaber von dem Proprietario anders beordert wäre.

§. XIV. a.

Gleichergestalt verbinden die Wechsel-Gesetze den Inhaber, den Wechsel zu protestiren, wenn die Acceptation nicht zur gehörigen Zeit, oder mit Beobachtung vorherstehender Requisite, nicht geleistet ist, worbey ein Zweifel entstehet, ob nemlich einen Protest leviren zu lassen nöthig, wenn der Acceptante eine Bedingung oder Reservat der Acceptation hinzufüget (*). Nach der Französischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. II. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. X. bewircken solche Conditiones, oder Reservata, eine Abschlagung der Acceptation, und folglich ein unvermeidliches Protestiren, welches ebenmaßen an denenjenigen Orten, wo die Conditiones nur untersaget, nicht aber pro non adjectis angesehen werden,

s. die Bremer W. O. Art. XVI.

Nürnberger W. O. Cap. II. §. X.

§ 3

Des

Des Königreichs Preussen W. O. Art. XI.

[Ern. Preuß. W. O. Art. LII. Sch.]

Wiener W. O. Art. X.

Chur- Pfälzische W. O. Art. XVII.

oder dießfalls gar nichts verordnet,

f. Schwedische W. O. Art. IX. [Hingegen die
Ern. Schwed. W. O. Art. IV. §. 3. verord-
nen in diesem Falle allerdings die Protestas-
tion. Sch.]

Lyoner W. O. Art. III.

Eöllnische W. O. §. III.

Botzner W. O. §. XXXII.

Antwerpner Wechsel- Recht de anno 1667.

Rotterdamer W. O. Art. VIII.

Amsterdamer W. O. §. III.

Mugspurger W. O. Cap. I. §. IX.

Francffurther W. O. §. VII.

Hamburger W. O. Art. VIII.

Sachsen- Weimarische W. O. §. VII.

zu behaupten, sintemal in dem ersten Fall (***) der
Acceptante die Acceptation nach Vorschrift derer
Wechsel- Gesetze nicht leistet, mithin der Inhaber
hiebey nicht acquiesciren, sondern ad probandam diligen-
tiam dargegen protestiren muß (***), in dem letztern
Fall (+) hingegen in Erwegung zu ziehen, daß der
Trasirer in dem Wechsel- Briefe dem Trassatum
ein Mandatum, die Zahlung zu bewerkstelligen, un-
ter keiner Bedingung sondern pure ertheilet, folglich
der Acceptante, da er eine Condition hinzufüget, der
Wechsel nach dessen Inhalt, und dem darinne decla-
rirten Sinne des Trasirers nicht acceptiret, welcher
Wechsel- Brief aber nach seinem Inhalt nicht accep-
tirt wird, muß protestirt werden. Alleine wenn in
Wechsel- Ordnungen die einer Acceptation appendi-
cirte Bedingungen pro non adjectis gehalten werden,

f. die

- f. die Leipziger W. O. §. VIII.
 Altenburgische W. O. Art. §. II.
 Gotha'sche W. O. §. III.
 Braunschweigische W. O. Art. XIX.
 Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
 Art. XXII.
 Breslauer W. O. §. X.

äußern sich triffliche Ursachen, warum zu protestiren eben nicht nöthig, in Betrachtung, nachdem die Condition anzusehen, als ob sie nicht da stünde, die Acceptation nach Vorschrift derer Gesetze verrichtet, und der Wechsel nach dessen Inhalt acceptiret worden, daher der Inhaber füglich darbey acquiesciren könnte, zumal er keinen Endzweck (†), weswegen in solchem Fall protestiret werden müsse, anzugeben vermag, Dessen ohngeachtet aber, und damit dem Inhaber durch Unterlassung des Protestirens nicht obiectet werden möge, er habe in die der Acceptation hinzugefügte Bedingung gewilliget, und angezogener Verordnung derer Wechsel-Gesetze sich begeben, ist einem Inhaber des unter Bedingung acceptirten Wechsels anzurathen, daß er auch in diesem Fall behörig protestire (††).

(*) Auf viererley ist bey Entscheidung dieser Frage das Absehen zu richten: 1) Einige W. O. erklären die Acceptationes, so mit einer Bedingung oder Reservat geschehen, vor eine Abschlagung der Acceptation. 2) Einige W. O. verbieten nur die Acceptationes mit Bedingung oder Reservat. 3) Einige halten die hinzugefügten Conditiones pro non adjectis. 4) Einige verordnen dießfalls gar nichts.

(**) Wo nemlich die Conditiones nur schlechterdings verboten seynd.

(***) Wie solches auch die Bremer W. O. c. 1. und Chur-Pfälzische W. O. Art. XIX. ausdrücklich erfordert.

- (†) Allwo nehmlich die Wechsel-Ordnungen die Acceptationes mit Bedingungen oder Reservat, mit Stillschweigen übergehen.
- (††) Ludovici in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß *Cap. IV. § XXXVI.* meynet, die Protestation habe in solchem Fall den Effect, damit der Präsentant allenfalls seinen Regreß an den Trassanten, oder von wem er sonst den Wechsel-Brief bekommen, nehmen könne. Alleine Herr Hof-Rath Schlitte hat in der Anmerkung zu diesem §. p. 64. ganz recht erinnert, daß der Präsentante an die Indossanten oder den Trassanten seinen Regreß zu nehmen noch nicht Ursach habe, sondern die Verfall-Zeit abwarten müsse, und wenn alsdenn die Zahlung nicht erfolge, so sey es erst wegen des zunehmenden Regresses zu protestiren nöthig.
- (†††) Und zwar lediglich in der Absicht auf den Acceptanten, inmaßen sich öfters zuträget, daß der Inhaber gewisser Ursachen halber, z. E. der Tragirer oder Indossant ist immittelst fallit worden, lediglich bey dem Acceptanten stehen bleiben, und von ihm die Befriedigung suchen muß, oder es ist auch dem Inhaber commodor, und mithin wünschet er, von dem Trassanten die Bezahlung zu erlangen. Damit nun in solchem Fall der Acceptante, wenn zu der Verfall-Zeit der Inhaber das Seinige vom ihm fordert, die der Acceptation hinzugefügte Condition nicht zu einer Ausflucht machen möge, ist nützlich darwider zu protestiren, daher ein solcher Protest anders, als wie in folgender Nota angemerket, zu entwerfen.

§. XIV. b.

[Gleichergestalt ist das Protestiren nöthig, wenn der Wechsel-Brief der auf mehrere in Compagnie stehende Personen ausgestellt war, nur von einem unter ihnen für sich allein acceptirt wird, da diese Acceptation bis zur würcklich erfolgten Bezahlung doch nur unvollkommen bleibt, und mit dem Inhalte des Wechsels nicht völlig übereinstimmt.

f. Ern. Schwedische W. O. Art. IV. §. 4. Sch.]
§. XV.

§. XV.

Protestiren wird in der Ehur = Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. XX. folgendergestalt beschrieben: Der Protest ist nichts anders, denn eine feyerliche Bedingung von einem Notario, dadurch iemand sich bedinget, daß er sich allen Schaden an Capital und Interesse, welcher ihm aus dem nicht acceptirten und unbezahlten Wechsel-Brief entstehen würde, an und bey dem Wechsel-Nehmer, oder Ausgeber, oder respective sämtlichen Giranten und Acceptanten des Wechsel-Briefes erholen, so fort völlige Satisfaction vorbehalten wolle, zugleich auch ein Beweis, daß sich der Inhaber in termino bey dem Trassato oder Acceptanten gehörig angemeldet, und also seines Ortes nichts verabsäümet habe. Eine kürzere (*) Beschreibung des Protestirens habe in der 6ten Anmerkung über den Vten §. der Leipziger Wechsel-Ordnung mitgetheilet, daselbst ist auch die Frage, ob der analogiæ juris gemäß, daß ein Notarius die Bedingung unternehme, und darüber zugleich ein Instrumentum verfertige, beantwortet.

(*) Nämlich protestiren heißt vor Notarien und Zeugen feyerlichst sich bedingen, daß man sich, wegen nicht erfolgter Acceptation, oder Bezahlung, alles Schadens an Capital und Interesse, wie auch des Rück-Wechsels, und derer Unkosten halber, bey dem Trassirer oder Indossanten erholen wollte. Woraus nicht ohne Grund fließet, daß der Inhaber des Wechsels entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, dergleichen Bedingung zu unternehmen hat, und daß solches geschehen, vom Notario und Zeugen attestiren läffet, folglich der Notarius in vim probationis hierbey adhibiret wird, und nicht füglich die Bedingung im Rahmen des Wechsel-Inhabers bewerkstelligen, und zugleich über die Wahrheit der Sache attestiren kan, angesehen aus den Rechten satzsam bekannt, daß niemand in eigenen Sachen einen Zeugen abgeben kan, l. 10. ff. C. de testib.

restib. Nach dem allgemeinen Gebeauch aber stellet der Inhaber des Wechsels solchen einem Notario zu, welcher damit zu dem Trassaten sich verfüget, und bey verweigerter Acceptation angezogene Bedingung unternimmt, auch daß solches wirklich geschehen, vermittelst eines solennen Instruments, welches Protest geneuet wird, bekräftiget.

§. XVI.

Bei dem Protestiren ist sich nach denen an dem Ort, wo es geschiehet, üblichen Solennitäten zu richten. Daher als einmal vor dem Handels = Gerichte zu Leipzig, ein zu Amsterdam gefertigter Protest, um deswillen impugniret wurde, weiln nach Maßgebung der Constitut. Maximiliani keine Zeugen adhibiret worden, fielen das Urthel da hinaus, daß der Protest vor gültig zu achten, und daher Endossant dem Indossatario die Zahlung zu leisten schuldig, in Erwägung, daß zu Amsterdam nach der Constitut. Maximiliani sich nicht gerichtet würde: das Präjudicium hierüber ist in *Tom. II. Corp. Jur. Camb. p. 179. sub Lit. N.* zu lesen. Wiewohl nicht zu leugnen, daß in diesem Casu der Amsterdamer Wechsel = Ordnung §. IV. verb. „Nach des Orts coutume, daher der Wechsel = gezogen, oder ausgestellet ist, eine starcke rationem dubitandi in sich hält. Es muß demnach einen nicht befremden, wenn ein von keinem Notario gefertigter Protest, bisweilen zu Recht beständig geachtet wird, sintemal nach der Französischen Wechsel = Ordnung Tit. V. Art. VIII. ein Protest sintemal von einem Justizier, oder Bedienten, auch der Burgermeisterlichen Jurisdiction selbst mit zwey Zeugen, ingleichen nach der Dänischen Wechsel = Ordnung Art. VII. von zweyen ehrlichen Männern, nach der Chur = Pfälzischen Wechsel = Ordnung Art. XXI. außer Mannheim von einem Stadt = oder Gerichts = Schreiber, sowohl nach
der

der Ruffischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. X. von einem Cancellisten, oder Land-Richter, gemacht werden kan. Nach denen [deutschen auch nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. IX. §. 1. Sch.] Wechsel-Ordnungen, und Gebräuchen, ist ein Protest von Notario (+) und Zeugen zu fertigen. [An manchen Orten wird auch Stempelpappier dazu erfordert z. E. nach dem Chursächsischen Ausschreiben wegen des Stempelpapieres d. a. 1732. ein Bogen zu — 2 gr. — und nach der Ern. Preussischen W. O. Art. XLVI. ein Bogen zu — 3 gr. — Ingleichen findet man bisweilen eine Einschränkung in Ansehung der Zeit. So darf z. E. nach der Ern. Preuss. W. O. l. c. nicht nach Untergang der Sonnen auch nicht an Sonn und Fevertagen protestiret werden. Sch.] Die darzu gehörigen Stücke seynd denen Notariis ohne Erinnerung schon bekannt (*).

(*) Jedoch glaube, daß denen Anfängern in der Notariats-Praxi einen angenehmen Dienst erweisen werde, wenn einen richtigen und förmlichen Protest mittheile. Er lautet aber folgendergestalt:

Im Namen Gottes,

Sey hiermit zu wissen, daß im Jahr Christi 1750. indictione Romana XIII. regnante atque imperante Potentissimo Principe ac Domino Francisco I. Imperatore gloriosissimo, nec non Domino nostro clementissimo, anno regiminis V. Dienstags den 6. Jan. Nachmittags um 5. Uhr, Herr Kob und Peinemann, Kauf- und Handels-Herren allhier, mich Endes benannten Kayserl. geschwornen und bey E. Hoch-Edl. und Hoch-weisen Rathe dieser Stadt immatriculirten Notarium requiriret und verlanget, daß nachdem sie nachstehenden vom Herrn von der Schmissen Sohne auf Herrn Gottfried Christian Steinbrechern allhier, traßirten Wechsel-Brief:

Altona den 9. Dec. 1749. Louis d' Or 465. Rthlr. 20 gl.
In der Leipziger Neujahrs-Messe zahlen E. L. gegen diesen unsern Prima Wechsel-Brief an die Ordre Herrn Simon Lamm und Sohne Vierhundert Fünf und Sech-

zig Reichs-Thaler und Zwanzig gute Groschen in
Louis d'Or. Valuta von demselben. E. L. stellen es
à Conto, als advisiren

Herrn J. E. von der Schmitten Sohne.
Herrn Gottfried Christian
Steinbrecher, Egl.

in Leipzig, nö. bigen Falls bey Hrn. Lorenz und Zehen,
für mich an die Ordre Herrn Johann Gottfried Kuncel
Conto

Simon Hamm und Söhne,
für mich an Herrn Carl Wilhelm Schlipatius, oder Ordre.
Valuta von demselben. Breslau, den 17. Dec. 1749.

Johann Gottfried Kuncel.

für mich an die Ordre Herrn Kob und Peinemann.
Valuta in Rechnungen. Breslau, den 24. Dec. 1749.

Carl Wilhelm Schlipatius.

in Händen hatten, ich mich zu gedachtem Herrn Gottfried
Christian Steinbrechern, so sein Handels-Gewölde in der
Catharinen-Strasse in seinem eigenen Hause habe, verfügen,
demselben sothanen Wechsel-Brief zur Acceptation präsentir-
ren, und solchen, wenn die Acceptation nicht erfolgen sollte,
gewöhnlichermaßen protestiren möchte. Wenn dann ratione
officii solcher Requisition statt zu geben, ich mich verbunden
erachtet; als habe zuörderst Herrn Ehregott Friedrich Re-
ben, Jur. Stud. und Julium Friedrich Zieligen, Marckt-
helfern allhier, zu meinen Instruments-Zeugen erbeten, da
denn hierauf mich nebst ihnen in gedachtes Steinbrecherische
Haus und Handlungs-Gewölde begeben, und solchen Wech-
sel-Brief ermeldten Herrn Gottfried Christian Steinbrechern
selbst in dessen Handlungs-Gewölde zur Acceptation präsentir-
t, welcher mir aber,

daß er diesen Wechsel nicht acceptirte, sondern schon an
seine Freunde dieserwegen schreiben wolte,

zur Antwort ertheilte, worauf ich gebührendermaßen, die-
ses nicht acceptirten Wechsel-Briefes, auch aller hieraus
entstehenden Schäden, Interessen und Unkosten halber pro-
testiret, und meinen Herren Requirenten, oder wem sonst
an diesem nicht acceptirten Wechsel-Brief gelegen, alle ih-
nen zukommende Jura per expressum reserviret, solches treu-
lich ad protocollum registriret, und auf meiner Herren Re-
quirenten Verlangen gegenwärtiges Instrumentum publicum
gegen die Gebühr darüber ausgefertigt. So geschehen
Leipz

Leipzig, anno, indictione, die, hora, locoque, presentibus
testibus, ut supra.

Ambrosius Behner,
Notar. publ. Cæsar. jurat. & coram
Senat. Lipsiens. amplif. immatric.
& requisitus.

(†) Wie aber, wenn an einem Orte kein Notarius vor-
handen wäre? Alsdenn kann es von der ordentlichen
Gerichtsobrigkeit des Ortes verrichtet werden. Diß
verordnet ausdrücklich die Sachsen-Altenburgische
neue W. O. Cap. II. §. 8. Sch.

§. XVII.

Ein Protest wird einmal gemacht, wegen nicht
beschehener Acceptation, hernach wegen nicht erfolg-
ter Bezahlung, der letztere wird vielfältig Protest de
non pagamento (*) genennet, und ist nur nöthig, wenn
die Acceptation nicht pure refusiret. Nach des Kö-
nigreichs Preußen Wechsel-Ordnung Art. XXV. muß
selbiger leviret werden, wenn auch die Acceptation
schlechterdings abgeschlagen. Der erstere findet statt,
wenn entweder zu gehöriger Zeit gar keine, oder eine
mangelhafte Acceptation erfolget. Zu welcher Zeit
der Trassate zu acceptiren schuldig, ist bereits §. IV.
V. VI. VII. VIII. und IX. gegenwärtigen Capitels ge-
zeigt, daferne er nun in tempore dar;u sich nicht ver-
stehet, muß der Inhaber protestiren lassen. Hat
aber der Trassate bereits falliret, gebühret dem In-
haber des Wechsels sofort, und ohne die Acceptations-
Zeit zu erwarten, zu protestiren.

f. Bremer W. O. Art. XLI.

Breslauer W. O. §. V.

Hamburger W. O. Art. XLV.

Nürnbergger W. O. Cap. IV. §. XIV.

Braunschweiger W. O. Art. XXXIII.

Neue Franckfurter W. O. §. XXII.

In

In Ansehung einer mangelhaften Acceptation ist über dasjenige, welches §. XIV. angeführet, dieses noch zu bemercken, daß, wenn aus dem Mangel in der Hauptsache ein Schaden zu besorgen, zu protestiren, also, wenn Wechsel auf Sicht oder Ufo lauten, und der Acceptante füget die Zeit nicht bey, ist die Acceptation vitios, indem kein Zahlungs-Termin alsdenn vorhanden, folglich nothwendig zu protestiren: im Gegentheil, wenn der Wechsel einen bereits festgesetzten Zahlungs-Termin in sich fasset, und das Datum wird bey der Acceptation weggelassen, ist daher kein Präjudicium zu folgern, mithin zu protestiren auch nicht nöthig, welches gleichergestalt behauptete, wenn etwan der Acceptante seinen Vornahmen nicht ausgedrucket (**).

(*) Pagamento heißet im Teutschen die Zahlung.

(**) Und obgleich dieses beydes zu denen zu einer Acceptation nöthigen Stücken in §. XI. gegenwärtigen Capitels gezehlet worden, so seynd doch die oben angeführten Requisite nicht sämtlich ad formam acceptationis dergestalt zu referiren, daß daher Nullitas actus abhänge, sondern einige davon, als der Vornahme, das Datum bey Wechseln, die einen bestimmten Zahltag bereits in sich fassen, gehören nur zu einer löblichen Ordnung.

§. XVIII.

Nach beschehener Protestation wegen nicht geleisteter Acceptation ist der Inhaber den Protest (*) an Remittenten, oder, wenn dieser und Trassans in einer Person concurriren, an den Trassirer mit der ersten Post (**) abzusenden schuldig.

s. die Leipziger W. O. §. V. und VII.

Wiener W. O. Art. XI. [und Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XI. Sch.]

Bremer W. O. Art. XI.

Nürnberg

Nürnbergers W. O. Cap. II. §. I. II. III.

[Ern. Preussische W. O. Art. XLI. welche jedoch Art. XLII. die Ausnahme macht, wenn die Acceptation aus Mangel des Aviso verweigert würde, als in welchem Falle der Präsentant zwar schuldig seyn soll, den Protest zu besorgen, ihm aber doch frey steht, noch einen Posttag mit Versendung des protestirten Wechsels zu warten, um zu sehen, ob vielleicht inzwischen das Aviso noch einlaufen möchte, und sodann die Acceptation erfolgen dürfte. Sch.]

In andern Wechsel-Ordnungen wird dem Inhaber, wenn der Trassate die Acceptation nicht schlechters dings refusiret, mit Absendung des Protests noch einen Posttag zu warten, nachgelassen. [Welches auch nach dem Ern. Oesterreichische Wechsel-Patent Art. XI. angeht, Sch.]

s. Danziger W. O. Art. IX.

Dänische W. O. §. VII.

Braunschweigische W. O. Art. XXXIV.

[Nach dem Englischen Wechselrechte braucht der Protest nur innerhalb 14 Tagen dem Remittenten zugeschickt, oder sonst Nachricht davon gegeben zu werden. Jedoch ist diß nur von inländischen Wechseln zu verstehen, s. den Auszug aus Cunninghams Nachricht von der Englischen Handlung, in Uhlis zweyter Fortsetzung des Siegelischen Corporis Juris Camb. S. 7. Sch.]

In welchem Fall auch nicht nöthig, den Wechsel zugleich mit abzuschicken, sondern selbiger kan bis zu der Verfall-Zeit in den Händen des Präsentanten bleiben, damit, wenn der Trassate zu der Zahlung sich noch erkläret, die Gelegenheit darzu ihm nicht benommen werde. Nach der Leipziger W. O. §. V. und Braunschweigischen W. O. c. 1. ist der Inhaber

Inhaber schuldig den Wechsel = Brief in diesem Casu bis zu der Verfall = Zeit bey sich zu behalten. [Diese Zurückhaltung des Wechsels bis zur Verfallzeit, nach erfolgter Protestation, findet auch vermöge der Ern. Preussischen W. O. Art. XLIII. in dem Falle statt, wenn die Acceptation aus der Ursache verweigert worden, weil der Trassat noch keine Remesse zu seiner Sicherheit in Händen hat, um zu erwarten, ob nicht etwan diese noch vor der Verfallzeit anlangen, und alsdenn der Wechsel noch bezahlt werden dürfte. Sch.] Ist aber die Acceptation pure abgeschlagen, wird Protest und Wechsel zugleich remittiret, und mithin am Zahl = Tag der Protest nicht wiederholet.

f. die Wiener W. O. c. 1.

Leipziger W. O. c. 1.

Braunschweigische W. O. Art. XXXIII.

Danziger W. O. Art. XIV.

Allgemeines Preussisches Wechsel = Recht
Art. XXIII.

Jedoch vergönnet dieses dem Inhaber, wenn er es vor gut befindet, den nächsten Post = Tag darauf, den Wechsel erst zu versenden, es müßte denn der Trassate ausdrücklich begehren, den Wechsel bis zu der Verfall = Zeit zurücke zu behalten, inmaßen der Inhaber hierinne gratificiren soll.

f. die Leipziger W. O. §. VII.

Es wäre denn die Zeit zu kurz, daß unter dessen von dem Ort, da der Wechsel = Brief hergekommen, weder anderwärtige Ordre, noch Provision erhalten werden könnte. Nach der Bremer Wechsel = Ordnung Art. XI. und Russischen Wechsel = Ordnung Cap. I, §. XIII. ist der Inhaber auch ohne des Trassaten Verlangen, solches zu thun schuldig. Besage der Nürnberger Wechsel = Ordnung Cap. II. §. III. ist nach vorhergehenden des Trassaten Ansuchen, und wenn er Hoffe

Hofnung zur Acceptation giebet, mit Absendung des Wechsels bis zu dem zweyten Post-Tage anzustehen.

(*) Eine bloße Notification von dem Protest ist nicht genug, sondern er muß originaliter überschicket werden, welches aber legaliter zu verstehen, daß nemlich an einen Freund der Original-Protest gesendet werde, welcher ihm den Trafirer, oder Indossanten nachhero zeigt.

(**) In Ermangelung dieses muß der Protest mit einem expressen Boten versendet werden.

§. XIX.

Gleichwie aber die in vorhergehenden §. nachgelassene, oder anbefohlene Zurückbehaltung des Wechsels-Briefes, auf Wechsel, so auf Sicht, oder Ufo lauten, schlechterdings nicht zu ziehen, in Betrachtung die zu deren Zahlung gegönnete Frist mit dem momento acceptat. ihren Anfang gewinnet, folglich einen Theils in solchem Fall bis zu der Verfall-Zeit den Wechsel zu behalten, ohnmöglich, andern Theils, wenn bis zu dem zweyten Post-Tage mit der Acceptation angestanden würde, dem Zahlungs-Termine eine ausgemachte Verlängerung zuwachse, dadurch aber bey etwa immittelst sich ereignenden Falliment, ein sehr großes Nachtheil entstehen könnte, inmaßen nicht aller Orten Rechtens, daß das Datum der Präsentation zurücke gezogen werde: als ergiebet sich hieraus, daß ein Inhaber des Wechsel-Briefes bey nicht geleisteter Acceptation, wegen Zurückbehaltung des Wechsels sich sehr fürsichtig zu bezeigen habe.

§. XX.

Glaubet nun der Präsentante, daß er den Wechsel bis zu der Verfall-Zeit ohne Gefahr an sich behalten kan, die Zahlung hingegen erfolget zu der Verfall-Zeit nicht, so muß er noch einmal wegen nicht

D. Siegels Wechs. Recht.

M

zu

zu gehöriger Zeit beschehener Zahlung, wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Lauf, oder wie der Cours zum selbigen Rück-Wechsel zurück gehet, protestiren, und sich dadurch seines Interesse halber an dem Trahirer oder an wem er es mit Recht zu suchen hat gebührend erhohlen, sowohl den andern Protest sammt dem Wechsel mit der erst abgehenden Post an den Ort, wo er herkommen, absenden.

f. die Leipziger W. O. §. VI.

Allgemeines Preußisches Wechsel- u. Rechte
Art. XXV.

Bremer W. O. Art. XXXIX

Braunschweigische W. O. Art. XXXVI.

Wiener W. O. Art. XIV.

Nürnbergger W. O. Cap. IV. §. VIII. IX.

Hamburger W. O. Art. XXVII.

Breslauer W. O. §. XIV. XX.

Danziger W. O. Art. XVIII.

Amsterdamer W. O. §. VI.

Frankfurter W. O. §. X.

Schwedische W. O. Art. XIX. §. I.

Chur-Pfälzische W. O. Art. XXII.

Gothaische W. O. §. VIII.

Altenburgische W. O. §. V.

Falliret aber der Trassate, so ist der Inhaber, ohne die Verfall-Zeit zu erwarten, sofort protestiren zu lassen, und den Wechsel-Brief nebst Protest mit der ersten Post an seinen Mann abzuschicken schuldig.

f. die Bremer W. O. Art. XLI.

Nürnbergger W. O. Cap. IV. §. XIV.

Des Königreichs Preussen W. O. Art. XXVI.

[Eyn Preuß. W. O. Art. XLIV. Sch.]

Braunschweigische W. O. Art. XXXIII.

Sams

Hamburger W. O. Art. XLV.

Augsburger W. O. Cap. VI. §. IV.

§. XXI.

Es ist auch der Protest de non Pagamento zu leisten, wenn der Wechsel zwar acceptiret, zu der Verfall-Zeit aber die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe entweder gar nicht, oder nur zum Theil bezahlet wird: denn obwohl in des Inhabers Willkühr (*) anfangs stehet, ob er einen Theil der Zahlung annehmen will, oder nicht, s. bald folgende Wechsel-Ordnungen, so muß er doch wegen des Rückstandes protestiren lassen.

s. die Russische W. O. Cap. I. §. XVII.

Wiener W. O. Art. XXVI. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXV. Sch.]

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. XXXVII.

Braunschweigische W. O. Art. XXXV. und XXXVI.

Danziger W. O. Art. XXIII.

Breslauer W. O. §. XX.

Bremer W. O. Art. XLIV.

Leipziger W. O. §. XVII. in fin.

Gothaische W. O. §. VIII.

Altenburgische W. O. §. VIII.

Die Hamburger Wechsel-Ordnung aber Art. XXXIII. in gleichen (**). Schwedische Wechsel-Ordnung Art. XVII. [nicht weniger die Ern. Preuss. W. O. Art. LXIII. woserne er nicht ausdrücklich Gegenodre hat, Sch.] obligiren den Inhaber, einen Theil der Zahlung von dem Trassaten anzunehmen, jedoch, daß

daß gleichergestalt wegen des Rückstandes protestiret werde.

(*) Daferne aber in einer Wechsel-Ordnung nichts davon disponiret; kan der Inhaber, ohne einen Nachtheil zu besorgen, den offerirten Theil annehmen, inmaßen er dem Trasirer, ohne seinen Indossanten hierdurch Vortheil schafft, weiln das bezahlte Quantum weiter keiner Sorge oder Zweifel unterworfen.

(**) Sowohl die Neue Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XXX.

§. XXII.

In Ansehung der Zeit, da der Protest de non pagamento zu leyren, ist unter denen Meß-Wechseln und Nicht-Meß-Wechseln ein Unterschied zu machen. Meß-Wechsel können nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIV. am Zahlungs-Tage zu allen Stunden, bis Abends um 10 Uhr protestiret werden. Nach der Preussischen Wechsel-Ordnung Art. XIV. seynd die Proteste den 4ten und 5ten Tag des Marckts bis den Abend um 7 Uhr zu unternehmen, nach der Franckfurther Wechsel-Ordnung §. X. ist der Sonnabend von 2 Uhr Nachmittags bis zu der Sonnen Untergang zum protestiren gewidmet. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung ist arg. (*) Art. XXV. am Donnerstage in der Zahlwoche bis zu der Sonnen Untergang zum Proteste zu schreiten. Nach der Breslauer Wechsel-Ordnung §. XII. kan an dem Tage, da der Marckt ausgeläutet wird, von früh 8 Uhr, und nach der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXVIII. an dem letzten Post-Tage vor Ausgang des Marckts vom Morgen an, bis zum Untergang der Sonnen protestiret werden. Nach der Lyoner Wechsel-Ordnung Art. IX. muß innerhalb dreyen nach der Zahlungs-Zeit folgenden Werck-Tagen

Tagen die Protestation geschehen. Nach der Erläuterung der Raumburgischen Wechsel-Ordnung passieren die Proteste den 5 Jul. bis Mittags um 1 Uhr. Daferne aber Meß-Wechsel nach der Zahlungszeit erst einlauffen, fordert der Inhaber längstens innerhalb 24 Stunden seine Bezahlung, oder protestiret dagegen.

§. die Leipziger W. O. §. XIV.

Braunschweigische W. O. Art. XXVI.

[Nach der Böhmer Markt- und W. O. d. a. 1744. Cap. XLVII. kan der Protest nicht gleich am fünfzehnden Tage des Marckts, als dem eigentlichen Zahlungs-Tage erhoben werden sondern es können nur an denselben die unbezahltgebliebenen Wechsel-Briefe verschlossen in die Marckteanzlen gebracht, und denn erst, wenn nach Ablauf der 2 Respecttäge die Bezahlung nicht erfolget, protestiret werden. Sch.]

(*) Weils nach solcher Wechsel-Ordnung den ganzen Donnerstag in der andern Meß-Woche die Zahlung geleistet werden kan, mithin an eben solchem Tage, bis zu dessen natürlicher Endigung, die Proteste de non pagamento leviret werden können.

§. XXIII.

Ben denen Nicht- (*) Meß-Wechseln ist zu distinguiren, ob selbige nach der Verfall-Zeit noch Discretions-Tage genießen, oder nicht. Discretions- oder (***) Respect-Tage sind gewisse Tage, so nach der Verfall-Zeit eines Wechsel-Briefes sich anheben, und binnen welchen der Inhaber des Wechsel-Briefes, sowohl mit dessen Protestiren, als Beytreibung dem Debitori ohne Gefahr nachsehen kan, oder muß. Die Respect-Tage sind außer Zweifel anfänglich zum Besten des Präsentanten, und in der Absicht eingeführet worden, damit, wenn ein Präs-

sentante in einem Tage starcke Summen in verschiede-
 denen Wechsel-Briefen zu empfangen hätte, welche
 er in einem Tage nicht alle einzufahren könnte, er einen
 Theil davon bis zum nächsten, oder dritten Tage aus-
 zusetzen, und ohne seinen Nachtheil zu verschieben,
 im Stande sich befände. Zum Beweise dessen be-
 ziehe mich auf die Wechsel-Briefe à Vista, oder so
 auf ganz kurze Zeit lauten, sintemal bey selbigen fast
 nach allen Wechsel-Ordnungen keine Discretions-
 Tage üblich. Wären aber bey Einführung derer
 Respect-Tage auf den Vortheil derer Trassaten die
 Absichten gerichtet gewesen, würden auch kundsichti-
 gen Wechsel-Briefen einige Discretions-Tage ge-
 gönnet worden seyn, in mehrer Erwägung der Accep-
 tant zur Anschaffung des zur Bezahlung kundsichtiger
 Wechsel-Briefe erforderlichen Geldes, solche Nach-
 sicht weit nöthiger gehabt, als bey auf lange Zeit ge-
 stellten Wechsel-Briefen, inmaßen binnen solcher
 der Trassate in Zahlungs-Stand sich zu setzen, hin-
 längliche Gelegenheit ohnedem hat. Allein nach der
 Zeit haben die Acceptanten die Discretions-Tage
 auch zu ihrem Vortheil zu gebrauchen angefangen,
 und es haben ihnen hierinne einige Wechsel-Ord-
 nungen Beyfall gegeben; daß also heutiges Tages
 die Respect-Tage eingetheilet werden, in diejenigen,
 welche den Faveur des Präsentanten, und welche den
 Nutzen des Acceptanten in sich fassen. Bey jenen
 stehet dem Inhaber frey, den Wechsel während
 der Respect-Tage protestiren zu lassen, bey diesen
 aber darf er nicht eher, als an dem letzten Respect-
 Tage, oder nach deren Ablauf den Protest leviren.
 Der Anfang derer Respect-Tage wird nach Ablauf
 des Zahlungs-Termins gerechnet, zu Hamburg aber
 ist gebräuchlich, daß der Verfall-Tag den ersten
 Discretions-Tag ausmachet,

f. den

f. den fürsichtigen Banquier Cap. VI. §. 41.
allwo p. 312. folgender Beweis zu lesen:

Wir Unterschriebene erklären hierdurch, daß ein Wechsel-Brief, welcher den 16 Febr. 1732. auf 8 Wochen nach dato ausgestellt ist, und den 12 fällig worden, den 23. darauf, weil dieser der letzte Discretions-Tag gewesen, hat protestiret werden müssen, dieweil die in hiesiger Wechsel-Ordnung, und deren 17 Artikel benennete zwölf Discretions-Tage, innerhalb welchen zu protestiren ist, also genommen, und nach hiesiger Praxi genennet werden, daß der Verfall-Tag und die folgende elf Tage die zwölf folgende Discretions-Tage ausmachen, innerhalb welchen protestiret werden müsse. Daß dieses also die hiesige Usance sey, solches haben wir mit eigenhändiger Unterschrift zu bezeugen ohnermangeln wollen. Hamburg, den 28 May 1732.

Alphasius f. Wittib und Compagnie.

Johann und Rudolph Berenberg.

Johann Jacob Leers und Sohn.

Lorenz Poppe.

Klunder und Herker.

Marx Friedrich Stengelin und Sohn.

Arnolds Luders sel. Wittib und Schröder.

Cornelius und Lorenz Poppe.

Gerhard Racker und Sohn.

Tonnies und Behrmann.

Jürgen Schneider.

Philipp Christoph de Hertoge.

Peter His.

Peter Höckel.

Pierre Vovré & Fils.

Joseph Rezani.

Johann Cornelius Creffte.
Bernhard Lexier.
Peter Molinie.

In Testimonium subscribo &
subsigno requisitus Ham-
burgi, d. 30 Maji 1732.

(L. S.)

Maximilian Preus.
Not. Publ. Cæsareus.

Gleichergestalt wird nach der Ruffischen Wechsel-
Ordnung Cap. I. §. XIV. der Verfall, Tag zu dem
ersten Discretions- Tage gerechnet.

(*) Wech-Wechsel genießen wegen des bestimmten ordent-
lichen Zahl-Tages keine Respect-Tage. Breslauer
W. O. §. XIV. Wiener W. O. Art. XXXVIII. [Ern-
Preuß. W. O. Art. LVIII. Sch.]

(**) Sie werden auch Nach-Tage, Ehren-Tage ge-
nennet.

§. XXIV.

Die Anzahl derer Respect-Tage ist nicht einerley,
sondern nach denen Orten unterschieden. Der für-
sichtige Banquier hat Cap. VII. §. 41. p. 311. ein Al-
phabetisches Verzeichniß davon entworffen, welches
mit einiger Vermehrung im folgenden mittheile:

Zu Augspurg sind vormals 5 Respect-Tage gewes-
sen, nun aber nach dem §. I. des 4. Cap. der
dasigen neuen Wechsel-Ordnung völlig abge-
schafft, und statt dessen statuiret worden, daß
alle Wechsel-Briefe, so von dem Don-
nerstag bis auf den Dienstag inclusive verfallen,
die darauf folgende Mittwoch, die auf die Mittes-
woche aber selbst zahlbar seyn, die über 8 Tage
kommende Mittwoch bezahlet werden sollen.

Amster

Amsterdam hat 6 Tage.

Antwerpen 6.

Basel hat keine.

Berlin und sämtliche im Reich liegende Churs
Brandenburgische Lande 3.

[Bozen 2. s. Böhner Marckt- und W. O.
d. a. 1744 Cap. XLVIII. Sch.]

Braunschweig 3.

Bremen 8.

Breslau hat für Wechsel-Briefe, so von 1 Ulo
oder acht Tage bis Ulo exclusive, lauten, 3.
für diejenigen Wechsel-Briefe aber, so a Ulo,
oder auf einen gewissen Tag gerichtet seyn, 6.

Brüssel 6.

Cadix 6.

Cölln 6.

Copenhagen 10.

Die Chur-Pfälzische Lande 3.

Danzig 10.

[Elbingen hat ordentlich 7. Respecttage, in
Wechseln aber auf Sicht unter 14 Tagen
r. r. 3. Sch.]

Francckfurth 4.

Francckreich 10.

St. Gallen 3.

Genua 30.

Genff hat keine.

Hamburg 12.

[Hanau-Münzenberg 3. s. Hessen-Hanauische
W. O. s. 3. Sch.]

[Jülich und Berg 3. s. Jülich-Bergische W.
O. Art. V. Sch.]

Leipzig hat keine.

Lissabon 6.

Livorno hat keine.

London 3.

Lübeck 10.

Madrid 14.

[Middelburg 6. s. Middelburger, Verordnung
wegen Wechselfachen d. d. 24. März 1736.
§. 3. und 6. Sch.]

Neapolis 8.

Nürnberg 6.

Paris 10.

Petersburg 10. bey Wechselfn aber so auf Sicht
gestellet sind, 3.

Preussen 6. (+)

Port a Port 6.

Rom 15.

Rotterdam 6.

Sevilien 6.

Stockholm 12. (++)

Strasburg 4. [Aber nach einer Verordnung
d. a. 1757. nunmehr 10. Sch.]

Venedig 6.

Wien 3.

(+) Nach der Ern. Preussischen W. O. Art. LVII. als wel-
che auf alle Preussische und Brandenburgische Länder
ohne Ausnahme gehet, finden nur noch 3 Respecttage
statt. Sch.

(++) Nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. VIII. §. 1.
finden in Schweden überhaupt nicht mehr als 6 Re-
specttage statt. Sch.

§. XXV.

Zu denen vorher erzehlten Respect-Tagen, wer-
den die Sonn- und Feyer- age in nachstehenden Wech-
sel-Ordnungen gerechnet:

s. die Amsterdamer W. O. §. VI.

Bremer W. O. Art. XXXIX.

Cöllnis

Cöllnische renovirte W. O. §. I.

Wiener W. O. Art. XIII. [und Ern. Oesterreichisches Wechsel = Patent d. a. 1763. Art. XIII. Sch.]

Dänisches Wechsel = Recht §. X.

Allgemeines Preussisches Wechsel = Recht Art. XXIV.

Danziger W. O. Art. XVIII.

Hamburger W. O. Art. XVIII.

Lübecker W. O. §. un.

Schwedische W. O. Art. XX.

Rotterdammer W. O. Art. VII.

St. Galler W. O. Art. XIX.

Französische W. O. Tit. V. Art. VI.

Rußische W. O. Cap. I. §. XIV.

[Strasburger Verordn. d. a. 1757. §. V. Sch.]

[Elbinger W. O. Cap. IX. Art. 46. Sch.]

in folgenden aber davon ausgenommen

Frankfurter W. O. §. XII.

Breslauer W. O. §. XIII.

Des Königreichs Preussen W. O. Art. XIII.

[Nach der Amsterdamer Verordnung d. d. 31. Jan. 1764. werden auch die während dem Verschließen der Wechselbank verlaufene Respecttage mit gerechnet, Sch].

Wenn aber in einem Lande zu denen Respect = Tagen die Sonn- und Feiertage weder gezehlet, noch davon eximiret, seynd selbige nach der analogia juris communis darunter mit begriffen.

vid. Petr. Müller ad Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. XXV. th. XLIV. lit. d not. II.

§. XXVI.

Fället der letztere Respect = Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, ist an vielen Orten dießfalls eine besondere

sondere Verordnung eingeführet. Des Königreichs Preussen Wechsel = Ordnung besaget §. XLII. daß, wenn den fünften, oder sechsten Discretions = Tag eines der drey hohen Feste, Weennachten, Ostern und Pfingsten, einfället, das Ende derer Respect = Tage mit dem 4ten oder 5ten Tag nach der Verfall = Zeit zu rechnen, eintrete, und wenn solche Feste den dritten oder vierten Tag nach der Verfall Zeit ihren Anfang nehmen, die Respect = Tage mit dem Tage nach dem dritten Fevertage sich endigen. [Hingegen nach der Ern. Preussischen W. O. Art. LVII. ingleichen nach der Württembergischen W. O. Cap. IV. §. 28. wo 3 Respect = Tage nachgelassen sind, muß, wenn der dritte Tag auf einen Sonntag oder bey einem Juden auf einen Sonnabend fällt, die Zahlung am vorhergehenden zweyten Respect = Tage, wenn aber alle 3 Respect = Tage Fevertage wären, am ordentlichen Verfall = Tage geschehen. Sch.] In der Cöllnischen Wechsel = Ordnung §. 1. ist enthalten, daß, wenn der letzte Respect = Tag auf einen Sonn = oder Fevertag einfället, deren auch etwan mehrere nach einander folgen, der erste darauf kommende Werck = Tag vor den letzten Respect = Tag zu halten. Zu Nürnberg ist vermittelst eines Decrets vom 17. April 1723. verordnet, daß wenn der letzte Respect = Tag mit einem Sonn = oder Fevertage eintritt, des Tages vorher, wenn an selbigem in Banco geschrieben wird, außerdem aber mit dem nächstfolgenden Banco = Schreib = Tage sich endigen sollen. Nach Maßgebung der Augspurger Wechsel = Ordnung Cap. IV. §. IV. seqq. ist, wenn die Mittwoch, als endlicher Zahlung = Tag, auf einen Fevertag fällt, Dienstags vorher die dem Debitori geöwnnte Nachsicht geendiaet; das ferne aber auch der Dienstag einen Fevertag ausmachtet, die in der andern Woche folgende Mittwoch, oder

oder wenn auch auf diese Mittwoch eine Feiertag fällt, der ihr vorhergehende Montag, und wenn auch dieser zu feiern, wie solches zur Oster = oder Weihnachtszeit geschehen kan, der darauf kommende Donnerstag vor das Ende aller dem Debitori zu statten kommenden Frist zu halten. Die Braunschweigische Wechsel = Ordnung Art. XLI. ingleichen die Chur Pfälzische Wechsel = Ordnung Art. XXVI. [wie auch die Jülich = und Bergische W. O. Art. XXV. Sch.] und Cöllnische Wechsel = Ordnung §. I. verschieben ebenermaßen das Ende derer Discretions = Tage, wenn der letztere davon mit einem Sonn = oder Fest = Tage anbricht, bis auf den nächstfolgenden Werk = Tag. Die Danziger Wechsel = Ordnung hingegen befiehlt Art. XVIII. [ingleichen die Ern. Schwedische W. O. Art. VIII. §. I. wie auch die Elbinger W. O. Cap. IX. Art. 46. Sch.] daß wenn der letztere Discretions = Tag auf einen Sonntag, oder höher Fest fällt, des Tages vorher selbige zu Ende gehen. Herr D. Francke ziehet in seinen *Instit. Jur. Camb. lib. 1. Sect. III. Tit. V. §. XXIII. not. sub a.* die Wiener Wechsel = Ordnung Art. XIII. auch hierher; selbige [so wie das Ern. Des sterreichische Wechsel = Patent d. a. 1763. Art. XIII. Sch.] redet von dem Fall, wo die Verfall = Zeit auf einen Sonn = oder Feiertag einfället, und erläßet an selbigem die Schuldigkeit dem Acceptanten, die Zahlung zu leisten, sowohl dem Inhaber das Geld zu fordern, und verschiebet beides auf den nächsten Werk = Tag, gedencket aber von dem Casu, wenn der letztere Discretions = Tag auf einen Sonn = oder Feiertag fällt, wie es alsdenn mit dem Proteste zu halten, nichts.

XXVII.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Inhaber des Wechsel = Briefes in entstehender Zahlung an einem

nem

nem Respect-Tage, der ihm beliebig, den Protest les
viren könne; oder damit bis auf den letzten Respect-
Tag nothwendig anstehen müsse? ist auf die im
§. XXIII. mitgetheilte Eintheilung derer Respect-Tage
das Absehen lediglich zu richten. Es seynd aber hier-
inne die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig:
nachstehende haben die Discretions-Tage hauptsäch-
lich zum besten des Präsentanten eingeführet, und dem
Inhaber freygegeben, an einem Tage dererselben nach
Gefallen den Protest zu erheben.

Erläuterung der Amsterdamer W. O. vom
26. Jan. 1679. §. IX.

Dänisches Wechsel-Recht §. X.

Danziger W. O. Art. XVIII.

Hamburger W. O. Art. XVII.

Schwedische W. O. Art. XX.

des Königreichs Preussen W. O. §. XIII.

Braunschweigische W. O. Art. XXXI.

Chur-Pfälzische W. O. Art. XXVI.

Rotterdamer W. O. Art. VII.

Wiener W. O. Art. XIII.

In folgenden Wechsel-Ordnungen aber seynd die
Respect-Tage insbesondere mit dem Faveur des Ac-
ceptanten verknüpffet, und daher verordnet, daß auf
den letzten Respect-Tage, und nicht eher wegen nicht
beschehener Bezahlung zu protestiren (*). [Fällt der
letzte Respect-Tage auf den Posttag, womit der Brief
wiederum zurück gehen kann; so soll nach der Ern.
Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XXIV. der Ac-
ceptant wenigstens Vormittags vor 12 Uhr die Zah-
lung thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den
Protest mit der Post fortgehen zu lassen befugt
seyn. Sch.]

§. die Russische W. O. Cap. I. §. XIV.

Cöllnische renovirte W. O. §. I.

St.

St. Galler W. O. Art. XIX.

Breslauer W. O. §. XIV.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XXV.

Bremer W. O. Art. XXXIX.

[Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. 20.
Sch.]

(*) Daher die Herren Schöppen in Sachen Johann Adam Klermand und Conf. Klägers an einem, Johann Wilhelm Dinklers und Conf. Beklagten andern Theils, allwo der Protest an dem Tage vor dem letzten Respect-Tage war leviret worden, An. 1713. an das Handels-Gerichte zu Leipzig erkannt, daß Klägers Suchen angebrachter maßen nicht statt hat, und hiervon folgende Rationes mitgetheilet: Nächst diesem Cap. 16. §. 10. der Amsterdamschen Wechsel-Ordnung, diejenigen, so mit Bezahlung acceptirter Wechsel-Briefe bis auf den letzten Respit-Tag verziehen, obgleich nicht vor prompte, dennoch vor gute Bezahler erkannt werden, und die letzten Worte des obangezogenen Cap. 17. §. 11. „gleichwohl mag ein Acceptant sich der Respit-Tage bedienen, und die Zahlung bis auf den letzten, wenn er will, ausstellen,“ so viel zu erkennen geben, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes, so lange der letzte Respit-Tag noch nicht vorhanden, die Bezahlung von dem Acceptanten nach der Schärffe des Wechsel-Rechts regulariter nicht fordern, solalich cum effectu nicht protestiren lassen könne, auch daher die in oft angeführter Wechsel-Ordnung befindlichen Worte: Binnen und Vierterlyt, also auszulegen, daß innerhalb derer 6. Respit-Tage, nicht aber erst nach deren Verlauf, wegen nicht erfolgter Bezahlung protestiret werden müsse; wozu im gegenwärtigen Falle noch dieses kömmt, daß derjenige, welchem der acceptirte Wechsel-Brief den vierten Respit-Tag präsentiret worden, noch eben denselben Nachmittag um 3. oder 4. Uhr wirklich zu zahlen sich erboten, diesemnach der Protest zu frühzeitig und ohne Noth geschehen. Conferire ich aber mit diesen Rationibus die Willkühr der Stadt Amsterdam von Wechseln vom 20. Jan. 1670. und mit denen da-
selbst

selbst §. IX. befindlichen Worten: „Als erklären die
 „Herren des Gerichts, wie solches also zu verstehen
 „sey, daß die Wechsel-Briefe den Verfall-Tag prompt
 „bezahlet werden sollen, und alle Proteste, die von dem
 „Inhaber derselben den 4. 5. und 6. Tag nach dem Ver-
 „fall-Tage gemacht werden, dem Acceptanten zur Last
 „fallen, und von demselben bezahlt, und gut gethan
 „werden müssen,“ so finde einen Widerspruch.

§. XXVIII.

Es genießen aber auch bisweilen Wechsel-Briefe
 keine Respect-Tage, indem verschiedene Wechsel-
 Ordnungen die Respect-Tage überhaupt verwerf-
 fen (*).

f. die Leipziger W. O. §. XV.

Altenburgische W. O. §. VI.

Gothaische W. O. §. VI.

Weimarische W. O. §. X.

Oder bey Wechseln, die auf gar keine, oder sehr
 kurze Zeit gestellet, selbige verbieten; also seynd nach
 der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XV. [wie auch
 dem Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a.
 1763. Art. XV. Sch.] ingleichen nach dem allgemei-
 nen Preussischen Wechsel-Rechte Art. XXVI. und
 des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung §. XV.
 [auch nach der Ern. Schw. Wechsel-Ordnung
 Art. VIII. §. 2. Sch.] von Discretions-Tagen aus-
 genommen, Wechsel-Briefe, so à Vista, oder auf
 Sicht, auch auf zwey oder drey Tage, oder auf ei-
 nen præcise stipulirten Tag lauten, desgleichen dieje-
 wigen, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht einge-
 richtet seynd. Nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung
 Cap. III. §. IV. Wechsel-Briefe so unter halb
 Ufo lauten, nach der Bremer Wechsel-Ordnung
 Art. XXXVIII. so à Vista, oder auf Sicht schlechter-
 dings, oder auf 2. 3. 4. Tage Sicht halten, sowohl
 dies

diejenigen, worinne ausdrücklich bedungen, daß dem bezogenen keine Respect-Zage zu gute kommen, nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XXVI. diejenigen, so à Vista lauten, oder darinne keine Zeit benennet ist, nach der Franckfurther Wechsel-Ordnung §. XIII. [Ern. Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XXI. Sch.] so à Vista, und zwey oder vier Tage Sicht lauten, nach der Danziger Wechsel-Ordnung Art. XX. so à Vista gestellet, nach der Breslauer Wechsel-Ordnung §. XIV. [ingleichen nach der Zülich-Berayschen W. O. Art. XXVI. Sch.] diese, so unter 8. Tage Sicht, ingleichen a piacere, oder à Vista lauten; nach der Russischen Wechsel-Ordnung hingegen seynd Cap. I. §. XIV. bey denen Wechseln, so auf Sicht gerichtet, drey Respect-Zage eingeführet. [Nach der Württembergischen W. O. Cap. IV. §. 28. fallen die Respect-Zage gänzlich weg: 1) Wenn es einen Reisenden betrifft, welcher nicht warten kann noch will; 2) wenn die Zahlung sonst offenbar preßirt und ohne Schaden nicht verschoben werden kann; 3) wenn der Trassat schon vorher 14 Tage Zeit gehabt hat; 4) wenn die Summe unter 1000 Gulden ist; 5) wenn alle Respect-Zage Sonn- und Feiertage sind. Hingegen nach der Mittelburger-Verordnung wegen Wechselsachen d. d. 24. März 1736. §. 3 und 7. genießen alle Wechsel ohne Unterschied, selbst die auf Sicht gerichteten Respect-Zage. Sch.]

(*) Die Leipziger W. O. führet c. l. folgende trifftige Rationes an: „In Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern, nach ihrem eigenen Befahlen die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu dem andern Berdruß diß Mittel nur vorseßlich gemißbraucher wird.“

D. Siegels Wechs. Recht.

N

§. XXIX.

§. XXIX.

Es ist hiernächst nicht genug, daß der Präsentante nach Maßgebung der vorher aus vielen Wechsels-Ordnungen mitgetheilten Vorschrift, zu gebührender Zeit protestire, sondern er ist auch pflichtig, den Protest sich sofort vom Notario in forma ausfertigen zu lassen, und selbigen nebst dem Wechsel an seinen Mann mit erster Gelegenheit abzusenden. (+)

f. die Leipziger W. O. §. XV.

Braunschweigische W. O. Art. XXXVIII.

Wiener W. O. Art. XXV.

Nürnbergger W. O. Cap. IV. §. IX.

Amsterdamer W. O. in der Ordonnantz zu procediren von An. 1667. Cap. VII. Art. IX.

Antwerpner W. O. Art. XI.

Schwedische W. O. Art. XIX. §. I.

Gothaische W. O. §. VI. | welche jedoch dem
Altenburgische W. O. §. VI. | Inhaber erlau-
ben den Wechsel-Brief mit der andern Post
nachzusenden.

Gothane Absendung aber ist legaliter dahin zu erklä-
ren, daß dem Präsentanten nicht zuzumuthen, den
Original-Wechsel an seinen Schuldner zu schicken,
sondern er übersendet Protest und Wechsel an einen
guten Freund, welcher an dem Orte, wo der Trassat
sich aufhält, wohnet, mit dem Ersuchen, beydes
sofort dem Trassaten vorzuzeigen. Dieser Freund
nun darf, besonders den Wechsel, vor der Bezah-
lung nicht aus den Händen geben. Gleichergestalt ist
die zur Ritornirung des Welches und Protests erfor-
derliche erste Gelegenheit, beständiger Weise also zu
verstehen, daß, wenn von dem Orte, wo der Wech-
sel aus Mangel der Zahlung protestiret worden, an
den Ort, wo der Trassirer sich befindet, keine Post,
noch

noch ordinairen Bothe gehet, der Inhaber durch einen Expressen, Wechsel und Protest abschicken muß.

f. im andern Theile des Corp. Jur. Camb. das Parere sub No. CVI.

(*) Nach dem Englischen Wechsel Rechte ist es genug, wenn die Absendung nur in 14 Tagen geschieht, welches jedoch nur von inländischen Wechseln zu verstehen. f. den Auszug aus Cunninghams Nachricht von der Englischen Handlung, in Uhls zwoter Fortsetzung des Siegelischen Corp. Jur. Camb. S. 7. Sch.

§. XXX.

Mit Absendung des Wechsels nach beschenehen Protestiren, ist der Präsentante noch anzustehen, schuldig, wenn an den Wechsel eine Adresse, wo in Mangel Richtigkeit sich zu melden, angehänget, angesehen der Inhaber nach erfolgter Protestation de non pagamento bey der Adresse mit Vorziung des Wechsel-Briefes sich zu melden, und die Zahlung zu gewarten hat; im Fall aber selbige auch da nicht geleistet wird; gehet er am sichersten, wenn er gegen solche Adresse ebenermaßen protestiret (*). Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XXVIII. in gleichen Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXIV. und neuen Franckfurther Wechsel-Ordnung §. XV. [auch nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. V. §. 7. Sch.] ist er darzu schlechterdings verbunden. Gleichwie auch der Protest und Wechsel nicht abgesendet wird, wenn ein Tertius per honor des Trahirers, oder eines Endossanten den Wechsel zu bezahlen, sich offeriret. Dieser sey, wer er wolle, so muß der Inhaber ihn zur Zahlung admittiren, weil ihm nichts verschlagen kan, er bekomme das Geld, von wem er wolle; dagegen demjenigen, welcher die Zahlung per honor leistet, der Wechsel und Protest einzuhändigen; jedoch

N 2

soll

soll der Zahler per honor Sorge tragen, daß dem Protest (***) einverleibet werde, weme zu Ehren er die Zahlung verrichtet.

(*) Es müßte denn solche Adresse nach der oben ad §. X. Cap. III. sub ** angeführten Anmerkung vor eine Affignation gehalten werden.

(**) De non pagamento uehmlich; wäre aber dieser Protest bereits gefertigt, kan der Zahler per honor mittelst einer Registratur diesen Umstand dem Protest durch den Notarium beyfügen lassen.

§. XXXI.

Von dem bisher erklärten Protestiren, ist das in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XV. eingeführte Notiren (*) unterschieden; selbiges präsupponiret den Fall, wo der Acceptante an dem endlichen Zahl-Tage in der Wiese, mit der ganzen Summe nicht gleich aufkommen kan, sondern den Ueberrest des andern Tages bezahlen will, auch den Inhaber ersuchet, bis dahin zu warten, und mit Levirung eines Protests ihn nicht zu beschimpfen. Deteriret nun der Inhaber, denn gezwungen kan er nicht werden, so läßet er einen Notarium zu sich kommen, und eröffuet demselben, wie daß er z. E. auf Cajum einen Wechsel-Brief habe, welchen er bey heutigem Verfall-Tage nicht völlig bezahlt, sondern noch darauf 100 Rthlr. restire. Nun wollte er zwar hoffen, daß der Debitor solchen Rest nach abtragen würde, um deswillen er auch den Wechsel-Brief noch zur Zeit nicht wollte formaliter protestiren lassen, weilm aber unverhofft ein oder der andere Fall darzwischen kommen könnte, so wollte er den Notarium hiermit requiriret, und gebeten haben, den Wechsel-Brief interim zu versiegeln, oder versiegelt zu verwahren, und dieses in sein Protocoll zu notiren, welches alles der Notarius mit Beyfügung des Orts, und der Zeit brevissimis protocolliret. Leistet nur der Acceptante des andern Tages die völlige Zahlung,

lung, so nimmt der Inhaber seinen Wechsel von dem Notario gegen Erlegung derer Gebühren, welche der Acceptante, weilm sie auf sein Verlangen, und zu seinem Besten verwendet worden, ersetzen muß, zurücke; erfolgt im Gegentheile die rückständige Zahlung nicht, so wird den folgenden Tag ordentlich protestiret, und der Protest unter dem dato, da der Wechsel notiret worden, ausgefertigt. Hieraus ergiebet sich, daß das Notiren die Regel: Quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id teneris naturaliter, zum Grunde hat, in mehrer Erwägung der zu Leipzig am Zahlungstage levirte Protest, selbigen Tages nicht abgelesen werden darf, weilm der Protest noch Abends um 10 Uhr passiret; zu solcher Zeit aber kein Brief vom Ober-Post-Amte angenommen wird, mit der Tages darauf abgehenden Post aber, Protest und Wechsel-Brief ritorniret werden kan. In Ansehung solcher bey dem Notiren vorwaltenden Billigkeit, seynd viele der Meinung, daß selbiges an Orten, wo es in specie nicht eingeführet, stat finde: Allein nachdem im Wechsel-Negotio sich sehr genau an die Vorschriften derer Wechsel-Gesetze zu binden, und was darinne nicht ins besondere erlaubet, ohne besorglichen Nachtheil nicht wohl zu verrichten, so halte meines Orts davor, daß ein Inhaber des Wechsel-Briefes das Notiren anderergestalt nicht sicher unternimmt, als wenn es mit Autorität derer Wechsel-Gesetze geschiehet.

(*) In der neuen Franckfurther Wechsel-Ordnung d. a. 1739. §. XIV. wird das Notiren in einem andern Verstande genommen, indem die Worte also lauten: „Welches
 „Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht
 „unterschieden ist, als daß das Protestations-Instru-
 „ment noch einige Zeit, und bis es der Requirent ver-
 „langet, unausgefertiget bleibet. Wannenhero dasselbe
 „keinesweges mit dem bisherigen Mißbrauch, da der
 „Wechsel-Rotarius, dem der Brief zu notiren gege-
 „ben

„ben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret, und
 „dem Wechsel-Schuldner keine Nachricht davon erthei-
 „let hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen
 „seyn soll, daß der Notarius, sobald ihm ein Brief zu
 „notiren eingehändiget wird, sich zu dem Bezogenen
 „oder einem andern Wechsel-Schuldner verfüge, Zah-
 „lung begehre, und wenn solche verweigert wird,
 „protestire.“

§. XXXII.

Ist nun der Inhaber des Wechsel-Briefes nicht
 satisfaciret, und hat seines Orts bey der Levirung des
 Protests, und dessen, sowohl des Wechsel-Briefes
 Absendung, alles, worzu ihn die Wechsel-Ordnun-
 gen verbindlich machen, auf das genaueste beobachtet,
 ist ihm vergönnet, durch den Weg Rechtsens seine
 Befriedigung zu suchen. Und gleichwie im Fall bes-
 chehener Acceptation, aber nicht erfolgter Bezahlung,
 der Inhaber des Wechsel-Briefes den Acceptanten
 und Trassanten, sowohl, daferne Endossamente auf
 dem Wechsel befindlich, alle Endossanten zu seinen
 Schuldnern hat; als verbleiben ihm alle in Obligo,
 [jedoch nimmt die Ern. Franckfurther W. O. d. a.
 1739. §. XXVIII. diejenigen Giranten aus, welche
 den Wechsel-Brief mit den Worten: ohne mein
 Obligo, oder Präjudiz, indosiret haben, Sch.]
 bis er völlig contentiret, und die Wechsel-Ordnun-
 gen gestehen ihm wider ieglichen ein jus agendi zu,
 ohne in der Absicht auf den Acceptanten und Trassan-
 ten, eine Ordnung zu beobachten, dargegen in Anse-
 hung derer Endossanten, diese Ordnung in Acht zu
 nehmen, daß der letztere Endossante, welcher den
 Wechsel auf den Inhaber gebracht, zuerst zu belangen,
 und wenn der nicht zahlet, der folgende, und so weiter.

§. die Leipziger W. O. §. XIX. und XX.

Anhang der Chur-Sächsischen Erläut. Pro-
 cess-Ordnung §. XIV.

Allges

zum Wechsel-Rechte überhaupt. 199

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XXXVI.

Breslauer W. O. §. XXIII. XXIV.

Braunschweigische W. O. Art. XXXVI.

Nürnbergger W. O. Cap. V. §. IV.

Danziger W. O. Art. XXVIII. XXIX.

Bremer W. O. Art. LII.

Wiener W. O. Art. XXVI. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763, Art. XXIV. Sch.]

Gothaische W. O. §. VIII.

Altenburgische W. O. §. VIII. [Altenburg. neue W. O. Cap. III. §. 5. Sch.]

Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung aber §. XXXII. ingleichen Ehur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. LI. [wie auch nach der Ern. Preuss. W. O. Art. LXIV. ingleichen nach der Elbinger W. O. Cap. XIV. Art. 60. Sch.] stehet dem Inhaber frey, einen Endossanten zu belangen, welchen er will. Nach der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. XXII. so wohl Russischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XIV. muß bey dem Acceptanten erst die Befriedigung gesucht, und alsdenn der Regress wider den Trahirer genommen werden. Nach dem Amsterdamer Wechsel-Recht, in der Willkühr vom 2. Dec. 1664. ist von dem Trahirer die Zahlung zuerst zu fordern, und hernach der Acceptante darzu anzuhalten. [Welches aber in einer neuen Amsterdamer Verordnung d. d. 31. Jan. 1764 dahin abgeändert ist, daß der Inhaber sich im Fall der Nichtzahlung wenden kann an wen er zuerst will, es sey an den Trakaten oder an den Trahirer, oder an einen Indossanten. Nach der Ern. Franckfurtther W. O. d. a. 1739. §. XXVIII. XXIX. kann der Inhaber zuerst gegen den Acceptanten, sodann

N 4

gegen

gegen einen jeden Giranten in ihrer Ordnung und endlich gegen den Ausgeber selbst die Bezahlung suchen, wenn er nur, was die Giranten betrifft, dem nächsten vor ihm stehenden Giranten mit der ersten oder zweyten Post Nachricht giebt. Jedoch steht es ihm auch frey, wenn er nicht den Acceptanten alle Giranten und den Ausgeber so lange, bis er völlig bezahlt ist zu Schuldnern behalten will, den Acceptanten, und von denen Giranten, so viel er will, zu übergeben, und sich gleich bey dem Ausgeber anzumelden und nach Wechsel-Recht gegen denselben zu verfahren. Sch.]
 Wiewohl nicht zu leugnen, daß dergleichen Verordnungen dem Wechsel-Negotio sehr präjudicirlich seyn, inmaßen binnen der Zeit, da der Protest an den Trahirer gesendet werden muß, der Zustand des Acceptanten sich merklich verändern kan, daß selbiger bey der Retour des Wechsel-Briefes sich vielleicht insolvendo erkläret.

§. XXXIII.

Allein ist nicht die ganze Frage, ob nemlich der Acceptante, oder Trahirer zuerst zu belangen? vergebens, in Betrachtung bey nicht erfolgter Bezahlung der Protest, sammt dem Wechsel an den Trahirer abgesendet werden muß, woher von selbst zu fließen scheint, daß allezeit bey dem Trahirer die Befriedigung zuerst zu suchen, weiln ja ohne Wechsel wider den Acceptanten keine Klage mit Bestand erhoben werden kan. Der fürsichtige Banquier hat Cap. VII. §. LVII. durch eine Distinction, ob der Präsentante nur als Commissionair bey dem Wechsel, oder aber als Eigenthums-Herr anzusehen, diesen Zweifel heben wollen, und geglaubet, daß im letztern Fall der Präsentante bey dem der Zahlung sich weigernden Acceptanten sein Heil zwar versuchen möge, in Ermangelung prompter und schleuniger Justitz aber vermittelst
 Absens

Absendung des Wechsel-Briefes und Protests seinen
 Regress conserviren müßte. Dieser Beantwortung
 aber ist billig entgegen zu setzen, daß binnen der Zeit,
 da der Protest leviret, und mit dem Wechsel abge-
 sendet werden muß, ohnmöglich sogleich einen gericht-
 lichen Versuch zu thun, ob wohl die Schärffe des
 Wechsel-Rechts von dem Acceptanten die Zahlung
 zu erlangen. Diejenigen, so in Praxi geübet seyn,
 und daher wissen, wie viel Zeit erfordert wird, ehe
 eine Wechsel-Expetition zu erlangen, und der dar-
 bey producirte Wechsel nach beschehenem Vidimus
 zurücke erhalten wird, werden mir hierinne willig
 Beyfall geben. Dannenhero vielmehr davor halte,
 daß die Wechsel-Ordnungen, welche dem Inhaber
 frey stellen, den Trahirer oder Acceptanten der Zah-
 lung halber anzugehen, dahin zu verstehen, daß, wenn
 der Acceptante zur Zahlungs-Zeit die Zahlung nicht
 leistet, und dießfalls protestiret worden, der Inhaber
 selbige von dem Trahirer außergerichtlich erwartet,
 und zu dem Ende Protest und Wechsel remittiret,
 daferne aber auch dieser seine Schuldigkeit durch
 prompte Zahlung nicht sogleich eine Gnüge thut, mit-
 hin an beyden nicht viel ist, immassen ein Credit-
 und Reputation-liebender Kaufmann, weder seinen
 acceptirten Wechsel-Brief aus Mangel der Zahlung
 wird protestiren lassen, noch als Trahirer die schleu-
 nige Einlösung der Tratte refusiren, alsdenn hat der
 Inhaber des Wechsel-Briefes bey sich zu überlegen,
 welchen üblen und bösen Bezahler, und fast auf dem
 Sprunge stehenden Schuldner, er zuerst in gericht-
 lichen Anspruch nehmen will, worbey er des Wechs-
 sel-Briefes, als welchen sich sein Freund, an denselbi-
 ger mit dem Protest gesendet worden, auf Begehren
 zu allen Zeiten remittiren wird, nach Gefallen sich be-
 dienen kan.

§. XXXIV.

Gleichergestalt ist noch einigem Zweifel unterworfen, wie die Wechsel-Ordnungen, welche bey der Negrefß Nehmung wider die Endossanten, die Ordnung zu überschreiten, verstaten, daferne einer nicht zahlet, eigentlich zu erklären, ob sie nemlich eine plenariam excussionem des die Ordnung treffenden Endossanten erfordern, oder ob genung ist, daß der Inhaber bey selbigem sich gemeldet, die Bezahlung aber nicht erhalten. Nachdem dem Inhaber des Wechsel-Briefes zu seiner schleunigen Befriedigung von denen Endossanten verholffen werden soll, so ist ohnmöglich zu vertheidigen, daß die Wechsel-Ordnungen von einem Ausklagen des nächsten Endossanten zu verstehen, sondern es ist genug, daß der Inhaber bey selbigem seine Befriedigung gesucht, und nicht erhalten können, welches zu beweisen, ein Contra-Protest leviret wird.

f. die Breslauer W. O. §. XXIV.
Wiener W. O. Art. XXV.

§. XXXV.

Endlich hat der Inhaber des Wechsel-Briefes bey der Bezahlung gewisse Pflichten in acht zu nehmen, nemlich er muß zu der Verfall-Zeit bey dem Acceptanten anfragen, wenn die Zahlung geschehen soll, und mag hiervon durch die Respect-Tage sich nicht abwendig lassen machen. Versichert nun der Acceptante, daß die Gelder parat stehen, so ist der Inhaber schuldig, selbige abzuholen.

f. die Bremer W. O. Art. XLVI.
Leipziger W. O. §. XII.
Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XLVIII.

Wiener

des Königreichs Preussen W. O. §. XXXIV.

[Ern. Preuß. W. O. Art. XXII. Sch.]

Wiener W. O. Art. XXXIX. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXXVIII. Sch.]

Braunschweigische W. O. Art. XXXIX.

Hamburger W. O. Art. XLIII.

Breslauer W. O. §. XII.

Danziger W. O. Art. XXII.

Augsburger W. O. Cap. XI. §. un.

Gothaische W. O. §. VI.

Altenburgische W. O. §. VI.

Die Ursache solcher von denen gemeinen Rechten abgehenden Verordnung hat sowohl den Vortheil des Acceptanten, als auch Präsentanten, zum Grunde, in Betrachtung die Handels-Leute Messens-Seiten, allwo die meisten Wechsel bezahlet werden, beständig occupiret seyn, und dieserwegen so wohl ihre, als ihrer Leute Gegenwart zu Besorgung derer vorfallenden Affairen in denen Gewölbern nöthig, worzu kommet, daß der Inhaber des Wechsels öftters lieber siehet, wenn er das Geld bey dem Trassaten abholen kan, als wenn dieser das Geld ihm bringen müste, sintemal der Inhaber des Wechsels vielfältig ein Fremder ist, welcher kein besonder Logis hat, noch seiner Verrichtungen halber eigentlich weiß, welche Stunde er in seinem Logis angetroffen werden kan, endlich auch die Wechsel sehr offte durch viele Hände gehen, daß dem Trassaten unbekannt, wer das Geld zu empfangen hat. In Ansehung derer Juden bleibet es an vielen Orten bey dem gemeinen Rechte, daß selbige die an Christen zu bezahlende Gelder, diesen ins Haus zu bringen, angewiesen seyn.

f. die Leipziger W. O. c. 1.

Des Königreichs Preussen W. O. c. 1.

Allges

Allgemeines Preußisches Wechsel- Recht
c. l.

Braunschweigische W. O. c. l.

Breslauer W. O. c. l.

Verbeſſerung der Franckfurther W. O. §. ult.

[Ern. Franckfurther W. O. d. a. 1739.
§. XXXVII. Sch.]

[Ern. Oesterreichisches Wechsel- Patent d. a.
1763. Art. XXXVIII. Sch.]

§. XXXVI.

Nachdem nun bisher mit mehreren gezeiget worden, was ein Inhaber des Wechsels nach Anleitung derer meisten Wechsel- Ordnungen zu beobachten hat, so fraget sich zum Beschluß dieses Capitels, ob sothane Pflichten, auf Verlangen des Remittenten, Trassanten, oder eines andern Endossanten sicher zu unterlassen, z. E. der Trahirer ordonire, daß wenn der Trassate nicht acceptire, der Inhaber den Wechsel- Brief ohne Protest alsbald zurück sende. Es ist billig einen Unterschied zu machen, ob der Präsentante nur Commisionair, oder Eigenthums- Herr des Wechsel- Briefes ist, ingleichen ob ein besonderer Remittens und Trassans, oder Remittens und Trassans eines ist. Wird ein Wechsel- Brief einem übersendet, damit die Ordre desjenigen, so ihn überschicket, zu befolgen, ist der Präsentante demjenigen, was sein Committente verlangt, nachzukommen pflichtig (*). Ist aber Remittens und Trassans unterschieden, richtet der Präsentante, er mag Commisionair oder Eigenthums- Herr des Wechsel- Briefes seyn, auf des Trahirers ihm erhaltene Ordre kein Absehen, weil zwischen ihm und dem Trahirer kein Negotium vorgehet, mithin des Trahirers Ordre den Inhaber nicht bindet. Im Gegentheile, daferne Trassans auch

auch

auch Remittens ist, und Präsentans Eigenthümer des Wechsels, kan dieser jenes Begehren in so weit ohne Gefahr erfüllen, als dadurch seine Condition nicht deterioriret wird.

l. 23. ff. d. R. J.

Cap. 33. d. R. J. in 6to.

Woher sich zu Tage leget, daß in solchem Fall der Inhaber auf Verlangen (***) des Trahirers den Protest zu unterlassen, und sonder selbigen den Wechsel zu ritorniren, kein Bedencken findet.

l. pen. C. de pact.

(*) Within in diesem Fall kein Zweifel, daß wenn Committens verlanget, der Commissionair soll bey verweigerter Acceptation oder Zahlung, den Wechsel ohne solchen protestiren zu lassen, sofort zurücke senden, dieser nach sothaner Vorschrift zu agiren, schuldig.

(**) Allein es ist auch hierbey dem Inhaber anzurathen, daß er von dem Trahirer dießfalls ein schriftlich Bekänntniß sich einhändigen lasse, weiln die Erfahrung lehret, daß viele Menschen leugnen, was sie zuvor zugesaget.

C A P. V.

Vom Acceptanten.

§. I.

Aceptante wird derjenige genennet, welcher zufolge des in dem auf ihn gezogenen Wechsel, enthaltenen Verlangen des Trahirers, oder aus Freundschaft gegen jemand, den Wechsel zu bezahlen, schriftlich verspricht, und daher zur Zahlung verbunden ist. Hieraus ergiebet sich, daß es zweyerley Gat-
 tung

tung (*) derer Acceptanten giebet, nemlich einige acceptiren den Wechsel in Absicht der von dem Trassirer ihnen darzu ertheilten Vollmacht, und diese seynd im Wechsel-Briefe genennet, andere acceptiren den Wechsel aus einer gegen den Trassirer, oder einen Indossanten begenden Freundschaft, und bezahlen darauf den Wechsel, damit nicht alleine ihres Freundes Reputation menagiret, sondern auch von selbigem der durch Ritornirung des Protests causirte Schade abgewendet werde, und diese Acceptanten seynd im Wechsel-Briefe nicht genennet.

(*) Im §. X. Cap. *anteced.* IV. ist der dritten Gattung derer Acceptanten Erwähnung geschehen, nemlich wenn ein Tertius von dem Trassirer, oder einem Indossanten ersuchet worden, im Fall der Trassate nicht acceptire, die Tratte, oder das giro zu honoriren: Alleine solcher Casus träget sich seltsam zu, daher in Beschreibung des Acceptanten davon nichts gedacht worden.

§. II.

Derjenige, so auf Ordre des Trassirers die Acceptation leistet, hat zu einer gewissen Zeit, wovon im vorgehenden Capitel mit mehrern gehandelt worden, sich darzu anzuschicken: derjenige aber, so aus Freundschaft den Wechsel acceptiret, ist an die Acceptations-Zeit nicht gebunden, beyde aber verrichten die Acceptation aus freiem Willen.

Braunschweiger W. O. Art. XVI.

Schwedische W. O. Art. X.

Leipziger W. O. §. XXVII.

In Betrachtung der Acceptante durch die Acceptation zur Zahlung verbindlich gemacht wird, niemand aber bey Privat-Angelegenheiten gezwungen werden kan, daß er sich zu etwas verbindlich mache, daher auch in l. 22. §. II. ff. *mand.* eines Willkühr überlassen

sen

sen wird, ein Mandatum (*) zu übernehmen, oder nicht. Die Schwedische Wechsel-Ordnung limitiret c. 1. diesen Satz darinne, es sey dann, daß der Trassate selbst den Wechsel-Geber vorher entweder wegen der Zahlung versichert, oder demselben zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch den Wechsel auf sich ziehen zu lassen, Befehl ertheilet hätte, füget aber in §. 1. eine Sublimitation hinzu, daß, wenn jemand seinen Consens zu Ziehung des Wechsels auf sich selbst gegeben, nicht aber auf seine eigene, sondern auf des Dritten seine Rechnung, und sich mittlerweile eine Veränderung mit des Dritten Umständen zutrage, so, daß er fallit werde, alsdenn der Trassate Fug und Recht habe, seinen gegebenen Consens zu widerrufen. Ueberhaupt ist Rechtens, daß, wenn jemand Ordre gegeben (**), auf sich zu trassiren, er auch die Tratte anzunehmen pflichtig, welches das Parere sub No. CXXV. im andern Theile meines Corp. Jur. Camb. bewähret. Dergleichen Ordre und Versprechen aber ist legaliter zu erklären, nemlich, daß bey erfolgter Renitenz des Trassaten dieser durch Wechsel-Recht zur Acceptation und Zahlung nicht genöthiget werden kan, sondern ordinarie dießfalls zu belangen.

(*) Und nach der allgemeinen Opinion zwischen dem Trassirer und Trassaten ein Contractus mandati behauptet wird, nach welchem jener diesem eine Commission aufträgt, daß er den Wechsel-Brief annehmen, und die darinne enthaltene Summe an den Präsentanten auszahlen möchte. Nun aber kan niemand zu Uebernehmung einiger Commission wider seinen Willen gezwungen werden.

(**) Allein es muß auch der Trassirer, oder auf wessen Rechnung trassiret wird, keine Aenderung in der genommenen Abrede machen, daher als kürzlich M. zu Leipzig keine auf B. in Breslau Rechnung auf ihn gezogene Tratte zu acceptiren zwar versichert, der Trassirer aber in andern Münz-Sorten, als B. es gemeldet, die

die Tratte gezogen, und B. solche Münze, wie die Tratte lautete, nicht angeschaffet, mithin M. die Acceptation refusirte, und die Tratte protestiren ließ, dieser von der von B. wider ihn zu Ersetzung des durch die Proteste erlittenen Schadens und gehaltenen Aufwands erhobenen Klage, in einem von denen Herren Schöppen an das Handels-Gerichte ertheilten Urtheil, entbunden wurde. Die Rationes decidendi lauteten also:

„Obwohl Kläger Beklagten vermittelst eines Handels Schreibens vom 22sten Decembr. 1748. sub No 1. fol. 52 b. die von Johann Jacob Sicharten zu Roveredo von dem Bozner St. Andrea Markt auf ihn trafirte, und auf 1200 fl. oder 800 rthlr. in Braunschweigisch-Lüneburgischen 5 rthlr. Stücken haltende Wechsel-Briefe zu honoriren und einzulassen, aufzetragen, nicht weniger das dazu nöthige Geld in der bemeldten Münz-Sorte zugeschiekt, Beklagter auch solches richtig erhalten, und angenommen, gleichwohl die von denen Gebrüdern Schmidt, und George Friedrich Weitsacken, präsentirte Sichartische Wechsel a 750 fl. und 450 fl. sub No. 5. fol. 41. nicht bezahlet, vielmehr durch verweigerte Einlösung sowohl die Proteste sub No. 3. 4. fol. 32. 36. als auch bey dem Rückgang derer Wechsel über Augspurg nach Roveredo die übrige in der Sichartischen Retour-Rechnung No. 6. fol. 43. verzeichnete Unkosten veranlasset, und solches theils Beklagter selbst ad num. 1. 3. 6. der Litis-Contestation fol. 8. b. 9. eingeräumt, theils Kläger in der ihm aufgelegten Bescheinigung satzsam dargethan, darneben Beklagter, wenn schon die Sichartische Wechsel-Briefe auf Doppien, folglich auf eine von der in seiner Ordre angezeigten unterschiedenen Münze gestellet gewesen, bey damaligem Cours derer Braunschweig-Lüneburgischen 5 Rthlr. Stücke, nach welchen sie denen Pistoletts fast gleich gestanden, um so weniger Bedencken finden können, das empfangene Geld an die Präsentanten derer Wechsel auszuantworten, nachdem er zu dessen Umsatz von seinem Freund keine Veranlassung erhalten; dieweil aber dennoch Beklagter nach dem von Johann Jacob Sicharten erhaltenen Aviso-Brief sub B. fol. 68 b. worinnen dieser, welchergestalt er die von Klägern ordinirte Wechsel in Doppien ausgestellet habe, meldet, dessen
Inhalt

Inhalt Klägern alsobald zu erkennen gegeben, und die Remesse hiernach einzurichten, sowohl noch vor dem Zahl-Tage an ihn des Umsatzes halber zu ordiniren gebeten, dieser vom 28. Decembr. 1748. datirte Brief sub A. fol. 68. auch von Klägern gar füglich beantwortet werden können, anermogen dessen allzuspäte Ankunft in Breslau, da Kläger den in der Klage angegebenen Umstand fol. 5. daß ihm die Nachricht von denen in Leipzig nicht honorirten Sichartischen Wechseln nachgeendigter Neujahrs-Messe am 15. Jan. 1749. allererst zugetommen, in seiner Bescheinigung mit nichts dargethan, keinesweges zu vermuthen, gleichwohl von Klägern hierauf keine Antwort erfolget, solchergestalt der zwischen Klägern und Beklagten angefangene Contract zu seiner Vollkommenheit nicht gediehen, also letzterer, ehe der gemachte Zweifel ihm benommen, die Zahlung zu verweigern, erhebliche Ursache gehabt, in zwischen Kläger einige nicht unwahrscheinliche Gründe, welche ihn zu Anstellung gegenwärtiger Klage veranlasset, vor sich anzuführen weiß: So ist ic.

§. III.

Die Acceptation aus Freundschaft, oder wie sie gemeiniglich genennet wird, per honor, erfordert die Einwilligung (*) des Inhabers des Wechsels,

Nürnberger W. O. Cap. II. §. IV.

Danziger W. O. Art. XI.

Bremer W. O. Art. XXIV.

es wäre denn, daß er durch eine Adresse dahin verwiesen wäre, inmaßen niemanden ein Debitor aufgenöthiget werden kan, sowohl durch die Acceptation per honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes dieses Präjudicium erwächst, daß er von dem Trahirer keine Caution fordern kan,

§. §. X. Cap. II. dieses andern Theils.

nach der Leipziger Wechsel-Ordnung aber §. XVII. und Breslauer §. IX. ist der Inhaber die Acceptation per honor anzunehmen schuldig (**). Hiernächst muß

D. Siegels Wechs. Recht.

D

Die

die auf Verlangen des Traßirers zu leistende Acceptation abgeschlagen seyn, wenn die Acceptation per honor statt finden soll. Ist solches erfolgt, und der Protest wegen verweigerter Acceptation gebührend leviret, kan zur Acceptation per honor dergestalt geschritten werden, daß nach der Danziger Wechsel-Ordnung Art. XI. und Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXIII. der Acceptans per honor vor dem Notario, welcher im Namen des Einhabers gegen den Bezogenen die Protestation wegen nicht beschehener Acceptation verrichtet, sich erklären, daß er den Wechsel zu Ehren des Ziehers oder Endossanten acceptire, der Notarius aber gleichfalls die Acceptation zu Ehren, wie sie von dem Acceptanten declariret worden, dem Protest beyfügen muß. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XVII. aber, ingleichen Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. IV. und Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXVII. [wie auch Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXVI. Sch.] soll nur der Inhaber in dem wegen nicht beschehener Acceptation verrichteten Proteste, es mit anmercken lassen, von wem, und weme zu Ehren der Wechsel acceptiret worden. In dem allgemeinen Preussischen Wechsel-Recht Art. XXXVIII. und des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung Art. XXIX. hingegen, sowohl der Schwedischen Wechsels-Ordnung Art. XII. [Ern. Schwedische W. O. Art. VI. §. I. Sch.] und Russischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XVI. [wie auch in der Elbinger W. O. Cap. VI. Art. 32. Sch.] wird dem Acceptanten per honor auferleget, vor der Acceptation protestiren, und im Proteste erwehnen zu lassen, daß die Acceptation per honor di lettera des Traßirers, oder eines Indossanten sopra protesto geschehen. Woher fließet, das vermöge nur angezogener Wechsel-Gesetze zwey Proteste

levi

leviret werden müssen, einer in Ansehung der nicht beschehenen Acceptation auf Requisition des Präsentanten, und der andere wegen der per honor geleisteten Acceptation auf Requisition des Acceptanten. Wodurch aber ohne Noth die Unkosten gehäufet werden, sintemal nicht abzusehen, was der andere Protest bewirken soll. Daher in der Leipziger Wechsel = Ordnung §. XVII. Breslauer Wechsel = Ordnung §. IX. und Hamburger Wechsel = Ordnung Art. XI. sehr heilsam disponiret ist, daß der Acceptation per honor lediglich die von dem Inhaber des Wechsel = Briefes wegen nicht beschehener Acceptation zu unternehmende Protestation vorhergehe. In welcher Betrachtung die Redens = Art: Acceptation sopra protesto, gar wohl stat findet, und dahin zu ziehen, daß die Acceptation nicht nach Maßgebung des Wechsel = Briefes geschehen, sondern als selbige abgeschlagen, und der Wechsel = Brief dießfalls protestiret gewesen, von einem aus Freundschaft geleistet worden.

(*) Ludovici in seiner Einleitung zum Wechsel = Proceß Cap. IV. §. LX. statuiret das Gegentheil, und führet zur Raison an, weilm dem Präsentanten einerley seyn könnte, ob er sein Geld vom Trassaten, oder einem andern erlange. Diesem widerspricht aber Herr Hof = Rath Schlitte in seiner Anmerkung zu angezogenem §. und hält Ludovici Vorgeben um deswillen vor unschlüßig, weilm der Präsentante bey der Acceptation per honor di lettera einen Hazard laufe, daß wenn der Acceptante per honor fallit werde, der Inhaber den Schaden tragen müsse, und dießfalls an die übrige, welche bey dem Wechsel interestiret, keinen Anspruch machen könne. Allein Herr Hof = Rath Schlitte hat sein Anführen lediglich aus der Bremer W. D. Art. XXVI. bewiesen, und in der Absicht auf solche, gebe ihm willig zu, daß Ludovici angezogene Raison nicht bündig schließet. In Ansehung anderer W. D. aber, die mit der Bremer hierinne nicht einerley Inhalts seyn, ist Herrn Hof = Rath Schlittens Widerlegung nicht ge-

D 2

grün-

gründet, weiln der Inhaber eines per honor acceptirten Wechsel-Briefes, bey nicht erfolgter Bezahlung und levirten Protest de non pagamento, seinen Regreß wider den Trassirer, und andere interessirte Personen behält, maßen in diesem Casu eben das Rechtens ist, was die Geseze verordnen, wenn der Trassat acceptiret, aber nicht bezahlet.

(**) Nach der Nürnberger W. O. Cap. II. §. IV. ist der Inhaber die Acceptation per honor anzunehmen schuldig, wenn der Acceptante der Zahlung halber vergnügliche Caution bestellet.

§. IV.

Ferner ist zu der Acceptation per honor nöthig, daß darbey der Acceptante denjenigen, welchem zu Ehren selbige geschiehet, ausdrücklich benenne,

s. die Leipziger W. O. §. XVII.

Hamburger W. O. Art. XI.

Breslauer W. O. §. IX.

Des Königreichs Peczussen W. O. Art. XXIX.

Braunschweigische W. O. Art. XVII.

Bremer W. O. Art. XXIII.

Danziger W. O. Art. XI.

welchen zu Folge das Formular der Acceptation per honor obngekehr also lautet:

Acceptirt den 27 Jul. 1742. per honor
des Trassanten

(Herrn Mevii als Endossanten)

Heinrich Wild.

Daferne aber nach dieser Vorschrift die Acceptation per honor nicht eingerichtet wird, ist selbige in der 10ten Anmerkung über die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XVII. in so weit für ungültig gehalten worden, daß der Acceptante daher keinen Regreß nach Wechsel-Recht wider denjenigen, deme zu Ehren die Accepta-

cepta-

ception geschehen, zu nehmen vermögend, dahingegen außer Zweifel, daß in solchem Fall der Acceptante mit Bestande von des Wechsel-Briefes Inhaber bezlanget werden könne. Woher ungezwungen fließet, daß bey der Acceptation per honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes zu protestiren, keine Gelegenheit erwächst, weiln er um die formam acceptationis per honor sich nicht zu bekümmern hat, und wenn in Substantialibus ein Mangel sich äußert, z. E. der Acceptante wollte die Zeit, oder seinen Namen nicht hinzufügen, oder er wäre nicht im Stande, nach Wechsel-Rechte sich verbindlich zu machen, ist dem Inhaber auch an denen Orten, wo er die Acceptation per honor sonst annehmen muß, selbige zu refusiren, ohne verwehrt.

§. V.

Hey der Acceptation per honor ist von dem Inhaber der wegen nicht erfolgter Acceptation levirte Protest, dem Acceptanten einzuhändigen,

s. die Leipziger W. O. §. XVII.

Breslauer W. O. §. IX.

Braunschweigische W. O. Art. XVII.

Danziger W. O. Art. XI.

Hamburger W. O. Art. XI.

iedoch, daß nach der Bräunschweigischen und Hamburger Wechsel-Ordnung c. 1. der Acceptante per honor sofort die Protest-Spesen dem Inhaber bezahle; nach andern Wechsel-Ordnungen werden die Protest-Spesen erst bey Bezahlung des Wechsels mit vergütet.

s. die Leipziger Wechsel Ordnung c. 1.

Breslauer W. O. c. 1.

Franckfurter W. O. §. IX.

Daß aber der Acceptante per honor den vom Inhaber des Wechsel-Briefes empfangenen Protest sofort mit erster Post an denjenigen, wem zu Ehren die Acceptation geschehen, abzusenden verbunden, wie solches der fürsichtige Banquier *Cap. VIII. §. 57.* behaupten wollen, ist nicht gegründet. Das Argument gegenseitiger Meynung beruhet darinne: Der Acceptante per honor trete an die Stelle des Präsentanten, ein Präsentante aber sey nach allen Wechsel-Ordnungen den wegen nicht erfolgter Acceptation levirten Protest an den Trafixirer mit erster Post abzusenden pflichtig, mithin darzu der Acceptante per honor gleichergestalt verbunden. Allein der Acceptante per honor wird dem Inhaber nicht gleich bey der Acceptation, sondern durch die wirklich geleistete Zahlung erst substituirt,

§. die Leipziger *W. O. §. XVII.*

Hamburger *W. O. Art. XI.*

Danziger *W. O. Art. XIII.*

Breslauer *W. O. §. IX.*

Bogner *W. O. §. XXXV.*

Wiener *W. O. Art. XXVI.*

folglich die vor der Zahlung von einem Präsentanten auszuübende Pflichten auf den Acceptanten per honor nicht zu ziehen, und also selbiger nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Höflichkeit demjenigen, welchem zu Ehren er acceptirt, von der Acceptation Nachricht ertheilet. Ein anders ist in des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung §. XXIX. verb. „und der Acceptante den Protest mit ehester Post zurücke sende,“ enthalten.

§. VI.

Zu der Acceptation per honor kan sich ieglicher, der Wechsel-Recht fähig, offeriren, iedoch, daß
wenn

wenn der Inhaber (*) den Wechsel per honor zu acceptiren, sich erkläret, selbiger vor allen andern den Vorzug geniehet, weiln durch seine Honoration die Sache am kürzesten (***) gefasset, und überflüssige Kosten am füglichsten gesparet werden,

s. die Nürnberger W. O. Cap. II. §. IV.

Wiener W. O. Art. XXVIII. [Ern. Oestereichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXVII. Sch.]

Braunschweigische W. O. Art. XVIII.

Bözner W. O. Cap. XXXV. [Neue Bözner Markt und W. O. d. a. 1744 §. XXXIX. Sch.]

Augsburger W. O. Cap. VII. §. I.

welches nach der Nürnberger Wechsel = Ordnung e. l. darinne limitiret wird: es wäre dann (***), daß der Tertius die Honorirung wegen eines noch frühern Giranten oder des Trahenten selbst leisten wollte. [Eben diese Einschränkung ist auch in dem Ern. Oestereichischen Wechsel = Patent Art. XXVII. angenommen Sch.] Daferne aber der Präsentante zu der Acceptation per honor keine Lust bezeiget, und zwey andere zu selbiger sich angeben, ist derjenige, so zu Ehren des Trassanten, nächstdem aber derjenige, welcher für einen frühern Endossanten (+), den Wechsel honoriren will, billig vorzuziehen.

s. den vorsichtigen Banquier Cap. VII. §. XXIII.

[Ern. Schwedische W. O. Art. VI. §. 3. Sch.]

Im Gegentheil ist der Trahirer zu der Acceptation per honor nicht zuzulassen.

s. die Hamburger W. O. §. XXXIX.

Immaßen dergleichen Acceptation einen actum frustra-
neum nothwendig ausmache, indem der Trahirer seine

Tratte einzulösen, allbereit kräftigst genug verbunden mithin aus des Trahirers Acceptation per honor nicht der mindeste Effect, wohl aber ein nicht geringer Nachtheil zu folgern wäre, in Betrachtung daferne der Trahirer zur Acceptation per honor admittiret würde, er den Protest in die Hände bekäme, und folglich der Präsentante außer den Stand gesetzt würde, von dem Trahirer die nöthige Caution, wovon Cap. III. S. X. gehandelt worden, zu fordern.

(*) Jedoch muß auch dieser den Wechsel vorher protestiren lassen, Raphael de Turri de Camb. Disp. II. qu. X. n. 42. Gualter. Disp. de Camb. Tb. VII. lit. f. Braunschweigische W. D. Art. XVII. verb. „Wollte erstern
 „ Falls der Präsentante den Brief selbst honoriren, oder
 „ ein Tertius zutreten, und an statt desjenigen, auf
 „ welchen der Wechsel-Brief lautet, solches um den
 „ Trassanten oder Indossanten bey Ehre und Credit zu
 „ erhalten, thun, so haben sie solches beyde Macht, ehe
 „ und bevor aber jemand acceptiret, muß er den
 „ Wechsel-Brief protestiren lassen.

(**) Erweget man aber, daß der Präsentante in solchem Fall ebenermassen protestiren zu lassen schuldig, und demjenigen, welchem zu Ehren er acceptiret, eine Retour-Rechnung machet, auch darein alles dasjenige bringet, was bey nicht erfolgter Acceptation des Trassanten verrechnet wird; so ist nicht einzusehen, worinnen die Verkürzung der Sache, und Ersparung derer Unkosten bestehe. Nachdem nun auch die angeführten Wechsel-Ordnungen diese Raison nicht bewähren, so ist vielmehr die Ursache des berührten Cases darinne zu suchen, daß dem Inhaber billig die Freyheit zu gönnen, ob er mit demjenigen, welchen er bereits in Meru hat, zufrieden seyn, oder außer ihn noch einen Debitorem annehmen will.

(***) Bey dieser Limitation findet obige Raison, daß nemlich hierdurch die Sache am kürzesten gefasset, und überflüssige Unkosten ersparet werden, statt.

(†) Weilm dadurch einige Negreß-Nehmung vermieden werde.

§. VII.

§. VII.

Nach beschehener Acceptation per honor, ist der Acceptante, wenn gleich der Trassate nachhero zur Acceptation und Zahlung sich resolvirte, wiederum abzutreten, nicht schuldig,

f. die Leipziger W. O. §. XVII.

Des Königreichs Preussen W. O. §. XXIX.

Braunschweigische W. O. Art. XVIII.

Danziger W. O. Art. XII.

Breslauer W. O. §. IX.

Wiener W. O. Art. XXVIII. [Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XXVII. Sch.]

Bremer W. O. Art. XXV.

weiln er das Geld; darzu anschaffet, oder sonstn liegen lassen, und es nicht anderweit abgegeben, solchemnach wider sein Verschulden und zu seinem guten Willen nicht in Schaden gesetzt werden kan. Nach der Augspurger Wechsel-Ordnung aber Cap. VII. §. I. ist der Acceptante gegen Einziehung seiner Provision, und Spesen, abzutreten schuldig (*).

(*) Dergleichen ist auch in der Nürnbr. W. O. Cap. IV. §. X. und neuen Franckf. W. O. d. a. 1730. §. XVIII. zu lesen. Nach der Danziger W. O. Art. XII. [ingleichen nach der Elbinger W. O. Cap. VI. Art. 32. Sch.] ist der Acceptans per honor ebenfalls abzustehen schuldig, wenn er seine angewandte Unkosten, nebst $\frac{1}{2}$ pro cent Provision von dem Bezogenen erhält. Die Preussische W. O. Art. XXIX. ist gleiches Inhalts, außer daß der Trassate dem Acceptanten per honor nebst denen Unkosten nur $\frac{1}{2}$ pro cent Provision zu zahlen schuldig.

§. VIII.

Hat aber der Acceptante per honor die Zahlung zu gehöriger Zeit gebührend geleistet, und dargegen den

D 5

Wechs

Wechsel erhalten, nimmt er seinen Regreß nach Wechsel-Recht wider den Trahirer, oder Endossanten, deme zu Ehren er den Wechsel honoriret, und falliret der Honorirte, ist das gezahlte Geld verlohren, inmaßen die andern Interessenten nicht in Anspruch genommen werden können (*).

s. die Leipziger W. O. §. XVII.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XXXVIII.

Danziger W. O. Art. XIII.

Wiener W. O. Art. XXVII.

Und obgleich nach der Leipziger, und Danziger Wechsel-Ordnung c. l. der Acceptante per honor ipso jure an des Inhabers Stelle tritt, dieser hingegen die ihm vorgehende Endossanten, sowohl den Trahirer in Obligo hat; so ist doch solches nur in Ansehung des modi exigendi zu verstehen, daß nemlich der Acceptante per honor bey der Regreß-Nehmung sich so gut des Wechsel-Rechts, als der Inhaber des Wechsel-Briefes bedienen kan; da hingegen in Ansehung derer Personen, wider welche der Inhaber ein Recht hat, die Restriction berührter ipso jure geschehener Cession, in beyden nur erwähnten Wechsel-Ordnungen hinzugefüget. Woraus zugleich folget, daß, wenn auch der Acceptante per honor, bey der Acceptation den Regreß wider alle Interessenten sich bedinge, er sich dessen dennoch nach Maßgebung angezogener Wechsel-Ordnung nicht bedienen könne, weiln die übrigen Interessenten in solche Bedingung nicht gewilliget, folglich der Acceptante einseitiger Weise sich kein besonderes Recht zu erwerben vermag. Nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XXIII. ziehet dergleichen Reservation die Wirkung nach sich, daß dem Acceptanten der Regreß an die übrigen bey dem Wechsel

Wechsel interessirten Personen conserviret wird. Worben zur Erläuterung der aus der Bremer Wechsel-Ordnung c. 1. angeführten Stelle zu bemerken, daß die Worte:

Kan er den Indossanten, so dem Honorirten *immediate* vorhergehet, zuerst besprechen,

also zu erklären, daß auf die Ordnung derer auf dem Wechsel-Briefe befindlichen Indossamente das Absehen gerichtet, und wie nach selbiger zu oberst auf dem Wechsel-Briefe das erste Indossament stehet, welchem die übrigen folgen; als soll, wenn z. E. zu Ehren des dritten Indossanten die Acceptation geschehen, der andere Endossante, als welcher in Erwägung *ordinis scripturæ* dem dritten unmittelbar vorraeth, zuerst belanget werden; da hingegen diejenigen Endossanten, welche auf den Honorirten folgen, von allen Ansprüchen befreuet (**). Nach der Breslauer Wechsel-Ordnung §. 18. ist ein Acceptant per honor ohne die vorher bemerckte Reservation berechtigt, wenn derjenige, vor welchen der Brief honoriret, und bezahlt worden, in Abfall der Nahrung kommet, an alle den Honoratum vorstehende Endossanten, und endlich auch an den Ausgeber des Briefes seinen Regress zu nehmen; welches auch nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. XI. in gleichen Bokner Wechsel-Ordnung §. XXXV. und Französischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. III. zu behaupten, sintemal daselbst der Acceptante per honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes ohne die geringste Restriction substituirt wird. [Und die Ern. Preuß. W. O. Art. LXIX. macht einen Unterschied, ob die Zahlung zu Ehren des Trassanten oder aber eines Indossanten geschehen ist. Im ersten Falle hat der Acceptant seinen Regress bloß an den Trassanten zu nehmen, im andern hingegen

gen

gen wider eine jede dem Wechsel intercedirte Person. Sch.]

(*) Zwischen dem Acceptanten per honor und demjenigen, welchem zu Ehren der Wechsel acceptiret worden, ist eine negotiorum gestio zu statuiren, woher auch die Actio bey der Regress-nehmung erwächst: Alleine gleichwie zwischen dem Acceptanten per honor, und übrigen bey der Tratte concurrirenden Personen, kein Negotium vorgegangen, als seynd auch diese jenem etwas zu prästiren, nicht verbunden.

(**) Immaßen der Indossante, deme zu Ehren der Wechsel acceptiret worden, keinen Regress hat wider die Indossanten, welche von ihm Causam haben, sondern lediglich bey seinen Autoribus die Befriedigung zu suchen schuldig, folglich dem Acceptanten per honor, welcher an des Indossanten Stelle tritt, nur gleiches Recht zukommen kan.

§. IX.

Auf eine solche geschwinde Art aber kan derjenige, welcher auf Verlangen des Trahirers den Wechsel acceptiret, und zahlet, das vorgeschossene Geld von dem Trahirer nicht zurücke erlangen, sondern er muß seine Befriedigung via ordinaria suchen, indem die Wechsel-Ordnungen in solchem Fall die Strenge des Wechsel-Rechts nicht verstaten, und dasjenige, was bey dem Acceptanten per honor Rechtens ist, auf den Acceptanten ex mandato nicht zu ziehen, in Erwägung Acceptans per honor, da er aus eigener Bewegniß eines Credit rettet, und Nutzen befördert, mehreren Faveur meritiret, als derjenige, so dem Verlangen des Trahirers eine Gnüge leistet. Hierüber die Strenge des Wechsel-Rechts als ein Jus singulare, und auf gewisse Weise odiosum, auf die casus non expressos nicht füglich zu ziehen (*).

(*) Und obgleich oben *Cap. III. §. III.* eine Extension des Wechsel-Rechts zu lesen; so ist doch dieses ob identitatem

tem

tem rationis geschehen, und mehr pro interpretatione comprehensiva, als extensiva zu achten, gegenwärtig aber ratio diversitatis augenscheinlich.

§. X.

In folgenden Fällen hingegen genießen Acceptans per honor, und ex mandato einerley Recht. Beyde Acceptanten seynd zu der Zahlung schlechterdings gehalten, und stehet keinem frey, die beschehene Acceptation zu revociren, sondern es heißet auch hier: quod ab initio voluntatis, ex postfacto est necessitatis. Die Zahlung wird von dem Acceptanten per honor, und Acceptanten ex mandato zu einer Zeit, und in einerley Münz-Sorten gefodert. In Ansehung der Zeit, da die Wechsel-Zahlung zu leisten, ist abermal unter Regulier- oder Meß-Wechsel, und Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel zu distinguiren. Wenn Meß-Wechsel verfallen, ist bereits im Ersten Theile Cap. III. §. 1. gewiesen. Bey Nicht-Meß-Wechseln ist der Zahlungs-Termin nicht einerley, sondern wie es unterschiedene Nicht-Meß-Wechsel giebet, als ist auch bey ieglicher Gattung dererselben ein besonderer Zahlungs-Termin zu bemercken. Wechsel-Briefe, so à Vista lauten, müssen innerhalb 24 Stunden, von der Zeit, da sie ankommen, bezahlet werden.

- f. die Augspurger W. O. Cap. II. §. III.
- Braunschweigische W. O. Art. XXVI.
- Bremer W. O. Art. XXXI.
- Breslauer W. O. §. XVII.
- Danziger W. O. Art. XX.
- Francckfurter W. O. §. XIII.
- Leipziger W. O. §. XV.
- Nürnbergger W. O. Cap. III. §. V.
- Chur-Pfälzische W. O. Art. XXVII.

Alge

Allgemeines Preussisches Wechsel- & Recht
Art. XXVI.

des Königreichs Preussen W. O. §. XVIII.
Wiener W. O. Art. XV.

Altenburgische W. O. §. VII. [Altenburgische
neue W. O. Cap. III. §. I. Sch.]

Gothaische W. O. §. VII.

Weimarische W. O. §. IX.

[Elbinger W. O. Cap. VIII. Art. 45. Sch.]

Denen Wechseln à Vista seynd in solchem Stücke
gleich geachtet diejenigen, so nach Ablauf der darins
nen bestimmten Zahlungs- Zeit einlauffen,

s. die Augspurger W. O. Cap. II. §. IV.

Braunschweigische W. O. c. l.

Breslauer W. O. c. l.

Danziger W. O. Art. XXI.

Nürnbergger W. O. Cap. III. §. VI.

Allgemeines Preussisches Wechsel- & Recht
Art. XXVIII.

Des Königreichs Preussen W. O. c. l.

Altenburgische W. O. §. V.

Gothaische W. O. §. V.

Leipziger W. O. c. l.

[Elbinger W. O. Cap. X. Art. 47. Sch.]

jedoch muß nach der Leipziger und Braunschweigis-
schen Wechsel- Ordnung c. l. bey Nicht- & Meß- Wech-
seln, welche nach geendigter Zahlungs- Zeit eintref-
fen, von dem Inhaber anständige Caution (*) ge-
macht werden. Gleichergestalt sollen nach der Braun-
schweigischen Wechsel- Ordnung Art. XXVI. diejeni-
gen Wechsel- Briefe, darinne gar keine Zeit benie-
met ist, binnen 24 Stunden bezahlet werden.

(*) Damit wenn der Trafirer etwan der Wiederbezah-
lung halber um deswillen Difficultät mache, weilm der
Wechsel zu rechter Zeit nicht präsentiret worden, und
daher folget, daß der Acceptante die Zahlung auf seine
Gefahr

Gefahr geleistet, dieser eine Sicherheit, und etwas habe, woran er sich erholen könne.

§. XI.

Wechsel = Briefe so à Ufo lauten, seynd nicht zu einer Zeit verfallen, indem der Ufo in allen Handlung, Plätzen fast unterschiedlich, wie er denn auch an manchen Orten von der Acceptation an (*), an manchen Orten nach dem Dato des ausgestellten Wechsel = Briefes gerechnet wird.

(*) Gemeiniglich werden Wechsel à Ufo zu denenjenigen gäzehlet, deren Zahlungs = Termin durch die Acceptation seine Gewißheit erlanget.

Der fürsichtige Banquier hat Cap. V. §. 44. folgendes Verzeichniß von dem Ufo mitgetheilet:

Zu Amsterdam ist der Ufo von dahiu
trafirten

Wechsel = Briefen aus	} 2. Monate nach Dato des Wechsel = Briefs.
Madrid, Bilbao, Cadix, Seville, Lissabon, Venedig, Livorno, Genua	

London und ganz England, Paris, Lion, Rouen, Rochelle, Bourdeaux, Bajonne, Geneve	} 1. Monat nach dato des Wechsel = Briefs, und werden die Wechsel = Briefe von allen diesen Orten per Amsterdam ordinario

Leipzig, Wien, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Hamburg und der Schweiz	} 14 Tage nach Präsentation des Wechsel = Briefs.

Seeland,

Seeland, Rotterdam, Ist der Ufo ein Monat dato,
 Antwerpen, Brüssel, man bedient sich aber dessen
 Kuffel, und ganz Spa, selten, und werden die Tratten
 nisch, und Französi, von diesen Orten nach Amster-
 sche Niederlande. | dam ordinair kurze Sicht
 eingerichtet.

Breslau trafirt ordinair per Amsterdam sechs Wo-
 chen dato.

Danzig vierzig, Königsberg aber ein und vierzig
 Tage nach dato, obschon der Ufo 1 Monat dato ist.

Zu Antwerpen ist der Ufo von

Engelland 1 Monat nach dato.

Holland 1 Monat nach dato.

Frankreich 1 Monat dato.

Italien 2 Monat dato.

Spanien 2 Monat dato.

Deutschland 14 Tage Sicht.

Augsburg

Ist der Ufo von allen Orten 15 Tage, Ufo doppio
 30 Tage, anderthalb Ufo 23 Tage, und $\frac{1}{2}$ Ufo
 8 Tage nach beschehener Acceptation, vid. Augs-
 spurger Wechsel-Ordnung Cap. II. §. I.

Basel

14 Tage Sicht

Berlin und dem ganzen Branden-
 burgischen.

Wird der Ufo zu Folge dem, XXVII. Art. daselbiger
 Ordnung folgend gesetzt:

$\frac{1}{2}$ Ufo auf 7 Tage.

Ufo auf 14 Tage.

$\frac{3}{4}$ Ufo auf 21 Tage, und doppelt Ufo auf
 28 Tage nach geschehener Acceptation.

[Brans

[Brandenburg = Onolzbach

Ist ein Ufo 14 Tage. s. Brandenburg = Onolzbach. W. O. Cap. II. Art. 18. Sch.]

Breslau

Ist der Ufo 14 Tage nach geschehener Acceptation, Breslauer Wechsel-Ordnung §. 15.

Braunschweig

Ist der Ufo gleichfalls nach dem Art. XXII. dasiger Wechsel-Ordnung

$\frac{1}{2}$ Ufo 7 } Tage nach geschehener Acceptation
Ufo 14 } zu rechnen.
2 Ufo 28 }

Bremen

Wird der Ufo gerechnet 14 Tage Nachsicht.

Cölln

Zu Cölln wird der Ufo gleich zu Braunschweig für 14 Tage.

$\frac{1}{2}$ Ufo 7 Tage.

$1\frac{1}{2}$ Ufo 21 Tage, und

2 Ufo 28 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet.

Danzig

Auch hier wird der Ufo zu Folge dem XIX. §. dessen Wechsel-Ordnung auf 14 Tage nach dem Tag geschehener Acceptation gleich obigem gesetzt.

[Elbingen.

Ist ein Ufo 14 Tage, von dem Tage nach geschehener Präsentation an gerechnet. s. Elbinger W. O. Cap. VIII. Art. 45. Sch.]

D. Siegels Wechs. Recht.

P

Francs

Francckfurth am Mayn

Ist der Ufo mit obigem gleich, und wird 14 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet. vid. Francckfurther Wechsel-Ordnung S. XII.

Florenz

Von London	3 Monat	} nach Dato des Wechsel-Briefs.
Amsterdam	2 Monat	
Hamburg	2 Monat	

Genua

Von London 3 Monat nach dato des Wechsel-Briefs.
Amsterdam und Hamburg 2 Monat nach dato des Wechsel-Briefs.

Venedig und Rom 14 Tage Nachsicht.

Mailand

Florenz und

Livorno

} 8 Tage Nachsicht

Hamburg

Distingviret in dem Ufo von Wechsel-Briefen, so aus Deutschland kommen, folgendergestalt, Art. XXII. dasiger Wechsel-Ordnung:

Wann ein Wechsel-Brief aus Deutschland auf Ufo lautet, verstehet sich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptations-Tag mitgerechnet, sollte er Nachsicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation vor dem ersten gerechnet.

Von Wechsel-Briefen, so aus Spanien, Portugall, Italien, Engelland und Frankreich gezogen, Ist der Ufo ein Monat dato, und werden die Wechsel-Briefe ordinarie auf 2 Ufo von diesen Reichen auf Hamburg eingerichtet.

Aus

zum Wechsel-Rechte überhaupt. 227

Aus Holland ist der Ufo zu Hamburg gleich demjenigen, von Briefen aus Deutschland.

[Jülich und Berg

Wird 14 Tage gesetzt in der Jülich-Bergischen W. O. Art. XV. Sch.]

Königsberg

Ist der Ufo nach dem XVII. Art. der Preussischen Wechsel-Ordnung 15 Tage.

Leipzig

Hat zu Folge dem XV. Art. dasiger Wechsel-Ordnung 14 Tage nach geschehener Acceptation zum Ufo.

Livorno

Von London 3 Monat.

Amsterdam 2

Hamburg 2

} Monate nach dato des Briefs.

Lissabon

Wie zu Madrid.

London

Ist der Ufo von Holland 1 Monat dato.

Frankreich 1 Monat dato.

Italien 3 Monat dato.

Spanien

Portugall

} 2 Monat dato.

Deutschland 1 Monat nach dato.

Lübeck

Hat nichts regulirtes.

¶

Madrid

Madrid

Von Amsterdam, Venedig, Genua, Livorno | 2 Monat nach dato des Wechsel-Briefs.

Magdeburg

Wird $\frac{1}{2}$ Ufo 7 Tage.

Ufo 14 Tage.

$1\frac{1}{2}$ Ufo 21 Tage.

2 Ufo 28 Tage nach gescheneer Acceptation gerechnet. vid. das allgemeine Preussische Wechsel-Recht Art. XXVII.

Neapoli

Von Venedig 15 Tage nach Acceptation.

Fierenza 20 Tage nach dato.

In Nürnberg

Ist hingegen nach dem Cap. III. S. I. dasiger Wechsel-Ordnung der

Ufo auf 15 Tage.

2 Ufo 30 Tage.

$1\frac{1}{2}$ Ufo 23 Tage.

$\frac{1}{2}$ Ufo 8 Tage nach dem Tag gescheneer Acceptation zu rechnen, gestellt.

Paris

Ist der Ufo von Tratten aus

Holland | 1 Monat dato.

Engelland | 1 Monat dato.

Deutschland 1 Monat dato oder 30 Tage.

Spanien und Portugall 60 Tage.

Italien und übrigen Orten Frankreichs 30 Tage dato.

Rom

Rom

Von London 3 Monat nach dato des Briefs.
Amsterdam und Hamburg } 2 Monat nach der
Spanien, und Portuall. } Acceptation.
Neapoli, 8 Tage Sicht.

St. Gallen

Hat ihren Ufo, zu Folge derselben Wechsel-Ord-
nung, auf 1; Tage nach der Acceptation inclu-
sive gesetzt.

Auf Stockholm

Wird ordinarie ein Monat Sicht gewechselt.

Strasbourg

Ist der Ufo aus Deutschland, der Schweiz, und
aus Franckreich 14 Tage Sicht. [Nun
mehr aber ohne Unterschied der Orter 30
Tage, nach einer Verordn. d. a. 1757. §. VIII.
Sch]

Venedig

Amsterdam, Antwerpen und Hamburg 2 Mos-
nat dato.

London 3 Monat à dato.

Nürnberg, Augspurg, Wien, }
Franckfurth, St. Gallen, } 15 Tage nach der Ac-
Genua und Neapolis } ception.

Bologna }
Fierenza } 5 Tage nach der Acceptation.

Livorno }
Bergamo }
Milano } 20 Tage nach dato des Briefs.

Roma }
Ancona } 10 Tage nach der Acceptation.

Wien

Hat gleichfalls zu Folge dem XVI. Art. dafiger Wechsel-Ordnung [und des Ern. Oesterreichischen Wechsel-Patents d. a. 1763. Art. XVI. Sch.]

$\frac{1}{2}$ Ulo 7 Tage.

Ulo 14 Tage.

$1\frac{1}{2}$ Ulo 21 Tage, und

2 Ulo 28 nach dem Tag gescheneher Acceptation statuiert.

[Württemberg

Ist der Ulo 14 Tage, den Tag der Präsentation nicht mit gerechnet. Sch.]

Diesem füge noch hinzu, daß zu Bologna, vermög die dafiger Wechsel-Ordnung §. VII. folgender Ulo eingeführet:

Bon Rom und Genua gehen Tage Sicht.

Bon Meyland, Benedig, Florenz, Pisa, Lucca, und andern Plätzen im Toscanischen, 8 Tage Sicht.

Bon Ancona, Marca, Romagna, und andern Landschaften in der Lombardey, 8 Tage Sicht.

Bon Neapolis 15 Tage Sicht.

Bon Palermo Messina, Bari, und andern Ländern dieses Königreichs einen Monat Sicht.

Bon Lion, Besançon, und Spanien nach den Jahrmärkten.

Bon Antwerpen, Paris, und allen Plätzen in den Niederlanden, und Frankreich, nach Verlauff von zweyen Monaten.

Bon London und aus der Levante nach verlaufenen 3 Monaten sowohl in Altenburgischen, Gotha'schen und Weimarischen Landen der Ulo 14 Tage ist, nach dem Tage der Acceptation anzurechnen,

f. die

§. Altenburgische W. O. §. VII. [Altenburg.
neue W. O. Cap. III. §. 1. Sch.]

Gothaische W. O. §. VII.

Weimariſche W. O. §. IX.

§. XII.

Wechsel-Briefe, so auf 8, 14 oder mehr Tage Sicht lauten, seynd mit Endigung solcher Zeit, welche von dem ersten Tage nach aesehener Acceptation [oder wenn die Acceptation nicht gleich bey der Präsentation geschehen, schon von der Zeit der ersten Präsentation an, jedoch den Präsentations-Tag nicht mit gerechnet, Sch.] gerechnet wird, verfallen (*).

Braunschweigische W. O. Art. XXVII.

Bremer W. O. Art. XXXII. und XXXIII.

Breslauer W. O. §. XVI.

Hamburger W. O. Art. XXII.

Leipziger W. O. §. XV.

Nürnbergger W. O. Cap. III. §. V.

[Ern Preuß. W. O. Art. LIV. Sch.]

[Elbinger W. O. Cap. VIII. Art. 45.]

nach der Cöllnischen Wechsel-Ordnung aber §. II. gewinnen die Wechsel-Briefe, so auf einige Tage Sicht, oder Nachsicht lauten, ihre Zahlungs-Zeit von dem Tage an, da sie gezeichnet und datiret.

(*) Die Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, und ist der letztere Tag von der im Wechsel enthaltenen Sicht, ordentlicher Weise der Zahl-Tag, Leipziger W. O. §. XV. in der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung aber Art. XXVII. ist der folgende Tag darauf vor den Verfall-Tag zu halten.

§. XIII.

Ist aber in dem Wechsel-Briefe der Zahlungs-Tag bereits feste gesetzt, als wenn es heißet, 4 Wo-

4

chen

chen à dato (*), oder nach dato, ingleichen einen Monat dato, und so weiter, so wird von dem Tage an, welcher auf das Datum des Wechsels folget, die Zahlungszeit gezehlet (**), auf die Acceptationszeit hingegen kein Absehen gerichtet,

s. die Braunschweigische W. O. Art. XXIX.

Bremer W. O. Art. XXXVI.

Cöllnische W. O. §. II.

Danziger W. O. Art. XIX.

Leipziger W. O. §. XV.

Nürnbergger W. O. Cap. III. §. I.

Wiener W. O. Art. XVI.

Altenburgische W. O. §. VII. [Altenburgische

neue W. O. Cap. III. §. I. Sch.]

Gothaische W. O. §. VII.

Weimarische W. O. §. VII.

[Elbinger W. O. Cap. VIII. Art. 45. Sch.]

und wenn gleich in dem Monat, darinne der Wechsel gefällig, weniger Tage enthalten, als der Monat, darinne der Wechsel datiret worden, ist die Verfallszeit dennoch der letzte Tag des zur Zahlung benienten Monats, z. E. ein Wechsel-Brief, so den 29, 30 und 31 Jan. datiret, und 1 Monat dato gestellet, verfället (***) ult. Febr.

s. die Nürnberger W. O. Cap. III. §. II.

lautet ein Wechsel-Brief medio eines Monats zahlbar, ist der funfzehende Tag des Monats nach der

Augsburgischen W. O. Cap. II. §. III.

Braunschweigische W. O. Art. XXIX.

Bremer W. O. Art. XXXVII.

Hamburger W. O. Art. XXIII.

Nürnbergger W. O. Cap. III. §. II.

Ebur-Pfälzische W. O. Art. XXIX.

Allges

Allgemeinem Preussisches Wechsel-Rechte
 Art. XXIX. [Erl. Preussischen W. O. §
 Art. LIII. Sch.] des Königreichs Preussen W. O. §. XXXIX. und
 Wiener W. O. Art. XVIII. und [Erl. Oester-
 reichischen Wechsel-Patent d. a. 1763. Art.
 XVIII. Sch.]

Altenburgischen W. O. §. VII.

Gothaischen W. O. §. VII.

[Elbinger W. O. §. VIII. Art. 45

der vierzehnde Tag (+) des Monats aber nach der
 Leipziger W. O. §. XV.

[hingegen der sechzehnde Tag des Monats nach der
 Württembergischen W. O. Cap. IV. §. 7. Sch.]
 der Zahl = Tag.

(*) A dato, oder nach dato, heisset hier einerley, und
 wird die dabey eingeräumte Frist iederzeit von dem
 auf das datum folgenden Tage angerechnet, s. Leipziger
 W. O. §. XV. verb. „Wenn der Brief à dato, oder
 nach dato zu zahlen gestellet ist, so wird die Verfall-
 zeit nicht von der Acceptation an, sondern von dem
 nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, an-
 gerechnet.“

(**) Und am letzten Tage ist der Wechsel verfallen, wel-
 ches auch zu behaupten, wenn im Wechsel die Zah-
 lungs-Zeit simpliciter, z. E. den 10. Febr. bestimmt
 ist, inmaßen alsdenn am 10. Febr. der Wechsel vor
 verfallen zu achten, Ludovici Einleitung zum Wech-
 sel-Proceß, Cap. IV. LXVI. Ein anders ist in der
 Braunschweigischen W. O. Art. XXIX. verb. „Inglei-
 chen wenn ein Brief à dato, oder nach dato lautet
 oder darinne ein gewisser Tag e. g. der erste oder letzte
 May, ausdrücklich benennet, der Wechsel auf den
 nächstfolgenden Tag verfallen,“ enthalten. Des Kö-
 nigreichs Preussen W. O. §. XVI. disponiret gleicherge-
 stalt: „Wenn Wechsel-Briefe auf einen gewissen Tag
 zu zahlen lauten, so seynd solche des Tages hernach
 für verfallen zu rechnen.“ Wobin auch der Sinn
 der Danziger W. O. Art. XIX. verb. „Welche auf ein

„nen gewissen bestimmten Tag lauten, sind auf den
„nächstfolgenden vor verfallen zu achten,“ gebet.

(***) Alleine dieses ist nur nach der Nürnberger Wechsels-
Ordnung zu behaupten, sonsten aber wird das Wort
Monat in sensu civili, eoque perfecto für eine Frist
von 30 Tagen genommen, vid. l. 12. ff. de stat. hom. l. 3.
§. 12. de suis & legitim. hered. Berger. in O. con. Jur.
lib. 1. Tit. 10. §. XXIX. not. 4.

(†) Und obgleich in der Leipz. W. O. c. 1. nur des Februa-
rii und Sept. Erwähnung geschieht, so ist doch dieses
exemplative, nicht dispositive, und mithin also zu
verstehen, daß die übrigen Monate nicht auszuschlies-
sen, des Februarii aber in der Absicht erwehnet wor-
den, weiln die Mitte desselben der 14. Tag ist, einfolg-
lich bey dieser Verordnung nicht auf dasjenige, was ut
plurimum zu geschehen pfleget, sondern was sich nur
bisweilen zuträget, das Absehen gerichtet worden.

§. XIV.

Vor solcher Verfall-Zeit kan kein Acceptante
sicher die Zahlung leisten, sondern, wenn er es thut,
gehört es auf seine Gefahr (*).

f. die Leipziger W. O. §. XIV.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. LIV.

des Königreichs Preussen W. O. §. XXXIII.

[Ern. Preussische W. O. Art. LXII. Sch.]

Bremer W. O. Art. XXX.

Braunschweigische W. O. Art. XXX.

St. Galler W. O. Art. XIV.

Hamburger W. O. Art. XXXI.

Wiener W. O. Art. XXXIV. [Ern. Oesterz-

reichisches Wechsel Patent d. 4. 1763. Art.

XXXIII. Sch.]

Breslauer W. O. XIX.

Augsburger W. O. Cap. V. §. II.

Antwerpner Wechsel-Recht §. VI.

Schwe

Schwedische W. O. Art. XVIII. [Ern.

Schwedische W. O. Art. IV. §. 7. Sch.]

Chur = Pfälzische W. O. Art. XL.

Dänisches Wechsel = Recht §. XIX.

hierdurch aber wird dem Acceptanten nicht untersaget, den Wechsel von dessen Proprietario vor der Verfallzeit an sich zu handeln, wenn nur selbiger durch ein gültiges Giro sein Recht an den Acceptanten abtritt, daher nachstehende Wechsel = Ordnungen:

Des Königreichs Preussen W. O. §. XXXIII.

Bremer W. O. Art. XXX.

Wiener W. O. Art. XXXIV. [Ern. Oesterrei-

chisches Wechsel = Patent d. a. 1763. Art.

XXXIII. Sch.]

Chur = Pfälzische W. O. Art. XL.

[Ern. Franckfurter W. O. d. a. 1739. §. XLIV.

Sch.]

im Fall das Wort: Ordre, im Wechsel = Briefe, oder Endossamente zu befinden, den Acceptanten nachlassen, den Wechsel vor der Verfallzeit zu erhandeln, und an sich selbst (***) zur Bezahlung endossiren zu lassen. Nach der Augspurger Wechsel = Ordnung Cap. V. §. II. wird dem Acceptanten das Jus compensationis vor der Verfallzeit verstattet. Gleichwie überhaupt, daferne der Remittens des Acceptanten Debitor ist, und zu Befriedigung seiner Schuld einen von jemand anders an den Acceptanten gezogenen Wechsel, diesem sendet, der Acceptante sothane Remesse seinem Debitori, obschon selbige noch einige Zeit zu lauffen hat, sofort dergestalt gut zu schreiben, be- rechtiget, daß, wenn hernach Remittens, oder Accep- tans vor der Verfallzeit manqvirt, diese gut ge- schriebene Post nicht angefochten werden kan.

§. den fürsichtigen Banquier Cap. VIII. §. 69.

(*) Dieses hat den Verstand, der Traffirer ist Creditor vom Traffaten, und traffiret daher auf ihn, die Schuld dadurch

dadurch zu tilgen. Wenn nun der Trassat in solchem Fall vor der Verfall-Zeit den Wechsel bezahlet, der Inhaber aber falliret hierauf, und der Trassirer hat die Valuta durch des Inhabers Tratte bekommen, welche nunmehr bey seinem ausgebrochenen Falliment protestiret wird, bleibt der Trassate dem Trassirer noch in Ohligo. Hiervon aber seynd die Wech-Wechsel auszunehmen, inmaßen einem Acceptanten unverwehret ist, selbige vor dem gewöhnlichen Zahl-Tag cum effectu zu bezahlen. Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß c. 1. §. LXXXII.

(*) In solchem Fall wird das Endossament folgendergestalt eingerichtet:

Vor mich zahle der Herr zu seiner Zeit an sich selbst, Valuta wohl empfangen. Leipzig den 30 Jan. 1751.
Ferdinand Blasius.

§. XV.

Ist der Verfall-Tag angebrochen, erfordert des Acceptanten Schuldigkeit, die Zahlung in Münz-Sorten, wie solches im Ersten Teile Cap. III. §. VIII. seqq. beschrieben, zu leisten, begehret aber dargegen nicht alleine den acceptirten prima, sondern auch sehr ofte secunda Brief zurücke. Der prima Brief ist schlechterdings gegen die Zahlung auszuliefern, weil darauf des Acceptanten Ohligo zu befinden, und daserne selbiger verleget, oder gar verlohren, kan dem Acceptanten die Zahlung anderergestalt nicht, als gegen hinlängliche Caution angesonnen werden (+).

f. die Russische W. O. Cap. I. §. XXIV.

Danziger W. O. Art. XXXII.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XLIII.

Leipziger W. O. §. XXXIII.

Nürnbergger W. O. Cap. VI. §. I.

St. Galler W. O. Art. XV.

Braunschweigische W. O. Art. XLIV.

Augsburg

Augsburger W. O. Cap. X. §. 11.

Altenburgische W. O. §. XII.

Gothaische W. O. §. XII.

Die Einhandigung des secunda Briefes kan der Acceptante mit Bestande verlangen, wenn der Wechsel nicht mehr in der ersten Hand, maßen mehr als ein Wechsel zu dem Ende ausgestellet wird, damit secunda zum negotiren auf unterschiedene Plätze diene, folglich auf secunda die Endossamente anzutreffen, und in dessen Ermangelung auch die Legitimation zur Erhebung derer Gelder ermangelt, daher in solchem Fall der Acceptante entweder die Bezahlung gar nicht leistet, sondern das Geld, den cursum usurarium zu fixiren, deponiret (*), oder von dem Empfänger hinlängliche Caution (***) begehret. Welche auch gefordert werden kan, daferne der girirte secunda Brief zwar vorhanden, alleine bey dem Endossamente ein Mangel sich ereignet, welche die Anwendung der Beschreibung derer Endossamenter, so im Ersten Theile Cap. I. §. XIII. zu lesen, zu erkennen giebet. Wenn aber der Wechsel in der ersten Hand blieben, träget der Acceptante kein Bedencken, die Zahlung gegen Auslieferung prima Briefes zu thun, indem durch dessen Bezahlung alsdenn prima und secunda auch getilget.

§. die Chur-Pfälzische W. O. Art. XLIV.

(*) Die Leipziger W. O. disponiret §. XVI. von der Deposition folgendergestalt: „Im Gegentheil wenn der „Creditor, oder Inhaber des Wechsel-Briefes niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde; so soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfall-Zeit das Geld, ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu lassen, und also wieder zu sich zu nehmen, befugt seyn.“

(**) Ist diese von dem Inhaber prästiret, und der Acceptante der Acceptation geständig, wird wider diesen nach

nach Wechsel-Recht verfahren, s. Leipziger W. O. §. XXXIII. jedoch daß nur summariter wider ihn anfangs geklaget werden kan, i. e. der Inhaber muß Einlassung und Antwort fordern, richtet aber das petitum dahin, daß nach Wechsel-Rechte der Acceptante zur Zahlung angehalten werden möge. Und auf diese Weise kan das dubium, welches Ludovici in seiner Einleitung zum Wechsel-Proceß Cap. II. §. XII. sich darüber machet, daß summarisch klagen, und nach Wechsel-Recht verfahren, nicht wohl bey einander stehen könnten, leicht gehoben werden.

(†) Wie es in dem Falle zu halten sey, wenn der Wechselbrief verloren gegangen, davon verordnen umständlich die Ern. Preuß. W. O. Art. LXV. LXVII. und die Württembergischen W. O. Cap. IV. §. 23. Sch.]

§. XVI.

Die von dem Inhaber des Wechsel-Briefes nach Anleitung vorhergehenden §. geleistete Caution bleibt, wenn selbige wegen des verlegten, oder verlohrenen Wechsel-Briefes bestellt, so lange in ihrer Kraft, bis der Wechsel-Brief verjähret, wovon im folgenden Capitel mit mehrern gehandelt wird, in Betrachtung bey erfüllter Verjährung des Wechsel-Briefes, der Acceptante sich keiner Ansprüche aus dem Wechsel-Briefe zu befürchten hat (*), folglich keine Sicherheit mehr brauchet, und kein Endzweck der Caution weiter zu erreichen. Nach der Frankösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XX. ist dergleichen Caution nach zwey Jahren erloschen. Die Caution aber, so aus Mangel einer zureichenden Legitimation bestellt, dauret so lange, bis dem Mangel abgeholfen.

(*) Ein wichtiger Zweifel bleibt aber dießfalls darinne übrig, daß derjenige, welcher etwan einen Wechsel mit einem Indossament in bianco gefunden, solches auf sich ausgefüllet, und nachhero durch gerichtliche Pro-
duction

duction des Wechsels die Verjährung interrumpiret, der Acceptante auch nach Ablauf der sonst gewöhnlichen Verjährungs = Frist, Ansprüche zu besorgen hat.

XVII.

Ist nun der Acceptante zur Verfall = Zeit mit der Zahlung bereit, der Remittens hingegen inhibiret ihm die Zahlung dem Präsentanten zu leisten, kan denn der Acceptante hierdurch von der Zahlung an den Inhaber des Wechsel = Briefes sich befreyen? Es muß vor allen Dingen ein Unterscheid gemacht werden, ob Remittens noch Proprietarius des Wechsel = Briefes, und der Inhaber nur dessen Bevollmächtigter ist (*), solches auch aus dem Wechsel sich ergiebet, oder nicht? Hat das erstere seine Richtigkeit, stehet dem Remittenten frey, über den Wechsel bey der Zahlung noch zu disponiren, wornach auch der Acceptante sich zu richten schuldig. Veroffenbaret sich aber aus dem Wechsel nicht, daß der Remittens Eigenthums = Herr davon sey, hat der Acceptante solche Inhibition nicht zu regardiren, sondern seine Acceptation verbindet ihn zur Zahlung an den, so den Wechsel legitime besizet.

s. die Bremer W. O. Art. XXVIII. und XXIX.

Hamburger W. O. Art. XXXV.

Nürnbergger W. O. Cap. IV. §. II.

Dantziger W. O. Art. XXVI.

(*) Immaßen in solchem Fall der Acceptante nicht des Präsentanten, sondern Remittentis Schuldner ist, und bey beschehener Revocation des dem Präsentanten erteilten Mandats, diesem ein Recht, wider den Acceptanten zu klagen ermangelt.

§. XVIII.

Es träget sich öfters zu, daß der Acceptante zu der Verfall = Zeit dem Präsentanten an einem gewissen Ort anweist, die Zahlung daselbst zu erheben, so wird

wird ihm Befehl dieses Capitels billig gefraget, wie weit ein Inhaber des Wechsel-Briefes eine Abignation (*) annehmen schuldig? Nach unterschiedenen Wechsel-Ordnungen kan dem Präsentanten keine Abignation aufgenöthiget werden.

f. des Königreichs Preussen W. O. §. XXIII.

[Erm. Preuß. W. O. Art. LXX. Sch.]

Danziger W. O. Art. XVI.

St. Gallen W. O. Art. XXV.

Schwedische W. O. Art. XVI.

Befuge anderer Wechsel-Ordnungen aber muß der Präsentante unter einer gewissen Restriction die Acceptationes annehmen; also disponiret die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. L. Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht Art. XLIX. Wiener Wechsel-Ordnung Art. LI. [und Ern. Oesterreichisches Wechsel-Patent d. a. 1763. Art. XL. Sch.] daß wenn der Acceptante an dem Orte der Zahlung bey einem Tertio baar Geld stehen hätte, die Breslauer Wechsel-Ordnung §. XXXVIII. daß, wenn die Respit-Zage noch laufen, und die Abignation sich wenigstens auf Einhundert Thaler erstrecket, auch nicht weiter, als in die dritte Hand geschiehet, die Cöllnische Wechsel-Ordnung §. V. daß, wenn nach beschriebener Acceptation 6 Tage noch nicht verflossen, die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXV. daß, wenn anständige Abignationes an Verfall-Zage lanastens vor 3 Uhr gegen Abends offeriret werden, die Chur-Pfälzische Wechsel-Ordnung Art. LV. Franckfurter Wechsel-Ordnung §. III. und Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. IV. §. III. daß, wenn das Geld per Cassa zu zahlen parat lieget, der Inhaber des Wechsel-Briefes die Abignation anzunehmen pflichtig. Die in der Breslauer Wechsel-Ordnung c. l. befinds

befindliche Einschränkung, daß die Assignation nicht weiter, als in die dritte Hand geschehe, und das in der Chur-Pfälzischen, Franckfurther und Augspurger Wechsel-Ordnung c. 1. vorgeschriebene Requisite, daß das Geld per Cassa zu zahlen parat liege, ist also zu erklären, daß der Präsentante von dem Assignato keine weitere Assignationes annehmen muß, sondern von selbigem contente Bezahlung erhalte, [welches auch in der Ern. Franckfurther W. O. d. a. 1739. §. XLI. mit ausdrücklichen Worten also erkläret wird, Sch.]

C) Die Assignation ist überhaupt eine solche Handlung, da ein Debitor seinen Creditorem zu einem andern hinweist, von welchem er das Geld empfangen werde. Sie geschieht 1) mündlich, oder schriftlich, und zwar die letztere mit diesen Formalien:

Einhundert Rthlr. beliebe der Herr an Cajum, gegen diese Assignation zu zahlen, es soll mir validiren, Leipzig, den 8. Febr. 1751. Hieronymus.

2) per modum mandati, oder delegationis. Von dem Unterschiede hiervon, und dessen Wirkung, s. die erste Anmerkung über den §. XXV. der Leipziger W. O. in Corp. Jur. Camb. Tom. I. p. 41. [und vorzüglich auch die Sachsen-Altenburgische neue W. O. Cap. III. §. 7. Sch.]

§. XIX.

Gleichwie aber überhaupt Assignation keine Zahlung ist, und mithin auch die dem Präsentanten aufgenöthigte Assignation davor nicht zu achten; als ist der Präsentante den Wechsel gegen Einhändigung der Assignation zu extradiren nicht schuldig, sondern es bleibt der Acceptante bis zur wirklich geleisteten Zahlung dem Präsentanten in Obligo.

s. die Breslauer W. O. §. XXXVIII.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XLIX.

D. Siegels Wechs. Recht.

D.

Wiener

Wiener W. O. Art. XLII.

Schwedische W. O. Art. XVI.

Leipziger W. O. §. XXV.

Frankfurter W. O. §. XVII.

Danziger W. O. Art. XVI.

Bozner W. O. §. XLI.

Braunschweigische W. O. Art. L.

es sey denn, daß nach der Breslauer und Wiener Wechsel-Ordnung c. l. der Inhaber über 24 Stunden, oder nach der Braunschweigischen Wechsels-Ordnung Art. LI. über drey Tage die Assignation bey sich behalte, als wodurch der Acceptante seiner Verbindlichkeit entlediget wird.

§. XX.

Erlanget nun der Präsentante seine Befriedigung von dem Assignato nicht, giebet er die Assignation dem Acceptanten schlechterdings zurücke, und brauchet nicht einen Protest leviren zu lassen, gleichwie auch andere Assignationes nicht protestiret werden dürffen, welches nach der Breslauer Wechsel-Ordnung §. XXXVIII. bey Assignationibus, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet, ingleichen in der Beilage zur Leipziger Wechsel-Ordnung sub Lit. H. im ersten Theile des Corp. Jur. Camb. p. 71. auf den Fall, wenn dem Assignanten wegen seiner Abwesenheit die Assignation nicht zurücke gegeben werden kan (*), limitiret wird. Nach der Bozner Wechsel-Ordnung §. XLI. ist auch der Inhaber des Wechsel-Briefes, wenn die Assignation nicht eingehet, gegen den Acceptanten (***) Protestation zu thun schuldig.

(*) Welches auch nach der Braunschweigischen W. O. Art. LI. statt findet, wo folgendes zu lesen: „Es wäre denn letztern Falls beydes dieser, und der Assignatarius, oder einer allein abwesend, da er die Assignation

tion

„tion jenem zurück zu geben, oder wie bey verweiger-
 „ter Acceptation, oder Zahlung derer Wechsel verord-
 „net ist, zu protestiren, und die Assignation mit dem
 „Protest zu remittiren, und also seiner Sicherheit zu
 „prospiciren hat.“ [Ingleichen nach der Sachsen-
 „Altenburgischen W. O. Cap. III. §. 8. Sch.]

(**) Die Worte der Böhmer W. O. lauten l. c. also: „Und
 „im Fall der Creditor von dem Debitore das völlige,
 „oder einen Theil dessen, so ihm angewiesen worden,
 „nicht erhalten könne, so soll er schuldig seyn, zu rech-
 „ter Zeit vor Ende des Marckts und der Respect-Tage
 „wider den Principal-Debitorem in der Cansley die
 „geziemende Anzeige und Protestation zu thun, damit
 „allenfalls der Magistrat die Anweisung wieder anshe-
 „ben, und den ersten Schuldner zur schuldigen Bezah-
 „lung halten könne.“

C A P. VI.

Von Wechsel-Klagen und deren Verjährung.

§. I. a.

Die Fälle, wo aus einem Wechsel-Briefe Klage
 zu erheben, sind aus vorherstehenden Capiteln,
 wo die Pflichten der concurrirten Partheien
 gezeigt worden, deutlich abzunehmen, gleichwie auch
 die Anwendung solcher Pflichten iedlichem zu erken-
 nen geben wird, wie Wechsel-Klage einzurichten.
 In Ansehung des Petiti (*) aber ist annoch zu bemer-
 cken, daß selbiges nicht überall auf die Arretirung des
 Beklagten kan gesetzt werden, weiln bisweilen die
 Wechsel-Briefe nur dieses bewircken, daß die Exe-
 cution in das Vermögen des Debitoris vollstreckt
 werde,

werde, bisweilen die Bestellung einer Caution, und in subsidium die Arretirung der Person nach sich ziehen. Die in Holland und West-Friesland geschlossene Wechsel-Briefe bringen keine Arretirung der Person zuwege, sondern es muß aus des Debitoris Vermögen die Befriedigung gesucht werden.

f. bey der Amsterdammer Wechsel-Ordnung die Verordnung vom 26 Jan 1679. §. VIII.

Zu Bologna wird aus einem Wechsel-Briefe lediglich die Execution in des Schuldners Vermögen verstatet,

f. Bologner W. O. §. IX. und XIV.

und dahin gehet auch des Heiligen Römischen Reichs Wechsel-Ordnung, inmaßen die Worte: Execution zu vollziehen, von der Hülffe in des Schuldners Güter, nicht aber Person, anzunehmen. Nach Anleitung der Danziger Wechsel-Ordnung Art. XLII. sowohl der Bremer Wechsel-Ordnung Art. XIX. L. LI. LIX. wird ein Wechsel-Debitor, wenn er nicht gleich zahlet, zur Caution angehalten, und wenn er die nicht prästiren kan, mit der Haft belegt. Gleichergestalt soll vermöge der Schwedischen Wechsel-Ordnung Art. XXV. [und nach der Ern. Schwedischen W. O. Art. XI. §. 4. Sch.] ein Wechsel-Debitor mit allem Ernste angehalten werden, entweder die Summe des Wechsel-Briefes in gerichtlichen Sequester zu setzen, oder eine völlige und gnügliche Caution dafür zu leisten, oder ein der geklagten Summe responsables Pfand, im Gerichte zu deponiren: im Fall er aber einem von diesen dreyen alsobald nachzukommen nicht vermag, so bleibet er mit seiner selbst eigenen Person Bürge, das ist, er wird mit Personal-Arrest belegt. Auf gleiche Weise ist die in der Lübecki-

Lübecki-

Lübeckischen Wechsel-Ordnung enthaltene Redens-
Art:

oder selbst Bürge werden müssen,

von der Execution in die Person zu verstehen. Nach
der Ruffischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XXXVI.
[ingleichen nach der Ordnung des Hanauischen
Wechsel-Gerichts d. a. 1737. §. XIII. XIV. Sch.]
wird anfangs aus einem Wechsel-Briefe die Execu-
tion in des Acceptanten Vermögen vollstreckt, und
wenn dieses zu des Inhabers Befriedigung nicht zu-
reicht, mit Personal-Arrest verfahren. Nach der
Ehur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. LXII. fin-
det der Arrest nur wider die Fremden stat, bey denen
Hinterthanen aber soll der Personal-Arrest so lange
zurück gehalten werden, als sie annoch bekantlich
Vermögen haben zu bezahlen. In vielen andern
Orten hingegen wird sogleich der Wechsel-Debitor
durch Personal-Arrest (*) zu seiner Schuldigkeit an-
gehalten. [Nach der Würtembergischen W. O.
Cap. VII. §. 1. 2. 3. 4. hat der Kläger, wenn der Wech-
sel-Schuldner nach angelegten Arreste binnen 3 Ta-
gen nicht zahlt, die freye Wahl, ob er sich noch weiter
an seiner Person oder an die Güter halten will? An
beyde zugleich aber darf er sich nicht halten. Sch.]

f die Braunschweigische W. O. Art. II.

Allgemeines: Preussisches Wechsel-Recht
Art. IV. [und Ern. Preuss. W. O. Art. X.
Sch.]

Des Königreichs Preussen W. O. §. IV.

Wiener W. O. Art. VI.

Altenburgische W. O. §. II. [Altenburg. neue
W. O. Cap. V. §. I. Sch.]

Gothaische W. O. §. II.

Weimarische W. O. §. I.

Anhang der Erläuterten Chur-Sächsischen
Proceß-Ordnung §. XII.

[Schwarzburg-Rudolstädische W. O. §. I.
Sch.]

(*) Welches auch bey denen eignen Wechselfn in so weit zu behaupten, daß nach Anleitung folgender Wechsel-Ordnungen, gleichgestalt aus einem eigenen Wechsel-Briefe die Arretirung der Person des Debitoris entweder gar nicht, oder nur in subsidium statt findet. Alleine wenn ein Debitor sich nach einem solchen Wechsel-Recht, welches die Arretirung der Person verstatet, verbindlich machet, z. E. nach dem Leipziger Wechsel-Recht, kan denn derselbe auch an dem Orte, wo ein Wechsel die Arretirung des Debitoris nicht bewircket, daher zur Captur gebracht werden? Es kommet darauf an, wohin die Verbindlichkeit nach einem fremden Wechsel-Recht zu ziehen, ob selbige ein jus circa materiam, oder formam ausmachet? Wird jenes behauptet, ist aus dergleichen Wechsel-Briefen die Arretirung des Debitoris an dem Orte, wo mit denen Wechsel-Briefen die Execution in die Person nicht verknüpset, nicht zu versagen, immaßen Contrahenten durch Verträge ein besonderes Recht unter sich bestimmen können. Gehört aber erwehnte Verbindlichkeit zum jure circa formam, schläget der Richter die Arretirung der Person des Debitoris billig ab, weiln die Partheyen per conventionem keinen ungewöhnlichen modum procedendi einzuführen berechtiget. Berger. in E. D. F. Tit. 5. Obs. 3. n. 4. p. 137. und Barth. in Hodeget. for. p. 739. erklären die in einem Wechsel-Briefe befindliche Clausul: Nach dem Leipziger Wechsel-Rechte, it. unterwerfe mich aller Orten dem Leipziger Wechsel-Rechte, von einem jure circa materiam, und bejehen dieserwegen obige Frage. Alleine in meinem fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. I. Cap. III. §. VI. not. sub X. habe die andere Meynung defendiret, und zwar folgender maßen:
 „Der Personal-Arrest, womit ein Debitor nach dem
 „Leipziger Wechsel-Recht belegt wird, wenn auch
 „gleich der Proceß daher seinen Anfang nicht nimmt,
 „sondern nach erfolgtem Erscheinen, und geleisteter
 „Recognition, der Richter selbigen resolviret, machet
 „eine

„eine speciem executionis auß; die Execution gehöret
 „ad modum procedendi; einen modum procedendi
 „können die Partheyen durch Verträge nicht einführen,
 „folglich mit besserem Grunde behauptet wird, daß die
 „Clausul: Unterwerfe mich aller Orten dem Leipziger
 „Wechsel-Rechte, die Wirkung nicht zuwege bringe,
 „daß der Debitor an dem Orte, wo das Wechsel-Recht
 „nicht üblich, durch Personal-Arrest zur Zahlung an-
 „gehalten werden könne.“

(**) Gehet denn dieses auch an, wenn z. E. ein Abkäufer
 das Kauf-Geld, ein Pächter das Pacht-Geld, nach
 Wechsel-Recht zu bezahlen versprochen? Durch die
 Verschreibung nach Wechsel-Recht wird über die Obliga-
 tion, so aus dem Negotio, welchem berührte Ver-
 schreibung nach Wechsel-Recht hinzugefüget wird, fließ-
 set, noch eine besondere errichtet, nemlich die aus ei-
 nem Wechsel-Contracte abstammende Verbindlichkeit
 wird mit dergleichen Negotio verknüpft, daß nun-
 mehr hierbey eben die Wirkungen sich äußern, welche
 bey einem wahren Wechsel-Negotio anzutreffen seynd.
 In Chur-Sachsen ist an der Wahrheit dieses Sazes
 um so vielweniger zu zweifeln, da ein allergnädigstes
 Rescript in Sachen Johann George Artopeen Klägern,
 contra Herrn D. Joh. Adam Scherhern, Beklagten,
 betreffend an die Academie Leipzig folgenden Inhalts
 ertheilet worden:

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, rc.

Würdige, rc. Nachdem nun im Anhang der erläu-
 terten Proceß-Ordnung §. XI. deutlich versehen, daß
 nicht allein wider diejenigen, welche Wechsel-Briefe
 ausgestellt, sondern auch wider die, so nach Wech-
 sel-Recht sich verschrieben, der Wechsel-Proceß ge-
 stattet werden soll, und dann der XII. § sowohl von
 der einen, als der andern Wechsel-Verschreibung
 anzunehmen; als begehren wir hiermit, ihr wollet,
 wie im gegenwärtigen, also auch in denen künftig
 vorkommenden Fällen, besagten §. XII. gemäß nach
 Wechsel-Recht verfahren. Datum Dresden am
 14. Jun. 1738.

[Kann aber wohl ein Wechselgläubiger, wenn er bey entstandenem Concurse in des Schuldners Vermögen entweder vom Concurse präcludiret worden, oder der mehreste Theil der Gläubiger sich mit dem Schuldner verglichen hat, sich des Wechselrechts noch wider denselben bedienen? Nach den gemeinen Rechten muß diese Frage wohl mit Ja beantwortet werden. Nach dem Churfächsischen Rechte (Mandat wegen der neuen Decisionen d. a. 1746. N. XXVI. und Mandat wider die Banqueroutiers d. a. 1766. §. 19.) bleibt zwar in diesen Fällen dem Gläubiger das Wechselrecht unbenommen, jedoch wird das alsdenn von dem Schuldner erlegte Geld so lange in Depositum genommen, bis die übrigen Gläubiger wegen ihrer Forderungen entweder dem getroffenen Accord, oder dem Distribution-Absehide gemäß, befriediget sind. Sch.]

§. II.

Ist derjenige, wider welchen eine Wechsel-Klage mit Bestande erhoben werden können, Todes verblieben, so seynd in Ansehung derer Erben die Wechsel-Gesetze nicht einerley Inhalts. In nachstehenden Wechsel-Ordnungen wird denen Erben des Wechsel-Schuldners das Spatium deliberandi entzogen.

f. Bologner W. O. §. XI.

Braunschweigische W. O. Art. III.

Allgemeines Preussisches Wechsel-Recht
Art. XVIII.

Weimarische W. O. §. V.

Nach der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXIII. ist nur eines Falliten Erben das Spatium deliberandi benommen, woher folget, daß in Churfachsen die Erben eines verstorbenen Wechsel-Schuld-

Schuldners, welcher einen Concurs nicht erregt, das Spatium deliberandi zu genießen habe. [Nach der Ern. Preussischen Wechsel-Ordnung Art. XVII. steht denen Erben das Spatium deliberandi zwar zu, jedoch nur 2 Monat lang nach des Erblassers Absterben. Sch.]

§. III.

Die mit Wechsel-Rechte verknüpfte Execution in die Person, findet wider des Wechsel-Schuldners Erben nicht statt (*). Denn obwohl ein Erbe die Person des Verstorbenen repräsentiret, Nov. XLVIII. in Præf. in sein Recht active und passive tritt, l. 57. ff. de A. vel O. H. l. 59. 102. ff. d. R. J. und die Beschaffenheit einer Obligation durch die Person des Erben nicht geändert wird; l. 2. §. 2. ff. d. V. O. daher auch Herr D. Francke in seinen Instit. Jur. Camb. Lib. II. Sect. III. Tit. VI. §. III. sowohl Herr D. Raumburger in Justitia Selecta Gentium Europæarum in Camb. Cap. LXVIII. §. VIII. den Personal Arrest wider die Erben derer Wechsel-Debitoren behaupten: So ist doch eine durch den Tod des Erblassers auf den Erben transferirte Verbindlichkeit weiter nicht, als auf dasjenige zu erstrecken, was der Erbe von dem Erblasser bekommt, wie solches das im Rechte satksam bekante beneficium separationis, und die nachgelassene Abtretung der Erbschaft cum beneficio inventarii deutlich beweisen, folglich alle Pacta, Contracte, Verschreibungen und Verbindungen, deren Objectum das Vermögen ist, auf den Erben in eben der Beschaffenheit gehen, worinne sie bey dem Erblasser sich befunden, und in solchem Verstande hat die Thesis, daß Hæres und Defunctus vor eine Person geachtet werden, ihre unumstößliche Richtigkeit. So viel hingegen die Verbindlichkeit (*) des Erblassers betrifft, welche seine Person dergestalt an-

Q 5

gehet,

gehet, daß dem andern ein Recht an der Person erwächst, woher die Ausübung gewisser Pflichten geleitet wird, kan selbige auf den Erben nicht gebracht werden, weiln des Verstorbenen Person kein Erbschafts-Stücke abgiebet, mithin in diesem Fall durch den Tod dergleichen Verbindlichkeit erloschen, und keinesweges den Erben afficiret, also auch nicht gesaget werden kan, daß in Betrachtung solcher expirirten Verbindlichkeit, der Erbe den Verstorbenen repräsentire. Zur Erläuterung der Sache beziehe mich auf den Contractum mandati, welcher morte mandatarii aufhöret, §. 10. l. de mand. ferner auf die Tutelam, welche morte tutoris sich endiget, §. 3. l. quib. mod. tut. fin. sowohl auf die societatem, welche ebenermaßen morte unius socii ihre Endschaft erreicht, §. 5. l. de societ. Es dürfte hiernächst aus gegenseitiger Meinung das Inconveniens unvermeidlich folgen, daß fast ieglicher anstehen würde, eine Erbschaft anzutreten, sintemal dem Erben nicht wissend, an wen der Verstorbene Wechsel ausgestellet, folglich auch zu deren Bezahlung zur Verfall-Zeit sich nicht gefaßt machen könnte, gleichwohl zu besorgen hätte, daß unvermuthet ein Creditor aus des Verstorbenen Wechsel-Briefe eine Expedition wieder ihn suchte, und ihn dadurch beschimpfte, auch wohl gar um den Credit brächte. Immittelst handelt ein Landes-Herr sehr weislich, wenn er durch ein Geseze diese streitige Frage von allem Zweifel befreyet. Also ist in Chur-Sachsen in dem Anhange der Erläut. Proceß-Ordnung §. XII. sowohl in der Breslauer Wechsel-Ordnung §. XXXII. sehr heilsam versehen, daß ledialich die Execution in des Wechsel-Schuldners Vermögen vollstreckt werden soll. Hingegen disponiret die Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. IV. das allgemeine Preussische Wechsel-Recht Art. XVIII. und die

die

die Weimarische Wechsel-Ordnung §. V. daß des Wechsel-Schuldners Erben durch Personal Arrest zur Bezahlung anzuhalten seyn (**). [Nach der Württembergischen W. O. Cap. VII. §. 9. ist, wenn die Erben zur Verfallzeit nicht bezahlen wollen, die Erbschaft zuvörderst in Beschlag zu nehmen und ihnen eine Frist von 2 Monaten zu verstaten, um sich zu erklären ob sie die Erbschaft antreten wollen? Erklären sie sich als Erben, so wird gegen sie nach Wechsel-Recht verfahren, außerdem aber die Execution nur auf die Verlassenschaft vollzogen. Gleichergestalt wird in der Elbingischen W. O. Cap. II. Art. 6. verordnet, daß die Erben dem Personal-Arreste unterworfen seyn sollen; sie müßten sich denn binnen 8 Wochen deutlich erklären, daß sie sich entweder der Erbschaft nur cum beneficio inventarii anmaßen, oder sich derselben begeben wollten. Sch.]

(*) Es ist daher billig ein Unterschied zu machen inter debitum ipsum, & medium illud exigendi creditori competens. Die im Wechsel enthaltene Schuld gehet auf des Debitors Erben ohnstreitig, allein das Mittel, eine Wechsel-Schuld beyzutreiben, ist personalissimum, und mit dem Tode des Debitors erloschen, gleichwie auch der Eid, welcher von einem Debitore in der Absicht geleistet wird, daß desto prompter die Zahlung erfolgen solle, ein Personal-Werck ist, und die Erben quoad effectum perjurii nicht bindet. s. meine *Disp. de Observationibus forensibus varii argumenti Observ. VI.*

(**) Ingleichen verfügt die Bremer W. O. Art. XIX. daß nach des Acceptanten Tode die Erben, wenn mit der Execution in die beweglichen Güter nicht verfahren werden kan, mit Personal-Arrest belegt werden sollen.

(†) Es kommt aber wohl überhaupt bey dieser Frage darauf an: Ob die Erben auf vorhergehende Präsentation den Wechsel ihres Erblassers förmlich acceptirt haben, oder nicht? Im ersten Falle hat unstreitig der Personal-Arrest auch wider die Erben statt, in zweyten aber der Regel nach nicht, wosferne es nicht in einem Wechsel-Gesetz

Gesetze anders verordnet ist. Diesen Unterschied nimmt ausdrücklich an die Sachsen-Altenburgische neue W. O. Cap. I. §. 9. Sch.

§. IV.

Die Verjährung derer traßirten Wechsel-Briefe ist gemeiniglich von der Verjährung anderer Schuld-Forderungen unterschieden, und ex favore commercii in sehr kurze Frist eingeschräncket, jedoch auch nicht überall gleichförmig. Also verjähren traßirte Wechsel-Briefe nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXI. Danziger Wechsel-Ordnung Art. XXXVI. Altenburgischen Wechsel-Ordnung §. XI. [Altenburg. neue W. O. Cap. V. §. 9. Sch.] Gothaischen Wechsel-Ordnung §. XI. Weimarischen Wechsel-Ordnung §. VII. [Ern. Franckfurther Wechsel-Ordnung d. a. 1739. §. XLVI. Württenberger W. O. Cap. IV. §. 36. Sch.] in vier Wochen; nach der Bremer Wechsel-Ordnung Art. LV. in sechs Wochen; nach der Ruffischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. XXXIII. in drey Monaten; nach der Dännemarcckischen Wechsel-Ordnung §. XXVI. in sechs Monaten; nach der Lyonischen Wechsel-Ordnung Art. X. wider einen Einheimischen in einem Jahre, wider einen Fremden in drey Jahren; nach der Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. XXXVII. in einem Jahre; nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. VI. §. IV. und dem allgemeinen Preussischen Wechsels-Rechte Art. XLII. [wie auch nach der Ern. Preuß. W. O. Art. XXVI. Sch.] gleichergestalt in einem Jahre; nach der Wiener Wechsel-Ordnung Art. XXXI. im Jahr und Tage, inmaßen die in denen vorherstehenden drey Wechsel-Ordnungen angeführte auf sich selbst ausgestellte Wechsel, nicht alleine auf gewisse Maße zu denen traßirten Wechsel-Briefen zu zählen,

zählen,

zehlen, sondern auch ein Argument von Verjährung derer eigenen Wechsel-Briefe auf die traßirte zu ziehen, in Betrachtung bey denen traßirten Wechsel-Briefen mehr Fleiß und Pflichten, als bey den eigenen Wechseln anzuwenden. Nach der Französischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. XXI. verjähren die Wechsel-Briefe innerhalb fünf Jahren, nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. XLV. wird die Monats-Frist verdoppelt (**), wenn der Debitor vor deren Ablauf verstorben. [Nach der Elbinger B. O. Cap. XIII. Art. 54. verjähren sie in vier Wochen, und gelten alsdenn nur noch 1 Jahr und 6 Wochen als eine gemeine Handschrift. Jedoch hat diese Verjährung nur ihre Gültigkeit zwischen den Präsentanten und Acceptanten, wenn jener wider diesen klagt, nicht aber auch, wenn der Präsentant wider den Traßirer seinen Regreß nehmen will, als in welchem Falle es bey der Verjährung gemeiner Rechte bleibt, Sch.]

(*) In Genua verjähren die Wechsel-Briefe in vier Jahren, Scaccia Tr. de Commerc. & Camb. §. 7. Gloss. 1. n. 1. p. m. 440. Das dießfalls angeführte Statutum lautet folgendermaßen: *Declarato, quod supra dicta executio possit fieri intra annos quatuor a die termini solutionis transacti, & non postea.*

(**) Könnte dieses nicht auch nach dem Leipziger Wechsel-Rechte behauptet werden, wenn der Creditor vor Ablauf der Monats-Frist verstorbe, weiln selbiges ebenermassen eine Dupplirung der Verjährungs-Frist in §. XXXII. gedencket? Die Verjährungs-Frist ist k. c. nur bey denen einigen Wechseln verdoppelt, wenn der Creditor vor Ablauf Jahres und Tages stirbet, hingegen bey Verjährung derer traßirten Wechsel ist davon nichts zu befinden.

§. V.

Ist aber in einem Lande und dessen Wechsel-Ordnung von Verjährung derer trafirten Wechsel-Briefe nichts geordnet, erlöschten selbige nach denen Kayserlichen Rechten in 30 Jahren, nach denen Sächsischen Rechten in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen.

M. E. V. Consil. posthum. c. 1. num. 18.

LUDOVIC. Einleitung zum Wechsel-Proceß Cap. XI. §. XXXIII.

FRANCKEN. Instit. Jur. Camb. Lib. II. Sect. IV. Tit. III. §. IV.

welches Spatium alsdenn auch in Ansehung der Regreß-Nehmung wider den Trafirer, oder Endosfanten in Obacht zu nehmen, dahingegen wenn zu Verjährung des trafirten Wechsels eine gewisse Frist eingeühret, selbige auch auf die Regreß-Nehmung zu ziehen (*).

f. im ersten Theile dieser Einleitung Cap. IV. §. ult.

In der Faanzösischen Wechsel-Ordnung ist dießfalls deutliche Fürscheidung zu befinden, angesehen der XIII. Art. des Vten Titels also lautet: „Diejenigen, welche Briefe trafiret, oder endosfirt, sollen innerhalb 15 Tagen, wenn sie 10 Meilen entlegen, und darüber, vor ieden Tag 5 Meilen gerechnet, ohne Unterscheid derer Parlamenten, nemlich vor die in unserm Königreich; die aber außerhalb demselben und in Engelland, Flandern und Holland wohnhaft, innerhalb 2 Monat; die in Italien, Deutschland, und der Schweiz innerhalb 3 Monat; in 4 Monaten die in Spanien; in 6 Monaten die in Portugall, Schweden und Dännemarc. zur Schadloshaltung belanget werden.“

(*) Eine andere Meynung ist in der andern Anmerkung über den §. XXXII. der Leipziger W. D. zu lesen. Es ist dabei ein

ein Unterschied zu machen, ob er der Trassat acceptiret, aber in Güte nicht zahlet, oder ob er der Acceptation sich weigert, und daher wider den Trassirer oder Indossanten der Regreß genommen wird. Im ersten Falle wird die in den Wechsel = Gesetzen eingeführte Verjährung also betrachtet, daß nach Endigung derselben weder wider den Acceptanten, noch andere dabey concurrirende Personen geklaget werden kan; im andern Falle hingegen ist die in denen Wechsel = Ordnungen angenommene Verjährung nicht zur Application zu bringen, gleichwie sie auch in dem Casu nicht statt findet, wenn Acceptans per honor wider seinen Freund den gewöhnlichen Regreß nimmt. Ludovici Einleitung zum Wechsel = Proceß Cap. XI. §. VII.

§. VI.

Endlich ist noch dieses zu bemerken, daß nach Ablauf der zur Verjährung derer trahirten Wechsel eingeführten Frist, selbige besage der Leipziger Wechsel = Ordnung §. XXXII. Braunschweigischen Wechsel = Ordnung Art. XLV. Gothaischen Wechsel = Ordnung §. XI. Altenburgischen Wechsel = Ordnung §. XI. Bremer Wechsel = Ordnung Art. LV. Eponischen Wechsel = Ordnung Art. X. gar nichts bewiesen, sondern vor entkräftet und bezahlt zu achten, welches auch nach der Französichen Wechsel = Ordnung Tit. V. Art. XXI. zu behaupten, und obgleich daselbst zugleich verordnet, daß der Schuldner, oder dessen Erben, nach Erfüllung der Verjährung, wenn sie wegen der Wechsel = Schuld angetastet werden, Rede und Antwort geben solle, so ist doch unläugbar, daß dieses nicht processum executivum, sondern ordinarium, præsupponire. Inhalt der Weimarischen Wechsel = Ordnung aber §. VII. sowohl der Chur = Pfälzischen Art. XXXVI. Dännemärckischen §. XXVI. Nürnberger Cap. VI. §. 4. und Wiener Art. XXXI. ingleichen des allgemeinen Preußischen Wechsel = Rechts Art. XLII. verlieren die verjährten trahirten Wechsel = Briefe nur den

den Valorem derer Wechsel-Briefe, und gelten noch, als andere Schuld-Scheine; welches auch zu bekräftigen, wenn in Wechsel-Ordnungen die Verjährung simpliciter (*) enthalten, und darbey die verjährten Wechsel-Briefe weder vor gänzlich entkräftet, oder bezahlet, noch als gültige Schuld-Scheine geachtet werden.

(*) Indem ein Wechsel auch als ein Schuld-Schein, Handschrift, betrachtet werden kan, weiln die darzu erforderlichen Requisite darinne wahrzunehmen. Daher sich öfters zuträget, daß ein Wechsel-Gläubiger aus einem Wechsel-Briefe nicht cambialiter, sondern executive, wie aus einem andern Instrumento guarentigato klaget, mithin wenn die virtus cambialis durch die Verjährung erloschen, dennoch das Document vor einen Schuld-Schein geachtet werden muß.

C A P. VII.

Vom Wechsel-Processse.

§. I.

Das Forum in Wechsel-Sachen ist, wie bey andern streitigen Fällen, entweder *generale*, oder *speciale*. Jenes ist ordentlicher Weise an dem Orte eines beständigen Aufenthalts wahrzunehmen, woferne mit dem Amte oder Character, mit welchem ein Beklagter versehen, ein forum privilegiatum nicht verknüpft ist, allwo das forum domicilii hinwegfället.

§. II.

In Chur-Sachsen, wenn ein Wechsel-Debitor schriftsäßig, wird aus der Regierung oder Curia Provincii-

vinci-

vinciali ein Captur-Befehl an einen gewissen Beamten extrahirt, welcher hernach Commissions-weise verfähret. Vor Publication der Sächsischen erläuterten Proceß-Ordnung war auch bey einem Wechsel-Debitore, welcher das forum domicilii agnoscirte, ein Captur-Befehl auszuwirken nöthig, weilm die Richter den im §. XII. des Anhanges der erläuterten Proceß-Ordnung vorgeschriebenen modum procedendi ohne Captur-Befehl zu gebrauchen, sich Besdenken machten.

§. III.

Das forum speciale ist fundiret, wo der Wechsel ausgestellet l. 19. §. 1. §. 2 ff. de jud. oder wo die Zahlung zu leisten im Wechsel versprochen, l. 3. ff. de reb. auct. jud. possid. l. 21. ff. de O. §. A. Und hat der Wechsel-Debitor zur Zahlung aller Orten, wo er anzutreffen, sich verbindlich gemacht, kan auch wider selbigen überall, wo er sich befindet, und ein Wechsel Recht üblich, geklaget werden.

§. IV.

Zu einem foro speciali, worinnen gewisse Wechsel-Debitores Recht leiden müssen, gehören auch die an manchem Orte etablirten Handels-Gerichte, sowohl die zu Leipzig Messens-Zeiten expedirende Wechsel-Commission. Selbige ist dem Kreis-Amtmanne und Rath daselbst aufgetragen, iedoch, daß nur die 14 Tage über, so lange iegliche Messe dauert, die Commission ihre Autorität gebrauchen kan. Der Kreis-Amtmann und Rath expediren conjunctim, wenn der Wechsel-Debitor schriftsäßig, oder, das ferne selbiger ein Ausländer ist, davor in hiesigen Lands gehalten werden kan. Im Gegentheil aber, und wenn der Wechsel-Debitor dahin nicht zu rechnen, gehöret die Expedition dem Rath alleine.

D. Siegels Wechs. Recht.

X

§. V.

§. V.

Ist das forum, in welchem der Wechsel-Schuldner belanget werden soll, in Gewißheit gesetzt, steht dem Gläubiger frey, auf dreyerley Weise zu verfahren. a) Kan er eine schriftliche Klage übergeben, worinne er anführet, daß ihm Beklagter aus einem Wechsel-Briefe, dessen Copie der Klage beyzufügen, so und so viel zu bezahlen schuldig worden, die Recognition des Wechsel-Briefes fordert, und nach deren Erfolg Beklagten zur Bezahlung Capitals, Interessen und Unkosten, nach Wechsel-Recht anzuhalten, bittet.

§. VI.

Diese Art des Processus wird gebraucht, wenn der Creditor Bedenken hat, wider den Debitorem sofort die Arretirung zu suchen, gleichwohl ihm auch zu erkennen geben will, daß die Zahlung nicht länger verschoben werden soll.

§. VII.

Eine Caution wegen der Wiederklage, oder Unkosten, findet hier nicht statt, weiln dadurch der Wechsel-Proceß ausgemacht verzögert, und dessen Endzweck nicht erreicht würde. Und obgleich Kläger durch Uebergabung einer schriftlichen Klage von dem Endzweck des Wechsel-Processus sich selbst auf gewisse maße entfernt, so hat er doch selbigen nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur noch eine gewisse Zeit suspendiret, mithin dem Richter nicht frey stehet, dem künftigen Gebrauche des Endzwecks des Wechsel-Processus Hindernisse einzustreuen.

§. VIII.

Auf dergleichen schriftliche Klage fertiget der Richter schriftliche Citation aus, und ladet Beklagten zur Recognition des Wechsels, in Person vor.
Bleibet

Bleibet Beklagter in termino aus, contumaciret selbigen Kläger, und bittet ihn sub poena recogniti, und bey Vermeidung anderer Anordnung vorzuladen. Sistiret sich Beklagter in dem beraumten Termine abermaln nicht, wird der Wechsel pro recognito geachtet, und Beklagter zur Bezahlung des darinne enthaltenen Quanti nach Wechsel: Recht condemniret; worauf und wenn die Rechts: Kraft vorhanden, wider Beklagten mit der Captur verfahren wird.

§. IX.

In Thur: Sachsen ergeheth sogleich die erste Citation zur Recognition des Wechsels sub poena recogniti. s. den Anhang der Erläut. Proceß: Ordnung §. 3. Es stehet aber einem Wechsel: Gläubiger frey, bey dessen Prozesse zu bitten, daß der Debitor mit Einräumung einer kurzen Frist simpliciter zur Recognition des Wechsel: Briefes, und persönlichem Erscheinen, sowohl bey dessen begangene Ungehorsam, bey Vermeidung anderer Anordnung zur Recognition anderweit vorgeladen werde. Erscheinet nun der Debitor abermaln nicht, wird die Captur, oder citatio realis auf des Creditoris Ansuchen resolviret.

§. X.

Dieser modus procedendi ist einem Creditori auch außer Sachsen zu recommendiren, wenn er das Wechsel: Verfahren nicht gar zu weit verschieben will, und aus einer ficta recognitione des Wechsel: Briefes sich nicht große Vortheile verspricht, immaßen sich hierbey vorzustellen, daß der Debitor nicht eher zur Captur gebracht wird, bis er den Wechsel recognosciret. Rivin. En. jur. Tit. XXV. Enunc. 20.

§. XI.

b) Lasset der Wechsel Creditor den Debitorem, wenn sein Stand solches verstatet, mündlich vor das
R 2
Gerichte

Gerichte der Wechsel-Schuld halber citiren, und continuiret bey dem Außenbleiben die Citation nach der Gerichts-Observanz so lange, bis der Debitor realiter vorgeladen wird. Erscheinet dieser, bringet der Creditor im Gerichte die Klage mündlich an, produciret den Original-Wechsel, fordert dessen Recognition, und bittet, den Debitorem nach Wechsel-Recht zur Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten anzuhalten. Leistet der Debitor die Recognition des Wechsels, und hat keine erheblichen Exceptiones, auch kein Geld, muß er in Arrest gehen. Dieser Wechsel-Proceß kommt an die Reihe, wenn der Creditor einen Theils nicht sogleich zufahren, andern Theils die Unkosten, so auf Arretirung des Debitoris zu verwenden, noch ersparen will.

§. XII.

c) Produciret der Wechsel-Gläubiger im Gerichte den Original-Wechsel, und bittet, dem Debitori nach beschehener Recognition des Wechsels die Wache zu setzen, und selbige nicht eher wieder wegzunehmen, bis er Capital, Interesse und Unkosten bezahlet. Ueber dieses Vorbringen, welches auch geschieht, wenn der Creditor einen Captur-Befehl extrahiret, wird eine Registratur gefertigt, und hierauf die Sache in Vortrag gebracht.

§. XIII.

Ben dem Vortrage hat der Judex vor allen Dingen das Document zu untersuchen, ob es ein gültiger Wechsel ist? sowohl, wenn der Creditor per Mandatarium obiges angebracht, die Vollmacht zu beurtheilen.

§. XIV.

Außer Chur-Sachsen ist nöthig, daß die Clausel: Die Verpflegung des Debitoris anzugeloben, und dem

dem

Dem *beneficio Appellationis* zu renunciren, der Vollmacht einverleibet werde, inmaßen vor der Arretirung der Bevollmächtigte anzugeloben hat, daß sein Principal von Zeit zu Zeit die Verpflegung des Debitoris bewerkstelligen, widrigenfalls geschehen lassen, daß der Debitor des Arrests sofort erlassen werde, auch auf solchen Fall seine Loslassung durch keine Appellation hindern, vielmehr dem *beneficio appellationis* renunciren will.

§. XV.

Diese Cautel haben die Richter aus denen wider sie zum öftern gebrauchten Chicanen erlernet, in Betrachtung der Creditor, wenn er bedeutet wurde, dem Debitori Unterhalt zu geben, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß der Debitor dimittiret werde, solcher Auflage keine Gnüge leistete, sondern eine Appellation wider des Debitoris Dimission einwendete: diese mußte der Richter respectiven, und immittelst den Debitorem verpflegen.

§. XVI.

Handelt aber der Creditor wider sein beschehenes Versprechen, und appelliret wider des Debitoris Dimission, kan der Richter pendente appellatione des Debitoris Arrest nicht aufheben, denn obwohl diese Appellation dem appellirenden Theile, weil er sich der Macht zu appelliren begeben, keinen Vortheil zuwege bringen kan, so ist doch der Respect des Ober = Richters nicht außer Augen zu setzen: diesem kan durch die beschehene Renunciation nicht derogiret werden, mithin ist in Ansehung des dem Ober = Richter schuldigen Respects vor allen Dingen Bericht in solchem Fall zu erstatten.

§. XVII.

In Ehur. Sachsen ist nicht nöthig alle *actus specialis mandati* zu exprimiren, O. P. R. ad Tit. VII. §. 2.

Daher die in §. XIV. anamerkte Clausel, der Vollmacht notwendiger Weise nicht einzuverleiben.

§. XVIII.

Aeußert sich die Richtigkeit vorher berührter Punkte, so resolviret der Richter, die Sekung der Wache wenn das gewöhnliche Angelöbniß prästiret, und z. E. wegen derer zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthiger, auch anderer Kosten 6 Rthlr. pränumeriret worden.

§. XIX.

Dieses Quantum, welches eine Caution genennet wird, hat zum Endzwecke, daß der Richter, wenn der Creditor die Alliment, Gelder und Wach-Kosten nicht bezahlet, immittelst durch die erlegten Gelder beydes bestreiten, sowohl wegen seiner Gebühren Sicherheit haben möge. Woher von selbstem fließet, daß der Judex ohne dergleichen Pränumeration die gesuchte Arretirung des Debitoris gar wohl anordnen, dieser aber den modum procedendi daher nicht anfechten kan.

§. XX.

Hat der Creditor des Richters Resolution eine Gnüge geleistet, dependiret von dessen Willkühr, zu welcher Stunde er die Arretirung des Schuldners verlangen will. Ehe aber solche der Gläubiger ernennet, hat er nachzuforschen, wenn der Debitor eigentlich zu Hause, damit im Fall selbiger abwesend ist, die Wach- und Gerichts-Kosten nicht umsonst aufgewendet werden. Wenn nun der Gläubiger durch die eingewogene Erkundigung gewiß weiß, daß der Debitor diese oder jene Stunde zu Hause, meldet er es dem Gerichte, und bittet, um solche Zeit den Debitorem zu arretiren.

§. XXI.

Zu des Debitoris Arretirung wird der Actuarius, welchen der Wechsel-Gläubiger, oder dessen Bevollmächtig-

mächtig

mächtiger sich zugesellet, mit der Wache in des Debitors Wohnung abgeschicket, und wenn der Actuarius dem Schuldner den Wechsel zur Recognition vorgewiesen, dieser auch selbigen recognosciret, die Wache dergestalt gesezet, daß die Wächter in die Stube des Debitors geruffen und bedeutet werden, auf den Debitorem fleißig Achtung zu geben, und selbigen niemals allein zu lassen.

§. XXII.

Will aber der Wechsel-Schuldner, da der Actuarius, Creditor und Wache in dem Hause seyn, sich nicht antreffen lassen, sondern man giebet vor, er logire gar nicht hier, oder er sey verreiset, hat der Wechsel-Gläubiger sich daran nicht zu kehren, sondern wie vor allen Dingen ein Unterschied zu machen ob der Debitor in demjenigen Hause, wo er beständig wohnt, oder in demjenigen, da er nur auf eine Zeit seyn soll, gesucht werde, als ist auf jenem Fall der Creditor zu begehren berechtiget, daß alle Behältnisse, so dem Debitori im Hause zukommen, und worinnen er sich verbergen kan, eröffnet, oder durch den Schloßer aufgemachet werden, in Erwägung widrigenfalls, und wenn die Wache auf bloßes Borgeben, daß der Debitor nicht zu Hause wäre, wieder abziehen müßte, wohl schwerlich jemals ein Wechsel-Schuldner würde arretiret werden. In dem andern Fall aber muß der Gläubiger vor allen Dingen Vermuthung, daß der Debitor in dem Hause sich aufhalte, beybringen, und alsdenn ist dasjenige Zimmer, in welchem selbiger nach denen angeführten Vermuthungen anzutreffen, gleichergestalt durch den Schloßer, daferne man solches in der Güte aufzumachen sich weigert, zu eröffnen.

§. XXIII.

Offeriret sich der Wechsel-Debitor zur eidlichen Diffession des Wechsels, ist er so lange darzu zu ad-

mittiren, bis der Creditor eine bereits gerichtlich beschene Recognition nicht dociret. Im Gegentheil, wenn der Creditor durch Zeugen beweisen will, daß der Debitor den Wechsel unterschrieben, ist er damit nicht zu hören.

§. XXIV.

Das Juramentum diffessionis wird wie bey andern Documentis propriis eingerichtet, s. in Chur. Sachsen O. P. R. ad Tit. XXV. §. 4. und muß in loco judicii abgelegt werden, dahin der Wechsel-Debitor sich zu begeben hat, iedoch daß die ihm zuzordnende Wache von ferne nachgeheth, und ein wachsames Auge auf ihn hat, denn von der Wache kan er nicht in das Gerichte gebracht werden, weiln er den Wechsel noch nicht recognosciret, und mithin auch noch nicht im Arreste sizet.

§. XXV. a.

Nach beschehener Recognition des Wechsels, bringet der Debitor öffters unterschiedene Exceptiones vor, worauf aber anderer gestalt nicht zu regardiren, als wenn sie in continenti liquidæ sind, wie wohl auch diese bisweilen keine Attention meritiren, wenn nemlich der Wechsel indostret, und die vorgeschützten Ausflüchte ex facto indostantis herrühren.

§. XXV. b.

Es findet auch wider die Execution oder den persönlichen Arrest in Wechsel-Sachen keine Appellation statt, in so ferne nemlich, daß dieselbe keinen effectum suspensivum hat, weil dieses der Natur und dem wesentlichen Zwecke der Wechsel-Verbindlichkeit, die ja die schleunigste Execution mit sich führen soll, zuwider seyn würde. Gleichwohl aber kan ihr der effectus devolutivus nicht abgesprochen werden, sondern es ist vielmehr der Richter a quo verbunden, an den Richter ad quem den gewöhnlichen Bericht des halb

halb zu erstatten, jedoch daß dem ohngeachtet die Execution oder der persönliche Arrest seinen Fortgang habe. Sch.]

§. Reichs-Abschied v. 1654. §. 107.

Reichsschluß v. 1671.

Chursächß. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 12.

Ern. Schwedische W. O. Art. XI. §. 4.

Schwarzburg-Rudolstädter W. O. §. I.

§. XXVI.

Wider die von dem Debitore opponirten Exceptiones kan der Creditor seine Nothdurfft sogleich vorse- bringen, und diesfalls eine Registratur fertigen lassen, zu dem Ende auch nöthig, daß der Creditor, oder sein Bevollmächtigter der Wechsel-Expedition bey- wohne.

§. XXVII.

Nach beschehener Arretirung des Debitoris ist der Creditor pflichtig, daferne jener sich nicht selbst be- frigtet, noch die Wach-Kosten erleget, von Zeit zu Zeit die zur Alimentation und Wache nöthigen Kosten vorzuschiefen, fordert aber bey der Zahlung diesen Vorschuf wieder, und läffet die Dimission des De- bitoris nicht eher geschehen, bis er auch diesfalls be- friediget.

§. XXVIII.

Von dem Vorschuf derer Wach-Kosten wird der Creditor befreyet, wenn er erlanget, daß der Debitor im engsten Arrest, d. i. an einen Ort, wo er einges- schlossen ist, und daher derer Wächter Aufsicht nicht nöthig hat, gebracht wird.

§. XXIX.

Hat der Debitor Geld geschaffet, wird sehr oft von ihm, unter dem Anführen, daß er diese und jene

N 5

Exception

Exception in der Reconvention an- und auszuführen habe, die Deposition des Geldes begehret. Bey Beurtheilung dieses Suchens hat der Richter die Beschaffenheit der urgirten Exception, ob sie einigermaßen wahrscheinlich gemacht, und den gegenwärtigen Inhaber des Wechsels stringiret, ingleichen ob dieser ein Fremder, oder ein Unterthan, gleichwohl aber nicht angefessen, in Erwägung zu ziehen, und nach Befinden derer Umstände die Deposition zu verstaten, oder abzuschlagen.

§. XXX.

Ist die Deposition geschehen, wird der Debitor des Arrests erlassen, dem Creditori aber das Geld anderer Gestalt nicht verabfolget, als bis er Cautio de solvendo in casum succumbentiae bestellet: wider des Creditoris Anerbieten, sothane Cautio zu prästiren, ist der Debitor billig zu hören, und wenn jener etwan berührte Cautio auf dem Fuß, wie eine Cautio, wegen der Wieder-Klage und Unkosten in Richtigkeit zu setzen, Vorhabens, ist seinem Suchen nicht zu deferiren, in Betrachtung zwischen der Cautio der Wieder-Klage und Unkosten halber, und Cautio de solvendo in casum succumbentiae ein mercklicher Unterschied sich äußert, s. meine *Disp. de fundam. Jud. pecun. depos. in proc. camb. jur. Elector. Saxon. admittendæ*, §. XVII.

§. XXXI.

Bey völliger Bezahlung der geklagten Wechsel-Schuld ist dem Debitori der Original-Wechsel, und zwar unzerrissen, weils selbiger bey der Regress-Nehmung, oder Belangung derer Correorum in recognosciblen Stande produciret werden muß, auszuhandigen, und über dieses alles eine Registratur zu denen Acten zu bringen.

Register.

Register.

- A**brechnung f. Compensation.
- Absendung, der Meßwechselbriefe, wenn sie geschehen müsse 116
- wenn der Nichtmeßwechselbriefe 117
- derer, die einen gewissen Zahlungstermin haben 119. drey Classen der W. D. hiervon 121 *). Anordnung der Leipziger W. D. 121 **)
- den Schaden, der aus zu später Absendung entsteht, muß der Remittent tragen 123
- was bey Versendung der Secunda-Wechsel zu beobachten 123
- wenn der Wechsel zu spät eingehändiget wird 124
- in wiefern dieses auf gemachte Briefe anzuwenden 124 f.
- oder, wenn der Traßirer einen indosirten Brief abgiebt 125
- A**ccceptant. f. auch Wechselschuldner.
- wer darunter zu verstehen 88, 205
- dessen Name wird am Ende des Wechselbriefs gesetzt 96, 159. f. Name.
- zweyerley Gattungen derselben 205. eine dritte 206 *)
- dessen Obliegenheit bey präsentirten Wechselbriefen 206
- wenn er gezwungen die Acceptation zu thun, und was für eine Klage anzustellen 207
- ist zur Zahlung nicht verbunden, wenn etwas in der Ordre geändert worden; Präjudicium davon 207 **)
- wiefern, wenn prima 236. oder secunda nicht ausgeliefert wird 237 f.
- Cautel bey Präsentirung zu spät eingelaufner Wechsel 151 *)
- worinnen ein Acceptant ex mandato, und per honor unterschiedene 220. und hingegen einerley Rechte haben 221
- wie wider ihn zu verfahren 237
- A**ccceptation, deren Beschreibung und Eintheilung 157
- beruhet auf dem freyen Willen 206. 207 *). deren Requisita 159 ff

Acceptas

Register.

- Acceptation, von Unterschrift des Namens 159, 161 †) *)
 muß ohne Bedingung geschehen 160, 161 **). wenn Prä-
 sidentant dawider protestiren müsse 165. ist allemal cau-
 telae 167, 168 ††)
- ob die Zeit der Zahlung hinzuzusetzen 161
 von Beysetzung der Buchstaben: S. P. 162
 ob, und wiefern solche durch einen Bevollmächtigten ge-
 schehen könne 162 f.
 ob, und wiefern durch einen Bedienten oder nicht Bevoll-
 mächtigten 164 *)
 wie sie von denen Präsentanten zu bewirken 144
 wie bey einem Fremden an einem andern Orte 144 f. da-
 bey muß der Tag der ersten Präsentation von Acceptan-
 ten beygesetzt werden 146 *)
 was zu thun, wenn sie nur zum Theil geschieht 164 f.
 ob, und wenn solche bey eiaenen Wechselln nöthig 43 f.
 stillschweigende. s. Ungeldbniß.
- Acceptation aus Freundschaft. s. *Acceptation per Honor
 di Lettera.*
- — — eigner Wechsel. s. *Eigne Wechsel.*
 — — — der Meßwechsel. s. *Meßwechsel.*
 — — — der Nichtmeßwechsel. s. *Nichtmeßwechsel.*
- Acceptation per Honor di Lettera* 157. deren Beschaffenheit
 und Wirkung 209, 218 f.
 wenn sie statt hat, und wie es bey, oder in dem Protest
 anzumerken 210
 Formular derselben 212
 wer sich darzu offeriren könne, und dabey den andern vor-
 gehe 214 ff.
 muß, auch nach geschעהner Protestation angenommen
 werden 195, 196 **) 209, 211 *) 212 **)
- wie weit der Inhaber des Wechsels sie anzunehmen schul-
 dig 209, 211 *) 212 **)
- ob der Acceptant abzutreten schuldig, wenn nachher der
 Trassat sich zur Zahlung offerirt 217
 darinnen muß der, dem zu Ehren sie geschieht, benennet
 werden 212
 ein Mangel in forma schadet dem Präsentanten nicht; wenn
 in substantialibus, muß er sie nicht annehmen 213
 befreuet den Trassirer von der Caution wegen Regresses;
 Ausnahme davon 127

Accepta-

Register.

- Acceptation, p. H. d. L.* wider wen Acceptantseinen Regreß nehmen kann 217 ff.
 Grund der Regreßnehmung 220 *)
 warum sie, insonderheit, nicht wider die auf den honorirten Indossanten Folgende statt hat 220 **)
 eine andre von dieser verschiedene Art 220
Acceptation supra Protesto. s. *Acceptation per Honor. &c.*
Acceptation traßirter Wechsel. s. *Traßirte Wechsel.*
Actio ex Cambio. s. *Wechselklage.*
A Dato. s. *Dato.*
 Adresse, was in Wechselfachen darunter zu verstehen 140
 Formular einer Adresse 140 *)
 deren Nutzen und Wirkung 140
 warum der Inhaber des Wechsels schuldig, sich bey derselben zu melden 140 **), 195
 wenn auch wider diese zu protestiren nöthig 195
Adi, wie es in die Wechselbriefe gekommen, und was es heiße 32 *)
A drittura, was das bedeute 106 *)
Adiectus. s. *Präsentant.*
 Advisbriefe, deren Requisita und Nutzen 135
 Formular davon 136 *)
 wie bald, und mit was für Gelegenheit sie zuversenden 135, 136 f.
 Schaden der unterlassenen Versendung 137
 können auch dem Remittenten zur Bestellung überlassen werden 136 *)
 der dann, bey unterlassener Versendung, den Schaden trägt 137
 Allgemeines Wechselrecht, ist nicht zu statuiren 15
 Alter, dessen betrügliche Verschweigung, oder Angabe, unterwirft den Minderjährigen dem Wechselrechte, und wenn 48 †)
 Angelöbniß, paßirt für keine förmliche Acceptation 158
 wird doch eine stillschweigende genennet 159 **)
 Annehmliche Caution. s. *Caution.*
 Anrufung des göttlichen Namens, woher solche in eigener Wechselbriefen entstanden 31
 Anweisung. s. *Assignment.*
APuocere 103 *) s. *Nach Sicht.*

Appel-

Register.

- Appellation, hat in Wechselfachen keinen effectum suspen-
 sivum 264
 Arretirung. f. Personalarrest.
 Assignation, was sie sey, und wie sie geschehe 241 *)
 ob, und wiefern sie von einem Präsentanten anzuneh-
 men 240 f.
 deren Wirkung 241
 bedarf, ordentlicher Weise, keines Protestis 242
 (Ausnahme davon 242, 243 **)
- Aufschrift. f. Rubric.
 Auf sich selbst gestellte Wechselbriefe. f. Eigene Wechsel-
 briefe.
 wie sie in einigen W. D. von diesen unterschieden wer-
 den 8 f.
- Auf Sicht. f. Nach Sicht.
A Vista. f. Nach Sicht.
 Ausflucht. f. *Exceptio.*
 Ausfüllung des Giro. f. Indossement; ingleichen *Indossa-*
ment in bianco.
 Ausgeber des Geldes. f. Remittens.
 Ausgeber des Wechselbriefes. f. Traßirer.
- B.
- Banqueroutier. f. Fallite.
 Bauern, ob, und in wiefern sie wechselfähig 47, 49, 53
 Bedingte Acceptation, was dieserwegen zu beobachten 165 f.
- Begebung der Meßfreyheit. f. Meßfreyheit.
 der Privilegien. f. *Renunciatio Privilegiorum.*
Beneficium Divisionis. f. *Ordinis*, ob, und wiefern es in Wech-
 selfachen zu attendiren 57
 außer Sachsen ist sicherer, ihm ausdrücklich zu renun-
 ciren 60 *)
- Besieglung der Wechsel, ist unnöthig 34 **)
- Bey Verpfändung meines Vermögens. f. *Clausula.*
 Bezahlung. f. Zahlung.
 Bezogener. f. Acceptant.
Bonitas monetæ extrinseca. f. Werth.
 — *intrinseca.* f. Schrot und Korn.
 Briefinhaber, oder Briefsüberbringer. f. Präsentant.
 Bürge. selbst Bürge werden, was das heisse 244, 245
 Bürger,

Register.

Bürger, die keine Kaufleute sind, ob, und in wiefern sie wechselfähig	49, 53
sind in Sachsen nur aus eignen, nicht trafirten, Wechselfn gehalten	46
welche im Brandenburgischen wechselfähig	48 *)
im Gothaischen sind sie wechselfähig	49
welche in Frankfurt am Mayn	52 f.
der Richter darf sich bey Anbringung der Klage nach dessen Zustande nicht erkundigen	49 *)
Bürgerlicher Gehorsam, ob sich dazu nicht wechselfähige Personen verbinden können	56
C.	
<i>Cambiare</i> , so viel als <i>permutare</i> ,	2
<i>Cambium</i> bedeutet einen Tausch	1
Ursprung des Wortes	2 **)
<i>Cambium alienum</i> . s. Trafirter Wechsel	
warum er so genennet	14 *)
— <i>da buono à buono</i> , welche so genennet	93, 94 *)
— <i>imperfectum</i> . s. Eigene Wechsel	
— <i>irregulare</i> . s. Nichtmeßwechsel; ingl. Eigene Wechsel.	
— <i>locale</i> . s. trafirter Wechsel.	
— <i>manuale</i> , oder	
— <i>minutum</i> , was darunter zu verstehen 2. dieser ist den Römern bekant gewesen	18 *)
— <i>reale</i> . s. Trafirter Wechsel.	
— <i>regulare</i> . s. Meßwechsel.	
— <i>siccum</i> . s. Trockene Wechsel.	
— <i>traiectitium</i> , ob davon Spuren bey den Römern vorkommen	88 *)
— <i>vagum</i> . s. Eigene Wechsel.	
<i>Campsarius</i> . s. Remittent. vergl.	90 **)
<i>Campsor</i> , dessen eigentliche Bedeutung 2 ***) , 88, 90 **) s. Trafirer.	
<i>Candidati Ministerii</i> , sind im Württembergischen nicht wechselfähig	53
Capturbefehl, wenn er auszuwirken	256 f.
Cassirer und Berwalter herrschaftlicher Cassen, welche im Württembergischen nicht wechselfähig	53
<i>Causa debendi</i> , deren Nothwendigkeit zu einem gültigen Instrumente	26
	<i>Causa</i>

Register.

<i>Causa debendi</i> , wird aus dem gethanen Versprechen, und in eigenen Wechself dem Worte Wechsel, präsumiret 27. f. <i>Vainta</i> .	
Cautelen , bey ausgestellten Wechselfn	36
Cautio , bey Arretirung eines Wechselfschuldners	262
bey Bezahlung nach der gesetzten Zahlungszeit einlaufender Wechsel	222 *)
wenn prima 236. oder secunda Wechsel an den Acceptanten nicht ausgeliefert wird 237. wie lange dergleichen Cautiones dauern	238
wenn und in was für Fällen solche von dem Trassirer dem Remittenten zu bestellen	127 f.
<i>Cautio de soluendo in casam succumbentiae</i> .	268
Cessio , Formul eines Indossaments per modum cessionis	42
Christen , sind nicht verbunden, das Geld zur Verfallzeit der von Juden an sie zu bezahlenden Wechselbriefe bey diesen abzuholen	65, 203
Clausula : bey Verpfändung meines Vermögens, wenn und wozu sie bey ausgestellten Wechselbriefen dienlich	36 †)
Clausula iuratoria , macht niemanden wechselfähig	54 f.
Collybista , dessen eigentliche Bedeutung	2. ***)
Commis . f. Ordre .	
Compagnons , wie sich solche bey auszustellenden Wechselbriefen zu verhalten haben	57, 60 *), 95 f.
Compensation , ob, und in wiefern sie in Wechselfachen statt hat	62
Compensationsrecht , ob und in was für Fällen solches, auch vor der Verfallzeit statt hat	235
Conditio bey der Acceptation, wird pro non adiecta gehalten 161 **). f. Acceptation .	
Die Constitution Maximiliani wegen der Notarien hat nur in deutschen Wechselfn statt	170
Contracte , so durch bloße Gewohnheit eingeführet worden, und von den Römischen unterschieden	17
Wichtigkeit der Frage, zu welcher Art Contracte die eignen Wechsel zu rechnen	21
Contractus innominatus findet bey dem Wechselfnegotio nicht statt	204
Ausnahme davon	209
Contraordre , nach erfolgter Acceptation bewircket nichts	143,
	204
Ausnahme	143 †)
	Contra-

Register.

Contraprotest, wenn solcher zu leviren 202
Credit, wie selbiger durch eigne Wechselbriefe befördert
wird 11

Creditor. f. Wechselgläubiger.

Creuzzüge, ob sie zu Einführung und Gebrauch der Wech-
selbriefe beygetragen 5

Currentgeld, was solches für Münzsorten unter sich begrei-
fe 70 ff. f. Münzsorten; ingleichen Wechselgeld.

D.

Darlehn, dessen Requisite 19
warum der eigne Wechselcontract dahin nicht zu ziehen
ebend. f.

Dato, oder nach *Dato*, ist einerley 233 *). hierauf lautende
Wechselbriefe, wenn und wie bald sie zu versenden 119
wenn sie für verfallen zu achten 231 f.

Dator Litterarum cambialium. f. Traßirer.

Datum der Acceptation, ist klar und deutlich zu bemer-
ken 159

Datum des Indossaments, muß in indossirten Wechselbrie-
fen gemeldet werden 39

ist doch kein wesentliches Stück 41 * g)
was deßfalls die Preußischen Rechte besonders verord-
nen ebend.

Datum traßirter Wechselbriefe, muß bey deren Ausstellung
darauf notirt werden 95

Debitor, f. Wechselschuldner.

Deposition der Wechselschuld, wenn sie zu verstaten 237,
266

Dies solutionis, f. Zahltag.

Diffession, wiefern der Wechselschuldner dazu zu lassen 263
wo das iuramentum abzulegen, und dabey zu brauchende
Vorsicht 264

Discretionstage. f. Respecttage.

Doppelte Provision, wenn solche bey Rückwechseln statt
hat 106

Drittmann, ob, und in wiefern solcher einen, obgleich auf
sich selbst nicht gezogenen, Wechselbrief acceptiren und
bezahlen möge 290 ff.

D. Siegels Wechs. Recht.

S

L. Ehrens

Register.

L.

Ehrentage. f. Respecttage.	
Eigene Wechselbriefe, ob sie eher, als die Meß- und Regu- lierwechsel aufgekommen	6, 7
deren Beschreibung und Requisite	8, 23
was die Wiener W. O. darunter verstehe	8
deren andre Benennungen	8, 10
können auch als prima und secunda bestehen	ebend.
welche insonderheit und warum trocken genennet wer- den 8, 9. f. Trockne Wechselbriefe.	
derer Billigkeit und Nutzen	17
zu was für einer Art von Contracten sie zu rechnen	17 f.
Wichtigkeit dieser Frage	21
nicht zur emtione venditione	18
noch zum Mutuo	19
noch zum contractu innominato	20
ob, und in wiefern sie mit den trassirten Wechseln einerley Rechte genießen	23
ziehen in den meisten Handelsplätzen, sowohl als trassirte, schleunige Execution nach sich	12
können über nichts anders, als baares Geld, ausgestellt werden	19, 20 *)
ob nothwendig die empfangene Valuta darinne zu berühren	
26 ff. 27 *) f. Valuta	
ob, die Verfallzeit darinnen auszudrücken ein Essential- Stück	28
ob, und wenn das Wort Ordre darinne könne ausgelas- sen werden	30 f.
was in deren Rubrick, nach der Usance, zu befinden und dessen Nutzen	31 f.
Formular davon	32
was die Versprechung der Zinsen darinne wirke	33
f. Zinsen.	
Deren Eintheilung 37. in indossirte und noch nicht indos- sirte	37 f.
brauchen ordentlicher Weise keiner Präsentation, Accepta- tion, nach Protestation	43
indossirte aber müssen, acceptirt oder protestirt werden; Ausnahme einiger W. O.	44
was für Personen dergleichen ausstellen können	45 ff. 54

Eigene

Register.

Eigene Wechselbriefe, was wegen der Handlung treibenden zu merken	46
welche, von nicht Handlung treibenden ausgenommen: in Sachsen	47 f.
im Brandenburgischen	48
in Altenburg, Hamburg, Churpfalz	49
im Weimarischen und Braunschweigischen	50
nach der Breslauer, Danziger, Brandenburg = Osnobachischen W. D. 51. doch gelten sie als Schuldscheine	52
im Schwarzburgergrudolstädtischen und Frankfurth am Mayn	52
nach der Württembergischen W. D.	53
In Oesterreichischen Erbländern und nach der Elbinger W. D.	54
deren Wirkung und Verbindlichkeit	57 f.
können, auch vor der Verfallzeit bezahlt werden	64 f.
haben auch die gewöhnlichen Discretionstage zu genießen	66
In was für Münzsorten die Zahlung zu leisten	66.
f. Münzsorten und Wechselgeld.	
wenn solche für verjährt zu achten	75 ff. f. Verjährung.
haben, an theils Orten, nach ihrer Verjährung, noch die Kraft einer andern Schuldverschreibung	84, 85 †).
f. Verjäherte Wechselbriefe.	
nach der Leipziger und Danziger W. D. bey von Kaufleuten ausgestellten nicht	84. wie solches zu verstehen 85 **)
<i>Emtio venditio.</i> f. Kaufcontract.	
Endossant, was bey denselben, in Regreßnehmung, für eine Ordnung zu beobachten	198 ff.
welche nach der Ern. Frankfurter W. D. ausgenommen	198
Endossement. f. Indossement.	
Erben, des Wechselschuldners: wiesern ihnen das Spatium deliberandi zu gute komme	248
sind ordentlich nicht zum Personalarrest verbunden	249.
	251 *)
↳ Ausnahme	250 f. 251 †)
<i>Exactor.</i> f. Präsentant.	
<i>Exceptio compensationis.</i> f. Compensation.	
— — <i>divisionis.</i> f. Beneficium	
— — <i>Feriarum,</i> ob solche von dem Richter zu suppliciren	62 f.
<i>Exceptiones,</i> welcherley der Richter suppliciren könne	63
S 2	<i>Exceptio</i>

Register.

- Exceptiones*, so ex facto *indossantis* herrühren, können dem *Indossatario* nicht entgegen gesetzt werden 42
 Ausnahmen davon ebend. f.
Executio. f. Hilfe.
Executivische Klage, in was für Fällen solche nicht statt hat 128
Eydliche Diffession, wenn sie zu verstaten. f. *Diffession*.
Eydliche Renunciation. f. *Clausula iuratoria*.

S.

- Sallite*, dessen Erben gehet das *Spatium deliberandi* nicht zu gute 248. f. auch *Wechselrecht*.
Sesttage. f. *Sonn- und Sesttage*.
Filiifamilias, ob, und in wiefern sie wechselfähig 21, 47, 48.
 51, 52
Praeciudicia hiervon 22
Florentiner, ob sie zuerst das *Wechselnegotium* erfunden 4
Torum in *Wechselfachen* ist entweder generale 256
 oder speciale 257
 dahin gehören besonders die *Handelsgerichte* 257
Sörmige. f. *Trasirte Wechselbriefe*.
Fugae suspicio, muß erwiesen werden 64
 wider diese schüzet die *Meßfreiheit* nicht 63
Sünfte Tag in der *Zahlwoche*, ist der ordentliche *Zahltag* in der *Neujahrsmesse* 58
Suß. f. *Münzfuß*.

B.

- Geber des Geldes*. f. *Remittent*.
 — — des *Wechselbriefes*. f. *Trasirer*.
Gegenwechsel. f. *Rückwechsel*.
Geistliche, sind nicht wechselfähig 47, 49, 52, 53, 54
 sind nach der *Braunschweigischen B. O.* aus *Tratten* verbunden, können aber keine eigne *Wechsel* ausstellen 45
Gelobe, ob dieß Wort den *Wechselbriefen* wesentlich 25 *)
Geld. f. *Münzsorten*, ingleichen *Wechselgeld*.
Gemachte Wechselbriefe, deren Beschreibung 124
 wie es mit deren *Bersendung* zu halten 124 f.
Genueser, ob sie zuerst das *Wechselnegotium* erfunden 4
Geschriebenes Wechselrecht, was darunter zu verstehen 14

Gibelli.

Register.

- Gibelliner, ob solche den Gebrauch der Wechselbriefe zuerst
erfunden 4, 7
- Giriren, Ursprung und Bedeutung dieses Worts 38
wird mit indosiren promiscue gebraucht 40 * c)
- Giro 38. s. Indossament.
wie es einige davon unterscheiden 40 * c)
- Gläubiger. s. Wechselgläubiger.
- Gnügliche Caution. s. Caution.
- Göttlicher Name, woher dessen Anrufung in einigen Wech-
selbriefen entstanden 31
- Guelphen, ob solche den Gebrauch der Wechselbriefe zuerst
erfunden 7
- Gutschreibung. s. Compensation.

H.

- Hamburg, daselbst macht der Verfalltag den ersten Discre-
tionstag aus 182
- Handelsconsorten. s. Compagnons.
- Handelsleute. s. Kaufleute
- Handwerksleute, ob und in wiefern solche wechselfähig 48,
49, 52 f. 53
- Hausfuchung, wenn sich ein Wechselfchuldner verläugnen
läßt 263
- Herr des Wechsels. s. Remittent.
- Herwechsel. s. Rückwechsel.
- Honor di Lettera.* s. *Acceptation per Honor d. L.*
- Hülfe, ist in eigenen Wechselbriefen, sowohl zu beschleunigen,
als in trafirten 11, 13
wie solche in Wechselsachen zu vollstrecken 244 ff.
die schleunige Hülfe erleichtert die Erlangung eines Dar-
lehns, und befördert den Credit 11

I.

- Indossament, ist ein italienisches Wort 40 * a)
dessen Beschreibung, 37, 40 * b) und Requisita 37 ff.
worzu dessen Ausfüllung dienlich und wiefern sie nöthig
38, 39. ob es nach der Verfallzeit verboten 39 f. 41 * g)
42 * i)
wann und wie vielmal indosirt werden könne 39. warum
nach einigen W. D. nicht über viermal 41 * h)
ob Valuta darinnen auszudrücken nöthig 39

Register.

Indossament, auf wie vielerley Art es geschehe unterschiedene Wirkung des Indossaments mandati, und cessionis	42 per modum 42, 43 **)
Formul eines Indossaments an Acceptanten	236 **)
Indossament in bianco, was darunter zu verstehen ist verboten 38, 40 * f). doch nicht allgemein kann von dem Indossatario ausgefüllt werden was die Frankfurter W. O. desfalls verordnet Gefahr, die daraus dem Acceptanten entstehen kann	38, 40 * e) 41 40 * f) 38 238 *)
Indossant. s. Endossant. dessen Name muß im Indossament ausgedruckt seyn	39
Indossare, dessen Bedeutung	38
Indossatarius, wer bey eigenen Wechselfen so genennet werde dessen Name muß in Indossamente ausgedruckt seyn wenn ihm exceptiones ex persona Indossantis entgegen ste- hen in wiefern ihm der Regreß wider seinen Indossanten zu- kömmt kann sich, wider die W. O. nicht einen Indossanten, um von ihm die Zahlung zu erhalten wählen, noch sich da- bey auf die Usance berufen 15. s. auch Regreß.	39 39 42 f. 44, 45 *) und †)
Indossirter Wechselbrief. deren Beschreibung was bey deren Versendung und Regreßnehmung zu beob- achten	37 116
Inductio, vor Indossamentum gebraucht	40 * d)
Inhaber des Wechselbriefs. s. Präsentant.	
Inhaber des traßirten Wechselbriefs, ist darinnen zu be- nennen	94
Inhibition der Zahlung. s. Zahlung.	
Instrumentum garantigiatum, erfordert die Ausdrückung des temporis solutionis	28
Interessen, wenn, und wie solche, bey dem Rückwechsel zu ver- güten s. auch Zinsen.	108
Interimsschein, wenn solcher von dem Remittenten an den Trassanten auszustellen Formular davon Formular eines Interimswechsels Nuzen und Wirkung desselben wie zu verfahren, wenn kein Interimsschein ausgestel- let	112 113 115 *) 113 ff. 113, 114

Interimsa

Register.

Interimschein, wenn von dem Trassirer den Remittenten auszustellen	132
Formular desselben	133
Nutzen und Wirkung desselben	133
Irregulier Wechsel. s. Nichtmeßwechsel.	
Italien, daselbst sind wahrscheinlich die Wechselbriefe erfunden	6, 7*)
Juden, ob sie die ersten Erfinder der Wechselhandlung	3
wieviel sie im Preussischen von Wechseln Zinsen nehmen dürfen	34
wenn sie wechselfähig	46
müssen den Christen, zur Verfallzeit der an diese zu bezahlenden Wechselbriefe, das Geld ins Haus bringen	65.
	203
<i>Iuramenta</i> , bewirken contra iura prohibitiua nichts	55
Juratorische Renunciation. s. <i>Clausula iuratoria</i> .	

K.

Kaufcontract, dessen Requisite	18
warum der eigne Wechsel dafür nicht zu rechnen	ebend.
Kaufleute, was sie für Vortheile aus dem Wechselnegotio ziehen	4 f. 13
ob, und in wiefern deren Ufances ein Wechselrecht werden oder heißen können	14 f. *)
sind, ohne Unterscheid des Geschlechts, eigne Wechsel auszugeben fähig	46, 47 *)
einige Einschränkungen 46. vergl.	47 **)
Kaufmannschaft und Handlung kann ohne Reisen nicht wohl bestehen	4
Kirchenbediente, ob, und in wiefern solche wechselfähig	47.
	48, 53
können, nach der Braunschweigischen W. D. keine eigne Wechsel ausstellen, ob sie wohl aus Tratten gehalten	45
darunter gehören im Brandenburgischen auch die Küster	48
in Gothaischen Organisten und Kirchner	49
ingleichen im Altenburgischen; auch die Schulmeister	50 †)
Korn. s. Schrot.	
Küster. s. Kirchenbediente.	

Register.

L.

Leipziger Neujahrsmesse. *f.* Neujahrsmesse.
 Levirung, des Protests. *f.* Protest.
Litterae cambiales. *f.* Wechselbriefe.

M.

Macedonischer Rathschluß. *f.* *SCtum Macedonianum.*
 Mandat. *f.* *Ordre.*

Formul eines Indossaments per modum mandati	42
wie es in Sachen einzurichten	43 *)
ob dergleichen nicht weiter indossirt werden könne	43 **)
Marktfreyheit. <i>f.</i> Meßfreyheit.	
<i>Mense Augusto &c.</i> lautende Wechselbriefe, wenn, und wie bald solche zu versenden	119
<i>Mense medio,</i> zahlbare Wechselbriefe, wenn und wie bald solche zu versenden	119 f.
wenn solche für verfallen zu achten	232 f. 234 †)
Messe. wenn ein eigener Wechsel auf die Messe, ohne das Wort Kommende, ausgestellt, wenn er zu bezahlen	29
Meßfreyheit, haben alle und jede Wechsel, sie mögen von Kaufleuten oder andern ausgestellt seyn, zu genießen	61
Ausnahme davon	60, 61
was deren Begebung wirke	61 f.
wie, wenn der debitor conuentus sie nicht vorschützet, ob sie der Judex zu suppliren	62
kommt den de fuga suspectis nicht zu statten	63
Meßwechsel, wenn solche zuerst aufgekomen	6, 7
deren Beschreibung	37, 102
sind zweyerley: und worinnen der Nutzen derselben vor den Nichtwechselbriefen bestehe	102 f.
die auf einen Tag der ersten Meßwoche gestellte, sind keine wahren Meßwechsel	117
wenn solche für verfallen zu achten	58 ff. 61 †) ††)
wenn sie da nicht bezahlt, wie sie in folgender Messe erigirt werden können	60
wenn und wie bald solche zu versenden	116
wenn und wie bald sie auszuliefern	132 f. 134
was wegen der Zeit deren Präsentirung und Acceptation zu beobachten. <i>f.</i> Präsentation, ingl. Acceptation.	
wenn deswegen zu protestiren. <i>f.</i> Protest.	

Meyz

Register.

- Meyland, daselbst sollen zu Anfang des XIV. Seculi die
 Wechselbriefe schon üblich gewesen seyn 6
 Militairpersonen, die in wirklichen Diensten stehen, sind im
 Oesterreichischen nicht wechselfähig 54. f. Soldaten.
 Minderjährige, ob und in wiefern sie wechselfähig und
 wie lange die Minderjährigkeit daure 47, 48, 49, 50,
 51, 52, 53, 54
 können, in Sachsen, auch das Bezahlte, vor dem 29. Jahre
 wiederfordern 47 f. f)
 wie lange die Minderjährigkeit nach einigen W. D. bey
 Kaufleuten daure 46
 f. auch *clausula iuratoria*.
 Mora. f. Prolongation.
 Münzfuß, was es sey 68*)
 Monat, nach einem Monat gestellter Wechsel verfället am
 letzten Tage 232. f. jedoch 233 ***)
 Münzsorten, wozu deren Bestimmung in Wechselbriefen
 dienlich 31
 in was für welchen die Zahlung zu leisten, wenn die Mün-
 ze bestimmt 66 ff.
 wenn sie in der Rubrik und dem Wechsel verschiedentlich
 ausgedrückt 31
 wie wenn sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit
 der benienten Münze zugetragen 67
 wie es zu halten, wenn an dem Orte der Ausklagung diese
 Münze heruntersetzt 69
 in Sachsen dürfen nur außer Landes zahlbare Wechsel in
 verbotenen Münzsorten ausgestellt werden ebend.
 wenn die Münze nicht bestimmt, variiren die Wechsel-
 ordnungen 70 f.
 wie es nach Sächsischen Rechten zu halten 71
 was für welche unter dem Wechselgelde zu verstehen 70 f.
 wie deren Werth oder Würderung zu beurtheilen 67
 Mutuum f. Darlehn.

N.

- Nach Dato. f. Dato.
 Nach Leipziger Wechselrecht, was diese Clausel andeute
 60, 246
 Nach Sicht, lautende Wechselbriefe, deren italiänische Be-
 nennungen 103 **)

Register.

Nach Sicht lautende W. Br. ob sie die Leipziger W. D. von denen a Vista unterschieden	122
von welcher Zeit an der Zahlungstermin zu rechnen	144 f.
wenn von dergleichen Nichtmehrswechseln Copien versendet und acceptirt	144 f.
wenn und wie bald solche zu versenden	118, 119
genüßen nicht überall Respecttage	192 f.
wie sich zu verhalten, wenn solche mit Protest zu retourneren	108
wenn solche für verfallen zu achten	221 f.
Nachtage. s. Respecttage.	
Name des Acceptanten, wie er bey der Acceptation auszudrücken	159, 161 †) *)
— des Creditoris, ob er in den Wechselbriefen nothwendig auszudrücken	24, 25 **)
— des Debitoris. s. Unterschrift.	
— Gottes. s. Göttlicher Name.	
— des Inlossatarii und Indossanten, muß in indossirten Wechselbriefen gemeldet werden	39, 93, 94
— des Wechselgläubigers und Wechselschuldners, wie solcher in den Wechselbriefen auszudrücken	24
was zu thun, wenn letzterer nicht schreiben kann	25 ††)
Nebenadresse. s. Adresse.	
Neujahrsmesse in Leipzig, wenn in solcher der Zahltag gefällig	58
Nichtacceptation. s. Protest, wegen Nichtacceptation.	
Nichtbezahlung. s. Protest de non pagamento.	
Nichtmehrswechsel, deren Beschreibung	37, 102 f.
wenn und wie bald solche zu versenden	117
wie bald solche von dem Trassirer auszuliefern	131
was bey deren Präsentirung zur Acceptation zu beobachten	144 f.
wenn solche zu protestiren	181 f.
deren Zahlungstermin	144 f.
Non - Acceptation. s. Protest, wegen Nichtacceptation.	
Notarius, dessen eigentliche Verrichtung bey dem Protest	169 *)
Notiren. s. Wechselbrief notiren.	
Numerans. s. Remittent.	
Nummularius, dessen Bedeutung	2 ***)
	O. Oblig.

Register.

O.

- Obligation ad carceres*, ist vom Wechsel unterschieden 56 *)
Ohnförmige Wechselbriefe. s. Trockene Wechselbriefe.
Ordre oder Commiß. ob auch Wechselbriefe, darinnen dieses Wort mangelt, indosirt werden können 30
nach Preussischen Rechten schließt nur dieses Wort die exceptiones ex persona wider den Indossanten aus 42.
muß in trasirten Wechselbriefen durchaus gemeldet werden 93, 94
wenn, und in was für Fällen, solche bey dem Wechselnegotio eben nicht zu befolgen 142
darinnen muß keine Aenderung getroffen werden 143
Nuzen der Clausul: an ihn selbst, nicht aber an Ordre 106 **)

Ordrehaber. s. Präsentant.

Organisten. s. Kirchenbediente.

Originalwechsel, ist dem Debitori, nach der Zahlung, einzuhändigen 235

in was für Fällen eben nicht nöthig, dieselben zur Acceptation zu versenden 144 f.

Ort der Ausstellung, wozu dessen Benennung in eignen Wechselbriefen dienlich 31

— des Indossaments, muß in indosirten Wechselbriefen gemeldet werden 93, 94

— der Zahlung, muß in trasirten Wechselbriefen gemeldet werden 93, 94

P.

Parata Executio. s. Hülfe.

Particulare Zahlung. s. Theilzahlung.

Passagiers. s. Reisende.

Permutatio. s. Wechsel.

Personalarrest, des Wechselschuldners, wie dabey zu verfahren 256 ff.

bringen nicht alle Wechselbriefe mit sich 243 f. welches auch bey eignen Wechselfn gilt 246 *)

wo er, in Wechselsachen statt hat 245

ob die Clausel: unterwerfe mich dem Leipziger Wechselrechte, ihn auch an solchen Orten bewircke 246 *)

in wiefern solcher auch während der Meßfreyheit statt finde 61

Person

Register.

- Personalarrest, mag auch wider den Traffirer, zur Ausstel-
 lung des Wechselbrieses, verstattet werden 131 f.
 was dabey, von Seiten des Wechselklägers und Richters
 zu beobachten 262, 263 f.
 hat wider eines Wechselschuldners Erben, ordentlicher
 Weise, nicht statt 249. Ausnahme davon 250, 251 †)
- Pfarrer. s. Geistliche.
- Porteur. s. Präsentant.
- Präscription. s. Verjährung.
- Præscriptio annalis*, der eignen Wechselbrieße, wie sie in Sach-
 sen interrumpt wird 77 f.
 wenn sie duplirt wird 77
 ob sie auch vor den Stadtgerichten vorgeschützt werden
 könne 80 *)
 ob sie auch einen Gelehrten, der mit einem Kaufmanne ei-
 nen Wechsel ausgestellt, zu gute komme 86 *)
 wie die Klage deswegen anzustellen 80 *)
- Präsentant, wer im Wechselnegotio so genennet werde 88,
 143. andre Benennungen desselben 88, 144 *)
 wie dessen Name in Wechselbriesen auszudrücken 24
 dessen Pflicht und Obliegenheit 88, 144 f. in Ansehung der
 Präsentation 144 f. der Acceptation 152 ff. s. Accepta-
 tion; ingl. Präsentation.
- was er bey ausgestellten Wechselbriesen für Cautelen zu
 beobachten 37
 wie er die Acceptation zu bewirken s. Acceptation ingl.
 Protest.
- wie und von wem er, nach acceptirtem Wechselbrieße, seine
 Befriedigung zu suchen 198 ff.
- Bedenken bey der Frage: ob der Acceptant oder Traffi-
 rer zuerst zu belangen 200
- in welcher Ordnung die Indossanten anzugreifen 198 ff.
 s. auch Indossatarius.
- ob das Anmelden genug, oder das Ausklagen erfordert
 werde 202
- wiefern er selbst den Wechsel per Honor acceptiren könne
 215, 216 *) **)
- ob, und in wieferne er, auf Verlangen seines Remittenten,
 Trassanten, oder eines andern Indossanten, von seiner
 Obliegenheit abgehen könne 204 f.
- muß, zur Verfallzeit, das Geld bey dem Schuldner selbst
 abholen 202 f. Ausnahme davon 65, 203
 Prä-

Register.

Präsentant, ob, und in wiefern derselbe schuldig, eine Assignation anzunehmen	239 f.
Präsentation, deren Beschreibung, und Requirita	144
kann auch per Tertium, ohne Vollmacht, geschehen	147
es ist genug, wenn nur prima präsentirt wird	147
wie die Präsentation und Acceptation der Nichtmeßwechsel zu bewirken, wenn der Remittent an dem Orte der Zahlung nicht wohnhaft	144 f.
wiefern einer, dem ein Wechsel zur Präsentation überschickt wird, dazu verbunden	146 †)
was, wegen der Zeit, bey Meßwechseln zu bemerken	147.
der Terminus a quo, 147 ff. und ad quem 149 ff. wie letzterer zu verstehen 150 *) 151. ob in der Leipziger Neujahrsmesse, auch die Stunde zu attendiren 150 **)	
wenn der Wechsel, nach der Acceptationsfrist einläuft, muß er so fort präsentirt werden	151
ob sie an Sonn- und Festtagen geschehen könne	156 f.
wie, bey Nichtmeßwechseln, die Zeit zur Acceptation verschiedentlich bestimmt 152 ff. wie wenn sie zu spät einlaufen	157
Präsentation eigener Wechselbriefe, ist unnöthig 43. Ausnahme davon	44
der Meßwechsel. s. Meßwechsel.	
der Nichtmeßwechsel. s. Nichtmeßwechsel.	
Prima Wechselbriefe, wie solche einzurichten; Formular davon	98 ff.
deren Nutzen	130 ff.
was bey deren Versendung zu beobachten	123
sind, gegen die erhaltene Bezahlung, schlechterdings auszuantworten 236. wie, wenn solche verlegt oder gar verloren worden	236 f.
Prolongation des Wechsels, was sie sey, und wie sie zu unternehmen	75 *) 76
so lange sie währet, ist keine Mora zu statuiren 33. s. Zinsen.	
Protest, was darunter zu verstehen	169
muß in Person, oder durch einen Bevollmächtigten geschehen	169 *)
dabey zu beobachtenden Feyerlichkeiten	170 f.
den Mangel eines Notarii kann die Gerichtsobrigkeit ersetzen	173 †)
von wem solcher zu verfertigen	169, 173 †) 194.
	Protest,

Register.

- Protest, Formular eines Protestes** 171 *)
 ob dergleichen nöthig, wenn die Acceptation, unter Bedin-
 gung oder Reservat, geschieht 165 ff.
 ist auch nöthig wenn die Acceptation nur von Einem der
 in Compagnie stehenden geschieht 168
 wenn der Trassat fallirt, muß vor der Acceptationszeit
 protestiret werden 173. auch vor der Verfallzeit 178
 ist nicht hinlänglich, die praescriptionem annalem der
 eignen Wechsel zu unterbrechen 77. abfälliges Schöp-
 penurtheil ebend. ff.
 was in Ansehung dessen Versendung zu beobachten 129,
 174 ff. 194. besonders, wenn eine Adresse beygefügt
 195. oder Tertius den Wechsel per Honor acceptirt
 129, 195, 196 **) 213 f. wenn in diesem Falle zwey
 Proteste zu leviren 210 f.
 Das Fatale der Notification ist mit der Zeit der anzustellen-
 den Klage nicht zu vermengen 129
 wenn ein notirter Wechsel hernach nicht bezahlt wird,
 wird der Protest unter dem Dato, da der Wechsel notirt,
 ausgefertigt 197
Protest wegen Nichtacceptation, wenn, und in was für
Fällen solcher zu leviren 126 f. 173, 174
 wenn er nicht nöthig 174
 wenn er abzusenden 174 ff. muß originaliter überschickt
 werden 177 *). wenn durch einen Boten 177 *)
 wenn nicht nöthig den Wechsel mitzuschicken 175. nöthige
 Vorsicht für den Inhaber 177
Protest de non Pagamento, wenn, und in was für Fällen
solcher zu leviren 173. 177, 179
 dabey ist, mit dem Protest, der Wechsel zurückzusenden
 178
 hat auch statt bey nicht völliger Zahlung 179
 wenn bey Meßwechseln 180. bey Nichtmeßwechseln 181
 ob der Inhaber an einem, ihm beliebigen Respecttage pro-
 testiren könne, oder bis auf den letzten warten müsse
 189. s. Respecttage.
Protestation eigener Wechselbriefe ist unnöthig 43. Aus-
 nahme davon 44, 45 **)
Protestiren. s. Protest.
Protestspesen, wenn und von wem sie zu vergüten 127, 213
 wenn die Acceptation per Honor di Lettera geschehen 213
Provision, s. Doppelte Provision, dergl. Retourrechnung.
 Q., Quart.

Register.

Q.

Quart Groschen, in wiefern solche in Wechselzahlungen passiren 71

R.

Reale Wechselbriefe, s. Traßirte Wechselbriefe.

Recambium, s. Rückwechsel.

Receptor, s. Traßirer.

Recht, was ein allgemeines Recht im Teutschen Reiche sey 15

s. Römisches Recht inql. Wechselrecht.

Recognitionsschein, dessen Nutzen bey indosirten Wechselbriefen 126 *)

Regreß, in was für Fällen solcher statt hat 126 f. 137
218 f.

in was für Ordnung selbiger zu nehmen 137, 218 f.

in wiefern solcher dem Indossatario wider seinen Indossanten zustehet 44, 138

Regreßnehmung eigener Wechselbriefe, wenn sie verjähret wider den Indossanten 85 f.

Regreßnehmung wegen indosirter Wechselbriefe, was dabey zu beobachten 198 ff. 124

bey retournirten Wechselbriefen 126 ff.

wenn solche verjähret 81 ff. 254 und *).

Regulierwechsel. s. Meßwechsel.

Reisende, Vorthelle die sie aus den Wechselnegotio ziehen 4, 14

Remittente, wer im Wechselnegotio so genennet werde 88, 110. besondere Benennung desselben 112 *)

dessen Verbindlichkeit 88, 210

ob, und wiefern er abgehen könne, oder Contraordre statt hat 111

muß dem Traßirer die Valuta für den traßirten Wechsel bezahlen 122. vermöge einiger W. D. nach Wechselrecht

113 ff. wenn ein Interimsschein zu ertheilen 112. was für eine Klage wider ihn anzustellen 114, 116 ***)

wie es, nach den geschr. Banquer. Mandat zu halten, wenn ein Fallit die Valuta nicht bezahlt 116 †)

sedert vom Traßirer Caution, wenn der Wechsel mit Protest retourniret 127

Remit-

Register.

- Remittente**, muß, bey Versendung des Wechsels *exactissimam diligentiam* adhibiren 120 f. da er denn seinen Regreß wider den Traßirer hat, nach Unterschied der Fälle 126 f.
 Cautel bey der deßfalls anzustellenden Klage 128
 muß dem Traßirer sogleich von Protestation des Wechsels Nachricht geben 129
 ob Remittent gezwungen werden könne, einen gemachten Wechsel anzunehmen 125
- Renunciatio Feriarum**, s. Meßfreyheit. was sie wirke 61
 ob es für eine Renunciation zu halten, wenn der Zahltag, in dem Wechsel, in die erste Meßwoche gesetzt 61 f.
 Ausnahme in Chursachsen 62
 was diese Bestimmung sonst für Wirkung habe 62 f.
- Renunciatio Privilegiorum**, macht Niemanden wechselfähig 54
 wenn sie auch endlich geschehen 54 f.
- Respecttage**, was darunter zu verstehen 181
 andere Benennungen derselben 184 **)
 deren Eintheilung 182
 sind den Präsentanten zum Besten eingeführt 181 f. die Acceptanten haben sich jedoch hernach derselben auch zu ihrem Vortheile bedienet 182
 sie gehen auch den eignen Wechseln zu gute 66
 in Meßwechseln haben sie nicht statt, und warum 184 *)
- Respecttage der vornehmsten Handelsplätze**, nach dem Alphabete 184 f.
 in Hamburg 182. und nach der Russischen W. D. ist der Verfalltag der Erste 184
 ob, und wo selbige auch die Sonn- und Festtage unter sich begreifen 186
 welche W. D. die Respecttage gänzlich, oder in Ansehung gewisser Wechsel, verwerfen 192
 ob, und in wiefern, auch während derselben, protestiret werden könne 189 ff. Grund der Entscheidung dieser Frage 190, 191 *)
- Retourrechnung**, was darunter zu verstehen 138. Formular davon 139
- Retourwechsel**, deren Beschreibung 103
- Rigor cambialis**. s. Wechselrecht.
- Römer**, ihnen sind die Wechsel unbekannt 17, 18 *)
 ob bey ihnen Spuren des *cambii traiectitii* wahrzunehmen 88 *)

Römi.

Register.

Römische Recht, aus welchem ist das Wechselnegotium nicht zu beurtheilen	13 f. 87
Kubrik, ist kein wesentliches Stück eines Wechselbrieves	32
Kubrik der eignen Wechsel, wie solche insgemein abgefasset werde	31
der Mangel derselben macht den Wechselbrief nicht ungültig	32
von traßirten Wechselbrieffen	95
Rückstand, eines acceptirten aber zur Verfallzeit nicht völlig bezahlten Wechsels, muß protestirt werden	179
Rückwechsel, dessen Beschreibung	104
was das quantum derselben begreift	104
ob er vom Wiederwechsel unterschieden	104 f.
dabey passiren die Ankosten nur einmal 105. Ausnahme hiervon	105 f.
wenn solche mit Effect zu exigiren 106 f. wie deßfalls zu klagen 107 *). Nutzen des ausgelegten Beweises 107 **)	
bey Bezahlung der darinnen enthaltenen Summe zieht der Traßirer billig die Zinsen bis zur Verfallzeit	108
wenn und wie solche zu bezahlen	108, 109 *)
wie selbige zu berechnen	178
warum sie hentiges Tages nicht sehr frequent	109 f.

S.

Sage. Gebrauch dieses Wortes in Wechselbrieffen	24
Schärfe des Wechselrechtes. s. Wechselrecht.	
Scheidemünze, wird in Wechselzahlungen ordentlicher Weise nicht passirt	70 ff.
Schleunige Hülfe. s. Hülfe.	
Schreiben. wenn der Schuldner Schreibens unerfahren, wie die Unterschrift zu bewirken	25 †)
Schrot und Korn, was bey dem Münzwesen darunter zu verstehen	67
Schulbediente, ob und in wieferne sie wechselfähig	47, 48, 49, 50
s. Kirchenbediente.	
Schuldner. s. Wechselschuldner.	
Schulmeister. s. Kirchenbediente.	
Scribens, s. Traßirer.	

D. Siegels Wechs. Recht.

3

Sctund

Register.

<i>Scutum macedonianum</i> , ob, und wiefern solches in Wechselfachen zu attendiren	21 f.
<i>Scutum</i> im 14 Sec. zu Benedig von den Wechselfeln errichtetes; hat Nicol. de Passeribus besessen	5*)
<i>Secunda</i> Wechselbriefe, wie solche einzurichten	98
Formular davon	98 ff.
was bey deren Versendung zu beobachten	123 f.
deren Nutzen und Wirkung	130 f. 237
zu was Ende solche, nach erfolgter Zahlung, dem Acceptanten auszuhändigen	237
Sicht. s. Nach Sicht.	
<i>Socii</i> . s. Compagnons.	
Söhne, so noch unter väterlicher Gewalt stehen. s. <i>Filiifamilias</i> .	
<i>Sola</i> , ob dieses Wort in einem Wechselbriefe nur von eignen Wechselfeln zu verstehen 8. ist aus dem Italienischen entlehnt	9*)
<i>Sola</i> Wechselbriefe, wie solche einzurichten	98
Formular davon	98 f.
Soldaten. Unterofficiers und Gemeine sind nicht wechselfähig	48, 50†), 52
<i>Solutio particularis</i> . s. Theilzahlung.	
<i>in Solidum</i> , von mehrern ausgestellte Wechsel, ihre Wirkung	57 f.
Sonn- und Festtage, sind an theils Orten von Präsentirung und Acceptation der Wechselbriefe befreyet	156
wenn nichts deswegen in der W. D. bestimmt	156*)
sind jedoch an den mehresten Orten unter den Respecttagen begriffen	186
jedoch an einigen Orten nicht	187
wenn der letzte Respecttag auf dergleichen fällt, wie es zu halten	187 f.
<i>Sopra Protesto</i> . s. <i>Acceptation per Honor di Lettera</i> .	
S. P. diese der Acceptation beygefügte Buchstaben sind pro non adiectis zu halten, oder durch <i>Sopra Protesto</i> erklärt	162
<i>Spaccio</i> , was dieses Wort bedeute	134
<i>Spatium deliberandi</i> , ob, und wiefern solches eines Wechselfelnschuldners Erben zu genüssen haben	248
<i>Species</i> Geld, s. Wechselgeld.	

Spiel:

Register.

Spielgelder, darüber ausgestellte Wechsel sind ungültig	56
Strenges Wechselrecht. s. Wechselrecht.	
Studi. s. ob, und wiefern sie wechselfähig	47, 50 f), 53
s. auch <i>Candidati</i> .	
<i>Sub Hypotheca honorum</i> , s. <i>Clausula</i> , bey Verpfändung mei- nes Vermögens.	
Summe, wie solche in Wechselbriefen auszudrücken	24
wenn nothwendig mit Ziffern	24
wenn sie in der Rubrik und dem Wechsel verschieden, wel- che gültig sey	31 f.
muß in traßirten Wechselbriefen schlechterdings gemeldet werden	93, 94

T.

Tagelöhner, ob und in wiefern sie wechselfähig	48
Taufname. s. Name.	
Tausch. s. Wechsel.	
<i>Tempus solutionis</i> , s. Verfallzeit.	
<i>Terminus a quo</i> , wenn Weßwechsel zur Acceptation zu präsentiren	147 f.
<i>Terminus ad quem</i> , wie lange Weßwechsel zur Acceptation präsentirt werden können	149 ff.
<i>Tertia</i> Wechselbriefe, wozu solche dienlich,	130
<i>Tertius</i> . s. Drittmann.	
Theilzahlung, was dieserwegen in Wechselsachen zu beobachten	164, 179 f.
<i>Trahens</i> ,	} s. Traßirer.
<i>Transportans</i> ,	
<i>Transcribens</i> ,	
<i>Trassatus</i> , s. Acceptant.	
Traßirer, dessen Beschreibung und Obliegenheit	88, 130 ff.
wenn er dem Remittenten, wegen habenden Regresses, Cau- tion prästiren müsse	127
wie, und ob er auch durch personal Arrest dazu angehalten werden könne	128 **)
muß dem Remittenten mehr als einen Wechsel aushändi- gen, und warum	130
Nichtweßwechsel sind sogleich auszuhändigen und wie er dazu zu compelliren	131
wie es wegen der Weßwechsel zu halten	132 f. 134
§ 2	Traßirer,

Register.

Trasirer , muß, wenn der Wechsel nicht acceptirt, dem Remittenten Satisfaction leisten, 138. f. Retourrechnung.	
kann ordentlich demselben keinen andern Wechsel aufnöthigen	139
wenn er dem Wechsel eine Adresse anhängt	140 f.
f. Adresse.	
wie lange er dem Remittenten, auch nach der Acceptation, verbunden	142
ist zur Acceptation per Honor nicht zuzulassen	215
Trasirte Wechselbriefe sind älter als die eignen	7
können auch Sola Wechselbriefe seyn	8
warum sie den eignen vorgezogen werden	9, 10 *)
deren Nutzen und Bequemlichkeit für Reisende und Kaufleute	13 f.
andre Benennungen derselben	13, 14 *)
sind nirgends verboten	13
deren Beschaffenheit	87
ist nicht aus den Römischen Rechten zu erklären	87. und
warum	88 *)
deren Beschreibung und Requisita	92 f. 94, 95
ob Scriptura dazu nöthig	93
wer sich mit dergleichen Negotio meliren könne	92
ob, und in wieferne dieselben mit den eignen einerley Recht genüssen	23
mögen vor der Verfallzeit, ohne Gefahr, nicht bezahlt werden	64 f.
Formular derselben 98. in deutscher 98. lateinischer 99. französischer 100. englischer 100 f. holländischer Sprache	101
deren Eintheilung	102
wenn, und wie bald solche zu versenden	176. f. Absendung.
in was für Fällen solche schlechterdings zu acceptiren	207
wie es mit deren Verfertigung und Auslieferung zu halten	131 f.
Daben concurriren insgemein vier Hauptpersonen	87 f. 91 *)
doch können auch nur zwey seyn	91, 92 **)
wenn sie nach verschiedenen W. D. verjähren	253. wenn in diesen nichts vorgeschrieben, hat praescriptio ordinaria statt
	254

Trasirte

Register.

- Trasirte Wechselbriefe**, wo, und in wiefern sie, nach der Bere-
 jährung, noch einen Effect äußern 255, 256 *)
- Tratta.* s. **Trasirte Wechsel.**
- Trockne Wechselbriefe**, was für eine Art von Wechselbrie-
 fen darunter zu verstehen 8
 warum sie verhaßt 9 **) 10 **)
- woher und warum sie so genennet 9
 sind von Päbsten, auch in verschiedenen Wechselordnungen,
 verboten 8, 10. doch aus einem falschen Grundsatz
 12 **)
- s. **Ligne Wechsel.**

U.

- Valuta.** deren Beschreibung 96
 wie und auf wie vielerley Art solche in Wechselbriefen
 ausgedrückt werde 96. und wie sie unterschieden 96 f.
 geht dem Trassaten nicht an 97 *)
- ob deren Ausdrückung in eignen Wechseln nöthig 26 f.
 wie, nach Preussischen Rechten, die Valuta in Gelde oder
 Waaren in einem von einem Christen, der kein Kaufmann
 ist, an einen Juden ausgestellten Wechsel auszudrücken
 und ebenfals zu beweisen 27 †)
- Ueberschrift.** s. **Rubrik.**
- Ueberweisung.** s. **Assignment.**
- Venetianer** ob sie zuerst das Wechselnegotium erfunden 4.
 von einem Scto derselben aus dem XIV. Sec. 5 *)
- Venia aetatis**, macht wechselfähig; es werden aber 18 Jahre
 erfordert 48 †)
- Veränderung der Münze.** was dieserwegen bey Bezahlung
 der Wechselbriefe zu beobachten 67 ff.
- Verbindlichkeit zur Zahlung**, wie solche in Wechseln aus-
 zudrücken 25 *)
- Verbindlichkeit**, so aus eignen Wechseln flüßet 57 ff.
- Verbot**, sich nicht hinweg zu begeben, hebt die Wechselfreyheit
 auf 64
- Verfallzeit**, ob und wie solche, in eignen Wechseln auszu-
 drücken 28 ff. und, wenn sie nicht ausgedrückt, wenn sie
 eintrete ebend. 30 ***)
- ist, wenn die W. D. nichts bestimmen, ex iure communi zu
 beurtheilen 29 *)

Register.

Verfallzeit, vor deren Ablauf kann keine Wechselzahlung, ohne Gefahr, geleistet werden 234. Ausnahmen und dabey zu beobachtende Cautelen	235, 236 **)
der Messwechsel	58
wenn sie bey denen auf einige Zeit nach der Messe gestellten angehe	58
der Wechselbriefe a Vista	221
derer, in welchen ein Zahlungsstermin bestimmt	231 f.
	233 **)
derer, die nach geendigter Zahlungszeit eintreffen	222
derer, so auf 8 u. s. w. Tage Sicht laufen	231
derer a Ufo 223. s. Ufo.	
der a Dato gestellten	223 f.
Verjährte Wechselbriefe, ob, und in wieferne sie noch, als andre Schuldscheine, gelten	81, 83, 84
nach der Frankfurther W. O. nur 5 Jahre nach der Hamburger 1 Jahr	83
Verjährung der eignen Wechselbriefe	75
soll der Richter ex officio suppliren	85 *)
wo nichts besonders verordnet, hat die gemeine Verjährung statt	84
deren Anfang	75
der Terminus ad quem ist verschiedentlich	76
nach der Braunschweiger, Bremer, Danziger W. O.	76
nach der Leipziger, bey Kaufleuten 77 s. <i>Praescriptio annalis.</i>	
wenn der Aussteller kein Kaufmann, 4 Jahr	79
nach der Altenburgischen, Gothaischen, Preussischen	81
der Churpfälzischen	82
der Brandenburg-onolzbachischen, Frankfurther, Würtembergischen, Hamburger, Oesterreichischen	83
Verjährung der trafirten Wechselbriefe und der daher entstehenden Wechselklagen	252
Verjährung der Regreßnehmung, bey eignen Wechselfn	85 f.
— bey trafirten	254
Verpflegung des arretirten Wechselfchuldners geht auf Unkosten des Gläubigers; die er aber, vor der Loslassung, wieder erhält 265 f. s. auch Vollmacht.	
Versender. s. Remittent.	
Versendung. s. Absendung.	

Versenz

Register.

Versendung des Protests. s. Protest.	
— der Wechselbriefe, s. traſirte u. u. Wechselbriefe.	
Verſpätete, oder zu ſpät eingelaufene Wechselbriefe, wer den daher entſtehenden Schaden übernehmen müſſe	124, 222
wenn, oder wie bald ſolche zur Acceptation zu präſentiren bey Meßwechſeln	151
bey Nichtmeßwechſeln	157
<i>Viſta.</i> s. Nach Sicht.	
Unſörmige Wechselbriefe. s. Eigene Wechselbriefe.	
Ungeſchriebenes Wechselrecht, waß darunter zu verſtehen	14
Unterschrift des Wechſelſchuldners, wie ſolche zu bewirken	24 f.
wenn der Schuldner Schreibens unerfahren	25 ff.)
beim traſirten Wechsel	95 f.
Vollmacht zu Arretirung eines Wechſelſchuldners, muß die Clauſel: die Verpflegung des Debitoris anzugeloben, und dem beneficio appellationis zu renunciiren, enthalten	260 f.
iſt jedoch in Ehurfachsen nicht nöthig	261 f.
Von und auf ſich ſelbſt geſtellte Wechselbriefe, ſind eigne Wechselbriefe	8
waß die Wiener W. O. darunter verſtehe	ebend.
Vorname. s. Name.	
<i>Usances</i> der Kaufleute, ihre Wirkung; ob, und in wiefern dieſelben ein Wechselrecht werden oder heißen können	14 f. *)
<i>Uſo</i> , wie ſolcher in den vornehmſten Handelsplätzen beſtimmet	223 ff.
<i>Uſo</i> , oder <i>a Uſo</i> lautende Wechselbriefe, wenn und wie bald ſolche zu verſenden	118

W.

Wachkoſten, muß der Creditor vorſchüſſen, erlangt ſie aber vor der Dimiſſion wieder	265
wie er ſich davon befreyen könne	ebend.
Wechſel, bedeutet einen Tausch	1
wo daß Wort herkomme	2 *)
waß hier eigentlich darunter zu verſtehen	2

Wechſel

Register.

Wechsel. wenn die Wechselhandlung eingeführt	2 ff.
dieses Wort muß in Wechselbriefen schlechterdings zu be-	
finden seyn	23
Wechsel <i>a Placere</i> . s. Nach Sicht.	
Wechsel <i>a Retour</i> . s. Retourwechsel.	
Wechsel <i>a Vista</i> . s. Nach Sicht.	
Wechselbriefe, wenn und wo sie zuerst erstanden	3 ff.
sind wahrscheinlich in Italien erfunden	6, 7*)
wenn sie in Deutschland aufgekomen	7
Beschreibung derselben	7. 23
die Weitläufigkeit schadet ihnen nicht	7, VIII*)
Einteilung der Wechselbriefe	8
deren Nutzen und Vortheile für Reisende und Kaufleute	7 f.
deren Rechte	1
sind den Römern unbekannt gewesen	17; 18*)
können weder als ein Kauf 18. noch als ein Darlehn 19.	
noch auch als ein <i>Contractus innominatus</i> angesehen	
werden 20. Wichtigkeit dieser Untersuchung	21
darinnen keiner Zahlungszeit gedacht worden, wenn solche	
für verfallen zu achten	18, 19
in was für Münzsorten deren Zahlung zu liefern	31
Verbindlichkeit der Wechsel	57 ff.
zu deren Ausstellung kann der Trafsirer, auch durch Per-	
sonalarrest, genöthiget werden	131 f.
was bey der Präsentirung zu beobachten. s. Präsentation.	
ob, und in wiefern solche bey verweigerter Acceptation, zu-	
rück behalten werden können	175, 177
welche keine Respecttage genießen	192 f.
Wechselbrief auf einen Leichenstein	34***)
Wechselbriefe notiren, was darunter zu verstehen	196
Grund desselben	197
was es in der Frankfurter W. D. bedeute	197*)
ob es auch, wo davon nichts in der W. D. enthalten, sicher	
gebraucht werden könne	197
wie dabey zu verfahren	196 f.
die Notariatsgebühren ersetzt der Acceptant	197
Wechselbriefsüberbringer. s. Präsentant.	
Wechselcontracte, beziehen sich bloß auf baares Geld	13, 19
zu was Ende solche eingeführet	20

Wechsel

Register.

- Wechselcontracte, deren Form ist nicht in den Römischen,
 sondern dem besondern Wechselrechte zu suchen 17, 20
- Wechselcourant. s. Wechselgeld.
- Wechselcours, dessen Bestimmung 102, 103 *)
- Wechselerecution, in das Vermögen des Debitoris 244
 zur Cautionsbestellung 244
 in des Debitoris Person 244 f.
- Wechselfähige Personen 45 ff. s. bey Eigner Wechsel.
 ob, die aus trafirten Wechseln gehalten, auch allemal ei-
 gene ausstellen können, und umgekehrt 45 f. 92
- Wechselgeber. s. Trafirer.
- Wechselgeld, was für Münzsorten darunter zu verste-
 hen 70 ff.
 nach der Braunschweig = Ruffischen, Bremer W. D. 70
 nach der Danziger und Sächsischen 71
 Altenburg = Churpfalz = und Preussischen 72
 Eölnischen und Frankfurter 73
 Hamburger, Schwedischen, Ern. Oesterreichischen 74
 Elbinger 75
 muß der Gläubiger zur Verfallzeit, bey dem Schuldner
 selbst abholen 65. Ausnahme davon ebend.
- Wechselgläubiger, wenn dessen Anzeige von der Person des
 Schuldners hinlänglich, 25, 26 †††). s. Präsentant.
- Wechselhandlung. s. Wechsel.
- Wechselklage, in was für Fällen solche statt hat 243
 wie das Petitum einzurichten 243 ff. 258
 deren Verjährung 252 ff.
 unterbricht im Altenburgischen die Verjährung, da denn
 die ordentliche der actionum personalium statt hat 81
- Wechselnegotium. s. Wechsel.
- Wechselpräsentant. s. Präsentant.
- Wechselproceß, wer darinnen Iudex competens 256. s. Fo-
 rum.
 wie dabey zu verfahren 258 ff.
 durch Anbringung schriftlicher Klage 258
 und schriftliche Citation 258 f.
- D. Siegels Wechs. Recht. U Wechsel.

Register.

Wechselproceß, wie zu verfahren, durch mündliche Cita- tion des Debitoris	259
Production des Wechsels	260
Verfahren über die Exceptiones	264 f.
wie sich der Richter wegen Sicherheit des Unterhalts für den arrestatum prospicirt	260 f.
wie bey der Arretirung zu verfahren	262 f.
von Exceptionen	265
Berpfllegung des Debitoris	ebend.
wenn die Deposition statt habe	266
Wechselrecht, dessen Beschreibung und Eintheilung	14
warum es kein allgemeines gebe 15. auch schwerlich beliebt werden dürfte	16*)
von Heineccii zweyen principiis communibus	16**)
ist den Römern unbekannt gewesen	17, 87
warum dessen Schärfe bey andern Obligationen nicht statt hat	20
wohl aber, wenn sich einer bey andern Contracten nach W. Recht verschrieben	247 **)
ob, und in wiefern solches durch das SCtum macedonianum elidirt werde	21 f.
wenn, und in was für Fällen solches statt hat	114
auch ohne Wechselbriefe	114, 131 f.
wiefern ein Creditor præclusus solches noch wider seinen Schuldner nach Sächs. R. exerciren könne	248
ist als ein ius odiosum auf casus non expressos nicht zu zie- hen	220
Wechselschuldner. s. Acceptant.	
wie dessen Name in Wechselbriefen auszudrücken	24 f.
s. Unterschrift.	
dessen Schuldigkeit	57 ff.
in wiefern ein solcher, auch während der Meßfreyheit, mit Personalarrest belegt werden könne	61, 63
ist nicht verbunden, dem Gläubiger zur Verfallzeit das Geld ins Haus zu bringen 65. Ausnahme davon	ebend.
ob wider dessen Erben nach Wechselrecht zu verfab- ren	249
Wechselzahlung. s. Zahlung.	

Wechs-

Register.

Wechslersmann. s. Präsentant.

Weibspersonen, ob, und wiefern solche wechselfähig 46, 47,
49, 50, 52, 53, 54
welche, und wie im Brandenburgischen 48
wiefern nach der Breslauer W. D. 51. und Danziger
ebend.

Werth oder Würderung der Münzsorten, wie zu beurthei-
len 67. s. Münzsorten.

Wiederwechsel. s. Rückwechsel.

Würderung, s. Werth.

3.

Zahltag, oder Zahlungstag. s. Verfallzeit. ingl. Sänf-
ter Tag.

sind naturaliter zu rechnen 60 **)

Zahlung eigener Wechsel kann, auch vor der Verfallzeit, ge-
schehen 64

trafirter Wechsel vor der Verfallzeit, ist gefährlich, und
warum 64 f. 234

von diesem sind auch die verbietenden W. D. zu ver-
stehen 64

Ausnahme davon 235

in was für Münzsorten selbige zu leisten 66. s. Münz-
sorten.

wenn, und wie solche zu bewirken 236

ob, und wiefern solche dem Acceptanten inhibirt werden
können 239

Zeit, wenn der Wechsel ausgestellt, wozu deren Benennung
in Wechselbriefen dienlich 31

Zieher. s. Trafirer.

Ziffern, wenn deren Gebrauch eingeführt 5

wenn die Summe in den Wechselbriefen nothwendig da-
mit auszudrücken 24

Zinsen, zu nehmen, ist kein unerlaubter Bucher, und die
Definition der Canonisten von den Zinsen irrig 11,

12 **)

wie viel in Sachsen in Wechseln zu nehmen erlaubt 33 *)

Register.

- Zinsen, wie viel im Preussischen den Juden 34
wenn das quantum nicht ausgedruckt, ist es 9 pro Cent
warum solche in Wechselbriefen auszudrücken nützlich 33 *)
in wieferne solche aus einem Wechsel noch vor dessen Ver- 33
fallzeit erhoben werden können 33
der Grund, solche zu fordern wie vielerley 33
kann der Gläubiger, zumal in Wechseln, sich auch zum
voraus bezahlen lassen 33 ff.
ob solche, so lange die Prolongation währet, zu bezahlen 33. 34 †)
- Zu Ehren eines Dritten acceptiren, s. *Acceptation per Ho-
nor di Lettera.*
- Zuname. s. Name.
- Zu spät eingelaufene Wechselbriefe. s. *Verspätete Wech-
selbriefe.*



D. 24 April 1831.

Jus commercii

255

